Das

Reichs-Unfallversicherungsrecht.

Das

Reichs-Unfallversicherungsrecht,

dessen

Entstehungsgeschichte und System

dargestellt von

Dr. jur. Robert Piloty,
Privatdozent an der Universität Würzburg.

Erster Band.

Würzburg.
Verlag von Georg Hertz.
1890.

Königl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Inhalts-Verzeichniß.

3. Abschnitt.

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

1. Hauptstück.

Unfall- und Krankenversicherung für gewerbliche Arbeiter.

2. Hauptstück.

Die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

2. Theil.

Stellung des Unfallversicherungsrechtes zu anderen Rechtsgebieten.

3. Theil.

Umfang der Versicherung.

1. Hauptstück.

Begriff, Wesen, Arten und Gegenstand der Unfallversicherung.

2. Hauptstück.

Die versicherten Personen.

Einleitung.

Unter Unfallversicherungsrecht wird hier nur das öffentliche, in den Reichs- und Landesgesetzen über Unfallversicherung enthaltene Recht verstanden.

Während die Gesetzgebung bei Schaffung dieses Rechtes aus politischen Gründen schrittweise vorgehen mußte und auf diese Weise das Unfallversicherungsrecht in seinem gegenwärtigen Umfange, soweit es auf Reichsrecht beruht, in 5 aufeinander folgenden Gesetzen zur Entstehung kam, ist es Aufgabe einer systematischen Darstellung, dieses Recht in der Gestalt eines einzigen Systemes, welches der Inhalt dieses Rechtes in der That darstellt, auch zur Anschauung zu bringen. Freilich kann die Darstellung nicht systematischer sein als das Recht selbst dem Inhalte nach ist.

Auf den einheitlichen Grundzügen des Ganzen heben sich in bunter Menge die Besonderheiten der einzelnen Gesetze deutlich hervor. Aber diese Besonderheiten sind meist nur nebensächlicher Art und trotz ihrer eingehenden Berücksichtigung, wie sie die Praxis verlangt, ist in dieser systematischen Darstellung versucht, auch der Anforderung der Theorie zu genügen, daß der Grundriß des Ganzen durch den Schmuck der Details nicht verwischt werde.

Der Stoff gliedert sich in folgender Weise. Der erste Theil handelt von der Entstehungsgeschichte des Unfallversicherungsrechtes. Hier kommt sowohl der der Unfallversicherungsgesetzgebung unmittelbar vorhergehende Rechtszustand auf diesem Gebiete als auch das hieraus hervorgegangene Bestreben nach Reformen zur Darstellung. Den Hauptbestandtheil dieses Abschnittes bildet die Schilderung der Entstehung der einzelnen Unfallversicherungsgesetze.

Es folgt ein Theil, in welchem das Verhältniß des Unfallversicherungsrechtes zu anderen, angrenzenden Rechtsgebieten gezeigt wird.

Hieran schließt sich das Personenrecht, welches in 2 Theilen über die versicherten Personen und über die Person des Versicherers (Träger der Versicherung) handelt. Der erstere dieser Theile umfaßt auch die allgemeinen Erörterungen über Begriff, Wesen, Arten und Gegenstand der Versicherung und wird: Umfang der Versicherung überschrieben. Von weiteren 5 Theilen wird der erste über das Rechtsverhältniß zwischen den versicherten Personen und der Person des Versicherers, der zweite über die Verwaltung in Bezug auf die Unfallversicherung, der dritte über die Arbeitervertretungen, der vierte über die Schiedsgerichte und der fünfte über das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter handeln.

Das Unfallversicherungsrecht hat bisher keine vollständige systematische Bearbeitung gefunden. Einen Ansatz dazu enthält die Abhandlung von Dr. Max Proebst: „Die Krankenversicherung und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung. Beiträge zu einer systematischen Darstellung." (Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth und Seydel 1888 S. 317 ff.). Die Abhandlung betrifft nur den Begriff der „versicherungspflichtigen" Person und den Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

Eine systematische Zusammenfassung des Krankenversicherungsrechtes, des Alters- und Invaliditätversicherungsrechtes mit dem Unfallversicherungsrechte, wäre nach der inneren Verwandtschaft der Stoffe für die Zukunft zu wünschen. Nach dem gegenwärtigen Rechtsstande erscheint sie unthunlich. Denn diesen 3 Gruppen des Versicherungsrechtes sind rechtlich nur die äußersten Grundzüge gemeinsam. Die Verschiedenartigkeit insbesondere in Bezug auf die Organisation der Person des Versicherers würde die Einheit des Systems kaum mehr erkennen lassen. Dazu kommt die derzeitige Unfertigkeit des Arbeiterversicherungsrechtes als Ganzes.

Von den kommentatorischen Arbeiten über das Unfallversicherungsrecht sind hervorzuheben der Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz v. 7. Juli 1884 von Robert Landmann, ferner die Kommentare von Wöedtke zum Unfallversicherungsgesetz vom 7. Juli 1884 (3. Aufl. 1888) Just, Rasp, Graef (Trutzer) zum land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz.

Außer diesen sind kleinere kommentatorische Arbeiten, Wegweiser, Handbücher vorhanden, welche fast ausschließlich praktischem Gebrauche

dienen. Sie finden, soweit erforderlich, Berücksichtigung. Dagegen sind die zahlreichen Schriften über Unfallversicherung vom Standpunkte der Wirthschaftspolitik unberücksichtigt geblieben.

Außer den Gesetzen selbst und ihren Motiven fand besonders eingehende Berücksichtigung die Praxis des Reichsversicherungsamtes, welche ihr Organ in dessen „Amtlichen Nachrichten" (bis jetzt Bd. 1 bis 5) gefunden hat.

Unter dem Titel „Rekursentscheidungen" theilt das Reichsversicherungsamt seine oberstrichterlichen Entscheidungen und unter dem Titel: „Bescheide und Beschlüsse" seine Verwaltungsentscheidungen, Rechtsbelehrungen an die Genossenschaftsvorstände u. dergl. mit.

Eine systematische Anordnung dieser Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen ist begonnen in der Sammlung von J. Schmitz Berlin 1888 (bis jetzt 2 Bände), eine kommentatorische Anordnung derselben in der Sammlung von Richard Freund: Die Rekursentscheidungen 2c. des Reichsversicherungsamtes. Berlin 1889.

Ein allgemeines Organ für alle auf die Arbeiterversicherung bezüglichen Gegenstände ist die Zeitschrift: Die Arbeiterversorgung, herausgegeben von J. Schmitz, 1.—7. Jahrgang.

I. Theil.

Die Entstehungsgeschichte des Unfall-Versicherungsrechtes.

§ 1.

Das Regierungsprogramm.

Das Versicherungswesen bildet einen derjenigen Gegenstände, zu deren Regelung nach der Reichsverfassung die Gesetzgebung des Reiches neben der der Einzelstaaten ermächtigt ist. Nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

Nach dem vorläufigen Abschlusse der Reichsjustizgesetzgebung und während die vom Bundesrathe eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich tagte, trat die Reichsgesetzgebung zu Anfang der achtziger Jahre an die dritte große Aufgabe, die Schaffung eines allgemeinen Arbeiterversicherungsrechtes für das deutsche Reich heran. Nach Ablauf eines Dezenniums liegt nunmehr dieses Werk zum größten Theile fertig vor. Um zu erkennen, in wie weit das Reich die sich gestellte Aufgabe bereits gelöst habe und wie viel noch an gesetzgeberischer Thätigkeit auf

diesem Gebiete zu erwarten stehe, ist der Darstellung der Geschichte und des Systems des bereits geltenden Rechtes eine Skizze des **Programmes der Reichsregierung** vorauszusenden. Dieselbe ist offiziellen Mittheilungen der Reichsregierung entnommen.

Schon während der stürmischen Berathungen des Reichstages über das Sozialistengesetz in der außerordentlichen Herbstsession des Jahres 1878 war von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten den strafenden und polizeilichen Vorschriften dieses Ausnahmegesetzes in Zukunft positiv fördernde Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden, mit ihrer sozialen Lage unzufriedenen Bevölkerung Deutschlands an die Seite gestellt werden. Im gleichen Sinne waren schon früher mehrfache Anregungen verschiedener Art an die Reichsgesetzgebung ergangen, die später und besonders im Jahre 1879 auch in Form von Gesetzesvorschlägen wiederholt wurden. Hierüber wird im Folgenden eingehend referirt werden.

In der Eröffnungssitzung zur 4. Legislaturperiode, 2. Session, welche am 12. Februar 1879 im königlichen Schlosse zu Berlin abgehalten wurde, hielt Kaiser Wilhelm I., von dem 2. Attentat soeben erst genesen, persönlich die Eröffnungsrede [1]). Nachdem der Kaiser in dieser Rede dem Reichstage seinen Dank für dessen Mitwirkung bei dem wenige Monate vorher erlassenen Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zum Ausdrucke gebracht hatte, sprach er die Hoffnung aus, auch in Zukunft auf die Mitwirkung des Reichstages rechnen zu dürfen, **soweit sich die Heilung der sozialen Schäden als unvollkommen erweisen sollte.**

Die Ankündigung einer größeren sozialen Reformgesetzgebung erfolgte hierauf bei Eröffnung des Reichstages der 4. Legislaturperiode, 4. Session, am 15. Februar 1881. Die Eröffnungsrede [2]) nimmt Bezug auf jene Worte der Eröffnungsrede vom 12. Februar 1879 und fährt fort:

„Diese Heilung (sozialer Schäden) wird nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialistischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein. In dieser Beziehung steht die Fürsorge für die Erwerbsunfähigen unter ihnen in erster Linie."

Gleichzeitig wurde dem Reichstage schon der erste Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Be-

---

1) Verh. d. Rchstgs. 1879, Bd. 1, S. 1.
2) Verh. d. Rchstgs. 1881, Bd. 1, S. 1.

triebsunfällen, als das erste Glied zu einer Kette von Arbeiterversicherungsgesetzen, deren Ende wir heute noch nicht sehen, vorgelegt.

Ueber das Schicksal dieses ersten Entwurfes wird unten das Nähere mitgetheilt.

Das angekündigte Programm der beabsichtigten Arbeiterversicherungsgesetzgebung wurde zum ersten Male in offizieller Form kundgegeben in der Eröffnungsrede zum Reichstage der 5. Legislaturperiode, 1. Session, am 17. November 1881 [1]).

Nachdem daselbst Bezug genommen ist auf die angeführten Worte der Eröffnungsrede vom 15. Februar 1881, fährt die Rede fort:

„In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

„Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der Letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Dieses kaiserliche Programm, welches also eine allgemeine Ver-

---

[1]) Sten.-Berichte der Verhandlungen des Rchstgs. 1881/82, Bd. 1, S. 1. E. von Woedtke nennt diese Rede die „magna charta dieser Sozialpolitik des deutschen Reichs". Einleitung S. 1 zu seiner Textausgabe mit Anmerkungen zum Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Berlin 1889.

sicherung der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands gegen die nachtheiligen Folgen von Unfällen, Krankheit und Invalidität verheißt, hat eine allerdings bisher noch nicht offiziell verkündete Ergänzung dahin erhalten, daß auch eine allgemeine Arbeiter-Wittwen- und Waisenversorgung im Plane der Regierung stehe[1]).

Wie im Folgenden gezeigt werden wird, ist das Programm der Reichsregierung mit Aufwendung vieler Arbeit und unter heftigen Kämpfen zum größten Theile bereits zur Ausführung gebracht.

Das Unfallversicherungsrecht ist durch mehrere Reichsgesetze und eine Anzahl ausführender Landesgesetze für den bei weitem größten Theil der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands durchgeführt. Dasselbe ist hinsichtlich des Krankenversicherungsrechtes der Fall.

Gelegentlich der Berathung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze wurde seitens der Vertreter der Reichsregierung in den gesetzgebenden Körpern wiederholt die Absicht der verbündeten Regierungen zum Ausdrucke gebracht, in Zukunft auch für diejenigen Arbeiterkategorien, auf welche sich die bisherige Gesetzgebung nicht bezieht, Entwürfe vorzulegen[2]).

Das Unfall- und Krankenversicherungsrecht kann also dermalen noch nicht als ein abgeschlossenes Rechtsgebiet angesehen werden. Dagegen erstreckt sich die ebenfalls gesetzlich geregelte Invaliden- und

---

[1]) s. allg. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, S. 1.

[2]) Von Interesse sind in dieser Hinsicht die folgenden Worte des Reichskanzlers aus der Rede vom 2. April 1881 bei der 1. Lesung des 1. Entwurfes eines Unfallversicherungsgesetzes (Verh. d. Rchstgs. 1881, Bd. 1, S. 712, Spalte 2):

„Ich habe Anforderungen, Andeutungen, Anfänge zu diesem Gesetz schon vorgefunden, es war das Gesetz, was nach Lage der Akten am meisten urgirte und am meisten dringend erschien und wie ich ihm zuerst näher getreten bin, habe auch ich anfangs das Gefühl gehabt, daß das Gesetz seiner Theorie nach nicht umfassend genug sei, mir ist die Versuchung nahegetreten, in dem ersten Paragraphen, in dem, glaube ich, der Satz vorkommt: „alle Arbeiter, die" und „müssen so und so entschädigt werden", anstatt dessen zu sagen: „jeder Deutsche" . . ."

Ferner sind von Interesse die Worte des Staatsministers von Böttiger aus der Rede vom 31. Januar 1885 zum Entwurfe eines Unfallversicherungsgesetzes für die land- und forstwirthschaftl. Arbeiter (Verh. d. Rchstgs. 1884/85, Bd. 2, S. 1003):

„Nun meine Herrn darf ich Sie daran erinnern, daß der Plan der sozialistischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete so weit greift, daß alle Arbeiter, deren Arbeit mit Gefahr für Leben und Gesundheit verknüpft ist, gegen die Folgen der Unfälle versichert werden sollen, und dieser Plan ist bisher im Reichstag von keiner Seite gemißbilligt worden."

Altersversicherung auf alle Arten von Arbeitern und kann die Gesetzgebung nach dieser Richtung als abgeschlossen gelten.

Zu der beabsichtigten Wittwen- und Waisenversicherung sind Schritte der Gesetzgebung bisher noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Die Hauptzüge des Arbeiterversicherungsrechtes lassen sich schon aus den mitgetheilten Programmsätzen erkennen.

Während das unmittelbare Ziel der zum Schutze der Arbeiter in Deutschland bisher vorhandenen, gesetzlichen Maßnahmen zum Theil der Schutz gegen die Ausbeutung durch den Unternehmer (Gewerbeordnung) zum Theil der Schutz vor vollständigem, wirthschaftlichem Untergang in Folge von Verarmung (Armengesetzgebung) war, ist es das Ziel der Arbeiterversicherungsgesetzgebung den Arbeiter vor Verarmung zu behüten. Da nun die Hauptursachen der Verarmung, soweit dieselbe nicht durch Schuld des Betroffenen herbeigeführt wird, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Verletzung durch Betriebsunfälle, Invalidität und Alter, und für die Hinterbliebenen der Tod des Familienhauptes zu sein pflegen, so hat die Gesetzgebung alle diese Schicksalsfälle in's Auge gefaßt, um durch das Recht eine Wehr gegen dieselben zu schaffen. Die Sicherstellung gegen Arbeitslosigkeit durch Schaffung eines individuellen Rechtes auf Arbeit ist in das Programm der Reichsgesetzgebung bisher zwar nicht aufgenommen, aber von Seiten des Reichskanzlers als ein zu erstrebendes Ziel bezeichnet worden. Im Uebrigen aber hat sich die Gesetzgebung die Verfolgung des Zieles, alle Arbeiter gegen die wirthschaftlich nachtheiligen Folgen der genannten Schicksalsfälle zu schützen, zur Aufgabe gemacht.

Der Grundgedanke, nach welchem die Arbeiterversicherung geplant war und welchen wir, schon bevor die Bundesregierungen mit formulirten Gesetzesvorlagen hervortraten, mitgetheilt erhielten, ist folgender:

Es sollen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes unter Anwendung gesetzlichen Zwanges Einrichtungen getroffen werden, wonach den Arbeitern rechtliche Ansprüche auf ausreichende Unterstützung gewährt werden, im Falle sie erkrankten oder durch Unfälle, Invalidität, Alter sie selbst oder durch ihren Tod ihre Hinterbliebenen hilfsbedürftig würden. Diese Einrichtungen sollten in die Rechtsform einer Versicherung des öffentlichen Rechtes gekleidet werden.

Ueber die Art der Organisation dieser Versicherung, die Aufbringung

der Mittel und die Höhe der Unterstützung fehlten vorerst bestimmte Vorstellungen.

Nach diesem Grundgedanken war es von vornherein klar, daß man die erstrebten Ziele nicht auf dem Wege der Besserung oder des Ausbaues bestehender, gesetzlicher Einrichtungen erreichen könne und wolle. Um die Sicherheit zu erhalten, daß die Vortheile der geplanten Versicherung in der That jedem Arbeiter zukommen werden, mußte man den gesetzlichen Zwang anwenden. Es durfte demjenigen, den man schützen wollte, nicht überlassen bleiben, ob er sich diesem Schutze unterstellen wolle.

Damit war es ausgeschlossen, an eine Lösung der Aufgabe durch staatliche Einwirkung auf das private Versicherungswesen zu denken. Man hätte durch Aufstellung von Normativvorschriften für Privatversicherungsanstalten und Einführung des Erfordernisses staatlicher Konzessionirung für dieselben die Sicherheit einer reellen Geschäftsführung, niemals aber eine unfehlbare Garantie für ihre Zahlungsfähigkeit erlangen können. Die freien Hilfskassen waren, wenn man gesetzlichen Errichtungs- und Beitrittszwang für unerläßlich hielt, selbstverständlich für die Zwecke der Gesetzgebung nur in geringem Umfang verwendbar.

An eine Ausbildung des Armenpflegerechtes war deshalb nicht zu denken, weil die Armenpflege ihrem Wesen nach ganz andere Zwecke verfolgt. Sie hat nicht nur den Arbeiter, sondern Jedermann zu schützen und zwar nicht vor Verarmung, sondern, wenn er arm ist, vor dem Untergang. Man wollte außerdem dem Arbeiter in seiner Nothlage nicht ein Almosen, sondern einen rechtlich geschützten Anspruch auf Unterstützung gewähren.

An Stelle der Unfallversicherung hätte man wohl an eine Ausbildung des geltenden Haftpflichtrechtes denken können. In der That standen die Bestrebungen, welche diesen Gedanken verfolgten, der von der Regierung geplanten Arbeiter-Unfallversicherung am hartnäckigsten entgegen.

Wie man übrigens auch darüber denken mag, ob etwa auf dem Wege der Ausbildung des Haftpflichtrechtes die Sicherstellung gegen die Folgen von Betriebsunfällen ebensogut hätte erreicht werden können, als auf dem eingeschlagenen Wege, jedenfalls wäre dieses Haftpflichtrecht in dem übrigen System des Versicherungsrechtes ein höchst fremdartiger Bestandtheil gewesen. Denn daß man das ganze Arbeiterversorgungsrecht, die Kranken-, Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenversorgung nicht auf dem Boden des Privatrechtes, etwa durch

Ausdehnung des Haftpflichtrechtes oder durch Neuregelung des Arbeitsvertragsrechtes aufbauen konnte, stand außer Zweifel. Hierzu mußte man den Boden des öffentlichen Rechtes betreten, wie dies bei Regelung des Armenpflegerechtes und insbesondere auch bei den zum Schutze der Arbeiter gegen Ausbeutung durch den Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung geschehen war.

I. Abschnitt.

Der Rechtszustand in Deutschland vor der Arbeiterversicherungsgesetzgebung [1]).

1. Hauptstück.

Die Zeit bis zum Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes.

§ 2.

a) Privatrecht und Hilfskassenwesen.

Das Unfallversicherungsrecht ist weder seinen Grundgedanken nach, noch hinsichtlich der Formen, in welchen diese Gestalt gewonnen haben, auf Einrichtungen des früheren deutschen Rechtes oder des Rechtes eines anderen Staates aufgebaut, sondern es ist im Wesentlichen etwas vollkommen Neues.

Dagegen ist das soziale Bedürfniß, dem diese Gesetzgebung entsprungen ist und Anerkennung verleiht und sind auch die Versuche, diesem Bedürfnisse im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen, alt. Es liegt nun nicht im Plane dieser Arbeit, den frühesten gesetzgeberischen Schritten auf diesem Gebiete nachzuforschen. Hier sind nur diejenigen

---

1) Die Geschichte des Unfallversicherungsrechtes bildet einen Theil der Geschichte des gesammten Arbeiterversicherungsrechtes. Sie ist ohne Störung des Gesammtbildes und ohne Beeinträchtigung des Verständnisses dieser besonderen Geschichte selbst aus dem Ganzen nicht herauslösbar. Soweit es zur Vermeidung dieser Nachtheile erforderlich erscheint, soll daher die Entstehungsgeschichte des Unfallversicherungsrechtes im Zusammenhange mit der Entstehungsgeschichte auch des übrigen Arbeiterversicherungsrechtes dargestellt werden.

Bildungen des früheren Rechtes hervorzuheben, welche in nachweisbarem und nicht allzufernem Zusammenhange mit unserer Gesetzgebung stehen.

Diese Vorgänger des neuen, öffentlichen Unfallversicherungsrechtes sind zum Theil auf dem Gebiete des öffentlichen, zum größeren Theil auf dem das Privat-Rechtes zu finden.

Im römischen Rechte modern deutscher Gestalt findet sich keine Spur von Arbeiterschutz gegen Unfälle.

Daß der Arbeiter in Rom solchen Schutz nicht fand, erklärt sich zum Theil daraus, daß er meist Sklave war, dann aber auch aus dem Umstande, daß in Rom eine höher entwickelte, mit Maschinen arbeitende und daher regelmäßig mit Gefahren für den Arbeiter verbundene Industrie fast vollkommen fehlte. Nur hieraus erklärt sich, daß auch für den freien Arbeiter regelmäßig der Grundsatz galt, daß die Folgen des Unfalles Derjenige zu tragen habe, den der Unfall traf und daß dieser Grundsatz fast ausnahmslos durchgeführt war. Unser geltendes gemeines Recht ist in dieser Hinsicht eine Fortbildung der römischen lex Aquilia, jener bescheidenen demokratischen Errungenschaft aus der Zeit der 3. Secession [1]), welche eine Ausnahme von dem angeführten Grundsatze aufstellte.

Hiernach hat nämlich der durch Unfall Geschädigte einen Ersatzanspruch nur gegen Denjenigen, welcher den Unfall durch dolus oder culpa herbeigeführt hat. Jeder Grad von Verschulden macht diesen haftbar. Der Schadensersatzanspruch geht auf Ersatz der Heilkosten, des entgangenen Erwerbes und der gestörten oder zerstörten Erwerbsfähigkeit. Mit dem Schadenersatzanspruch ist eventuell ein Schmerzensgeldanspruch verbunden. Auch die Hinterbliebenen des durch fremdes Verschulden Getödteten oder Verletzten haben unter Umständen Schadensersatzansprüche gegen den Schuldigen [2]). Ein Verschulden kann auch in der fahrlässigen Ertheilung eines Auftrages gefunden werden, dessen Ausführung mit unvermeidlichen Gefahren verbunden war und den Unfall im Gefolge hatte. Ferner kann auch bei Auswahl eines ungeeigneten Stellvertreters Haftung erzeugende Schuld vorliegen.

---

1) Pernice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach röm. Recht. 1867, S. 18 ff.

2) s. überhaupt Dernburg, Pandekten, 2. Aufl., 2. Bd., S. 345 ff. — Windscheid, Pandekten, 2. Bd., §§ 455 ff.

Schärfer sind die Haftungsbestimmungen in den Ländern des französischen Rechtes. Der code civil Art. 1384[1]) erklärt den Unternehmer als unmittelbar und unbedingt haftbar auch für Verschulden seiner Bevollmächtigten und Betriebsleiter (Direktoren, Aufseher ꝛc.)

Weiter noch drängte die in den deutschen Ländern des französischen Rechtes mittelbar einflußreiche Praxis des Pariser Kassationshofes, indem sie den Unternehmer auch für Verschulden seiner Arbeiter haftbar erklärte[2]).

Die anderen deutschen Partikularrechte blieben auf dem Standpunkte des gemeinen Rechtes stehen[3]).

Solche Haftungsgrundsätze konnten nicht mehr genügen als in unserem Jahrhundert die Unternehmungen an Zahl und Umfang wuchsen, welche für die mit demselben in Berührung kommenden Personen und besonders die darin beschäftigten Arbeiter mit erheblichen Unfallgefahren verbunden sind.

Das gemeine Recht hat sich zunächst nicht den veränderten Verhältnissen entsprechend fortentwickelt.

Dagegen sind auf dem Gebiete des Handelsrechtes Fortschritte nach zwei Richtungen gemacht worden.

Das Handelsgesetzbuch (Art. 451) macht für's Erste den Rheder für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen stiftet; den Rheder selbst braucht hierbei kein Verschulden zu treffen. Diese Haftung des Rheders besteht sowohl gegenüber Bediensteten als auch gegenüber dritten Personen.

Ferner sind dem Rheder gegenüber seinen Bediensteten, gegenüber dem Schiffer und den Schiffsleuten einige Pflichten auferlegt, welche sich von jenen Grundsätzen des gemeinen Rechtes charakteristisch abheben. Falls nämlich der Schiffer nach Antritt der Reise, der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt, verwundet wird oder stirbt, so hat der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung bis zu einem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte bezw. die Bestattungskosten zu tragen, die Heuer im Falle der Erkrankung oder Verwundung bis zu einem

---

[1]) Aubry et Rau, Cours de droit civil Français. Bd. 4, S. 759 ff.

[2]) s. Eger: Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, Kommentar, Einleitung, S. XIII.

[3]) Für das preußische Recht s. Dernburg, preuß. Privatrecht, 4. Aufl., 2. Bd., S. 164 ff.

für verschiedene Fälle verschieden bemessenen Zeitpunkte, im Todesfalle bis zum Todestage fortzuentrichten. Auch hat der Verunglückte Anspruch auf freie Heimreise. (H.-Ges.-B. Art. 523—525, Seemannsordnung §§ 48—51.)

Diese zum gesetzlichen Inhalt des Heuervertrages gehörigen, gesetzlich fixirten Leistungen bilden bereits eine staatliche Fürsorge für einen Theil der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands, welche auf dem Wege zu unserer sozialen Gesetzgebung gelegen sind [1]).

Von den wenigen Bestimmungen der Partikularrechte, welche, den Boden des gemeinen Rechtes verlassend, eine weitergehende Haftung aufstellen, ist eine Vorschrift des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 (Ges.-Samml. S. 505 ff.) hervorzuheben. § 25 dieses Gesetzes schafft eine außerordentliche Haftung des Eisenbahnunternehmers, welche der Reichsgesetzgebung später zum Vorbilde gedient hat. Dort heißt es: „Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.“ Diese Bestimmung des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 wurde durch das preußische Gesetz vom 3. Mai 1869 betr. einen Zusatz zu § 25 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen (Ges.-S. 1869 S. 665) dahin ergänzt, daß dem Eisenbahnunternehmer die Befugniß abgesprochen wurde, seine Haftung aus § 25 des genannten Gesetzes durch Verträge zu seinen Gunsten im voraus auszuschließen oder zu beschränken. —

In diesem Zustande erhielt sich das Privatrecht bis zum Erlaß des Haftpflichtgesetzes, also über die Zeit hinaus, in welcher die in der Konkurrenz mit dem Handwerk siegreiche Großindustrie Arbeitermassen an sich zog und dieselben besonders durch die Verwendung der

[1]) Auffallend ist, daß das Handelsrecht, welches den Frachtführer in so weitem Umfange für den durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstandenen Schaden verantwortlich macht (H.-G.-B. Art. 395, 421), weder den Frachtführer zu Land noch den zur See für den Schaden aufkommen läßt, der dem Reisenden durch Reiseunfall ohne Verschulden eines Bediensteten zustößt.

Maschinen weit größeren Unfallgefahren aussetzte, als dies bisher der Fall gewesen war.

Aus diesen veränderten Verhältnissen wuchs dann jene Bewegung der arbeitenden Bevölkerung hervor, die mit neuen Ansprüchen an die Gemeinwesen und deren Gesetzgebung herantrat. Zunächst half man sich in Arbeiter- und Unternehmerkreisen gegen die Unfallgefahren selbst in größerem Umfange als bisher durch freie Vereinigungen zu Kassen, aus denen nicht nur bei Unfällen Entschädigungen, sondern in allen Krankheitsfällen, ferner an Greise, Invaliden, Wittwen und Waisen Pensionen bezahlt wurden. Die Mittel hierzu wurden meist durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber aufgebracht.

Bald nahm der Staat Interesse an diesen Selbstbildungen. Es wurde jetzt vom Gesetzgeber auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die Entfaltung einer Thätigkeit begonnen, welche die vorhandene mangelhafte Fürsorge, die das Privatrecht gewährte, zu ergänzen bestimmt war.

An der preußischen Gesetzgebung beobachten wir am klarsten die sich in anderen Staaten wiederholende, fortschreitende Einwirkung der Gesetzgebung auf diese freie Vereinsbildung.

Von altersher bestand hier staatliche Aufsicht über die Unterstützungsvereine. Das preußische Landrecht verlangte für Arbeiterhilfskassen, als gemeinnützige Gesellschaften, staatliche Konzession für den Fall des Erwerbes juristischer Persönlichkeit durch dieselben. (Allg. L.-R. II, 6 § 25.)

Einen bedeutenden Schritt weiter aber geht die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Sammlung 1845 S. 41). Sie gestattet den Handwerksgesellen und Gehilfen, sowie den Fabrikarbeitern nicht nur Beibehaltung und Neuerrichtung von Unterstützungskassen, wobei sie freilich der Regierung die Aufstellung von Bedingungen überläßt, sondern sie beschränkt auch die Selbstverwaltungsfreiheit dieser Kassen dahin, daß sie denselben verbietet, einen Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter von einer Kasse deshalb auszuschließen, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeite. (§§ 144, 145.)

Ferner bestimmt die preuß. Gewerbeordnung von 1845, daß für alle am Orte des Kassensitzes beschäftigten Handwerksgesellen und Gehilfen durch Statut die Verpflichtung ausgesprochen werden könne, der am Orte bestehenden Innungs-Unterstützungskasse beizutreten. (§ 169 II.)

Durch die preuß. Verordnung vom 9. Februar 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Aenderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1885 (preuß. Ges.-Samml. 1849 S. 93 und 1850 S. 43) wurde die statutarische Einführbarkeit

solchen Beitrittszwanges auch für Fabrikarbeiter ausgesprochen. Außerdem wurde durch diese Verordnung eine Beitragspflicht sowohl der Handwerksmeister zu den Innungs-Unterstützungskassen als der Fabrikunternehmer zu den Fabrik-Unterstützungskassen, welche sich am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung befänden, eingeführt. Die Meister sollten jedoch nur bis zur Hälfte des Gesammtbetrages der Kosten herangezogen werden dürfen, welchen die Handwerks-Gesellen und Gehilfen bezw. die Fabrikarbeiter aufbrächten. Dafür mußte den Meistern im Statut ein Einfluß auf die Kassenverwaltung gewährt werden. (Verordnung §§ 56 ff.)

Einschneidender aber in die bisherigen Verhältnisse als alles bisher im Weg der Gesetzgebung Geschehene war die Anordnung des preußischen Gesetzes vom 3. April 1854 § 3 (Ges.-Sammlung 1854 S. 138), wonach nunmehr der Zwang zur Errichtung von Hilfskassen und zum Beitritt der bezeichneten Personen auch von Organen der Regierung eingeführt werden konnte. Vor solcher Verfügung mußten Gewerbetreibende und die Kommunalbehörden einvernommen werden. Der Zwang konnte, soferne dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt war, sowohl für einzelne als auch gleichzeitig für mehrere Ortschaften eingeführt werden.

Mit diesem Schritte war in Preußen die Sorge um das Krankenkassenwesen in weitem Umfange in die Hände der Staatsverwaltung gelegt. —

Eine besondere Entwickelung hat das Kassenwesen für die Bergleute in Preußen genommen.

Seit alter Zeit verbanden sich die Bergleute in den sog. Knappschaftsvereinen zu dem Zweck, sich in Bedarfsfällen gegenseitig zu unterstützen [1]).

Die Einwirkung der Staatsgewalt auf das Vereinsleben der Bergleute machte sich hier in folgender Weise geltend.

Das Allgem. Landrecht zog den Bergwerksbesitzer zum Freibau zweier Kuxe als Beitrag zu der Knappschafts- und Armenkasse heran [2]) und legte der Knappschaftskasse, wo eine solche bestand, gewisse Mindestleistungen auf. Die Kur- und Begräbnißkosten eines beschädigten

---

[1]) Klostermann weist das Bestehen solcher Vereine im Jahre 1300 nach. Klostermann, Allg. Berggesetz für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865/66, Komm., S. 300, Anm.

[2]) Allg. L.-R., Theil II, Tit. 16, § 134.

oder verunglückten Bergmannes, welcher Kassenmitglied war, und von einem gewissen Zeitpunkte der Krankheit ab auch die Verpflegung des beschädigten Bergmannes — hatte die Knappschaftskasse mindestens zu leisten[1]). Mit diesen Obliegenheiten der Knappschaftskassen korrespondiren gewisse Pflichten der Bergwerkseigenthümer gegenüber den Bergleuten. Dieselben haben sich nach dem Allg. L.-R. der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute „anzunehmen" und solchen Bergleuten einen bestimmten Lohnsatz eine Zeit lang nach der Arbeitseinstellung als Krankengeld fortzuentrichten[2]).

Ein Zwang zur Errichtung von Knappschaftskassen oder zum Beitritt zu bestehenden Knappschaftskassen ist im Allg. Landrecht nicht vorgesehen.

Den Zwang nach diesen beiden Richtungen brachte das preußische Gesetz v. 10. April 1854 betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften[3]).

Das Gesetz vom 10. April 1854 enthält eine vollkommene Versicherung der Bergleute; im Kleinen war es ein Vorbild für die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Wegen des Einflusses, den sein Vorbild auf die allgemeinen Reformbestrebungen, die zu den Unfallversicherungsgesetzen führten, ausgeübt hat, soll es hier in seinen Grundzügen wiedergegeben werden.

Das Gesetz ruft Berufsgenossenschaften der Bergarbeiter durch Zwang ins Leben: Für die Arbeiter aller Berg- und Hütten-Werke, Salinen und Aufbereitungsanstalten sollen Knappschaftsvereine bestehen und den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren. (§ 1.)

Diesen Vereinen sind alle Arbeiter der innerhalb des Vereinsbezirkes gelegenen Betriebe der bezeichneten Art beizutreten verpflichtet. (§ 2II.)

Das Gesetz unterscheidet nun meist- und minderberechtigte Mitglieder und überläßt die Fixirung dieses Unterschiedes dem Statut[4]).

Den Meistberechtigten ist Unterstützung zu gewähren in Krankheits- und Invaliditätsfällen aller Art, in allen Fällen sonstiger Arbeits-

---

1) Allg. L.-R., Theil II, Tit. 16, §§ 216, 217.

2) Allg. L.-R.. Theil II, Tit. 16, §§ 214, 215.

3) Ges. Samml. S. 139. Dieses Gesetz ist ein Glied in der Kette von Novellen zum Bergrecht des allgem. Landrechtes, welche durch das allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 ihren Abschluß fand.

4) Vergl. Klostermann a. a. O. S. 304 zu § 371, N. 323.

unfähigkeit, endlich im Todesfall. Nur grobes, eigenes Verschulden schließt jeden Anspruch gegen die Kasse aus (§ 3).

Als Minimum ist jedem, auch dem mindestberechtigten Mitgliede in Krankheitsfällen freie Kost und Arznei, ein entsprechender Krankenlohn und, wenn das Mitglied bei der Arbeit verunglückte, im Todesfall ein Beitrag zu den Begräbnißkosten zu gewähren. Außerdem ist den meistberechtigten Mitgliedern eine Unterstützung der Wittwe und eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder Verstorbener und invalider Mitglieder bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre zu gewähren.

Nur eine eigentliche Altersversorgung ist nach diesem Gesetze nicht vorgesehen; im Uebrigen aber bildet diese gesetzliche Fürsorge für Bergleute schon ein ganzes Versicherungssystem.

Auf die angeführten Leistungen haben die Mitglieder unmittelbar aus dem Gesetz einen unübertragbaren und unpfändbaren Anspruch gegenüber dem Knappschaftsvereine. Die Mittel zur Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Arbeiter und der Werkbesitzer aufgebracht. Die Beiträge der Letzteren sollen in ihrer Gesammtheit mindestens gleich der Hälfte der Gesammtleistung der Arbeiter und höchstens dieser Gesammtleistung gleich sein. Die Verwaltung des Vereines erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Vorstand, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Bergwerkeigenthümern, zur Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten zu wählen sind.

Mit unwesentlichen Aenderungen fanden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht nur in dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 165 ff.[1]) sondern auch in den Berggesetzen anderer deutscher Staaten[2]) Aufnahme.

§ 3.

b) Reformbestrebungen.

Es bestand also schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland für Theile der arbeitenden Bevölkerung eine nicht unerhebliche Fürsorge in Unglücksfällen theils auf dem Boden des Privatrechtes durch weitgehende Haftung gewisser Unternehmer theils auf dem

[1]) Das preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 bezieht sich nicht auf Hüttenwerke und giebt den Knappschaften eine freiere Selbstverwaltung. Ferner sind nach diesem Gesetz die Bergwerkseigenthümer auch Mitglieder des Knappschaftsvereines

[2]) Das bayer. Berggesetz vom 20. März 1869 (Ges.-Bl. 1869, S. 673, Art. 167 ff.) ist in diesem Theile eine fast wörtliche Wiedergabe des preuß. Gesetzes vom 24. Juni 1865.

Boden des öffentlichen Rechtes durch Unterstützungskassen mit staatlichem Zwang und unter staatlicher Aufsicht.

Die schon berührten wirthschaftlichen Verhältnisse drängten zu einer Erweiterung solcher Fürsorge und besonders dahin, in ähnlicher Weise, wie also für gewisse enge Personenkreise gesorgt war, auch für weitere Kreise Fürsorge zu treffen.

Es ist von Interesse zu verfolgen, wie man in Zukunft bald durch Erweiterung der privatrechtlichen Haftungsbestimmungen bald durch öffentlich rechtliche Einrichtungen, besonders durch Korrekturen an der staatlichen Stellungnahme zum freien Hilfskassenwesen dem immer wachsenden Bedürfnisse nach Reform abzuhelfen bestrebt war.

In der Theorie konnte man auf beiden Wegen zum Ziele gelangen:

Wir können uns eine gesetzliche Regelung des Inhaltes des Arbeitsvertrages denken, welche das ganze freie und staatlich beeinflußte Hilfskassenwesen wirthschaftlich entbehrlich machte und thatsächlich aus der Welt schaffte. Es brauchte nur im Privatrechte bestimmt zu werden, daß der Arbeitgeber durch den Arbeitsvertrag verpflichtet werde, seinen Arbeiter hinreichend zu unterstützen, sobald derselbe erkranke, von einem Unfall betroffen, alt oder invalide werde, daß ferner der Arbeitgeber für die Hinterbliebenen seiner verstorbenen Arbeiter hinreichend Fürsorge zu treffen habe.

Der Arbeiter wäre, die Solvenz des Arbeitgebers vorausgesetzt, auf diese Weise für alle Fälle gedeckt.

Dem deutschen Recht ist der Gedanke einer so weit gehenden privatrechtlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitern nicht fremd. Er hat z. B. in der oben angeführten Verpflichtung des Bergwerkeigenthümers nach preuß. Landrechte, sich des erkrankten Bergmannes anzunehmen, Ausdruck gefunden. Es ist nicht ausgeschlossen, wenn auch höchst unwahrscheinlich, daß dieser Gedanke in Zukunft einmal zum Siege gelangen wird.

Ebenso wie durch Verschärfung der privatrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers das Arbeiterversicherungswesen zurückgedrängt würde, ist auch eine extreme Fürsorge für die Arbeiter auf dem Boden des öffentlichen Rechtes denkbar, welche jede privatrechtliche Haftung des Unternehmers dem Arbeiter gegenüber wirthschaftlich entbehrlich machte[1]).

---

[1]) So ist denn auch nach den Unfallversicherungsgesetzen die privatrechtliche Haftung der Unternehmer, soweit eine Unfallversicherung gewährt ist, fast vollständig beseitigt. S. hierüber unten.

In der Praxis nun war eine Zeit, in welcher die bestehenden Einrichtungen des öffentlichen und des Privat-Rechtes zusammengenommen nicht ausreichten, um das Schutzbedürfniß der arbeitenden Bevölkerung zu decken. Die öffentliche Armenpflege gab zwar Almosen; man wollte aber den Arbeiter nicht durch jeden Unfall der Gefahr ausgesetzt sehen, Almosenempfänger zu werden; er sollte einen Anspruch auf Unterstützung erhalten.

So kam denn an die gesetzgebenden Faktoren des norddeutschen Bundes fast gleichzeitig die Anregung zu gesetzgeberischer Thätigkeit von zwei Seiten her. Von der einen Seite aus wurden Neuerungen auf dem Gebiete des Privatrechtes, von der anderen auf dem des öffentlichen Rechtes gewünscht.

1. Die Leipziger Petition.

Dem Reichstag des norddeutschen Bundes von 1868 ging aus Leipzig eine Petition [1]) zu, welche in Anregung brachte, die Bundesregierung möge eine Revision und einheitliche Reform auf dem Gebiete der materiellen und prozessualen Gesetzgebung über Schädensansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen unternehmen [2]). Auf Antrag der Petitionskommission beschloß der Reichstag diese Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

In materieller Hinsicht waren es drei Punkte, in welchen die Petition eine Aenderung des geltenden Civilrechts empfahl.

1. Der Rechtssatz des franz. Rechtes code civil Art. 1384, wonach der Prinzipal für das hafte, was der Beamte innerhalb seiner Amtssphäre versehen oder pflichtwidrig unterlassen habe, solle zum Rechtssatze des gemeinen Rechtes gemacht werden.
2. Der zu enge Kreis klageberechtigter Personen solle erweitert werden.
3. Der Schadensersatz solle erhöht werden.

In den Motiven der Petition wurde bemerkt, daß die bestehenden Rechtsvorschriften insbesondere unzureichend seien für alle Diejenigen,

---

1) Die Petition ward auf Anregung des Professor Dr. Karl Biedermann von dem Ausschuß der nationalliberalen Parteigenossen in Leipzig verfaßt und eingereicht.

2) Sten.-Ber. des Rchstgs. des nordd. Bundes 1868, S. 175.

welche in Fabriken und Bergwerken, Eisenbahnbetrieben und auf Dampf- und Segel-Schiffen beschäftigt seien.

2. Die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes und das Hilfskassenwesen.

Auf dem Boden des öffentlichen Rechtes traten Vorschläge an die Gesetzgebung bei Gelegenheit der Berathung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund hervor.

Die Gewerbeordnung beschäftigt sich mehrfach mit dem Schutz der arbeitenden Bevölkerung. Hervorzuheben ist die Bestimmung des § 107 des Entwurfs (§ 120 III des Gesetzes), wonach jeder Gewerbeunternehmer verpflichtet ist, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter[1]) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Auch zur Frage des Hilfskassenwesens mußte die Gewerbeordnung Stellung nehmen.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfes[2]), wo ein solcher bestände, den Zwang für selbstständige Gewerbetreibende zum Beitritt zu Hilfskassen und zur Errichtung von solchen aufzuheben, wurde zum Gesetz erhoben (Gew.-O. § 140).

Bezüglich der Hilfskassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter lagen verschiedene Vorschläge vor, von denen die wichtigsten folgende sind:

1. der Regierungsentwurf empfahl die allgemeine Einführung obligatorischer Kassen für diese Personen. Das Gleiche schlug der Entwurf für die Arbeiter solcher Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben vor, auf welche sich keine landesgesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an solchen bezog. Die Pflicht zur Errichtung solcher Hilfskassen sollte nach dem Entwurf keine unmittelbar gesetzliche sein, sondern durch Ortsstatut und im Bedürfnißfall auch durch die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne

---

1) Die Worte: „der Arbeiter" fielen nach dem Gesetz vom 17. Juli 1878, die Aenderung der Gewerbeordnung betr. (R.-Ges.-Bl. 1878, S. 199), hinweg.

2) Entw. zur Gew.-O., Tit. 8, §§ 146 und 147—155. Drucksachen des nordd. Bundes 1869, Nr. 13.

oder mehrere Gemeinden eingeführt werden können [1]). Dem Ortsstatut sollte auch die Bestimmung darüber überlassen werden, ob alle im betr. Gemeindebezirke beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter ꝛc. verpflichtet sein sollten, der bestehenden Kasse beizutreten. Ueber die Leistungen der Kassen sagt der Entwurf nichts. Die Mittel, deren die Kassen zur Erfüllung ihres Zweckes bedurften, sollten durch die Arbeiter und, wenn das Statut so bestimmte, auch durch die selbstständigen Gewerbetreibenden aufgebracht werden. Die Letzteren sollten jedoch nicht weiter als bis zur Leistung der Hälfte des Gesammtbedarfes in Anspruch genommen werden dürfen.

2. Ein weiterer und für die Geschichte des Unfallversicherungsrechtes später bedeutend gewordener Vorschlag war der Unterantrag des Abgeordneten Stumm [2]), welchen dieser zu einem Antrag des Abgeordneten Lasker bei Berathung des Entwurfes zur Gewerbeordnung stellte.

Stumm beantragte die Ausdehnung des Versorgungsrechtes, welches das preuß. Ges. vom 10. April 1854 [3]) für die preußischen Bergleute gebracht hatte, auf die in Fabriken beschäftigten Arbeiter.

Die Bestimmungen des Knappschaftskassengesetzes nahm er fast wörtlich mit denjenigen Modifikationen in seinen Vorschlag herüber, welche ihm durch Besonderheiten des Fabrikbetriebes angezeigt erschienen. Seinen Vorschlag formulirte Stumm in 24 Paragraphen und beantragte deren Einfügung in Tit. 8 der Gewerbeordnung.

Wie Stumm später [4]) äußerte, dachte er sich die Fabrikarbeiterversorgung nur als den Anfang einer allgemeinen Arbeiterversorgung. Er hoffte, daß sich das System, welches sich bei den Knappschaften bewährt habe, leicht auch bei den Fabrikarbeitern einbürgern und dann auf weitere Kreise ausdehnen lassen werde.

Im Zusammenhange mit der Gewerbeordnung war indes an eine Lösung dieser Frage nicht zu denken. Es fehlte damals, wie aus den Verhandlungen über den Antrag Stumm [5]) hervorgeht, an dem Interesse des Reichstages für den Gedanken einer allgemeinen obligatorischen Arbeiterversicherung wie an dem Verständniß für die Gefahren und

---

[1]) Vergl. die Bestimmung des preuß. Gesetzes vom 3. April 1854, § 3. s. oben S. 15.

[2]) Drucks. des Rchstgs. des nordd. Bundes 1869, Nr. 132 d.

[3]) Vergl. oben S. 15.

[4]) Verhandlungen des Reichstags 1879, Bd. 1, S. 155 ff.

[5]) Sten.-Ber. des Rchstgs. 1869, Bd. II, S. 721 ff.

die Tragweite der sozialdemokratischen Bewegung, es fehlte vor Allem an statistischem Material, das für eine soziale Gesetzgebung so großen Stils als Grundlage unentbehrlich war.

So wurde der große Gedanke Stumms nicht verstanden, sein Antrag blieb unerledigt, während jener Vorschlag des Regierungsentwurfes abgelehnt wurde[1]).

3. Zur Annahme gelangte ein Antrag des Abgeordneten Lasker[2]), wonach es bezüglich des Hilfskassenwesens vorläufig, d. i. bis zum Erlaß eines eigenen Bundesgesetzes bei dem bestehenden Landesrechte bleiben sollte. Ferner wurde, einem Antrage der Abgeordneten Schulze und Genossen[3]) entsprechend, der allgemeine Grundsatz ins Gesetz aufgenommen, daß Mitglieder der sog. freien Kassen zu den sog. Zwangskassen beizutreten nirgend gezwungen werden können (Gew.-Ordn. von 1869 § 141). Zugleich wurde auf Vorschlag Laskers vom Reichstag am 1. Mai 1869 eine Resolution[4]) gefaßt, wonach der Bundeskanzler aufgefordert wurde, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-Hilfs- und Sterbe-Kassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aufstellen, die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbstständigen Arbeitnehmer sowie die Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln sollte.

Während also die Bestrebungen, bei Gelegenheit des Erlasses der Reichsgewerbeordnung eine Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung auf dem Boden des öffentlichen Rechtes wenigstens anzubahnen, so gut wie erfolglos waren, führte jene Leipziger Petition zu positiven Resultaten von großer Bedeutung.

---

1) Verh. d. Rchstgs. d. nordd. Bundes 1869, Bd. II, S. 721 ff., bes. 735.

2) Drucks. des Rchstgs. des nordd. Bundes 1869, Nr. 144.

3) Drucks. des Rchstgs. des nordd. Bundes 1869, Nr. 222, Z. III u. Verhandlungen hierüber 1869, Bd. 2, S. 1106 ff.

4) Drucks. des Rchstgs. des nordd. Bundes 1869, Nr. 144, Z. 2 u. Verhandlungen des Rchstgs. 1869, Bd. II, S. 735.

2. Hauptstück.

Das Reichshaftpflichtgesetz[1]) und die ausländische Gesetzgebung.

§ 4.

In theilweiser Erfüllung der Wünsche jener Petition legte der Reichskanzler schon am 28. März 1871 dem Reichstage den Bundesrathsentwurf zu einem Gesetze, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vor. Der Entwurf wurde nach heftigen Debatten im Reichstage ohne wesentliche Aenderung angenommen und als Gesetz vom 7. Juni 1871 obigen Betreffs publiziert. (R.-G.-Bl. S. 297 ff.). Die wichtigsten Neuerungen, welche dieses Gesetz in das gemeine Recht brachte, sind folgende:

Für Tödtungen und Körperverletzungen in Folge von Unfällen, die sich bei gewissen Betrieben ereigneten, besteht eine weitere Haftung der Unternehmer dieser Betriebe, als sie das bisherige gemeine Recht kannte.

Die Unternehmer von Bergwerken nämlich, von Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken haften bei solchen Unfällen nicht mehr nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden ihrer Bevollmächtigten und Beamten bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen. (§ 2).

Die Unternehmer von Eisenbahnbetrieben aber haften für jeden Schaden, welcher durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen beim Betriebe der Eisenbahn entsteht, gleichgiltig ob sie selbst oder ihre Bevollmächtigten oder Beamten, einen Arbeiter oder überhaupt Jemanden ein Verschulden an dem Unfalle trifft. Diese Haftung unterbleibt nur dann, wenn der Eisenbahnunternehmer beweist, daß

---

[1]) Endemann, Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. 3. Aufl. — Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz u. s. w. 3. Aufl. — Westerkamp, Die Haftpflicht in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 3. Bd., S. 617. Weitere Litteratur s. bei Eger a. a. O.

der Unfall durch höhere Gewalt[1]) oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. (§ 1.)

Während jene Haftungsvorschrift für die Bergwerk-, Steinbruch-, Gräberei- und Fabrik-Unternehmer der Vorschrift des Code civil nachgebildet ist, haben wir die Haftung des Eisenbahnunternehmers, wie sie der § 1 normirt, schon in dem preuß. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838[2]) angetroffen. Auch die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes über Art und Höhe des zu leistenden Schadensersatzes (Ges. §§ 3 und 4), über die Verjährung des Anspruches (§ 8) und dessen Geltendmachung weichen vom gemeinen Rechte ab.

Das Haftpflichtgesetz brachte mit diesen besonderen Haftungsvorschriften nicht nur einer bestimmten Klasse von Personen, etwa den Arbeitern seine Vortheile, es kommt vielmehr allen denjenigen Personen zu gute, welche unter den gleichen Verhältnissen Unfälle erleiden. Es enthält also eine Fortbildung des gemeinen Privatrechtes und ist kein Sozialgesetz im eigentlichen Sinne. Thatsächlich lag das Bedürfniß nach diesem Gesetze allerdings vorwiegend bei dem Arbeiterstande vor, denn die Arbeiter sind den besonderen Gefahren der Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, am meisten ausgesetzt; somit war das Gesetz doch von sozialer Bedeutung.

Der Gesetzgeber charakterisirt sein Gesetz selbst als ein Ausnahmegesetz mit folgenden Worten der allgemeinen Motive zum Entwurf:

„Wenn es im Hinblick auf die in gleicher Proportion mit der Entwickelung industrieller Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichsgesetzgebung ist, der körperlichen Integrität einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so muß doch davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadensersatze herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechtes sich erreichen lassen. Zur Zeit wird es sich allein darum handeln können, im Wege eines Spezialgesetzes Bestimmungen zu treffen, um Denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unter-

---

[1]) Ueber den Begriff „höhere Gewalt", welcher der Rechtsprechung Schwierigkeiten gemacht hat, s. die Entscheidungen des Reichsgerichtes in C. S, Bd. 1, S. 276 ff.; Bd. 19, S. 41; Bd. 20, S. 18; ferner Dernburg, Pandekten, 2. Aufl., Bd. 2, § 39, S. 105 a. E. und die Kommentare zum Haftpflichtgesetz von Eger und Endemann.

[2]) Vergl. oben S. 13.

nehmungen an Leib und Leben beschädigt werden, bezw. ihren Hinterbliebenen einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern."

Der Gesetzgeber wollte also besonderes Recht für besonders gefährliche Unternehmungen schaffen. Daß der Streit über die innere Gerechtigkeit dieses Gesetzes nicht enden kann, ist deshalb natürlich, weil die Grenze zwischen besonders und nicht besonders gefährlichen Unternehmungen thatsächlich keine absolute ist.

Das Haftpflichtgesetz hat in einem Maße, wie vielleicht kein anderes Reichsgesetz in seinem Entstehungsstadium Widerspruch, sofort nach seinem Erlaß Kritik erfahren. Man war schon mit dem Erlaß eines Spezialgesetzes, welches der allgemeinen Regelung des Obligationenrechtes vorgriff, überhaupt nicht allgemein einverstanden [1]); noch mehr aber wurde die Auswahl der Haftpflichtbetriebe und die Abstufung der Haftpflicht in §§ 1 und 2 bemängelt [2]).

Wie man auch im Uebrigen über die Wirkungen dieses Gesetzes denken mag, dem Ziele einer allgemeinen Unfallfürsorge für Arbeiter brachte es uns näher.

Um die Zeit, in welcher Deutschland sein Haftpflichtgesetz erhielt, regte sich die Gesetzgebung auf diesem Gebiete auch in den meisten Staaten des Auslandes.

In Oesterreich, woselbst der mehrerwähnte § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes bereits in dem österr. Eisenbahngesetz vom 5. März 1869 eine Nachbildung gefunden hatte, mißlang der von Seiten der österr. Regierung bei Gelegenheit des Erlasses der neuen Gewerbeordnung von 1880 gemachte Versuch, für alle Gewerbsinhaber eine Haftung für Verschulden Angestellter einzuführen; es lebte damals, angeregt durch die Vorgänge im Schooße der deutschen Gesetzgebungskörper, schon der Gedanke an eine allgemeine Unfallversicherung der Arbeiter in Oesterreich [3]).

---

1) s. insbes. Endemann in der volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift von Faucher, Bd. XXXVI, S. 33 ff.

2) s. die zahlreichen Abänderungsanträge zum Entwurf. Drucks. d. Rchstgs. 1871, Nr. 65, 70, 71, 74, 75, 94, 95. Vergl. insbes. Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz 2c. 1876, Einleitung S. XXV ff.

3) s. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten in Gustav Schmoller's „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen", Bd. 5, Heft 2, S. 43. Oesterreich hat jetzt ein Unfallversicherungsgesetz. Dasselbe ist datirt vom 28. Dezember 1887 und publizirt am 1. Januar 1888. Ueber die Grundzüge desselben s. Zeller, Das österr. Unfallversicherungsgesetz in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte von Karl Braun, Jahrg. 1888 (25), 4. Bd., 2. Hälfte, S. 170 ff.

In Italien und Frankreich, wo schon das gemeine Recht jene Haftung des Unternehmers für Verschulden seiner Beamten allgemein aufstellt[1]), erschienen, dort seit 1879, hier seit 1881, Gesetzentwürfe, welche eine Ausdehnung der Unternehmerhaftung nach verschiedenen Richtungen vorschlugen[2]).

England erhielt am 7. September 1880 ein Spezialgesetz über die besondere Haftung von Unternehmern gegenüber ihren Arbeitern[3]). Hiernach ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ein Arbeiter eine Körperverletzung erleidet, sei es durch die Mangelhaftigkeit einer Arbeitsvorrichtung oder durch das Verschulden einer Aufsichtsperson oder eines Betriebsleiters oder ferner durch eine Handlung oder Unterlassung in Befolgung einer Anordnung, welche entweder vom Unternehmer selbst oder einer durch diesen hierzu autorisirten Person erlassen ist, oder endlich speziell bei Eisenbahnen, wenn die Körperverletzung durch nachlässiges Verhalten eines Signal-, Weichen- 2c. Kontrolleurs entstanden ist.

Von besonderem Interesse für die Geschichte des deutschen Unfallversicherungsrechtes ist die Haftpflichtgesetzgebung der Schweiz deshalb geworden, weil sich die deutsche Oppositionspartei bei ihren Gegenvorschlägen gegen die Unfallversicherungsgesetzentwürfe oftmals auf diese Gesetzgebung berief.

In der Schweiz galt bis zum Erlasse des allgemeinen Obligationenrechtes verschiedenes Obligationenrecht in den einzelnen Kantonen. Im Allgemeinen war ein französisches und ein deutsches Rechtsgebiet zu unterscheiden[4]). Während dort die Vorschriften des Code civil Art. 1384 für die Unternehmerhaftung galten, fanden hier die erweiterten Grundsätze des römischen lex Aquilia wie nach gem. deutschem Rechte Anwendung.

Das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 Art. 62 recipirte im Allgemeinen das französische Recht, jedoch mit 2 Modifikationen. Der Geschäftsherr haftet hiernach

---

[1]) Der Art. 1153 des italienischen Civilgesetzbuches lautet gleich dem Art. 1384 des französischen Code civil. Vergl. oben S. 12.

[2]) s. hierüber Bödiker a. a. O. S. 63 ff. und 67 ff.

[3]) Das Gesetz ist abgedruckt bei Bojanowski, Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 19, S. 133 ff. und bei Bödiker a. a. O. S. 79.

[4]) Vergl. F. v. Wyß, Die Haftpflichtfrage nach dem in der Schweiz geltenden Rechte, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Nr. XIX, S. 70 ff.

nicht nur für das Verschulden seiner Angestellten, sondern auch für das Verschulden seiner Arbeiter. Andererseits befreit sich der Geschäftsherr von der Haftpflicht immer schon durch den Beweis, daß er das erforderliche und übliche Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe.

Schon vor Erlaß dieses Gesetzes ergingen in der Schweiz nach dem Vorbilde Deutschlands 3 Spezialgesetze, welche eine besondere Haftung der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmer einerseits und der Fabrikunternehmer andererseits regelten. Die betreffenden Gesetze sind folgende:

1. Das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875 [1]).
2. Das B.-Ges. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 Art. 5 a—d [2]). Von diesen Bestimmungen gilt nur mehr Art. 5 d; Art. 5 a—c wurden aufgehoben und ersetzt durch
3. das B.-Ges. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 [3]).

Die Haftung der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmer ist nach dem sub 1 genannten Gesetz im Wesentlichen die gleiche wie die Haftung der Eisenbahnunternehmer nach dem Reichshaftpflichtgesetz.

Anders verhält es sich mit der Haftung der Fabrikunternehmer nach dem sub 3 genannten Gesetze.

Hiernach haftet der Fabrikunternehmer nur für Schäden, welche aus Unfällen seiner Arbeiter oder Angestellter, nicht aber dritter Personen entstehen.

Der Fabrikunternehmer haftet nicht nur, wenn der Unfall durch ein Verschulden eines seiner Bediensteten herbeigeführt wurde, sondern auch sonst immer, wenn der Unfall sich in seinen Fabrikräumen und durch den Betrieb ereignete und er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist.

---

[1]) Amtl. Sammlung der schweiz. B.-Ges., N. F., I, S. 787 ff., abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.-R., Bd. XIX, Beil.-Heft und in den Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. XIX, S. 82 ff.

[2]) Amtl. Samml., N. F., Bd. III, S. 241 ff.

[3]) Abgedruckt in Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. V, H. 2, S. 112 ff.

Das schweizerische Fabrikgesetz bezieht sich nur auf Fabriken; doch ist die aufrecht erhaltene Bestimmung des sub 2 genannten Gesetzes zu beachten, wonach der schweizerische Bundesrath ermächtigt ist, andere „Industrien" zu bezeichnen, welche erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen und auf diese Industrien die Haftpflicht der Fabriken auszudehnen.

Das schweizerische Fabrikgesetz ist ein Sozialgesetz im eigentlichen Sinne[1]). Doch haben in neuester Zeit auch die gesetzgebenden Faktoren der Schweiz den Beschluß gefaßt, eine obligatorische Unfallversicherung im Wege der Gesetzgebung einzuführen.

---

2. Abschnitt.

Reformbestrebungen und Reformen.

1. Hauptstück.

Reform und Vorschläge hierzu auf dem Gebiete des Hilfskassenrechtes.

§ 5.

Die Resolution des Reichstages vom 1. Mai 1869[2]), wonach schon für die nächste Session die Vorlage eines Hilfskassengesetzentwurfes verlangt wurde, blieb lange unerfüllt. Erst am 27. Oktober 1875 wurden dem Reichstage 2 Gesetzentwürfe, welche diesem Verlangen entsprachen, vorgelegt[3]). Aus diesen Entwürfen gingen die Gesetze vom 7. April 1876 betr. die eingeschriebenen Hilfskassen[4]) und vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung hervor[5]). Dieselben stehen unter einander in enger Beziehung. Das Hilfskassengesetz stellt eine Normalverfassung für solche Kassen auf, welche

---

[1]) Ueber das Haftpflichtrecht in anderen europäischen Staaten s. Bödiker a. a. O. und Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Heft 19.

[2]) s. oben S. 22.

[3]) Drucks. des Rchstgs. 1875, Nr. 15 und 161.

[4]) R.-Ges.-Bl. Nr. 9, S. 125 ff.

[5]) R.-Ges.-Bl. Nr. 9, S. 134 ff.

die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit[1]) bezwecken. Die Normativbestimmungen des Gesetzes beziehen sich nicht nur auf die Organisation (§§ 16—23, 34), Mitgliedschaft (§ 6), Entstehung und Inhalt des Statuts (§§ 3, 4), sondern auch auf die innere Verwaltung der Kassen (§§ 13, 24—27), auf die Rechte der Mitglieder, auf Unterstützung aus der Kasse und die Beitragspflicht (§§ 7—14), endlich auch auf die Staatsaufsicht über die Kassen (§ 33), deren Schließung und Auflösung (§§ 28—32).

Den nach Vorschrift dieses Gesetzes errichteten und geführten Kassen beizutreten, oder solche Kassen zu errichten, ist Niemand zur Pflicht gemacht. Doch haben nur diejenigen Kassen, welche sich den reichsgesetzlichen Normativbestimmungen unterwerfen, die Rechte „eingeschriebener Hilfskassen" (§ 1). Diese Rechte bestehen darin, daß sie unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können und daß für alle Verbindlichkeiten der Kasse den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse haftet (§ 5). Auf die Knappschaftsvereine und solche Hilfskassen mit juristischer Persönlichkeit, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtet sind, will sich das Gesetz nicht beziehen (§ 36).

Durch solche Vergünstigungen der eingeschriebenen Hilfskassen glaubte der Gesetzgeber einen wirthschaftlichen Druck auf bestehende Hilfskassen dahin auszuüben, daß sie sich den reichsgesetzlichen Normativbestimmungen unterwerfen möchten, zugleich glaubte er die Anregung zur Errichtung neuer Hilfskassen nach Maßgabe des Gesetzes zu geben.

Dem gegenüber bringt das Gesetz vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung den **rechtlichen Zwang** zur Errichtung von Hilfskassen und zum Beitritte zu solchen[2]).

---

[1]) Unter „Krankheiten" im Sinne dieses Gesetzes sind auch durch Unfälle bewirkte Leidenszustände zu verstehen.

[2]) Die Volkswirthschaftslehre unterscheidet **Kassenzwang** und **Zwangskassen**. Dies sind keine rechtlichen Begriffe, sondern verschiedene Systeme der Gesetzgebung. Man versteht unter Kassenzwang das System, wonach Zwang besteht, **irgend einer** Kasse beizutreten, unter Zwangskassen aber dasjenige, wonach Zwang besteht, **einer bestimmten** Kasse beizutreten. Vergl. Adolf Wagner in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl., 2. Bd., S. 831 ff. Es lassen sich noch weitere Zwangssysteme unterscheiden. Der Kassenzwang kann ein unbedingter oder ein bedingter sein, je nachdem das Gesetz ihn selbst einführt, oder die Einführung Staatsbehörden oder Gemeinden überläßt. Das System des Gesetzes

Die Ortsgemeinden und größeren Gemeindeverbände sind nämlich hiernach berechtigt, für ihre Bezirke die Bildung eingeschriebener Hilfskassen nach Maßgabe des Hilfskassengesetzes vorzuschreiben[1]) und Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter, für welche eine sonstige Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an solchen nicht besteht, zur Betheiligung an diesen eingeschriebenen Hilfskassen zu verpflichten.

Von dem Beitrittszwange befreit nur die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hilfskasse oder die regelmäßige Beitragszahlung zu einer nach Maßgabe eines Landesgesetzes oder auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung errichteten Krankenkasse.

Der Beitrittszwang wird dadurch ausgeübt, daß nicht Beitretende wie Mitglieder zu den Beiträgen herangezogen werden.

Die Ortsgemeinden und größeren Gemeindeverbände sind ferner nach diesem Gesetze berechtigt, die Arbeitgeber zur Vorschußleistung für die von ihren Arbeitern an die Ortshilfskasse zu leistenden Beiträge in gewissem Umfange, ferner zur Anmeldung ihrer Arbeiter und die Fabrikinhaber sogar zu Beitragsleistungen zu verpflichten.

Durch dieses Gesetz war ein bedeutsamer Schritt in der Arbeiterversorgungsfrage geschehen. Die Reichsgesetzgebung hatte nun das bisher festgehaltene Prinzip verlassen, wonach die Errichtung von Hilfs-

---

vom 8. April 1876 ist das des bedingten Kassenzwanges. Das Gesetz kann ferner vorschreiben, daß die Versicherung bei bestimmten freien Kassen zu erfolgen habe. Wo dies geschieht, werden für die freien Kassen Normativbestimmungen und Staatsaufsicht vorzuschreiben sein (System des Ges. vom 8. April 1876). Es kann ferner die Errichtung von Kassen gesetzlich vorgeschrieben und dann entweder angeordnet werden, daß die Versicherung bei diesen Kassen erfolgen müsse oder daß die Wahl bestehe zwischen diesen und freien Kassen. Das erste dieser beiden Systeme ist durch die Unfallversicherungsgesetze, das letztere durch das Krankenversicherungsgesetz befolgt. Ist im ersteren Falle die zu errichtende Kasse die Staatskasse, dann spricht man allgemein von Zwangskassen mit Versicherungsmonopol. Denkbar sind außer den genannten noch zahlreiche andere Zwangssysteme, doch wäre es werthlos, hierauf einzugehen.

[1]) Gewisse Kassen, welche nicht eingeschriebene Hilfskassen im Sinne des Ges. v. 7. April 1876 sind, werden denselben bezüglich dieser Vorschrift gleichgestellt, so daß, wo solche bestehen, die Errichtung eingeschriebener Hilfskassen nicht vorgeschrieben werden kann. (Art. 2 des Ges. vom 8. April 1876.)

kassen für Arbeiter und der Beitritt zu solchen dem freien Willen der Betheiligten überlassen sein sollte.

Es fehlte freilich noch der unmittelbar gesetzliche Errichtungs- und Beitrittszwang und es war bis dahin noch ein weiter Weg. Auch fehlte es der Reichsregierung und den Landesregierungen nach diesem Gesetze an jeglicher rechtlichen Handhabe, die Gemeinden zur Einführung des Kassenzwanges zu veranlassen. Denn eine Bestimmung, wie sie der Entwurf zur Reichsgewerbeordnung in § 150 vorgesehen hatte [1]), wonach die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt gewesen wären, im Bedürfnißfalle die Gemeinden zur Einführung des Kassenzwanges anzuhalten, ist in dem Gesetz vom 8. April 1876 nicht enthalten.

Der Erfolg der beiden Gesetze vom 7. und 8. April 1876 war denn auch durchaus nicht der erhoffte.

War an eine Lösung der Arbeiterversorgungsfrage durch freiwillige Bildung von Hilfskassen von Anfang an nicht zu denken, so glaubte man doch erwarten zu dürfen, daß die Gemeinden von ihrem Rechte, den Kassenzwang einzuführen, da wo das Bedürfniß dies erheischte, Gebrauch machen würden. Wäre dies geschehen, so wäre für einen weiten Kreis der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands die erstrebte Kranken- und Unfallfürsorge vorhanden gewesen.

Diese Hoffnung erfüllte sich indes nicht.

Freiwillige Hilfskassen nach den Normativbestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1876 wurden nur in geringer Zahl errichtet, in noch geringerem Umfange aber wurden Ortsstatute erlassen, die den Kassenzwang einführten [2]).

---

1) Entw. zur R.-G.-O. § 150. Drucks. des Rchstgs. des nordd. Bundes Nr. 13. Vergl. oben S. 20.

2) Vergl. Schönberg in seinem Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl., 2. Bd., S. 639, insbesondere aber die allgemeine Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Drucks. des Rchstgs. 1882/83, Bd. 1, Nr. 14, S. 22/23) und den Kommissionsbericht über diesen Entwurf (Drucks. des Rchstgs. 1882/83, Bd. 3, Nr. 211). In der Anlage I zu diesem Kommissionsbericht ist ein Verzeichniß der in Deutschland auf Grund des Hilfskassengesetzes und des Gesetzes vom 8. April 1876 errichteten freiwilligen und der durch Ortsstatut ins Leben gerufenen Hilfskassen mitgetheilt. Zu Ende des Jahres 1881 bestanden in Deutschland 1302 eingeschriebene Hilfskassen, von denen 548 auf Grund des Hilfskassengesetzes neu errichtet waren. Zur selben Zeit waren in Deutschland 360 Ortsstatute errichtet, welche Kassenzwang einführten. Die Zahl der auf Grund von Ortsstatuten nach dem Gesetz vom 8. April 1876 bestehenden

Trotz der ungenügenden Erfolge, welche der Gesetzgeber mit den freien eingeschriebenen Hilfskassen erzielte, wurde von dem Abgeordneten Günther noch im Jahre 1879 im Reichstage der Antrag[1]) an die Bundesregierungen gerichtet, Alters- und Invalidenkassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Theilnahme für sämmtliche Berufsklassen zu bilden. Dem Antrag war ein Gesetzentwurf[2]) beigegeben, der im Wesentlichen nichts Anderes vorschlägt als eine Ausdehnung des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 auf solche Kassen, welche ausschließlich den Zweck verfolgen, den Mitgliedern für den Fall der Invalidität, der Arbeitsunfähigkeit infolge von Altersschwäche, sowie den Wittwen und Waisen von Mitgliedern Renten zu verschaffen. Die Kommission, welcher der Antrag und Gesetzentwurf Günther vorgelegt wurde, ging auf die Vorschläge nicht ein[3]). Dem Plenum des Reichstages wurde der Kommissionsbeschluß wegen Schlusses der Session nicht mehr vorgelegt.

---

eingeschriebenen Hilfskassen betrug 477, worunter sich 185 — im ganzen übrigen Deutschland außer Preußen nur 13 neu errichtete Kassen befanden. Daß die bayerischen Gemeinden von ihrer Befugniß aus dem Reichsgesetz fast keinen Gebrauch machten, war dadurch begründet, daß in Bayern eine der reichsgesetzlichen ähnliche Einrichtung schon auf Grund des bayer. Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 bestand. Hiernach ist nämlich die Dienst- bezw. Arbeitsgemeinde verpflichtet, denjenigen Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen, Fabrik- oder anderen Lohnarbeitern, welche in der Gemeinde nicht beheimatet sind, aber im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, im Falle der Erkrankung bis zu 90 Tagen Unterstützung zu gewähren. (Bayer. Armenges. Art. 11.) Dafür sind die Dienstgemeinden berechtigt, von den bezeichneten Personen einen regelmäßigen Krankenkassenbeitrag zu erheben (Art 20 I). Die zur Beitragsleistung verpflichteten Personen erwerben alsdann ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenpflege nicht länger als 90 Tage dauert. Diese Krankenhilfe gilt nicht als öffentliche Armenunterstützung (Art. 20 IV, VII). Wo also die Gemeinde solche Beiträge erhebt, führt sie eine öffentliche Krankenversicherung ein und ist die Errichtung eingeschriebener Hilfskassen durch Ortsstatut überflüssig.

[1]) Derselbe bildete einen Unterantrag zu einem von dem Abgeordneten Stumm gestellten Hauptantrage, dessen später zu gedenken ist. Der Antrag Günther findet sich in den Drucksachen des Reichstages 1879, Bd. 1, Nr. 28.

[2]) Anlage III zum Kommissionsbericht vom 26. Juni 1879. Druck des Rchstgs. 1879, Bd. 5, Nr. 314.

[3]) s. den Resolutionsvorschlag der Kommission a. a. O.

2. Hauptstück.

Reformbestrebungen im Gebiete des Haftpflichtrechtes.

§ 6.

Auch die Erwartungen, welche man in Bezug auf die sozialen Wirkungen des Haftpflichtgesetzes hegte, gingen nicht in Erfüllung.

Zunächst empfanden die Unternehmer die Last, die ihnen durch die Haftpflicht aufgebürdet wurde, als eine drückende. Der Geschäftsmann will es in seiner Rechnung mit möglichst bestimmten Faktoren zu thun haben. Die Haftung für fremdes Verschulden brachte aber einen im voraus unberechenbaren, unter Umständen z. B. bei Massenunfällen sehr erheblichen Faktor in seine Rechnung. So kam es, daß sich zahlreiche Unternehmer bei Privatversicherungsanstalten gegen die Haftpflicht wie gegen ein Naturereigniß versicherten. Schon dieser Zustand war nicht wünschenswerth. Der Gesetzgeber soll, wenn möglich, nicht Lasten auferlegen, die voraussichtlich nicht getragen werden können. Wenn Privatversicherung gegen Gefahren gesucht wird, die unmittelbar aus der Staatsgesetzgebung entspringen, so ist das ein Anzeichen einer mangelhaften Gesetzgebung.

Ferner hatte das Haftpflichtgesetz eine Flut von Prozessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Folge. Zur Vermehrung der Prozesse trugen auch die Versicherungsgesellschaften bei, indem sich dieselben vielfach weigerten, dem Unternehmer die Versicherungssumme auszuzahlen, wenn nicht seine Verbindlichkeit aus dem Haftpflichtgesetz durch den Richter festgestellt war [1]).

Eine weitere, sozial nachtheilige Wirkung des Haftpflichtgesetzes kennzeichnet Baare [2]) mit folgenden Worten: „Indem es — das Haftpflichtgesetz — in den verhältnißmäßig wenigen Fällen, in denen es zur Wirksamkeit gelangte, den Arbeitern weit über die Nothdurft und über das Bedürfniß hinaus Zubilligungen zuerkannte, hat es beide

---

[1]) s. den allg. Theil der Motive zum 1. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes und dagegen die Rede des Abg. Bamberger im Reichstag (Verh. 1881, Bd. 1, S. 676).

[2]) Motive zu einem Gesetzentwurfe betr. die Errichtung eine Arbeiter-Unfall-Versicherungskasse (Annalen des deutschen Reichs, 1881, S. 83).

Parteien auf den Weg des Prozesses gedrängt. Gewann der Arbeiter, wurde er Rentner, sofern er verstand, die ihm ausgezahlten Kapitalbeträge zusammenzuhalten, was erfahrungsmäßig allerdings nur in seltenen Fällen geschah; verlor er, so wurde er Bettler[1])."

Wie man im Einzelnen auch über die dem Haftpflichtgesetz gemachten Vorwürfe denken mag, das Eine ist gewiß, daß das Haftpflichtgesetz in der geltenden Gestalt nicht im Stande war, an das erstrebte Ziel zu führen.

In der Frühjahrssession des Jahres 1878 gelangten aus dem Reichstage an die Bundesregierungen mehrere Abänderungsanträge, denen das Bestreben nach einer Ausdehnung und Verschärfung der geltenden Haftpflichtbestimmungen gemeinsam ist.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch[2]) wünscht die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes § 2 auf alle, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe. Ein Antrag des Abg. Stauffenberg und Gen.[3]) wünscht diese Ausdehnung nur für andere mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe. Beide Antragsteller erstreben ferner eine anderweitige Regelung der Beweislast. Aehnliche Ziele verfolgen ferner die Anträge des Abgeordneten Hertling[4]) und der Abgeordneten Struckmann-Buhl[5]), endlich auch eine Anzahl von Petitionen[6]). Weit über die Forderungen dieser Anträge hinaus griff ein Antrag der Sozialdemokraten Hasenclever und Kapell[7]). Dieselben begnügten sich nicht mit einer Ausdehnung des § 2 des Haftpflichtgesetzes, sondern forderten die Anwendung der scharfen Haftung, welche § 1 für Eisenbahnunternehmer einführte, auf die Unternehmer nicht nur aller Betriebe des § 2, sondern auch der Holzschneidemühlen, Bauten und des landwirthschaftlichen Maschinenbetriebes.

In den Verhandlungen[8]) über die gestellten Anträge wurden im Wesentlichen die gegen das Haftpflichtgesetz bei dessen Berathung er-

---

1) Diese Kennzeichnung der Wirkungen des Haftpflichtgesetzes ist wohl etwas übertreibend, aber als Karrikatur ist sie gut.

2) Drucks. des Rchstgs. 1878, Bd. 2., Nr. 28.

3) Drucks. d. Rchstgs. 1878, Bd. 3, Nr. 133.

4) Am gleichen Ort, Bd. 2, Nr. 48.

5) Am gleichen Ort, Bd. 3, Nr. 134.

6) Journal des Reichstages II, Nr. 291, 297, 403.

7) Drucks. d. Rchstgs. 1878, Bd. 3, Nr. 128.

8) Sten.-Ber. 1878, Bd. 2, S. 838 ff.

hobenen Einwände wiederholt. Die Stimmung des Hauses war auf Reform gerichtet. Abstimmung über die Anträge fand nicht statt, den gehaltenen Reden aber ist zu entnehmen, daß der Reichstag die Ausdehnung des § 2 des Haftpflichtgesetzes und eine Verlegung der Beweislast vom Verletzten auf den verklagten Unternehmer befürwortete. Der Antrag Hasenclever fand nur bei den Sozialdemokraten und bei der Fortschrittspartei Zustimmung. Die Anträge und Petitionen wurden einer Kommission übermittelt. Der Kommissionsbeschluß ging insbesondere dahin, den Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über die Ausdehnbarkeit des Haftpflichtgesetzes auf andere gefährliche Gewerbebetriebe anzustellen. Der Beschluß gelangte indes nicht mehr ins Plenum.

Die Bundesregierung hielt sich gegenüber dieser Bewegung in auffallender Weise zurück.

Als am 26. Februar folgenden Jahres die Regierung durch eine Interpellation [1]) zu einer Aeußerung darüber aufgefordert wurde, ob von Seite der Regierung Vorbereitungen zu einer Abänderung des Reichshaftpflichtgesetzes getroffen seien, gab der Vertreter der verbündeten Regierungen Staatsminister Hofmann folgende Erklärung ab:

„Sollen wir nun — das ist die Frage — lieber auf dem Wege der Invalidenversorgung, die ein soziales Band zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer knüpft, Abhilfe schaffen, oder sollen wir es thun auf dem Wege der Verschärfung des Haftpflichtgesetzes, welches in jedem einzelnen Falle der Anwendung den Arbeiter in einen juristischen Gegensatz, in eine feindliche Stellung zu dem Arbeitgeber treten läßt?"

In der Frage lag die Antwort. Daß man eine Verschärfung der Unternehmerhaftung von Seite der Regierung nicht beabsichtige, war damit deutlich genug gesagt.

Von Interesse ist der bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Interpellation Hertling von Seiten des Sozialdemokraten Bebel gemachte Vorschlag. Bebel geht über den im vergangenen Jahre von Hasenclever und Kapell gestellten Antrag noch hinaus, er verlangt die Ausdehnung der Haftung des § 1 auf alle Unternehmer und als Ergänzung eine Zwangsversicherung der Unternehmer bei einer Reichsversicherungsanstalt [2]).

---

[1]) Interpellation Hertling Drucks. 1879, Bd. 1, Nr. 23.

[2]) Verh. d. Rchstgs. 1879, Bd. 1, S. 141 ff. Der Gedanke Bebel's wurde später von der deutschfreisinnigen Partei zu einem Gesetzesentwurf formulirt und an Stelle der Unfallversicherung in Vorschlag gebracht.

In der folgenden Session 1880 theilte der Staatsminister Hofmann bei anderer Gelegenheit mit, was die Bundesregierung zufolge der auf Abänderung des Haftpflichtgesetzes gerichteten Anträge zu thun beschlossen habe. Diese Maßregeln bestanden in Folgendem: Die preußische Regierung ließ einen Entwurf über die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken durch eine Sachverständigenkommission prüfen, um dann die geprüften Vorschriften dem Bundesrathe zur Einführung vorzulegen. Ferner war ein Gesetzentwurf des Bundesrathes in Vorbereitung, welcher eine Anzeigepflicht der Fabrikinhaber in Bezug auf Unfälle, die sich in den Fabriken ereignen, schaffen und anordnen sollte, daß sofort nach Anmeldung des Unfalles eine Untersuchung desselben durch die Ortsbehörde von amtswegen vorzunehmen sei[1]).

Auch aus dieser Mittheilung geht hervor, daß der Gedanke einer Verschärfung der Haftpflichtbestimmungen bei den Bundesregierungen keinen Anklang fand. Wie aus diesen Eröffnungen zu erkennen, befand sich die Regierung damals schon auf ganz anderen Bahnen. Sie suchte im öffentlichen Rechte nach Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter, freilich, wie die Mittheilungen des Staatsministers Hofmann zeigen, vorläufig mit geringem Erfolge.

3. Hauptstück.

Vorschläge für eine allgemeine, zwangsweise Arbeiter-Versicherung.

§ 7.

a) Der Antrag Stumm.

Die ersten greifbaren Vorschläge für eine allgemeine, zwangsweise und öffentliche Arbeiterversicherung kamen nicht von Seiten der Regierung, sondern gingen aus dem Volke und dem Reichstage hervor.

Der Abgeordnete Stumm hatte seinen bei Berathung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 zum erstenmale eingebrachten Antrag auf Errichtung von Zwangskassen für Fabrikarbeiter nach dem Muster der preußischen Knappschaftskassen schon in der außerordentlichen Session zur Berathung

---

[1]) Bestimmungen solchen Inhalts sind in die Unfallversicherungsgesetze aufgenommen worden. Unf.-Vers.-Ges. vom 6. Juli 1884, §§ 51 ff.

des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 wieder in Vorlage gebracht[1]). Damals wurde jedoch über seinen Antrag nicht verhandelt[2]). Am 27. Februar 1879, also am Tage nach der Verhandlung über die Interpellation Hertling, kam der Antrag Stumm endlich zur Besprechung im Reichstage[3]) gleichzeitig mit dem oben angeführten Unterantrage Günther. Aus diesen Verhandlungen, die sich im Wesentlichen um das Für und Wider in Betreff der Einführung obligatorischer Kassen drehten, ist von hervorragendem Interesse die Rede des Abgeordneten Stumm, welche derselbe zur Begründung seines Antrages hielt. Stumm stellt unter Anderem die Resultate der preußischen Knappschaftsvereine denen der freien Gewerkvereine gegenüber. Während jene im Jahre 1876 263688 Mitglieder hatten, 15710 Invaliden, 19090 Wittwen, 32650 Waisen Unterstützung und nebenbei 58546 Schulkindern freies Schulgeld gewährten, sollen im Jahre 1878 den freien Gewerkvereinen ca. 3000 Mitglieder angehört haben und es sollen von ihnen im selben Jahre nur 157 Invaliden, keinen Wittwen und keinen Waisen Unterstützungen gewährt worden sein (a. a. O. S. 158 und 161). In den Verhandlungen der Kommission[4]) über den Stumm'schen Antrag beschränkten sich die Regierungsvertreter darauf, die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung dieses Vorschlages weitläufig auseinander zu setzen. Man zeigte sich dem Zwangskassenprinzipe nicht geneigt und war damals überhaupt über die einzuschlagenden Wege noch vollkommen im Unklaren.

Die Kommission selbst aber nahm den Antrag Stumm an und empfahl dem Reichstage folgende Resolution:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf betreffend Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht auf folgenden Grundlagen vorzulegen:

1. Die Kassen haben neben der Pensionirung der Arbeiter selbst auch ihren Wittwen und Waisen entsprechende Unterstützungen zu gewähren.

---

[1]) Drucks. des Rchstgs. 1878, Nr. 9.

[2]) Vergl. Verh. des Rchstgs. 1879, S. 330.

[3]) Verh. des Rchstgs. 1879, Bd. 1, S. 155 ff. Vergl. Drucks. 1879, Nr. 16 und Anlage II zu dem Kommissionsbericht vom 26. Juni 1879. Drucks. 1879, Bd. 5, Nr. 314.

[4]) Vergl. vorige Anmerkung.

2. Die Arbeiter und Arbeitgeber haben gemeinschaftlich sowohl Beiträge zu den Kassen zu leisten, als deren Verwaltung zu führen.
3. Das durch die gezahlten Beiträge erworbene Recht des Arbeiters an die Kasse ist namentlich durch Uebertragbarkeit seiner Ansprüche von einer Kasse auf die andere zu schützen.
4. Es sind Normativbestimmungen für die Errichtung von Kassenverbänden unter besonderer Berücksichtigung und Förderung des Zusammenschlusses verwandter Industriezweige zu erlassen.
5. Die Kontrolle über die nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Kassen ist den Landesbehörden zuzuweisen."

Dem Reichstage wurde der Kommissionsbeschluß nicht mehr vorgelegt.

Auf eine im folgenden Jahre, den 19. Februar 1880, erhobene Interpellation des Abgeordneten Stumm[1]) über die Stellung der Regierungen zu seinem Antrage erwiderte der Staatssekretär des Innern Hofmann[2]), daß durch den Reichskanzler das Ersuchen an die verbündeten Regierungen gestellt sei, sich über die Frage der Alters- und Invalidenversorgung zu äußern, daß aber hierauf noch nicht alle Antworten eingelaufen seien, daß ferner der Bundesrath zu der Frage noch nicht Stellung genommen habe und keine Aussicht auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfes in dieser Session bestehe.

b) Der Baare'sche Entwurf vom 3. November 1880.

Die zahlreichen Reformvorschläge von Reichstagsabgeordneten hatten schon lange das öffentliche Interesse für die Arbeiterversorgungsfrage erregt. Dies war in erhöhtem Maße der Fall seit den beiden Attentaten auf den deutschen Kaiser vom 11. Mai und 2. Juni 1878 und seit Erlaß des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend[3]). Von den zahlreichen Vorschlägen, welche außerhalb des gesetzgebenden Körpers gemacht wurden, verdient der von dem Kommerzienrath Baare in Bochum

---

1) Drucks. d. Rchstgs. 1880, Nr. 17.
2) Verh. d. Rchstgs. 1880, Bd. 1, S. 149.
3) R.-Ges.-Bl. 1878, S. 351 ff.

ausgearbeitete Entwurf für ein Reichsgesetz betr. die Errichtung einer Arbeiter-Unfallversicherungskasse[1]) besondere Beachtung.

Den Grundgedanken einer obligatorischen Arbeiterversicherung entnahm Baare dem Stumm'schen Antrage. Baare baute indes diesen Gedanken in völlig anderer Weise aus und hat durch seine Arbeit auf die bald darauf erfolgenden Vorlagen der Bundesregierung bedeutenden Einfluß ausgeübt. Die Grundzüge des Baare'schen Entwurfes sind folgende:

1. Es sollen kraft Gesetzes gegen Betriebsunfälle versichert sein alle Arbeiter und Betriebsunterbeamten, welche in Fabriken, Baugewerben, landwirthschaftlichen Nebengewerben, welche nicht ausschließlich durch Menschenhand betrieben werden, ferner in Bergwerken, Steinbrüchen und in Gräbereien beschäftigt sind (§§ 1 u. 4 I).

Auf Antrag des Unternehmers können von der gesetzlichen Versicherung solche Arbeiter und Betriebsbeamte ausgeschlossen werden, welche entweder bei einer für das betr. Unternehmen eingerichteten Versicherungskasse oder auf Kosten des Unternehmers bei einer bereits bestehenden Versicherungsgesellschaft versichert sind und aus diesem Verhältnisse eine der gesetzlichen mindestens gleich hohe Fürsorge zu erwarten haben (§ 4 II).

2. Die Versicherung erfolgt bei einer von Reichswegen für den ganzen Umfang des deutschen Reiches zu errichtenden „Arbeiter-Unfall-Versicherungskasse" (§ 1), welche durch Reichs- bezw. Landes-Behörden unter Mitwirkung von Delegirten der Prämienzahler nach näherer Vorschrift des Gesetzes und insbesondere des Statutes verwaltet wird (§ 16).

Von der Centralkasse sind Filialen für Staats-Verwaltungsbezirke zu errichten und durch je einen Vorstand zu verwalten, welcher aus den obersten Verwaltungsbeamten des Bezirkes und aus einer Anzahl von Vertretern der Prämienzahler besteht (§ 18 I). Außerdem sind Lokalkommissionen zu errichten (§ 18 II). Die Unternehmer haben ihre Arbeiter bei der Kasse an- und abzumelden (§ 13).

3. Den versicherten Arbeitern und Betriebsunterbeamten oder ihren Hinterbliebenen steht gegen die Arbeiter-Unfallversicherungskasse

---

1) Der Entwurf erschien zuerst in den Nummern 37 und 38 der Zeitschrift Concordia unterm 3. November 1880 im Gefolge einer Denkschrift vom April 1880. Der Entwurf findet sich abgedruckt in den Annalen des deutschen Reichs. 1881, S. 69 ff.

ein unübertragbarer Unterstützungsanspruch zu, wenn sie in Folge eines in der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführten Unfalles verletzt oder getödtet werden (§ 1 II). Ein Unterstützungsanspruch besteht jedoch dann nicht, wenn der Unfall durch eigene Absicht oder durch eigenes grobes Verschulden des Betroffenen herbeigeführt ist (§§ 5,6,7).

Als Unterstützung sind Renten zu gewähren und zwar sollen dieselben nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Verunglückten berechnet werden. Der Verletzte soll nämlich im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit bis zu 2/3 seines durchschnittlichen Jahresverdienstes jedoch nicht über 500 M., im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit aber bis zu 1/2 seines durchschnittlichen Jahresverdienstes, jedoch nicht über 400 M., als jährliche Rente erhalten. Im Falle des Todes endlich soll die Wittwe des Verunglückten bis zu 200 M. und jedes Kind bis zu 72 M., als Doppelwaise aber bis zu 108 M. als jährliche Rente bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre erhalten (§ 8).

Für die Geltendmachung der Ansprüche gegen die Kasse ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Sie sind binnen 3 Monaten nach dem Unfall bei der Lokalkommission vorläufig anzumelden und sind binnen weiteren 6 Monaten von der Kasse zu befriedigen. Der Filialkassenvorstand stellt den Anspruch vorbehaltlich des Rechtsweges endgültig fest (§ 20 II—IV). Ueber jeden schweren Unfall hat der Unternehmer unter Zuziehung des Verletzten oder eines Arbeiter-Vertrauensmannes ein Protokoll aufzunehmen und binnen 3 Tagen dessen Abschrift der Lokalkommission einzureichen (§ 20 I).

4. Die Mittel zu dieser Versicherung werden durch Prämien aufgebracht, von denen die Hälfte der Unternehmer, ein Viertel der Arbeiter und ein Viertel die Wohnsitzgemeinde des Verletzten zahlen (§ 10). Die Prämie ist nach dem Lohne der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Gewerbes zu bemessen (§ 11). Die Erhebung der Beiträge erfolgt unentgeltlich durch die staatlichen und gemeindlichen Steuerempfänger (§ 17). Alle Beiträge können nach vorangegangener Festsetzung durch den Vorstand der Filiale im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden (§ 12).

Der Gesetzentwurf läßt die auf Grund des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und alle sonstigen Arbeiterunterstützungskassen und die gegen solche Kassen entstehenden Ansprüche unberührt (§ 9), dagegen hebt er den § 2 des Haftpflichtgesetzes im ganzen Umfange auf.

Von allen Vorschlägen, welche also der Bundesregierung hinsichtlich der Reform der Arbeiterfürsorgegesetzgebung vorlagen, ist der Baare'sche zweifellos der durchdachteste und reifste. Der Hauptvorzug, welcher ihn vor dem von Stumm vorgeschlagenen Wege auszeichnet, ist seine Beschränkung auf die Versicherung gegen Unfälle. Dieser Umstand und der weitere, daß Baare die Unfallfürsorge durch öffentliche Zwangs-Versicherung zunächst im Wesentlichen nur für die Arbeiter und Betriebsbeamten derjenigen Betriebe vorschlägt, für welche die Haftpflicht des § 2 des Haftpflichtgesetzes bereits bestand, brachten seinem Vorschlage den Vorzug einer gewissen Anlehnung an die von weiten Kreisen getheilten Bestrebungen, welche auf Verbesserung des Haftpflichtgesetzes gerichtet waren.

So mußte der Baare'sche Entwurf das Interesse aller Kreise erregen. Er brachte Etwas von der Art, wonach damals Jedermann suchte, und wenn wir heute diese Vorschläge mit dem fertigen Unfallversicherungsrechte vergleichen, so sehen wir, daß die Prinzipien desselben mit denen jener Vorschläge vollkommen übereinstimmen.

---

3. Abschnitt.

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

1. Hauptstück.

Unfall- und Krankenversicherung für gewerbliche Arbeiter.

§ 8.

1. Der erste Regierungsentwurf.

Zu Ende des Jahres 1880 lagen also der Reichsregierung Reformvorschläge nach dreierlei Richtungen hin vor.

Am wenigsten Aussicht auf Befolgung hatte der Vorschlag Günthers, welcher die Ausdehnung des Hilfskassengesetzes auf die freien Unfallversicherungskassen beantragte. Die schwachen Erfolge dieses Gesetzes auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens zeigten zur Genüge, daß auf dem Wege freier Vereinigung der Interessenten niemals die erstrebte allgemeine Fürsorge für Arbeiter, insbesondere für solche, welche durch Betriebsunfälle verunglückten, erreicht werden würde.

Aber auch auf dem Wege der Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes glaubte man das Ziel nicht erreichen zu können. Es kamen von den in dieser Richtung gemachten Vorschlägen überhaupt nur die von den Sozialdemokraten Hasenclever, Kapell und Bebel eingebrachten Anträge in Betracht, denn sie allein hatten eine allgemeine Unfallfürsorge für die Arbeiter im Auge. Man hielt indes nach den bisher beobachteten Wirkungen des Haftpflichtgesetzes dasselbe im Prinzipe für ungeeignet, eine soziale Mission so großen Umfanges zu erfüllen. Dazu kam die Erwägung, daß die Unternehmer die Last, welche ihnen durch Erweiterung ihrer Haftung aufgebürdet würde, zu tragen von vorneherein für unfähig gehalten werden mußten.

So blieb denn nur noch die Zwangsversicherung als letzter, bisher unversuchter Weg offen.

Man hätte für dieselbe verschiedenerlei Formen wählen können. Man hätte an die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Reichsgewerbeordnung anknüpfen und die Unthätigkeit der Gemeinden in Bezug auf Einführung obligatorischer Hilfskassen dadurch ersetzen können, daß man wie jenes preuß. Gewerbegesetz vom 3. April 1854[1]) und wie der Entwurf zur Reichsgewerbeordnung § 150[2]) den Aufsichtsbehörden das Recht gegeben hätte, nach Ermessen anstatt der Gemeindebehörden die Zwangskassen selbst einzuführen. Die Wahl dieses Weges kam während der ganzen Verhandlungen über die Unfall-Versicherungsgesetze niemals in Frage.

Ein zweiter Weg, den man gehen konnte, wäre der gewesen, den Arbeitern oder Unternehmern die Unfallversicherung der Arbeiter zur Pflicht zu machen, die Wahl des Versicherers aber dem Einzelnen zu überlassen. Damit hätten Normativbestimmungen für die Versicherungsgesellschaften und Staatsaufsicht über dieselben verbunden werden müssen. Mit diesem System des Kassenzwanges ohne Zwangskassen hätte sich die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt oder einer Mehrzahl staatlicher Versicherungsanstalten verbinden lassen, wobei man den Versicherungsnehmern die Wahl zwischen diesen und den privaten Anstalten hätte lassen können. Die Wahl dieses Weges wurde während der Verhandlungen über das Unfallversicherungsgesetz wiederholt und eindringlich empfohlen.

---

1) s. oben S. 15.
2) s. oben S. 20.

Der dritte Weg war der von Stumm und Baare vorgeschlagene, nämlich der, die Errichtung von Kassen und den Beitritt zu diesen Kassen gesetzlich anzuordnen.

Diesen Weg schlug die Reichsregierung ein.

Am 8. März 1881 wurde ein im Auftrage des Reichskanzlers ausgearbeiteter Entwurf des Bundesrathes für ein Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter dem Reichstage vorgelegt[1]).

Der Entwurf lehnte sich in seinen Grundlagen an den Baare'schen Entwurf enge an. Seine Grundzüge sind folgende:

Er regelt nur eine Unfallversicherung. Es findet Versicherung nur statt gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle[2]) (§ 1 I).

1. Versichert sind alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, auf Werften, in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, die Letzteren jedoch nur sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 Mk. beträgt. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in solchen Betrieben beschäftigt sind, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Zudem steht dem Bundesrathe die Befugniß zu, Baubetriebe den Versicherungsbetrieben anzureihen, sowie gefahrlose Fabrikbetriebe aus der Reihe der Versicherungsbetriebe auszuschließen (§ 1). Reichs- Staats- und Gemeindebeamte mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung sind von der Versicherung ausgeschlossen (§ 2).

Der Kreis der Versicherungsbetriebe ist also im Wesentlichen derselbe wie der Kreis der Haftpflichtbetriebe des Haftpflichtgesetzes § 2, erweitert jedoch um einige verwandte Betriebsarten[3]).

2. Die Versicherung erfolgt unter völligem Ausschluß der Privatversicherungsanstalten von Reichswegen durch eine Reichsversicherungs-

[1]) Drucks. des Rchstgs. 1881, N. 41, Anl. 1. Die Entstehungsgeschichte dieses Regierungs-Entwurfs sowie aller folgenden kann, soweit es sich um Vorgänge im Bundesrath handelt, deshalb nicht wiedergegeben werden, weil mir die Bundesrathsprotokolle nicht zugänglich waren.

[2]) Vergl. Reichshaftpflichtgesetz §§ 1 und 2.

[3]) Der Entwurf will die Haftung nach § 2 des Haftpflichtgesetzes für die in den dort genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zum Theil überflüssig machen und ersetzen durch die Unfallversicherung. Vergl. allg. Motive zum Entw. S. 25 und Entwurf § 46.

anstalt. Versicherer, Schuldner der gesetzlichen Leistungen ist das Reich. Dieses besorgt die Versicherung durch eine besondere Anstalt, die Reichsversicherungsanstalt, welche einen aus den übrigen Angelegenheiten der Reichsverwaltung ausgeschiedenen Verwaltungszweig darstellt. Die Verwaltung dieser Anstalt vollzieht sich nach näheren Vorschriften des Gesetzes und eines vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden Reglements (§ 5).

3. Aus dem durch das Gesetz zwischen dem Versicherer und den Versicherten geschaffenen Rechtsverhältniß entspringt dem Versicherten ein unübertragbarer und unpfändbarer Versicherungsanspruch für den Fall, daß er durch einen Betriebsunfall verletzt oder getödtet wird. Der Anspruch ist ein öffentlich rechtlicher[1]). Er fällt weg, wenn sich der Versicherte die Verletzung oder Tödtung vorsätzlich selbst zugefügt hat oder durch einen Anderen hat zufügen lassen. Durch Fahrlässigkeit, selbst die grobe, wird der Anspruch nicht hinfällig (§ 35). Den Inhalt des Versicherungsanspruches bildet der Ersatz des Schadens, welcher durch Tödtung oder durch eine solche Körperverletzung des Versicherten entstanden ist, welche völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit für mehr als vier Wochen zur Folge hat (§ 7). Schadensersatz wird also nur für Nachtheile geleistet, welche entweder über die vierte Woche seit dem Unfall hinausdauern oder erst nach dieser Zeit als Folgen des Unfalls hervortreten. Unfälle, deren Folgen sich in kürzerer Zeit abspielen, weisen die Motive (S. 39. 40) den Krankenkassen zu. Die Motive deuten hierbei auf ein zu erlassendes Krankenversicherungsgesetz hin, welches eine mit dem Unfallversicherungsgesetz korrespondirende, obligatorische Krankenversicherung bringen solle (Mot. a. a. O. u. S. 51).

Der Ersatz des Unfallschadens soll im Ersatz gewisser Auslagen, außerdem immer in einer Rente bestehen. Hat nämlich der Unfall eine Verletzung bewirkt, so sind die Kosten des Heilverfahrens von der 5. Woche ab zu ersetzen, hat der Unfall den Tod bewirkt, so sind immer 60 Mk. für Beerdigungskosten und außerdem die Kosten des event. nach Ablauf der 4. Woche noch angewendeten Heilverfahrens zu erstatten. Die Rente ist immer nach dem Durchschnittsverdienste des Verletzten

[1]) Der Umstand, daß nach dem Entwurf die Civilgerichte berufen sind, über ihn zu entscheiden, thut dem keinen Eintrag. In der allgemeinen Begründung zum 1. Entwurf S. 30 heißt es: „. . . während es sich in der That darum handelt, die Lage einer ganzen Bevölkerungsklasse um des öffentlichen Interesses willen unter Mitverwendung öffentlicher Mittel einer Besserung entgegenzuführen.“ Näheres unten.

oder Getödteten zu bemessen und beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit $^2/_3$ des Durchschnittsverdienstes, im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchtheil hiervon, der nach dem Maß der verbliebenen Arbeitsfähigkeit zu berechnen ist und die Hälfte des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen darf. Im Falle der Tödtung ist, wenn der Tod erst nach 4 Wochen seit dem Unfall eingetreten ist, dem Getödteten für die Zeit vom Beginne der 5. Woche ab bis zum Tode noch eine Rente von $^2/_3$ seines Durchschnittsverdienstes zu zahlen, ferner ist immer der Wittwe und den Kindern, in bestimmten Fällen auch den Ascendeten des Getödteten eine gewisse Pension zu gewähren (§§ 8 und 9).

Der Versicherungsanspruch wird regelmäßig im einzelnen Fall von amtswegen für den Versicherten durch die Reichsversicherungsanstalt mit Hilfe der Unternehmer und Polizeibehörden festgestellt. Die Unternehmer sind zur Anzeige aller Unfälle, welche Körperverletzung oder Tödtung zur Folge haben, an die Polizeibehörde verpflichtet. Diese haben eine Untersuchung des Unfalles vorzunehmen und die Sache der Reichsversicherungsanstalt durch deren Verwaltungsstellen zu übermitteln. Die Reichsversicherungsanstalt stellt alsdann den Anspruch endgültig fest unter Vorbehalt des Rechtsweges (§§ 29—34). Wenn die Versicherungsanstalt den Anspruch nicht anerkennt, dann steht dem Berechtigten regelmäßig der Rechtsweg bei den Civilgerichten, in zwei Fällen aber bei den höheren Verwaltungsbehörden offen (§§ 38, 39).

4. Die Mittel zu der Versicherung werden durch Prämien aufgebracht, welche nicht nur die zu zahlenden Entschädigungen, sondern auch die Kosten der Verwaltung decken sollen. Hinsichtlich der Prämienzahlung unterscheidet nun der Entwurf 3 Kategorien von Versicherten, solche mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 750 Mk., solche mit einem Verdienst von 750—1000 Mk. und solche mit einem Verdienst von über 1000 Mk. Für die Versicherten der ersten Kategorie sind die Prämien zu $^2/_3$ von den Betriebsunternehmern, zu $^1/_3$ vom Reich, für die Versicherten der zweiten Kategorie zu $^2/_3$ von den Betriebsunternehmern, zu $^1/_3$ vom Versicherten selbst aufzubringen, für die Versicherten der dritten Kategorie aber zur Hälfte von den Betriebsunternehmern, zur Hälfte von den Versicherten selbst (§ 13). Zu dem Zwecke, das Risiko, welches sie trifft, gemeinsam zu tragen, gestattet der Entwurf den Unternehmern der Betriebe, welche gleichen Gefahrenklassen angehören, sich je für einen bestimmten Bezirk zu Genossenschaften zu vereinigen. Zu solcher Genossenschaftsbildung ist eine

Genehmigung erforderlich. Wer diese zu ertheilen hat, bestimmt der Bundesrath, welcher auch Vorschriften für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Genossenschaften zu erlassen hat. Auch wo solche Genossenschaften sich bilden, sind nicht diese, sondern ist das Reich Versicherer. Die Genossenschaft ist Schuldnerin des Reiches für den von den vereinigten Unternehmern und deren Arbeitern zu leistenden Prämienbetrag. Ob die Genossenschaft sich den für die Arbeiter an's Reich geleisteten Prämienbetrag von den Arbeitern erstatten läßt, ist ihre Sache. Das Reich hat seinen Beitrag auch im Falle der Genossenschaftsbildung zu leisten (§ 56). Die Prämien sind nach dem Lohne der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Betriebes zu bemessen (§ 13).

Diese Vorschriften über die Aufbringung der Mittel bilden den wesentlichsten Theil, in welchem der Regierungsentwurf von dem Baare'schen Entwurfe abweicht.

5. Der Entwurf nimmt ferner Stellung zu dem bisher geltenden Rechte.

a) Der Regierungsentwurf hebt nicht wie der Baare'sche den § 2 des Haftpflichtgesetzes überhaupt, sondern bloß für die versicherten Personen auf[1]). Diesen verbleibt gegenüber ihren Arbeitgebern ein civilrechtlicher Entschädigungsanspruch überhaupt nur, wenn derselbe den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat und auch in diesem Falle ist der Entschädigungsanspruch in seiner Höhe um soviel gekürzt, als nach dem Entwurf dem Beschädigten zu leisten ist (§ 46). Dagegen haften Dritte (= Nicht-Unternehmer) wie bisher für Vorsatz und Verschulden, nur geht die Entschädigungsforderung des Verletzten bis zu dem Betrag auf die Versicherungsanstalt (das Reich) kraft Gesetzes über, bis zu welchem sie den Verletzten zu entschädigen hat.

b) Bestehende Ansprüche gegen Hilfskassen sollen unberührt bleiben, nur soll die Unterstützungspflicht solcher Kassen soweit aufgehoben sein, als die Unfallversicherung Platz greift. (§ 10 I.)

c) Auch zur öffentlichen Armenpflege nimmt der Entwurf Stellung. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden- und Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bleibt unberührt.

---

[1]) Vergl. hierzu den Kommissionsbericht zum 1. Entw. Drucks. des Rchstgs. 1881, Bd. 3, Nr. 159, S. 27.

Soweit aber dieselben Armenunterstützung geleistet haben, geht auf sie der Anspruch des Versicherten gegenüber dem Reiche über. (§ 10 III.)

d. In einer Uebergangsvorschrift berührt endlich der Entwurf die privaten Versicherungsanstalten. Alle seit dem 15. März 1881 zwischen Unternehmern von Versicherungsbetrieben oder Versicherten einerseits und Privatversicherungsanstalten andererseits über Betriebsunfälle abgeschlossenen Versicherungsverträge sollen mit einem gewissen Zeitpunkt kraft Gesetzes erlöschen, sofern nicht der Versicherungsnehmer ausdrücklich erklärt, den Vertrag aufrecht erhalten zu wollen. Die vor dem 15. März 1881 abgeschlossenen Verträge sollen bestehen bleiben. Auf Antrag des Versicherungsnehmers jedoch sollen Rechte und Pflichten desselben auf die Versicherungsanstalt kraft Gesetzes übergehen.

Neben der obligatorischen Unfallversicherung läßt der Entwurf in gewissem Umfange auch eine freiwillige Unfallversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt zu. (§§ 53, 54.)

Das äußere Schicksal des Entwurfes im Reichstage war folgendes:

Die erste Lesung[1]) desselben fand statt am Tage nach den bewegten Verhandlungen über den Rechenschaftsbericht, welchen die Bundesregierungen über einige in Hamburg, Altona und Berlin getroffene Maßregeln gegen die Sozialdemokraten auf Grund des § 28 II des Sozialistengesetzes dem Reichstage vorgelegt hatten. Die Nachwirkungen dieser Verhandlungen sind bei der Berathung des Unfallversicherungsgesetzentwurfes zu spüren. Durch Beschluß des Reichstages wurde der Entwurf einer Kommission[2]) von 28 Mitgliedern zur Berathung überwiesen und ging aus diesen Berathungen mit wichtigen Abänderungsvorschlägen an den Reichstag zurück[3]). In zweiter[4]) und dritter[5]) Lesung wurde der Entwurf im Wesentlichen mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen angenommen. Die Aenderungen waren

---

[1]) Verh. d. Rchstgs. 1881, S. 673 ff.

[2]) An den Berathungen dieser Kommission nahm, zum ersten Mal in dieser Sache thätig, der kaiserliche Staatssekretär des Innern und k. preußischer Staatsminister von Bötticher Theil, welcher späterhin die Mehrzahl der Verhandlungen über die ganze Arbeiterversicherungsgesetzgebung namens der Bundesregierungen führte.

[3]) Kommissionsbericht. Drucks. d. Rchstgs. 1881, Bd. 3, Nr. 159.

[4]) Verh. 1881, S. 1441 ff.

[5]) Verh. 1881, S. 1746 ff.

derart, daß der Bundesrath seine Zustimmung zu dem amendirten Entwurf nicht mehr zu ertheilen vermochte und den Entwurf zurückzog.

In materieller Hinsicht war die Stellung des Reichstages zu dem Entwurfe im Allgemeinen keine ungünstige. Man war wenigstens in der Mehrzahl mit dem Prinzipe desselben, der obligatorischen Unfallversicherung, einverstanden. Selbst die Sozialdemokraten wichen von dem bis dahin festgehaltenen Standpunkte, den Boden des Privatrechtes nicht zu verlassen, ab und stimmten dem Prinzipe des Entwurfes zu [1]).

Nur die Fortschrittspartei trat diesem entgegen. Der Abgeordnete Bamberger anerkannte zwar die Größe des dem Entwurfe zu Grunde liegenden Gedankens mit den Worten [2]):

„Ich sage also, indem die Reichsregierung hier, wie ich gar nicht anstehe auszusprechen, den Boden der sozialistischen Staatsgesetzgebung der Sache und dem Bekenntnisse nach betreten hat, hat sie einen großen, bezeichnenden Schritt nicht bloß in der geschichtlichen, gesetzgeberischen Entwicklung Deutschlands, sondern vielleicht der ganzen Welt gethan und ob wir das Gesetz annehmen oder nicht, es wird immer bedeutungsvoll bleiben und man wird sich noch unzählige Male darauf berufen, daß dieses Prinzip hier von der deutschen Reichsregierung stabilirt worden ist."

Die Stellung zu dem also charakterisirten Schritte der Gesetzgebung formulirt jedoch für seine Partei der Abgeordnete Eugen Richter in folgendem Programme [3]):

„Unsere Stellung zu dem vorliegenden Gesetze ist eine zweifache. Soweit das Gesetz sich mit unseren Bestrebungen, wie wir sie bisher verfolgt haben, deckt, soweit es eine Erweiterung der Haftpflicht, sei es in Bezug auf den Kreis der Unfälle, sei es in Bezug auf den Kreis der Personen beabsichtigt, erachten wir den Gesetzes-Entwurf in den desfallsigen Bestimmungen als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen; auf der anderen Seite aber scheint uns die Nothwendigkeit eines Versicherungszwanges nicht nachgewiesen, scheint uns ebensowenig nachgewiesen die Nothwendigkeit

---

1) Verh. d. Rchstgs. 1881, S. 1516. Dies war der Standpunkt der Sozialdemokraten in 2. Lesung, nachdem in 1. Lesung Bebel noch einmal den oben mitgetheilten Vorschlag des Ausbaues des Haftpflichtgesetzes und der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Versicherung der Unternehmer vertreten hatte. (Verh. des Rchstgs. 1881, Bd. 1, S. 744 ff.)

2) Verh. S. 677.

3) Verh. S. 699.

öffentlicher Versicherungsanstalten gegen den Unfall und grundsätzlich verwerfen wir jedes Versicherungsmonopol, verwerfen wir die Reichsversicherungsanstalt und verwerfen wir eine Beitragsleistung aus Staats- oder Reichs- oder Kommunalkassen zur Unfallversicherung selbst“ [1]).

In dieser grundsätzlichen Opposition gegenüber dem Regierungsprojekt verhielt sich die Fortschrittspartei während des ganzen Gesetzgebungswerkes. In ihren Gegenvorschlägen hielt sie an dem Gedanken eines Ausbaues des Haftpflichtgesetzes fest.

Der zur Berathung über den 1. Entwurf eingesetzten Kommission legte sie einen Gesetzentwurf betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für Tödtung und Körperverletzungen beim Gewerbebetriebe vor [2]). Von den früheren Vorschlägen dieser Art unterscheidet sich dieser im Wesentlichen darin, daß der Arbeiter von seinem Unternehmer Sicherstellung dafür verlangen könne, daß der Unternehmer seiner event. Haftpflicht nachkommen werde und ferner, daß als Sicherstellung die Versicherung der Arbeiter bei einer zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen Versicherungsanstalt genügen solle. Dieser Entwurf wurde nach der ersten Lesung der Kommission zurückgezogen [3]).

Zur 2. Lesung des Regierungsentwurfes im Reichstag erging an den Reichstag von dieser Seite her abermals ein Gesetzesvorschlag betr. den Ausbau des Haftpflichtgesetzes [4]). Derselbe brachte zwei wesentliche Neuerungen:

Die Unternehmer der Haftpflichtbetriebe sollten nämlich hiernach für alle Unfälle aufkommen, selbst wenn höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten den Unfall bewirkte, und sie sollten nur dann von der Haftung frei sein, wenn der Getödtete oder Verletzte den Unfall mit Absicht herbeiführte.

---

[1]) Damit war die Verwerfung des Entwurfes im Prinzip ausgesprochen. Bei dieser Gelegenheit war es, als der Reichskanzler äußerte, daß die moralische Grundlage dieser Gesetzgebung die Lehre des Christenthums über Nächstenliebe, diese Gesetzgebung selbst praktisches Christenthum sei. Rede des Reichskanzlers. 9. Januar 1882, Verh. 1881/82, Bd. 1, S. 484 ff.

[2]) Anlage zum Kommissionsbericht. Drucks. 1881, Bd. 3, Nr. 159. Debatte hierüber: Kommissionsbericht S. 2 und 3.

[3]) Es stellte sich nämlich sehr bald heraus, daß die Kommission mit großer Mehrheit (alle gegen die 3 den Entwurf Einbringenden) für den Versicherungszwang und die Einführung einer allgem. Unfallversicherung auf dem Boden des öffentlichen Rechtes eintreten werde. (Kommissionsber. S. 2.)

[4]) Antrag Ausfeld und Genossen. Drucks. des Rchstgs., Bd. 3, Nr. 191.

Auf der anderen Seite wird den Unternehmern die gesetzliche Pflicht auferlegt, Sicherheit für ihre eventuellen Haftungsverbindlichkeiten zu leisten. Als Sicherheit solle der Nachweis einer Kollektivversicherung der Arbeiter durch die Unternehmer bei einer zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen Versicherungsanstalt genügen; für die Versicherungsanstalt seien Normativbestimmungen aufzustellen.

So verließen denn auch diese Bestrebungen den Boden des Privatrechtes und schufen eine öffentlichrechtliche Pflicht der Unternehmer zur Sicherstellung und damit indirekt den Versicherungszwang [1]). Die Stellung der Bundesregierungen zu diesen Bestrebungen kennzeichnet der Bundeskommissär Staatsminister Lohmann mit folgenden Worten [2]):

„Vom Standpunkte des Privatrechtes scheint es mir ganz unmöglich zu sein, dem Arbeitgeber eine Haftung für diejenigen Unfälle aufzuerlegen, die lediglich die Arbeiter selbst verschuldet haben und ebenso scheint es mir ganz außerhalb der Sphäre des Privatrechtes zu liegen, daß man den Haftpflichtigen eine öffentlichrechtliche Verpflichtung auferlegt, für diese Haftpflicht Sicherstellung zu gewähren."

Dieser 2. Vorschlag der Fortschrittspartei wurde vom Reichstage verworfen.

Ein besonderer Zweck, den die Fortschrittspartei mit allen ihren Vorschlägen verfolgte, war die Vertretung der Interessen der durch die öffentliche Unfallversicherung in ihrer Existenz gefährdeten Privatversicherungsanstalten [3]).

Die Zulassung einer Privatversicherung neben oder an Stelle der öffentlichen verwarf nunmehr die Bundesregierung grundsätzlich. Die Regierungsvertreter erklärten es dem Grundgedanken des Entwurfes widersprechend, einerseits den Versicherungszwang zu schaffen, andererseits aber die Versicherung Instituten zu überlassen, die keine absolute Garantie für

---

[1]) Die Fortschrittspartei hat sich damit im Wesentlichen den ursprünglichen Standpunkt der Sozialdemokraten (Vorschlag Bebel s. oben) angeeignet, nur mit der Modifikation, daß sie den Privatversicherungsanstalten die Versicherung überließ, während Bebel die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt vorgeschlagen hatte.

[2]) Verh. des Rchstgs., Bd. 2, S. 1457/58.

[3]) Denselben Zweck verfolgten auch die zur 2. Lesung des Entwurfs gestellten Anträge Eysoldt und Gen. (Drucks. 1881, Nr. 189 III, vergl. auch Nr. 262) und Buhl und Gen. (a. a. O. Nr. 218). Auch darauf wurde ein Antrag gerichtet, den Versicherungsgesellschaften gesetzlich Entschädigung dafür zu gewähren, daß durch das Gesetz ihr Geschäft Beeinträchtigung erleiden würde (a. a. O. Nr. 205).

ihre unverbrüchliche Leistungsfähigkeit geben könnten [1]). Von der gegnerischen Seite glaubte man die nöthige Sicherheit durch entsprechende Normativvorschriften für die Privatversicherungsanstalten, Konzession und Ueberwachung der Letzteren zu erreichen. Allein gegen die vorgelegten Entwürfe zu Normativvorschriften [2]) wurde von Seite der Regierungsvertreter geltend gemacht, daß man durch sie gerade den einzigen Vortheil beseitige, den Privatversicherungsgesellschaften bieten könnten, nämlich größere Beweglichkeit und Berücksichtigung individueller Bedürfnisse [3]). Die Mehrheit des Reichstages stellte sich in diesem Streite auf Seite der Regierung.

Im Einzelnen haben viele Bestimmungen des Regierungsentwurfes Bekämpfung erfahren und zur Anstellung von Abänderungsanträgen Veranlassung gegeben, die vom Reichstage zum Theil angenommen, zum Theil verworfen wurden. Die wichtigsten Einwendungen gegen den Entwurf sind hier wegen ihres Einflusses auf die künftige Gestaltung der Regierungsentwürfe zusammenzustellen:

1. Der Kreis der versicherten Personen wurde vielfach als zu eng gezogen befunden. Man verlangte die Ausdehnung des Entwurfes auf die mit Dampfkraft arbeitenden, landwirthschaftlichen Betriebe, die Baubetriebe, das Handwerk, die Seeleute [4]), auf die Land- und Forstwirthschaft überhaupt und die Transportgewerbe [5]). Es blieb jedoch in dieser Hinsicht bei den Vorschlägen des Entwurfes.

2. Eine der wichtigsten Abänderungen, welche der Entwurf durch den Reichstag [6]) erfahren hat, ist die Einsetzung der Bundesstaaten als Versicherer an Stelle des Reiches. Statt einer Reichsversicherungsanstalt sollten Landesversicherungsanstalten errichtet werden [7]). Er-

---

1) Kommissionsbericht S. 2 ff.

2) Kommissionsbericht. Beil. B. S. 43.

3) Kommissionsbericht. S. 2 ff. 29.

4) s. die in 1. Lesung gehaltenen Reden.

5) s. Antr. Eysoldt u. Gen. Drucks. 1881 Nr. 189 III Z. 1, 2, 5.

6) In Befolgung des Kommissionsvorschlages.

7) Die Regierungsvertreter wehrten sich vergeblich hiergegen: Der Staatssekretär des Innern, v. Böttícher, erklärte, daß der Weg einer einzelstaatlichen Regelung im Bundesrathe niemals angeregt worden sei, daß die Reichsregierung eine derartige Regelung zwar nicht wünsche, sie aber doch nicht für unvereinbar mit dem Grundgedanken des Gesetzes und deshalb auch nicht für unannehmbar halte. Komm.-Ber. S. 9. S. ferner die beiden Erklärungen des Bundesrathskommissärs Lohmann gegen die Landesversicherungsanstalten Anl. C. und D. zum Komm.-Ber. S. 46, endlich die Rede des Staatssekr. v. Böttícher (Verh. 1881,

wähnenswerth ist ferner, daß schon in der 1. Lesung des 1. Entwurfes der Gedanke an eine Versicherung durch Korporationen auftauchte. Von konservativer Seite wurde dieser Gedanke in Anregung gebracht[1]); man dachte sich eine „korporative Vereinigung der Arbeitgeber und der Arbeiter", wie dies bei den Knappschaften der Fall ist. Der Reichskanzler[2]) erklärte schon damals, daß dies das erwünschte Ziel der Regierung sei, das er ganz besonders für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung im Auge habe. Der Bundeskommissarius Lohmann wies darauf hin[3]), daß die Berufsgenossenschaften, welche der Entwurf in § 56 einstweilen im Hintergrunde halte, entwickelungsfähig seien, daß man ihnen, wenn sie sich bewährten, immer mehr Selbstverwaltungsrechte, insbesondere die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, geben könne; „und vielleicht wird", so fährt er fort „auf diesem Wege der allmählichen Ausbildung diese Institution zu dem erwünschten Ziele gelangen, daß das Unfallversicherungswesen überhaupt mehr in die Bahn der genossenschaftlichen Organisation hinübergeleitet wird[4]).

3. Auch in Bezug auf das Versicherungsrechtsverhältniß wurden Abänderungsvorschläge gemacht. Die Sozialdemokraten verlangten als Entschädigung an Stelle der nach dem Entwurf nur einen gewissen Prozentsatz des Arbeitsverdienstes betragenden Rente den Ersatz des ganzen Schadens, also im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit, Gewährung des ganzen Arbeitsverdienstes und im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit, eines Theiles desselben[5]). Ein Vorschlag der Kommission, die Rente im Falle groben Verschuldens des Verletzten herabzumindern, wurde angenommen[6]), desgleichen der Vorschlag, die 4wöchentliche Karenzzeit des

---

Bd. 2, S. 1477), welcher als die 3 Gründe, die für die Reichsversicherungsanstalt sprächen, anführte: 1. die beste Vertheilung des Risiko, 2. die beste Gestaltung des, Tarifs, 3. die Billigkeit. Vergl. auch den Antrag Buhl und Gen. Drucks. 1881. Nr. 208.

[1]) s. die Reden der Abg. Marschall, Verh. 1881, S. 681 ff., Stumm (S. 718 ff.), v. Hertling (S. 684 ff.).

[2]) Verh. a. a. O., Seite 711 ff.

[3]) Verh., S. 733 ff., insbes. 738 a. E.

[4]) Die Erwähnung dieser Aeußerung ist deshalb hier von Interesse, weil das Gesetz später die berufsgenossenschaftliche Organisation der Person des Versicherers gebracht hat.

[5]) Der Antrag wurde verworfen. s. Verh. 1881, S. 1516.

[6]) Kommissionsber. zum Entwurf § 8.

Entwurfes auf eine 14tägige herabzusetzen[1]). Man hatte in der Kommission beabsichtigt, die Karenzzeit ganz zu streichen, stand indes davon ab, als die Regierungsvertreter die Versicherung abgaben, daß ein Gesetzentwurf in Arbeit sei, welcher die Krankenversicherung betreffe und geeignet sei, sich auf die Unfälle zu beziehen, die unter 4 Wochen lange Erkrankung bewirkten[2]). Für die Geltendmachung des Versicherungsanspruches wurde vom Reichstage in 2. Lesung die ausschließliche Zuständigkeit des Reichsgerichtes zur Entscheidung über alle „bürgerlichen" Rechtsstreitigkeiten beschlossen, „in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes geltend gemacht wird[3]).

4. Im schärfsten Gegensatze standen die Bundesregierungen und der Reichstag einander gegenüber in Bezug auf die Frage der Aufbringung der Mittel. Der Entwurf schlug einen Beitrag des Reiches zu den Kosten der Unfallversicherung vor. Schon in erster Lesung erklärten sich selbst die Anhänger der konservativen Partei gegen den Reichsbeitrag, während der Reichskanzler gerade hierauf bestehen zu müssen glaubte. In der Kommission wurde der Reichsbeitrag mit 20 gegen 5 Stimmen verworfen, obgleich von Bötticher bemerkte, daß die Ablehnung jedes Staatsbeitrages durch den Reichstag möglicher Weise in Bezug auf das Zustandekommen des Gesetzes ein entscheidendes Moment werden und die Annahme desselben seitens der verbündeten Regierungen ernstlich gefährden könne[4]).

---

1) Entw. § 7.

2) Die Kommission salvirte sich damit, daß sie folgende Resolution an den Reichstag brachte: „Der Reichstag erachtet eine Revision des Gesetzes betr. Abänderung des Tit. VIII der Gew.-Ord. vom 8. April 1876 und des Ges. vom 7. April 1876 über die eingeschr. Hilfskassen insbes. in der Richtung für nothwendig, daß den durch Unfall Verletzten während der Karenzzeit (§ 7 des Entwurfes) eine entsprechende Unterstützung zugesichert wird; ferner daß das also abgeänderte Hilfskassengesetz mit dem Unfallversicherungsgesetz gleichzeitig in Kraft trete." Die Resolution wurde vom Reichstag, wie vorgeschlagen, gefaßt (Verh. 1881, Bd. 2, S. 1784), blieb aber vom Bundesrath unbeantwortet, weil sich ihre Voraussetzung, das Zustandekommen des Unfallversicherungsgesetzes, vorerst nicht erfüllte (vergl. Drucks. des Rchstgs. 1881/82, Nr. 18).

3) Von sozialdemokratischer Seite wurde in 2. Lesung zum erstenmal die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung über alle Ansprüche aus dem Gesetz vorbehaltlich des Rechtsweges in Anregung gebracht. Verh. 1881 S. 1516 s. auch Antrag Kreutz und Gen. Drucks. 1881, Bd. 3, Nr. 210.

4) s. Kommissionsber. S. 23, 24.

Auch im Plenum wurde der Reichsbeitrag verworfen[1]).

Der Reichstag beschloß, daß der Unternehmer immer 2/3, der Arbeiter immer 1/3 der Prämie zu leisten habe[2]).

§ 9.

2. Die Vorbereitung des zweiten Regierungsentwurfes und der Gesetzentwurf Buhl und Genossen.

Bei dem eben geschilderten Verhalten des Reichstages zu der Regierungsvorlage bedeutete die Zurücknahme derselben keineswegs das Scheitern des Projektes einer allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung überhaupt. Das Resultat der Verhandlungen war für die Aussichten dieses Projektes auf Verwirklichung im Ganzen kein ungünstiges. Der Versicherungszwang, das Wesentliche der Vorlage, hatte ja die Zustimmung des Reichstages gefunden.

Ungelöst waren vor Allem die Fragen, wer Träger der Versicherung sein solle und von wem die erforderlichen Mittel zu erheben seien. Zur Lösung dieser Fragen aber fehlte es der Regierung zunächst an dem erforderlichen statistischen Material, welches im Stande gewesen wäre, ein einigermaßen getreues Bild von dem voraussichtlich durch die Unfallversicherung beanspruchten Jahresaufwand zu geben. Noch im Laufe des Sommers 1881 setzte denn das Reichs-

---

1) Die Gründe, welche für den Staatsbeitrag geltend gemacht wurden, waren folgende: Zunächst befürchtete man die Leistungsunfähigkeit der Industrie zur alleinigen Kostentragung, sodann glaubt man in einem Staatsbeitrag eine entsprechende Gegengabe des Staates dafür zu erhalten, daß durch die Unfallversicherung dem Staat bezw. den Gemeinden ein Theil ihrer Armenlast genommen werde, endlich und als entscheidend wurde betont, durch die Betheiligung eines öffentlichen Verbandes an der Lastentragung solle dem Arbeiter zum Bewußtsein kommen, daß der Staat an der Fürsorge für ihn betheiligt sei. Gegen den Staatsbeitrag wurde insbesondere geltend gemacht, daß derselbe der Invalidenentschädigung den Charakter der Armenunterstützung aufpräge, was man vermeiden wolle und daß an der Aufbringung des Staatsbeitrages nach den deutschen Besteuerungsverhältnissen vorzugsweise die ärmeren Theile der Bevölkerung mitzuleisten hätten, endlich wurde bemerkt, daß es schon der Natur der Sache nach der Industrie obliege, für ihre Arbeiter im Falle der Noth allein aufzukommen.

2) Ein Vermittlungsantrag von Kleist, von Wedel und Gen., wonach das Reich in geringerem Umfange beitragen solle, als der Entwurf vorschlug, wurde verworfen, ebenso diejenigen Anträge, welche den Unternehmern allein die ganze Last aufbürden wollten (s. die Anträge, Drucksachen 1881, Nr. 189 I, 201, 246, 256).

amt des Innern umfangreiche statistische Erhebungen in Bewegung. Die Ziele dieser Erhebungen waren im Einzelnen folgende:

1. „Die Gewinnung eines zuverlässigen Materials in Betreff der Zahl der Unfälle und ihrer Folgen: Tod, Invalidität, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, sowie in Betreff des Alters der beschäftigten Arbeiter.

2. Die Gewinnung eines Einblickes in das Gefahrenverhältniß der verschiedenen Betriebe zu einander.

3. Die Berechnung der aus der Unfallversicherung resultirenden Belastung und zwar an sich und im Vergleiche mit der den Krankenkassen zufallenden Belastung, wenn der Letzteren die Fürsorge für einen gewissen Zeitraum der Unfall-Erkrankung zugewiesen würde.

4. Die Ermittelung des Umfanges, welchen die Unfallversicherung schon damals gewonnen hatte bezw. soweit möglich die Beantwortung der Frage, ob die Versicherung gegen Unfall einen nachweisbaren Einfluß auf die Zahl der zur Anmeldung gelangenden Unfälle ausübt".

Die Erhebungen wurden in der Weise gepflogen, daß den Unternehmern von 93,554 gewerblichen Betrieben mit zusammen 1,957,548 Arbeitern Fragebogen vorgelegt wurden, auf denen sie in den kommenden 4 Monaten August bis November 1881 über alle in diesem Zeitraum in ihren Betrieben sich ereignenden Unfälle Angaben bestimmter Art machen sollten.

Die wichtigsten Resultate[1]) dieser Statistik sind folgende:

In den gewerblichen Betrieben Deutschlands verunglücken im Jahre durchschnittlich 4,53% der beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten. Von diesen Unfällen haben 2,2% tödtlichen Ausgang, 1,9% dauernde und 95,9% vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge. Von den Fällen letzter Art sind 59,9% binnen 14 Tagen, 23,1% binnen 15—28 Tagen und 20,0% binnen mehr als 28 Tagen geheilt. Von der Gesammtzahl der Krankentage nehmen die Fälle der ersten Art 23,0%, die der 2. Art 24,7% und die der 3. Art 52,3% in Anspruch. Durch Erhebungen, welche der Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller gepflogen hat, wurden diese Zahlen noch dahin ergänzt, daß bei den Werken der Eisen-Industrie die Fälle vorüber-

[1]) Sie sind bearbeitet worden von dem geh. Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern T. Bödiker und mitgetheilt im Ergänzungsheft zu Bd. 53 der Statistik des deutsch. Reichs (S. 8 ff.) unter dem Titel: Unfallstatistik des deutschen Reichs. s. auch Bödiker: Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 5, Heft 2, S. 23 ff.

gehender, aber über 13 Wochen dauernder Erwerbsunfähigkeit etwa 1,1% aller nicht tödtlichen Unfälle beziffern.

Mit Hilfe dieser und anderer Zahlen wurde nun berechnet, daß eine Unfallversicherung für rund 2 Millionen Arbeiter einen Jahresaufwand von rund 14 Millionen Mark erfordere[1]). Unfälle, welche eine kürzere als 13wöchige Erwerbsunfähigkeit bewirken, sind hierbei nicht eingerechnet. Die Last, welche den Krankenkassen dadurch aufgeladen würde, wenn man ihnen alle Unfälle mit kürzerer als 13wöchiger Erwerbsunfähigkeit zuwiese, wurde auf 2,749,295 Mk., also etwa ein Fünftheil der übrigen oder 16½% der gesammten Unfallversicherungslast berechnet.

Mit Hilfe dieses statistischen Materials wurde ein 2. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes und der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes ausgearbeitet.[2])

In der nächsten Reichstagssession 1881/82 kamen diese Entwürfe weder zur Berathung noch sonst an die Oeffentlichkeit. In der denkwürdigen Eröffnungsrede vom 17. Nov. 1881[3]) wurde die Vorlage eines neuen Entwurfes zu einem Unfallversicherungsgesetze und eines Entwurfes zu einem Krankenversicherungsgesetze angekündigt, auch wurde dortselbst mitgetheilt, daß man sich im Schooße der Regierung von dem Plane, die Versicherung durch eine Reichsversicherungsanstalt oder durch Landesversicherungsanstalten besorgen zu lassen abgewendet habe und an Stelle dieser die Form „korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung“ wählen würde. Schärfere Umrisse erhielt dieser Plan in der Rede des Reichskanzlers vom 9. Januar 1882[4]), woselbst es heißt: „Ich glaube, daß die meisten der Ziele, die der Herr Vorredner uns stellt, nur auf der Basis korporativer Association mit annähernder Sicherheit, ich will

---

1) Hierbei ist der Durchschnittsarbeitsverdienst für männliche Arbeiter zu 750 Mark, für weibliche zu 375 Mark, die Höhe der Entschädigungen gemäß den Bestimmungen des 1. Entwurfes angenommen.

2) Nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung dieses Entwurfes waren die Vorschläge Schaeffle's in Bezug auf die korporative Organisation des Versicherers. Augsburger Allgemeine Zeitung 1881, Nr. 280, 281. Die Monographie: Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen (2. Auflage 1884).

3) Vergl. oben S. 6.

4) Der Reichskanzler beantwortete damals die Interpellation Hertling (Drucks. des Rchstgs. 1881/82. Nr. 42) über die Stellung der Regierung zur Sonntagsarbeit und Anderem. Verh. des Rchstgs. 1881/82, S. 484 ff.

nicht sagen erreichen werden können, aber daß es nur auf dieser Basis möglich sein wird, ihnen so weit näher zu treten, wie es nach menschlicher Unvollkommenheit thunlich ist."

„Die Korporationen sollen," so heißt es an einer anderen Stelle der Rede, „wesentlich aus den gleichartigen Gefahrenklassen bestehen ..... Wenn ich sage, ich bin nicht mehr so fest in meinen Ueberzeugungen wie ich es war, so habe ich eine Ursache davon schon erwähnt, die, daß ich mich überzeugt habe, daß die korporative Organisation, die wir in der früheren Unfallversicherungsvorlage nur fakultativ ermöglicht hatten, zwangsweise eingeführt werden muß. Ich glaube, es giebt keinen anderen Weg, welcher zu praktischen Erfolgen zu führen verspricht."

Mehr verlautete vorläufig von den Zwangsberufsgenossenschaften des 2. Entwurfes nicht [1]). —

Um den angekündigten Regierungsvorlagen zuvorzukommen, reichten schon am 10. Januar 1882 die Abgeordneten Buhl und Genossen einen mit 144 Namensunterschriften versehenen Entwurf eines Gesetzes betr. die Entschädigungen bei Unfällen und die Unfallversicherung der Arbeiter [2]) dem Reichstage ein [3]). Dieser Entwurf versucht noch einmal, sich dem Standpunkte der Regierung zu nähern, ohne den Boden des Privatrechtes zu verlassen. Er bildet den letzten Versuch in dieser Richtung und muß hier als der eigentliche Schlußstein der Oppositionsbestrebungen Erwähnung finden. Das Haftpflichtgesetz, als dessen Ausdehnung er sich ausgiebt, ist in ihm kaum mehr zu erkennen. Die Unternehmer fast aller Betriebsarten haften nach dem Entwurfe bei Unfällen immer, außer wenn der Unfall durch Vorsatz des Verletzten herbeigeführt ist. Der Entschädigungsanspruch geht aber nicht auf Ersatz des ganzen Schadens, sondern nur auf Ersatz der Heilungskosten und Gewährung einer Rente, die nur einen Bruchtheil des bisherigen

---

1) Der 2. Entwurf wurde vor seiner Vorlage an den Reichstag, dem preuß. Volkswirthschaftsrathe zur Begutachtung eingehändigt und von diesem in mancher Hinsicht beeinflußt.

2) Drucks. des Rchstgs 1881/82, Nr. 66.

3) Ueber die Wahl des Zeitpunktes zu dieser Vorlage s. die Rede des Abgeordneten Lasker, welcher gleichsam die mündlichen Motive des Gesetzentwurfes bildet. Verh. des Rchstgs. 1881/82, Bd. 1, S. 719, woselbst die Worte zu finden sind: „Und nun m. H. glaube ich, daß wir wohl daran gethan haben, einen solchen Antrag ihnen unterzubreiten. Das vorigjährige Gesetz liegt zerschmettert in Scherben. Das Gesetz, welches in Aussicht gestellt wird, schwebt in den Lüften."

Arbeitsverdienstes beträgt. Diesem abnormen, privatrechtlichen Entschädigungsanspruch[1]) steht eine Reihe öffentlich rechtlicher Verpflichtungen zur Seite, welche seine Durchführung sichern sollen. Den Unternehmern wird die öffentlich rechtliche Verpflichtung auferlegt, alle in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten bei einer zu diesem Zweck im deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt zu versichern.

Für diese Anstalten wird die Pflicht geschaffen, sich gesetzlichen Normativbestimmungen zu unterwerfen, wogegen ihnen die Konzession zur Uebernahme solcher Versicherungen zu gewähren ist. Bezüglich der Pflicht der Unternehmer zur Unfallanzeige, der Unfalluntersuchung und der vorläufigen Feststellung des Anspruches bringt der Entwurf Buhl und Genossen nichts wesentlich Neues gegenüber dem oben besprochenen Antrag Ausfeld und Genossen.

Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, blieb jedoch unerledigt und damit war die letzte Hoffnung auf eine Regelung der Arbeiterunfallfürsorge auf privatrechtlichem Boden begraben.

§ 10.

3. Das Krankenversicherungsgesetz und der zweite Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes.

I. Verwandtschaft dieser Entwürfe untereinander.

Dem Reichstage wurde am 29. April 1882 der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes und am 8. Mai 1882 der 2. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt. Die beiden Entwürfe stehen nicht nur dadurch in Beziehung zu einander, daß sie demselben Systeme einer obligatorischen Arbeiterversicherung angehören, sie sind vielmehr auch durch eine besondere Verwandtschaft ihrer Gegenstände verbunden. Der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes gewährt nämlich Für-

---

[1]) Von den rechtlichen Ausführungen Lasker's, wodurch er den Entschädigungsanspruch zu charakterisiren versucht, ist hervorzuheben, daß er die gesetzliche Entschädigungs-Verbindlichkeit des Unternehmers als auf dem Arbeitsvertrage zwischen Unternehmer und Arbeiter beruhend erachtet und diesen Vertrag als einen „vom öffentlichen Interesse getragenen und demgemäß in das öffentliche Rechtsgebiet hineinfallend" bezeichnet. Diese Charakteristik ist m. E. unrichtig. Die gesetzliche Entschädigungspflicht des Unternehmers, wie sie der Entwurf regelt, hat mit dem Arbeitsvertrag nichts zu thun, sie ist eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Verbindlichkeit, wie die Verpflichtung aus dem Haftpflichtgesetze.

sorge in allen Arten von Krankheitsfällen und im Wesentlichen denselben Personen wie der Unfallversicherungsgesetzentwurf. Unter Krankheiten [1]) im Sinne des Entwurfes eines Krankenversicherungsgesetzes sind aber auch die durch Unfälle herbeigeführten Leidenszustände verstanden. Dieser Entwurf gewährt demnach eine Versicherung bei denselben Unfällen und für dieselben [3]) Personen, wie der Unfallversicherungsgesetzentwurf. Die Krankenfürsorge dauert indes immer nur bis zum Ablauf der 13. Woche seit dem Unfall, während die Unfallfürsorge nach dem 2. Entwurfe erst beginnt, wenn jene aufhört, also mit dem Beginne der 14. Woche.

Außer der innigen Berührung, in welcher sich die beiden Entwürfe bezüglich ihrer Gegenstände befinden, verbindet sie noch gar Manches. Vor Allem ist ihnen gemeinsam das Prinzip des unbedingten Versicherungszwanges.

II. Der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes.

1. Der Entwurf enthält eine Fortbildung des Hilfskassenrechtes, insbesondere desjenigen Krankenkassenrechtes, welches im Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 und im Gesetz vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung enthalten war [2]). Er ersetzt den durch das letztere Gesetz geschaffenen bedingten Kassenzwang durch den unbedingten, d. i. unmittelbar auf Gesetz beruhenden Kassenzwang.

Unmittelbar auf Grund des Gesetzes ist indes nur ein bestimmter Kreis von Personen versichert, der sich im Wesentlichen mit dem Kreis der bei der Unfallversicherung zu berücksichtigenden Personen deckt [3]).

Ein weiterer Personenkreis soll dagegen dem bedingten Versicherungszwang, wie ihn schon das Gesetz vom 8. April 1876 aufstellte, unterliegen; diese Personen sollen nämlich nur dann versichert

---

[1]) Vergl. über den Begriff unten.

[2]) Vergl. oben S. 28 ff.

[3]) Vergl. hierüber unten. Entw. § 1. Zu den in den Unf.-Vers.-Ges.-Entwürfen Genannten kommen nach diesem Entw. insbesondere noch die bei Bauten, Eisenbahnen und Binnenschiffahrtsbetrieben, im Handwerk und überhaupt in stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Handwerker und Betriebsbeamten. Dagegen ist der Kreis der gegen Krankheit zu versichernden Personen insofern enger als der gegen Unfall zu versichernden, als Personen, die keinen Lohn oder Gehalt beziehen oder nur vorübergehend beschäftigt sind, nicht gegen Krankheit, wohl aber gegen Unfall versichert werden sollen.

sein, wenn für sie der Versicherungszwang durch Ortsstatut eingeführt wird[1]).

2. Den Haupttheil der Vorschriften des Entwurfes bilden die Bestimmungen über die Person des Versicherers.

Versicherer sind regelmäßig die Gemeinden (Gemeindekrankenversicherung). Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann unter gewissen Voraussetzungen angeordnet werden, daß sich mehrere Gemeinden zu diesem Zwecke verbinden oder daß die Versicherung durch höhere Gemeindeverbände oder Ortsarmenverbände erfolgen soll (§ 11). Die Gemeinden (event. Gemeindeverbände oder Ortsarmenverbände) sind kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet, für die gesetzlich versicherten Personen die Krankenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes durchzuführen.

Diese Verpflichtung ist jedoch nur eine bedingte; sie tritt nur dann ein, wenn die betreffenden Personen nicht bei einer der vom Gesetze bezeichneten Krankenkassen versichert sind. Diese Krankenkassen sind: die Orts-, Fabrik (-Betriebs)-, Bau-, Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen, ferner die auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten Krankenkassen und endlich die auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen ohne Beitrittszwang.

Für einige dieser Krankenkassen stellt der Entwurf Normativvorschriften auf. Das ist in großem Umfange der Fall für die Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskrankenkassen. Für dieselben ist nicht nur die Entschädigungspflicht und die Beitragspflicht zum großen Theil geregelt, sondern der Entwurf giebt auch Vorschriften bezüglich der Organisation und Verwaltung der Kassen.

Von den Knappschaftskassen verlangt der Entwurf nur, daß sie ein gewisses Minimum von Krankenunterstützung leisten, im Uebrigen läßt er die bestehenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Knappschaftskassen unberührt.

Für die eingeschriebenen Hilfskassen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 errichtet sind sowie für die gemäß landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen ohne Beitrittszwang giebt der Entwurf keine Normativbestimmung, schreibt aber vor, daß die Versicherung bei diesen Kassen die Gemeindekrankenversicherung nur dann ersetzt, wenn sie mindestens ebensoviel Krankenunterstützung gewähren als diejenige

[1]) Entwurf § 2. Dem bedingten Versicherungszwang unterliegen insbes. die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, Unternehmer der Hausindustrie und Andere.

ist, zu der die Gemeinde nach dem Entwurfe verpflichtet wird[1]). — Was den Zwang zur Errichtung dieser Kassen anlangt, so verhält sich der Entwurf hierzu folgendermaßen:

Die Errichtung „eingeschriebener Hilfskassen" ist nach dem R.-Ges. vom 7. April 1876 dem freien Willen der Interessenten überlassen. Das Gesetz vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbe-Ordnung, wonach die Errichtung eingeschriebener Hilfskassen durch Ortsstatut vorgeschrieben werden kann, ist nach dem Entwurfe aufgehoben; landesgesetzlich geregelten Zwang zur Errichtung von Hilfskassen läßt das Gesetz unberührt. Hinsichtlich des Zwanges zur Errichtung von Knappschaftskassen läßt es der Entwurf ebenfalls bei dem bestehenden Landesrecht. Dagegen ist nach dem Entwurfe die Errichtung von Orts-, Fabrik- und Baukrankenkassen nicht vollkommen in das freie Belieben der Interessenten gestellt. Diese Kassen müssen vielmehr unter Umständen errichtet werden und sind dann Versicherer an Stelle des regelmäßigen Versicherers, der Gemeinde.

1. Zur Errichtung von Ortskrankenkassen sind die Gemeinden zunächst nur berechtigt. Sie können aber nach dem Entwurfe hierzu verpflichtet werden, wenn die Zahl der in ihrem Bezirke beschäftigten, dem Versicherungszwange[2]) unterliegenden Personen mindestens 50 beträgt. Der Befehl zur Errichtung von Ortskrankenkassen wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ertheilt. Die Gemeinden sind zur Auflösung der freiwillig errichteten Ortskrankenkassen jederzeit berechtigt. Die Schließung der Kasse muß durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, sobald die Zahl der Versicherten dauernd unter 50 sinkt.

2. Zur Errichtung von Fabrik- oder Baukrankenkassen besteht kein unmittelbar gesetzlicher Zwang. Die Errichtung kann jedoch den Fabrikeigenthümern oder Bauunternehmern unter gewissen Voraussetzungen durch die höhere Verwaltungsbehörde zur Pflicht gemacht werden[3]).

Die Errichtung von Orts-, Fabrik- und Baukrankenkassen erfolgt immer für einen bestimmten Personenkreis. Die diesem Kreise ange-

---

1) Das Hilfskassengesetz hat durch eine Novelle vom 1. Juni 1884 (R.-Ges.-Bl., S. 54, Nr. 16) tiefgreifende Aenderungen erfahren, welche sich jedoch fast nur auf den Ausbau der im Hilfskassengesetz enthaltenen Normativbestimmungen für freie Hilfskassen erstrecken.

2) Sei es dem unbedingten oder dem bedingten, letzterenfalls jedoch nur, wenn die Bedingung eingetreten, d. i. der Versicherungszwang durch Ortsstatut ausgesprochen worden ist.

3) Entw. §§ 54 ff., 63 ff.

hörigen Personen sind im Falle der Errichtung unmittelbar auf Grund Gesetzes bei der betreffenden Krankenkasse versichert, falls sie nicht einer der bezeichneten Hilfskassen angehören, die einer Ortskrankenkasse zugehörigen außerdem nur, wenn sie nicht schon bei einer Fabrik- oder Baukrankenkasse versichert sind.

Den Orts-, Fabrik- und Baukrankenkassen ist juristische Persönlichkeit verliehen. Sie haften den Kassagläubigern nur mit dem Kassavermögen[1]).

3. Das Rechtsverhältniß, welches der Entwurf zwischen den Versicherten und ihren Versicherern schafft, ist dasselbe für die unmittelbar auf Grund des Gesetzes und die auf Grund eines Ortsstatutes versicherten Personen, soweit nicht das Gesetz selbst dem Statute Abweichungen hiervon zu machen gestattet[2]) und das Statut hienach verfügt. Beide Klassen von Versicherten haben gegen die Versicherer öffentlich rechtliche Ansprüche auf Krankenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes.

Der Inhalt des Unterstützungsanspruches, welcher dem erkrankten Mitgliede zusteht, ist für die Gemeindekrankenversicherung gesetzlich fixirt. Er besteht in der Gewährung ärztlicher Behandlung und Arznei und des halben Arbeitslohnes während der ersten 13 Wochen der Krankheit. Anstatt dessen kann unter Umständen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause geleistet werden. Solchen Arbeitern, welche Familie zu ernähren haben, steht daneben ein Anspruch auf ein gewisses Krankengeld zu.

Orts-, Fabrik- und Baukrankenkassen haben mindestens dasselbe zu leisten wie die Gemeindekrankenversicherung. Im Uebrigen bestimmt das Statut ihre Leistung, die jedoch auch ein gewisses Maximum nicht überschreiten soll.

4. Für die Aufbringung der Mittel, welche die Gemeindekrankenversicherung erheischt, fehlt im Entwurfe eine zwingende Vorschrift. Demnach hat im Allgemeinen das für Aufbringung von Gemeindemitteln überhaupt geltende Landesrecht auch hier in Geltung zu bleiben. Der Entwurf läßt jedoch die Erhebung von Beiträgen von den Versicherten zu und zwar sollen die Beiträge regelmäßig 1½% des ortsüblichen Taglohnes betragen[3]). Sie können im Bedarfsfalle er-

---

1) Auf die näheren Vorschriften über Mitgliedschaft, Statut, Organisation und Verwaltung dieser Kassen einzugehen, ist hier nicht angezeigt.

2) So in Betreff der Beitragspflicht, s. Entw. § 2 II.

3) Wenn Beiträge erhoben werden, so sind auch die Arbeitgeber zu denselben in gewissem Umfange heranzuziehen.

höht, bei Ueberschuß herabgemindert werden. Das durch Beiträge aufgebrachte Kassenvermögen ist vom übrigen Gemeindevermögen gesondert zu verwalten.

Für Orts-, Fabrik- und Baukrankenkassen müssen nach dem Entwurfe Beiträge entrichtet werden und zwar soviel, daß der voraussichtliche Jahresbedarf für die Versicherung hierdurch gedeckt ist [1]).

III. Der zweite Entwurf eines Unfallversicherungs-Gesetzes.

Der neue Entwurf steht auf derselben Grundlage wie der alte. Was ihn vor diesem auszeichnet, sind die wesentlich abweichenden Vorschriften bezüglich der Träger der Versicherung und ist besonders die Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber als Versicherer.

Im Einzelnen sind folgende Aenderungen gegenüber dem ersten Entwurfe hervorzuheben:

1. Der Kreis der unmittelbar auf Grund des Gesetzes versicherten Personen ist auf die in Baubetrieben und bei Regiebauten beschäftigten Personen ausgedehnt.

2. Versicherer sind eine Anzahl von Persönlichkeiten. Die Entschädigungsverbindlichkeit obliegt nämlich zum Theile dem Reich, zum Theile der Gesammtheit der Unternehmer von Versicherungsbetrieben, zum Theile endlich Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden. Diese Alle sind Schuldner der Versicherungsentschädigung und zwar das Reich zu 25 %, die Gesammtheit der Betriebsunternehmer zu 60 %, die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände aber zusammen zu 15 % des Gesammtaufwandes.

a) Das Maß der Beitragspflicht des Reiches ist ungefähr das Gleiche wie nach dem 1. Entwurfe.

b) Den Haupttheil des Versicherungsaufwandes, 60 % hiervon, tragen unmittelbar als Schuldner die Unternehmer. Dieselben sind zu diesem Zwecke nicht etwa in eine Korporation vereinigt; nach dem Entwurfe fehlt ihnen jede Organisation, also jede Möglichkeit selbständiger Willensbethätigung, mithin das Wesen eines Rechtssubjektes. Es ist jeder einzelne Unternehmer für sich Mitträger der Versicherung. Das Maß der Betheiligung der Einzelnen ist ein verschiedenes. Der Ent-

---

1) Auch hierzu haben die Arbeitgeber beizutragen.

wurf schreibt nämlich die Bildung von Gefahrenklassen für alle Versicherungsbetriebsarten vor. Jeder Unternehmer gehört einer Gefahrenklasse an. Nach der Gefahrenklasse, der er angehört, bestimmt sich das Maß seiner Beitragspflicht.

c) Die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, welche zu 15 % Schuldner der Entschädigungsberechtigten sind, haben die rechtliche Natur von öffentlichen Körperschaften. Ihre Entstehung und Existenz beruht auf rechtlicher Nothwendigkeit. Ihre Zusammensetzung bestimmt sich gleichfalls nach Gesetz. In ihrer rechtlichen Konstruktion unterscheiden sie sich mehr von den freiwilligen Prämien-Genossenschaften des ersten Entwurfes, aus denen sie hervorgegangen sind, als von den Berufsgenossenschaften des 3. Entwurfes, zu denen sie sich fortentwickelt haben. Jeder Unternehmer eines Versicherungsbetriebes muß entweder einer Betriebsgenossenschaft oder einem Betriebsverbande angehören.

Betriebsgenossenschaften werden errichtet im ganzen Reichsgebiet für den Bezirk je einer höheren Verwaltungsbehörde und für je eine oder mehrere bestimmte Betriebsarten derselben Gefahrenklasse, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in der Gesammtheit der hierbei in Betracht kommenden Betriebe die durch den Bundesrath festzustellende Mindestzahl der versicherten Personen beschäftigt ist.

Betriebsverbände werden für den Bezirk je einer höheren Verwaltungsbehörde und für die Gesammtheit der in diesem Bezirke übrigbleibenden, keiner Betriebsgenossenschaft angehörigen Betriebe gebildet.

Die Genossenschaften und Verbände des Entwurfes sind Selbstverwaltungskörper des öffentlichen und juristische Persönlichkeiten des Privatrechts. Die Selbstverwaltungsfreiheit bewegt sich in gewissen gesetzlichen Schranken. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtlich verpflichtet und unterstehen der Aufsicht der Landescentralbehörden.

Die Errichtung dieser Körperschaften erfolgt durch die zu diesem Zwecke von der höheren Verwaltungsbehörde einberufene, konstituirende Generalversammlung der Unternehmer, welche das Statut zu entwerfen hat[1]).

Für das Statut sind gewisse Errichtungsformen[2]) und ist ein gewisser gesetzlich nothwendiger Inhalt vorgeschrieben.

[1]) Unterläßt sie die Aufstellung eines Statutes, so wird ein solches von der höheren Verwaltungsbehörde erlassen.

[2]) Z. B. die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Innerhalb der Betriebsgenossenschaften können und, wenn sie für verschiedene Betriebsarten errichtet sind, müssen für Verwaltungszwecke Abtheilungen[1]) gebildet werden.

Die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände bestehen mit gesetzlicher Nothwendigkeit. Sie können ihr Ende nicht beliebig selbst herbeiführen, enden vielmehr nur durch Auflösung seitens der Aufsichtsbehörde, welche nur unter den bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen kann. Aenderungen im Bestande der Körperschaft sind nur unter gewissen formellen Voraussetzungen in gewissem Umfange und mit gesetzlich bestimmten Rechtswirkungen zulässig. Auf diese Weise können auch neue Genossenschaften gebildet werden. Die Mitgliedschaft bei der Körperschaft tritt kraft Gesetzes ein und zwar für diejenigen Unternehmer, welche zur Zeit der Errichtung der Körperschaft einen Genossenschafts- oder Verbandsbetrieb innerhalb des Bezirkes der Körperschaft bereits eröffnet haben, mit dem Zeitpunkte der Errichtung der Körperschaft, für die Unternehmer, welche einen Genossenschafts- oder Verbandsbetrieb erst später eröffnen oder übernehmen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung oder Uebernahme. Auch eine derartige Betriebsveränderung, durch welche der bereits bestehende Betrieb erst zu einem Genossenschafts- oder Verbandsbetrieb wird, bewirkt sofort und unmittelbar die Entstehung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endigt durch die umgekehrten Vorgänge, nämlich durch Schließung, Uebergabe, Aenderung des Betriebes. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich Rechte und Pflichten des Mitgliedes, insbesondere das Recht zur Mitwirkung bei Bildung des Genossenschaftswillens und die Pflicht zur Beitragsleistung.

Die Organe der Körperschaften sind die Generalversammlung und der Vorstand, wenn Abtheilungen gebildet sind, auch die Abtheilungsversammlung und der Abtheilungsvorstand. Ueber die Zusammensetzung dieser Organe, deren Wirkungskreis, Rechte und Pflichten giebt der Entwurf zahlreiche Vorschriften und überläßt nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil dem Statut.

3. Das Rechtsverhältniß, aus dem für den Versicherten der Entschädigungsanspruch hervorgeht, verbindet den Versicherten mit allen Versicheren gleichzeitig. Jeder der Letzteren schuldet ihm nach dem angegebenen Prozentsatz einen Theil der Entschädigungssumme. Der Gegenstand der Entschädigung ist im Wesentlichen der gleiche wie nach

---

1) Hieraus sind die „Sektionen" des Gesetzes hervorgegangen.

dem 1. Entwurf, nur ist die sog. Karenzzeit von 4 auf 13 Wochen erhöht.

Um den Versicherten der Nothwendigkeit zu entheben, sich zur Realisirung seines Anspruches an die ganze Schar seiner Schuldner wenden zu müssen, führt der Entwurf ein besonderes Verfahren bei Geltendmachung des Anspruches ein. Es ist ein Verfahren von Amtswegen. Der Unfall ist von dem Unternehmer bei der Polizeibehörde anzuzeigen, von dieser zu untersuchen und zu protokolliren. Hierauf wird die Entschädigung durch den Vorstand der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes festgestellt. Dem Entschädigungsberechtigten wird ein schriftlicher Bescheid über die Feststellung ausgehändigt. Zur vorschußweisen Auszahlung der Entschädigung sind die Postverwaltungen auf Anweisung durch den Genossenschafts- oder Verbandsvorstand verpflichtet. Im Falle späterer Veränderungen in den Verhältnissen, welche bei der Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, kann ein neues Feststellungsverfahren stattfinden. An die Auszahlung schließt sich sodann ein Rückerstattungsverfahren. Eine Reichscentralstelle wird errichtet, welche die Hauptaufgabe hat, den Postverwaltungen die vorgeschossenen Beträge von den Schuldnern derselben zuzuleiten. Zu diesem Zwecke liquidiren die Postverwaltungen dortselbst ihre Auslagen. Die Reichscentralstelle berechnet hieraus die von dem Reich, den Genossenschaften und Verbänden und von der Gesammtheit der Unternehmer aufzubringenden Beträge und zwar für die Letzteren nach Gefahrenklassen. Die Centralstelle ist hierzu durch Nachweisungen in den Stand gesetzt, aus denen die Zahl der in den einzelnen Genossenschafts- und Verbandsbetrieben beschäftigten Personen und die von diesen verdienten Löhne zu entnehmen sind. Nach den mitgetheilten Berechnungen der Centralstelle haben sowohl das Reich als die Genossenschaften und Verbände die Beträge an die einzelnen Poststellen abzuführen und zwar die beiden Letzteren sowohl für sich (die 15 %) als auch vorschußweise für die Gesammtheit der Unternehmer (die 60 %).

Dieser eigenthümliche Mechanismus, welcher gleichsam mit Hebelkräften die geschuldeten Beträge von dem Schuldner zum Gläubiger führt, war offenbar keine glückliche Erfindung des Entwurfes.

4. Die Aufbringung der Mittel durch das Reich erfolgt nach den hierfür im Allgemeinen bestehenden Vorschriften. Im Uebrigen ersetzt der 2. Entwurf das Kapitalsdeckungsprinzip durch das Umlageprinzip. Es werden von den Genossenschaften und Verbänden nicht

im Voraus Prämien zur Deckung des Jahresbedarfes erhoben, sondern Umlagen, welche nach dem Gesammtaufwand des verflossenen Jahres berechnet werden[1]). Die Umlagen werden unter Ausschluß jedes Arbeiterbeitrages nur von den Unternehmern erhoben.

5. Die Reichscentralstelle des Entwurfes ist ein der Aufsicht des Reichskanzlers unterstelltes Reichsamt mit dem Sitz in Berlin, bestehend aus einem, vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes zu ernennenden Direktor und der erforderlichen Zahl von Beamten. Ihrem Wirkungskreis nach ist sie vorwiegend Rechnungsbehörde. Aufsicht über die Genossenschaften und Verbände hat sie nicht zu üben.

6. Der 2. Entwurf enthält abweichende Vorschriften von denen des 1. Entwurfes über die Geltendmachung des Versicherungsanspruches im Rechtswege. Der Feststellungsbescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgewiesen wurde, ist durch Beschwerde anfechtbar, und zwar ist die Beschwerde in dem einen Fall, wenn der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, nicht als Versicherungsbetrieb anerkannt wurde, an die höhere Verwaltungsbehörde, sonst aber immer an ein Schiedsgericht[2]) zu erheben. Schiedsgerichte sind nach dem Entwurf zu diesem Zweck für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband zu errichten. Sie sind zu besetzen mit je einem von der Landescentralbehörde zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und 4 zur Hälfte aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder und zur Hälfte aus den Versicherten zu wählenden Beisitzern. Die nöheren Vorschriften über Verfassung und Verfahren dieser Sondergerichte zu geben, überläßt der Entwurf zum größten Theil kaiserlicher Verordnung. Das Schiedsgericht entscheidet nicht etwa nur vorläufig wie Gewerbegerichte mit Vorbehalt des Rechtsweges, sondern als richterliche Instanz und zwar als die einzige. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbare.

7. Eine weitere Neuerung des Entwurfes war die Einführung der Arbeiterausschüsse. Je ein Arbeiterausschuß ist für jede Genossenschaft und jeden Verband zu bilden. Die Arbeiterausschüsse sind Rechtsbildungen ohne Vorbild in der deutschen Rechtsgeschichte. Sie bezeichnen einen Fortschritt des Einflusses der arbeitenden Be-

---

1) Vgl. hierzu in Betreff der wirthschaftlichen Gründe, die zur Wahl dieses Prinzipes führten, außer den Motiven die Rede des Staatssekretärs v. Bötticher: Verh. des Rchstgs. 1882/83, Bd. 1, S. 199 ff.

2) Vgl. oben S. 53, Anm. 3 den Antrag der Sozialdemokraten zum 1. Entw. auf Errichtung von Schiedsgerichten.

völkerung auf die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten. Der Arbeiterausschuß setzt sich zusammen aus 12—24 Arbeitern, welche aus den Mitgliedern gewisser Hilfskassen durch deren Vorstände zu wählen sind [1]). Die Arbeiterausschüsse haben 2 Aufgaben nämlich, 1. sich über die von den Genossenschaften und Verbänden beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften gutachtlich zu äußern, 2. die Wahl der zwei Beisitzer des Schiedsgerichtes aus den Versicherten vorzunehmen.

8. Von den Vorschriften, welche der Entwurf hinsichtlich der Verwaltung der Genossenschaften und Verbände giebt, ist hervorzuheben, daß den beiden Körperschaften die Befugniß ertheilt ist, Vorschriften über Betriebseinrichtungen und Verhalten im Betriebe zum Zwecke der Verhütung von Unfällen zu erlassen und die Betriebe durch eigene Beauftragte in der Richtung zu überwachen, daß diese Vorschriften befolgt werden.

9. Der 2. Entwurf regelt sein Verhältniß zum geltenden Recht, dem Haftpflichtgesetz, dem bürgerlichen Rechte, dem Hilfskassengesetz und der öffentlichen Armenpflege in gleicher Weise wie der 1. Entwurf. Dagegen bestimmt er sein Verhältniß zu den privaten Versicherungsanstalten anders als jener. Hier wie dort wird es den Unternehmern freigestellt, die mit solchen Anstalten abgeschlossenen Versicherungsverträge aufrecht zu erhalten oder nicht. Während jedoch der 1. Entwurf präsumirt, daß der Unternehmer die Auflösung des Versicherungsverhältnisses wolle, präsumirt der 2. Entwurf das Gegentheil und läßt das vertragsmäßige Versicherungsverhältniß unberührt, wenn nicht der Unternehmer die Auflösung beantragt. In diesem Falle aber wird das Vertragsverhältniß nicht schlechthin gelöst, sondern übertragen; Rechte und Pflichten des Versicherten aus demselben gehen auf die Genossenschaft oder den Verband kraft Gesetzes über.

10. Es ist endlich hervorzuheben, daß die freiwillige Versicherung, welche der 1. Entwurf in gewissem Umfang neben der obligatorischen zuläßt, nach dem 2. Entwurf ausgeschlossen ist.

IV.

Das weitere Schicksal der beiden Gesetzentwürfe im Reichstage war zunächst ein gemeinsames. In 1. Lesung [2]) wurde über beide zu-

---

[1]) Näheres über ihre Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Geschäftsführung bestimmt der Entwurf zum Theil selbst, zum Theil überläßt er die Bestimmung der Aufsichtsbehörde und dem Ausschusse selbst.

[2]) Verh. d. Rchstgs. 1882/83, Bd. 1, S. 199 ff.

sammen verhandelt. Das Interesse des Reichstages neigte sich mehr dem Unfallversicherungsgesetzentwurfe zu. Schon in diesem Stadium zeigte sich zwar im Ganzen das Einverständniß des Reichstages mit einer Organisation von Genossenschaften der Unternehmer als Träger der Versicherung. Gegen die im Entwurfe vorgeschlagene Art der Lösung dieser Frage wurden jedoch gewichtige Bedenken erhoben. Es wurde mit Recht geltend gemacht, daß die Vereinigung der Gesammtheit der Unternehmer und die Bildung von Gefahrenklassen unter ihnen, so wie sie der Entwurf vorschlage, keine genossenschaftliche Vereinigung sei, daß es aber zu wünschen sei, wenn man einmal Genossenschaften bilde, dann auch diese Organisation vollkommen durchzuführen [1]). Auch gegen den Reichszuschuß wurden die bei Berathung des 1. Entwurfs erhobenen Bedenken wiederholt. Die beiden Vorlagen wurden einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung für die 2. Lesung überwiesen [2]).

Von da ab war das Schicksal der beiden Entwürfe ein verschiedenes.

1. Das Krankenversicherungsgesetz wurde zuerst in Angriff genommen. Ueber die Verhandlungen der Kommission, welche vom Ende Mai 1882 bis zu Mitte April 1883 mit größeren Unterbrechungen tagte, referirt ein umfangreicher Kommissionsbericht [3]), dessen zahlreiche Abänderungsvorschläge die oben dargelegten Grundzüge der Regierungsvorlage nur in wenigen Punkten angreifen. Aus der zweiten und dritten [4]) Lesung ging der Entwurf im Wesentlichen mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen hervor, von denen folgende hervorzuheben sind:

a) Für gewisse, nicht versicherungspflichtige Personen wurde die Berechtigung, sich bei der Gemeindekrankenversicherung oder der Orts- oder Fabrikkrankenkasse zu versichern, geschaffen.

b) Zum Zweck gemeinsamer Durchführung der Gemeindekrankenversicherung erhielten die Gemeinden das Recht, sich freiwillig zu vereinigen. Die höheren Gemeindeverbände erhielten das Recht, anstatt der einzelnen, ihnen angehörenden Gemeinden die Gemeindekrankenver-

---

1) s. insbes. die Rede des Abg. Sonnemann a. a. O., S. 210, auch die des Abg. Lasker a. a. O., S. 235 ff.

2) Drucks. des Rchstgs. 1882/83, Bd. 1, Nr. 39.

3) Drucks. d. Rchstgs. 1882/83, Bd. 3, Nr. 211.

4) Verh. des Rchstgs. 1882/83, Bd. 3, 4, S. 1966—2236 und S. 2466 bis 2696.

sicherung in ihrem Bezirk einheitlich selbst durchzuführen oder statt der Errichtung mehrerer Ortskrankenkassen eine Krankenkasse für den ganzen Bezirk des höheren Gemeindeverbandes zu errichten.

c) Den Befehl zur Errichtung von Orts- und Fabrik-Krankenkassen sollen die höheren Verwaltungsbehörden nicht nach freiem Ermessen sondern nur auf Antrag ertheilen dürfen.

d) Soweit die Mittel zur Krankenversicherung durch Beiträge aufgebracht werden, haben die Arbeitgeber stets $1/_3$ beizusteuern[1]).

Mit diesen Aenderungen erhielt der Entwurf die Sanktion des Bundesrathes und wurde als

Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883

am 21. Juni 1883 im Reichsgesetzblatt 1883 Nr. 9 S. 73 ff. verkündet. Das Gesetz ist zu demjenigen Theile, welcher sich auf die Beschlußfassung der Gemeinden über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges sowie auf die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen bezieht, mit dem 1. Dezember 1883, in seinem vollen Umfange aber mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft getreten (Ges. § 88).

Das Krankenversicherungsgesetz bildet somit das erste Resultat der mühsamen Bestrebungen auf dem Gebiete des geplanten Arbeiterversicherungsrechtes.

Das Gesetz hat durch ein Uebergangsgesetz vom 28. Januar 1885 (R.-Ges.-Bl. Nr. 1 S. 5) eine unwesentliche Abänderung erfahren[2]).

---

[1]) Von den übrigen Abänderungsvorschlägen, welche der Kommissionsbericht und die im Reichstag gestellten Anträge (s. Drucks. d. Rchstgs. 1882/83, Nr. 228, 236, 250—253, 298, 299, 305—308) brachten, sind nur noch 2 zu erwähnen:

a) Ein Antrag der Sozialdemokraten Blos und Gen. (a. a. O. Nr. 251) ging dahin, die Krankenversicherung auf alle Angehörigen des deutschen Reiches und die in Deutschland sich aufhaltenden Ausländer, welche über 15 Jahre alt sind und höchstens 7 1/2 Mk. pro Tag verdienen, auszudehnen. Die Versicherung sollte hiernach in erster Linie durch Berufskrankenkassen ohne Errichtungs- und Beitrittszwang aber mit Normativbestimmungen, in zweiter Linie erst durch obligatorische Gemeindekrankenversicherung durchgeführt werden. Der Antrag wurde vom Reichstag abgelehnt.

b) Die Kommission befürwortete die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Das Plenum des Reichstages verwarf diesen Vorschlag erst in 3. Lesung mit 136 gegen 134 Stimmen. (Verh. d. Rchstgs. 1882/83, Bd. 3, 4, S. 2523.)

[2]) Zwischen dem Tag der Verkündung des Krankenversicherungsgesetzes und dem Tage des vollständigen Inkrafttretens desselben erging das R.-G. vom

Die zum Krankenversicherungsgesetz ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen beziehen sich vornehmlich auf die Bezeichnung der nach dem Reichsgesetz in Versicherungsangelegenheiten für zuständig erklärten Staatsbehörden.

Besondere Beachtung verdient die Vorschrift des Reichsgesetzes § 15 (Entw. § 12), wonach die landesgesetzlich bereits bestehende Krankenversicherung von Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen als Reichs-Gemeinde-Krankenversicherung gelten solle. Diese Bestimmung hat in Bayern Ausführungsvorschriften nothwendig gemacht, welche in dem bayer. Ausführungsgesetze vom 28. Februar 1885

1. Juni 1884 betr. die Abänderung des Hilfskassengesetzes (vergl. oben S. 61, Anm. 1). Der Zeitpunkt für den Erlaß dieses Gesetzes war mit Absicht so gewählt, daß in demselben einerseits die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes berücksichtigt werden konnten und daß andererseits die eingeschriebenen Hilfskassen bis zum Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes noch Zeit haben sollten, ihren Statuten diejenigen Aenderungen zu geben, welche für sie durch das Krankenversicherungsgesetz veranlaßt waren. Nach dem Kr.-Vers.-Ges. befreit nämlich die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen Hilfskasse von der Pflicht, einer Gemeindekrankenversicherung, oder einer Orts-, Fabriks- ꝛc. Kasse anzugehören nur unter der Voraussetzung, daß die Hilfskasse ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche die Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 Kr.-Vers.-Ges. zu gewähren hat. Da nun zahlreiche Hilfskassen ihren Mitgliedern die Pflicht ersparen wollten, Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung, Ortskrankenkassen ꝛc. zu werden, so schickten sie sich an, die indizirten Statutenänderungen vorzunehmen. Viele Hilfskassen säumten indes damit lange Zeit, weil sie die durch das Ges. v. 1. Juni 1884 indizirten Statutenänderungen gleichzeitig erledigen wollten und kamen auf diese Weise zu spät. Das Krankenversicherungsgesetz trat am 1. Dezember 1884 in Wirksamkeit, als zahlreiche Hilfskassenstatuten zwar eingereicht waren, die staatsaufsichtliche Genehmigung aber noch nicht erhalten hatten. So geschah es, daß eine große Anzahl von Personen mit dem 1. Dez. 1884 bei Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkasse ꝛc. kraft Gesetzes versichert waren, die vorhatten, bei ihren Hilfskassen zu verbleiben. Um nun solchen Personen den Wiederaustritt aus der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der sie also unversehens anheim gefallen waren, zu erleichtern, erging das Uebergangsgesetz vom 28. Jan. 1885 betr. die Abänderung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 (s. von den Materialien zu diesem Gesetz insbesondere den Kommissionsber., Drucks. des Rchstgs 1884/85, Nr. 71). Das Gesetz bestimmt, daß Mitglieder solcher Hilfskassen, unter gewissen Voraussetzungen aus der Gem.-Krank.-Vers. oder Ortskrankenkasse ꝛc., der sie zugehören, auch im Laufe des Rechnungsjahres und ohne die nach dem Krankenversicherungsgesetz §§ 19, 63, 72, 73 vorgesehene Kündigung vornehmen zu müssen, wieder austreten können.

zum Reichskrankenversicherungsgesetz (bayer. G.- u. V.-Bl. S. 75) Art. 1 enthalten sind [1]). —

2. Nicht so günstig wie dem Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes war das Schicksal dem Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes. Was die Sache hier erschwerte, war der Umstand, daß man sich mit der Unfallversicherung nicht wie mit der Krankenversicherung an bestehende Einrichtungen (die Hilfskassen) anschließen, sondern etwas durchaus Neues schaffen wollte. Wie oben mitgetheilt, erhoben sich schon in erster Lesung gegen die Organisation für die Träger der Unfallversicherung, wie sie der Entwurf vorschlug, gewichtige Bedenken. Als die Kommission ihre Arbeiten zu dem Krankenversicherungsgesetze fertiggestellt hatte, erschien die kaiserliche Botschaft vom 14. April 1884 [2]). Dieselbe erklärte die Erledigung des Unfallversicherungsgesetzes in dieser Session für dringend wünschenswerth, besonders im Hinblick auf die schon für die nächste Session geplante Vorlage eines Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes, ja sogar für wichtiger, als die des Krankenversicherungsgesetzes und hatte den besonderen Zweck, die Kommission zur Inangriffnahme und schleunigen Erledigung ihrer Aufgaben anzuspornen [3]).

Erst am 12. Juni 1883 jedoch, dem Tage der Schließung des Reichstages, erstattete die Kommission einen „mündlichen Bericht" [4]) über den Entwurf in Form einer Resolution an den Reichstag. Der wesentliche Inhalt dieser Resolution war folgender:

---

1) Die Darstellung des hierdurch in Bayern geschaffenen Rechtszustandes gehört nicht in diesen Zusammenhang. Sie findet sich bei Reger, Komm. zum R.-Ges., betr. die Krankenvers. der Arb., 15. Juni 1883, S. 37 ff. u. 117 ff. Daselbst findet sich auch eine Zusammenstellung der für Bayern bisher zum Kr.-Vers.-Gesetz ergangenen Vollzugsbestimmungen. Diese Zusammenstellung ist ergänzt in dem „1. Ergänzungsbändchen zur Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung". Zusammengestellt von einem bayer. Verwaltungsbeamten, 1886, 1. Abtheilung.

2) Drucks. des Rchstgs. Nr. 246.

3) Denselben Zweck verfolgte ein Antrag Rickert und ein Unterantrag Buhl und Genossen, welche die alsbaldige Vorlage des Kommissionsberichtes über die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes verlangten (Drucks. 1882/83, Nr. 261, 288). Die Anträge wurden auf Vorschlag des Abg. Windhorst an die Kommission selbst (!) zur Vorberathung verwiesen. Verh. d. Rchstgs. 1882/83, Bd. 3 u. 4, S. 2257 ff.

4) Drucks. d. Rchstgs. 1882/83, Nr. 372.

In der 1. Ziffer des Berichtes ist die Ablehnung des Entwurfes in allen seinen Theilen ausgesprochen.

Unter Ziff. 2 macht der Bericht positive Vorschläge über die einzuschlagenden Wege, die indes zum Theil dunkel sind:

Bezüglich des Umkreises der zu versichernden Personen schlägt die Kommission, wie sie es zum Krankenversicherungsgesetz gethan hatte, die Ausdehnung der Versicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vor. Als Versicherer schweben der Kommission Verbindungen der „versicherungspflichtigen Betriebe“ vor. Es sollen engere und weitere Verbände gebildet werden, die ersteren aus Versicherungsbetrieben für bestimmte Bezirke, die letzteren entweder aus „allen Betriebsverbänden“ oder aus „gleichartigen Betrieben“ ohne Rücksicht auf die Bezirke der Betriebsverbände (Berufsgenossenschaften). Daneben sollen freiwillige Genossenschaftsbildungen zugelassen werden. In den Zwangsgenossenschaften sollen die Mittel nach dem Umlageprinzip, in den freiwilligen Genossenschaften nach dem Kapitaldeckungsprinzipe nur von den Mitgliedern ohne Reichszuschuß aufgebracht werden. Zur Umlegung der Lasten auf die Mitglieder sollen Gefahrenklassen gebildet werden.

Diese Resolution gelangte gar nicht mehr zur Verhandlung im Reichstage, der am Tag ihrer Fassung geschlossen wurde. Der Entwurf wurde hierauf von den Bundesregierungen zurückgezogen.

§ 11.

4. Der dritte Regierungsentwurf und das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

Obgleich das Schicksal des 2. Entwurfes äußerlich ein ungünstigeres war als das des 1. Entwurfes, indem dieser wenigstens in amendirter Gestalt angenommen worden war, jener aber in seinem ganzen Umfange verworfen wurde, so war doch mit dem 2. Entwurf in der Lösung der Frage wieder ein Schritt vorwärts geschehen. Man konnte nunmehr mit Zuversicht auf die Zustimmung des Reichstages zu einer Vorlage rechnen, welche die Last der Versicherung auf die breiten Schultern von Unternehmergenossenschaften legte. Damit war die Einigkeit der gesetzgebenden Körper über alle Kardinalpunkte der geplanten Arbeiterversicherung gewonnen.

So legten denn die Bundesregierungen dem Reichstage am 6. März 1884 abermals einen Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes[1]) vor, der im Wesentlichen mit den früheren Entwürfen übereinstimmt. Unter Berücksichtigung der wichtigsten Aenderungen, welche dieser Entwurf durch Amendements des Reichstages erfahren hat, sollen im Folgenden die hervorragendsten Abweichungen desselben von den beiden ersten Entwürfen mitgetheilt werden.

1. Der Umkreis der versicherten Personen blieb im Wesentlichen der gleiche, nur wurde die Bestimmung des 2. Entwurfes, wonach alle bei Bauten beschäftigten Personen versichert sein sollen, dahin abgeändert, daß nur einige Baugewerbsbetriebe im Gesetz aufgezählt, im Uebrigen aber der Bundesrath ermächtigt wurde, die Zahl der Bau-Versicherungsbetriebe durch Verordnung zu ergänzen[2]).

Neben den obligatorisch versicherten Personen zählt der Entwurf Personen auf, Unternehmer von Versicherungsbetrieben, welche berechtigt, nicht verpflichtet sind, sich zu versichern. Der Reichstag machte (in dritter Lesung) diese Berechtigung davon abhängig, daß sie durch Statut eingeführt werde.

2. Die wichtigste Neuerung des 3. Entwurfes ist die Umgestaltung der Organisation des Versicherers. An Stelle der großen Anzahl von verschiedenartigen Rechtssubjekten, welche nach dem 2. Entwurf Versicherer sein sollten, führt der 3. Entwurf die einheitliche Organisation von Berufsgenossenschaften ein.

Dies sind Vereinigungen der Unternehmer verwandter Betriebe je eines bestimmten Bezirkes. Der Entwurf ist darin dem Vorschlag

---

[1]) Drucks. d. Rchstgs. 1884, Bd. 1, Nr. 4.

[2]) Auch dem dritten Entwurfe gegenüber wurden wieder Anträge gestellt, welche die Ausdehnung der versicherten Personen insbesondere auf die Handwerker, die Land- und Seetransportgewerbe, die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe wünschten. (s. bes. Drucks. Nr. 120, 121, Kommissionsbericht S. 5, 6.) Unter Verheißung künftiger Vorlagen, die eine Ausdehnung des Gesetzes enthalten sollten, verwarfen die Regierungsvertreter den Gedanken, schon jetzt einen zu weiten Kreis verschiedenartiger Betriebe dem Gesetze zu unterstellen. s. insbes. Kommissionsbericht S. 3 ff. Verhandlungen in 1. Lesung, besonders die Rede des Staatssekr. v. Bötticher, Verh. Bd. 1, S. 60 und des Reichskanzlers a. a. O. S. 73, woselbst es heißt: „Ich will aber die Zusage für die Zukunft geben, daß . . . wir sofort nach Annahme dieses Gesetzes mit der Erweiterung und mit der Ausdehnung desselben auf andere und zwar in 1. Linie auf die Baugewerbe und auch . . . . auf das landwirthschaftliche Gewerbe kommen und Ihnen Vorlagen in dieser Beziehung machen werden."

der Kommission, welche den 2. Entwurf verwarf, gefolgt. Sie unterscheiden sich von den Betriebsgenossenschaften des 2. Entwurfes im Wesentlichen dadurch, daß ihre Bildung nicht für die Unternehmer gewisser Gefahrenklassen, sondern für alle Unternehmer bestimmter Betriebsarten erfolgt.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über Entstehung, Aenderung, Endigung, Mitgliedschaft, Statut und Organisation der Berufsgenossenschaften wesentlich dieselben, wie diejenigen, welche der 2. Entwurf für die Betriebsgenossenschaften aufgestellt hatte.

3. In Bezug auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bringt der 3. Entwurf wenig Neues. Hervorzuheben ist hier nur, daß dem durch Betriebsunfall verletzten Versicherten für die ersten 13 Wochen ein Anspruch auf Unterstützung gegenüber seinem Unternehmer gewährt wurde, falls er nicht auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Entschädigung während dieser Zeit zu beanspruchen habe.

Das Rückerstattungsverfahren, zu dessen Vermittlung der 2. Entwurf die Reichscentralstelle berief, erfolgt nach dem 3. Entwurf unmittelbar zwischen den Centralpostverwaltungen und den Berufsgenossenschaften [1]).

4. Die Mittel werden ausschließlich durch die Berufsgenossenschaften ohne Reichsbeitrag und ohne Beitragleistung der Arbeiter im Wege der Umlagenerhebung von den Genossenschaftsmitgliedern aufgebracht. Für die Berechnung der Umlagen sind zwei Maßstäbe vorhanden, nämlich 1. die von den Versicherten in den einzelnen Betrieben verdienten Löhne, 2. die Gefahrentarife. Die Letzteren sind von den einzelnen Genossenschaften in der Weise aufzustellen, daß die Genossenschaftsbetriebe nach ihrer Unfallgefährlichkeit klassifizirt werden und für jede Klasse ein Beitragssatz aufgestellt wird. Hiernach erfolgt alsdann die Veranlagung der einzelnen Betriebe durch den Vorstand. Die Veranlagung aller Versicherungsbetriebe in einheitlichen Gefahrenklassen, wie sie der 2. Entwurf forderte, kommt also in Wegfall.

5. Bezüglich der Verwaltung der Berufsgenossenschaften brachte der 3. Entwurf durch die Einführung eines gewissen Maßes von Strafbefugniß des Genossenschafts-Vorstandes gegenüber den Mitgliedern eine wichtige Neuerung.

---

[1]) Ueber den Rechtsweg für den Versicherungsanspruch s. unten Ziff. 7.

6. Bezüglich der Schiedsgerichte und Arbeitervertretungen ließ es der 3. Entwurf im Wesentlichen bei den Bestimmungen des 2. Entwurfes nur ist nach dem 3. Entwurfe dem Schiedsgericht die Entscheidung über den Versicherungsanspruch für manche Fälle entzogen, für andere Fälle ist seine Entscheidung keine endgültige.

7. Zur Entscheidung über die dem Schiedsgerichte entzogenen Streitigkeiten, welche den Versicherungsanspruch betreffen, sowie in gewissen Fällen zur Entscheidung über den Versicherungsanspruch in zweiter und letzter Instanz, endlich zur ausschließlichen Entscheidung über eine Menge aufgezählter Streitigkeiten, welche sich aus dem Versicherungsrechte sonst erheben können, schafft und beruft der 3. Entwurf das Reichsversicherungsamt. Dasselbe hat außer seinen richterlichen Aufgaben auch bei der Organisation der Berufsgenossenschaften mitzuwirken und über dieselben als oberste und einzige Aufsichtsstelle zu wachen. Das Reichsversicherungsamt ist also gleichzeitig oberstes Gericht und oberste Verwaltungsbehörde in Versicherungssachen. Eigenthümlich ist die Besetzung des Amtes: Neben mindestens 3 ständigen, auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedern sind 8 unständige Mitglieder zur Hälfte vom Bundesrathe aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretungen je aus ihrer Mitte zu wählen. Durch die Arbeitervertretungen und die Betheiligung von Arbeitern als Mitglieder am Reichsversicherungsamte findet der soziale Charakter der ganzen Unfallversicherungsgesetzgebung auch in der Organisation seinen Ausdruck. Ueber die Formen des Verfahrens vor diesem Amte enthält der Entwurf selbst wenige Vorschriften und überläßt die Regelung im Uebrigen kaiserlicher Verordnung. Die Verwaltungskosten des Reichsversicherungsamtes trägt das Reich.

Den Beschlüssen der Kommission entstammt ein in 2. Lesung des Reichstages beschlossenes Amendement, wonach die Einzelstaaten berechtigt sind, Landesversicherungsämter zu errichten. Diesen ist eine dem Reichsversicherungsamte analoge Organisation zu geben, ihr Wirkungskreis ist sachlich fast der gleiche wie der des Reichsversicherungsamtes und erstreckt sich territorial auf das Gebiet desjenigen Bundesstaates, für den das Landesversicherungsamt errichtet ist, hier die Kompetenz des Reichsversicherungsamtes ausschließend. Gewisse Angelegenheiten bleiben jedoch immer dem Reichsversicherungsamte vorbehalten.

8. Wegen ihrer bewährten Leistungsfähigkeit haben die **Knappschaftsvereine** in Bezug auf ihre Eingliederung in Berufsgenossenschaften einige Privilegien erhalten, die im systematischen Theile zu erwähnen sind[1].

Das äußere Schicksal des Entwurfes war folgendes. Nach der 1. Lesung[2] im Reichstage wurde er einer Kommission von 28 Mitliedern überwiesen[3]. Dieselbe erstattete Bericht über ihre Verhandlungen[4]. In den Verhandlungen des Reichstages traten im Wesentlichen dieselben Oppositionsbestrebungen wie in früheren Stadien des Gesetzgebungswerkes hervor, jedoch im Ganzen mit geringerer Schärfe[5]. Der Entwurf wurde mit den Amendements des Reichstages vom Bundesrathe sanktionirt und als

Unfallversicherungsgesetz[6] vom 6. Juli 1884

am 9. Juli 1884 im R.-Ges.-Bl. 1884 Nr. 19 S. 69 verkündet.

Das Gesetz trat zum Theil, nämlich hinsichtlich seiner organisatorischen Vorschriften (Titel II, III, IV, V, VIII) **mit dem Tage der Verkündung** in Kraft (R.-Ges. § 111 I). Im Uebrigen wurde als der Tag des Inkrafttretens durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes vom 25. September 1885 (R.-Ges.-Bl. Nr. 27 S. 271) der **1. Oktober 1885** festgesetzt (R.-Ges. § 111 II).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes erging am 5. August 1885 eine kaiserliche **Verordnung** betr. die **Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes**[7]

---

1) Diese Vorschriften entstammen einem in 2. Lesung gestellten Antrage.

2) Verh. d. Rchstgs. 1884, Bd. 1, S. 35 ff.

3) Drucks. des Rchstgs. 1884, Bd. 1, Nr. 3 f.

4) Drucks. des Rchstgs. 1884, Bd. 2, Nr. 115.

5) Die 2. Lesung fand vom 16. bis 21. Juni statt. Verh. des Rchstgs. 1884, Bd. 1, S. 750—951, die dritte Lesung fand am 27. Juni 1884 statt, Verh. des Rchstgs. 1884, S. 1102—1129. Vergl. die Abänderungsanträge zur 2. Lesung: Nr. 120, 121, 124, 129, 135, 140, 145, 146, 148, 154 und zur 3. Lesung: Nr. 172, 173, 177, 181.

6) Diese allgemeine Bezeichnung des Gesetzes läßt dessen Beschränkung auf einen Theil der gewerblichen Arbeiter nicht erkennen. Die Fassung ist einem Antrage Maltzahn-Gültz und Gen. (Nr. 172) zur 2. Lesung zufolge gewählt worden. Das Gesetz vom 6. Juli 1884 wird in späteren Gesetzen oft das „Unfallversicherungsgesetz" schlechthin genannt.

7) R.-G.-Bl. Nr. 26, S. 255. Diese Verordnung hat theilweise Abänderungen erfahren durch die kaiserliche Verordnung vom 13. Nov. 1887 betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes

und am 2. November 1885 eine kaiserliche Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten[1]). Der materielle Inhalt dieser Ausführungsvorschriften wird im systematischen Theil berücksichtigt werden.

In einigen Bundesstaaten wurden Landesversicherungsämter errichtet. Dies ist bis jetzt der Fall in Bayern[2]), Sachsen[3]), Württemberg[4]), Baden[5]), Hessen[6]), Mecklenburg-Schwerin[7]), Mecklenburg-Strelitz[8]) und Reuß ältere Linie[9]). Die Zuständigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten errichteten Landesversicherungsämter ist durchaus nicht überall die gleiche. Die Landesversicherungsämter der Großherzogthümer Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie des Fürstenthums Reuß ä. L. sind zunächst nur in Angelegenheiten der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung zuständig.

---

sowie das Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes vom 5. V. 1886 und vom 13. VII. 1887 errichteten Schiedsgerichten (R.-G.-Bl. 1887, Nr. 44, S. 523).

1) R.-G.-Bl. Nr. 30, S. 279.

2) Verord. vom 29. Mai 1886, die Errichtung eines L.-Vers.-Amtes betr. (bayr. G.- u. V.-Bl. S. 295), dazu Min.-Bek., 2. Aug. 1886, (G.-u.V.-Bl. S. 547) u. Min.-Bek. v. 28. April 1888, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des L.-Vers.-Amtes betr. (G.- u. V.-Bl. S. 365).

3) Min.-Bek. v. 11. Mai 1886 betr. die Errichtung eines L.-Vers.-Amtes. (G.- u. V.-Bl. f. d. Königreich Sachsen 1886, Nr. 35, S. 103 ff.), ferner Verordnung v. 12. Juni 1886 die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des L.-V.-A. betr. (a. a. O. Nr. 43. S. 126).

4) Kgl. Verordnung vom 15. November 1887 betr. die Errichtung eines L.-Vers.-Amtes, (k. württemb. Regierungs-Bl., S. 443), Min.-Verf. vom 19. Dez. 1887 betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei demselben, (a. a. O. S. 490).

5) Landesherrl. Verordn. v. 26. Mai 1888 die Errichtung eines L.-Vers.-Amtes betr. (G.- und V.-Bl. S. 245) und Min.-Verordnung vom 30. Mai 1888 (a. a. O. S. 246 ff.)

6) Landesherrliche Verordnung v. 22. Dez. 1888 betr. die Errichtung eines L.-Vers.-Amtes, Min.-Bek. vom 24. Dez. 1888. (Großherzogl. hess. Reg.-Bl. 1888, S. 151, 153 ff.)

7) Verordnung v. 12. April 1887 zur Ausführung des R.-Ges. vom 5. Mai 1886 betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Art. III. (Reg.-Bl. für das Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1887, S. 179).

8) Verordnung v. 31. Mai 1887 zur Ausführung des R.-Ges. v. 5. Mai 1886 betr. die Unfallvers. 2c., Art. III (Großh. Mecklenb.-Strelitz'scher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung S. 161).

9) Landesges. vom 30. Okt. 1887 (Gesetzsammlung S. 111, § 36).

Die zahlreichen Bekanntmachungen und Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes sowie die Bekanntmachungen, welche von den Ministerien der einzelnen Bundesstaaten zum Vollzuge des Unfallversicherungsgesetzes erlassen sind, finden im systematischen Theile angemessene Berücksichtigung.

2. Hauptstück.

Die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

§ 12.

1. Ausdehnung des Unfall- und des Krankenversicherungsgesetzes auf Landtransportgewerbe und einige weitere gewerbliche und andere Betriebe.

Bevor noch das Unfallversicherungsgesetz in seinem ganzen Umfange in Kraft getreten war, ging die Verheißung einer Vorlage betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung seitens der Bundes-Regierungen in Erfüllung.

Am 17. Dezember 1884 schon wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf zu diesem Behufe vorgelegt. Die Betriebe, auf welche sich der Entwurf erstreckt, sind vor Allem die großen Landtransportbetriebe der Post- und Eisenbahnverwaltungen, ferner die Fuhrwerks- und Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fähr-Betriebe und die Schiffszieherei; dazu kommen einige Betriebsarten, die sich als Hilfsbetriebe zu den Transportbetrieben zusammenfassen lassen, nämlich die Betriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. Ferner erstreckt sich der Entwurf auf die Betriebe der Telegraphen, der Marine- und Heeresverwaltungen, auf die Baggereibetriebe und endlich auf einige Betriebe des Handelsgewerbes, nämlich die Speditions-, Speicherei- und Kellereibetriebe. In den „gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- Marine- und Heeres-Verwaltungen“ schließt der Entwurf ausdrücklich auch die Bauten ein, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden.

Die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes auf die in diesen Betrieben beschäftigten Personen will der Entwurf in der Weise verstanden wissen, daß diese beiden Gesetze in ihrem vollen Umfange auf die Versicherung dieser Personen

anzuwenden seien, soweit nicht besondere Vorschriften des Ausdehnungsgesetzes hiervon eine Ausnahme entweder selbst statuiren oder sonst nothwendig machen. Es gilt also hinsichtlich der Träger der Versicherung, des Rechtsverhältnisses zwischen diesen und den versicherten Personen, der Aufbringung der Mittel, der Verwaltung der Berufsgenossenschaften, der Schiedsgerichte, Arbeitervertretungen, der Rechtsprechung und Aufsichtführung des Reichs- bezw. Landesversicherungsamtes regelmäßig Dasselbe, was das Unfallversicherungsgesetz bestimmt.

Von den besonderen Vorschriften des Ausdehnungsgesetzentwurfes sind folgende die wichtigsten.

Wie nach dem Unfallversicherungsgesetz so soll es auch nach dem Ausdehnungsgesetzentwurf in Bezug auf die Versicherungspflicht keinen Unterschied machen, ob die versicherte Person in einem Staatsbetrieb oder in einem Privatbetrieb beschäftigt ist. Während aber nach dem Unfallversicherungsgesetz Träger der Versicherung ausnahmslos die Berufsgenossenschaften sind, soll nach dem Entwurf für die in gewissen Betrieben des Reiches oder der Bundesstaaten beschäftigten versicherten Personen das Reich oder der betr. Bundesstaat selbst Träger der Versicherung sein. Die Betriebe, für welche dies der Fall sein soll, sind die Betriebe der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, ferner die Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggerei-Betriebe. Durch Amendement des Reichstages wurden diesen Betrieben noch die Flößerei-, Prahm- und Fuhrbetriebe angeschlossen [1]).

Alle diejenigen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes nun, welche sich nur auf die Entstehung, Endigung, Aenderung der Berufsgenossenschaften, die Mitgliedschaft bei denselben und auf deren Organisation beziehen, haben für die Versicherung, welche durch Reich und Staat erfolgt, keine Geltung. Dagegen gelten die meisten Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes, welche sich auf das Versicherungsrechtsverhältniß und auf die Verwaltung der Versicherungsangelegenheiten beziehen [2]), auch für die Versicherung durch Reich und Staat. An

---

[1]) Es ist jedoch hinsichtlich dieser wie auch hinsichtlich der Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe dem Staat oder Reich das Recht gegeben, sich der betr. Berufsgenossenschaft anzuschließen.

[2]) Gewisse Vorschriften, welche sich auf die Verwaltung der Berufsgenossenschaften beziehen, kommen freilich in Wegfall: z. B. die Vorschriften über Rechnungsführung, Ansammlung eines Reservefonds 2c.

Stelle der Genossenschaftsbehörden treten die ausführenden Staatsbehörden, an Stelle des Genossenschaftsstatutes Ausführungsvorschriften dieser Behörden.

Schiedsgerichte und Arbeitervertretungen haben bei der Reichs- und Staats-Versicherung dieselben Funktionen wie bei der genossenschaftlichen. Das Reichs-Versicherungsamt bezw. die Landesversicherungsämter haben hier wie dort über den streitigen Versicherungsanspruch zu entscheiden. Dagegen fallen natürlich diejenigen Funktionen dieser Aemter hinweg, welche sich nur auf die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften erstrecken sollen und können.

Im Allgemeinen sind alle Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, welche auf die Versicherung durch Reich und Staat anwendbar sind, nur mit denjenigen Modifikationen anzuwenden, welche der Wegfall der Berufsgenossenschaften mit sich bringt[1]).

Außerdem enthält endlich der Entwurf einige wenige besondere, positive Vorschriften, welche sich theils auf die Versicherung durch Berufsgenossenschaften, theils auf die Versicherung durch Reich oder Staat beziehen, theils für beide Arten von Versicherung gemeinsam Geltung haben. Ein Amendement des Reichstages hat z. B. ein besonderes Unfall-, Anzeige- und Untersuchungsverfahren für den Fall eingeführt, daß sich ein Unfall auf der Fahrt oder im Auslande ereignet.

Der Entwurf hat im Reichstage wenig Widerspruch erfahren[2]) und wurde mit einigen, das Wesen der Sache nicht berührenden Aenderungen durch Amendements als

Gesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885

unterm 6. Juni im R.-Ges.-Bl. 1885 N. 19 S. 159 ff. verkündet, also zu einer Zeit, als das Unfallversicherungsgesetz noch nicht vollständig in Kraft war.

Der bereits geltende Theil des Unfallversicherungsgesetzes erhielt in seiner Ausdehnung auf die nach dem Ausdehnungsgesetze versicherten Personen mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes die Gesetzeskraft. Im Uebrigen wurde das Ausdehnungsgesetz schrittweise in Kraft gesetzt. Für die in § 1 Z. 1 des Ausdehnungsgesetzes ge-

---

1) Vergl. die Motive zum Entwurf zu §§ 3—10.

2) Vergl. die Verh. des Rchstgs. 1884/85, 1. Lesung: S. 980 ff. 2. Lesung: S. 2463 ff. 3. Lesung: S. 2593 ff. und den Kommissionsbericht Drucks. des Rchstgs. 1884/5, Nr. 238.

nannten Betriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen trat es mit dem 1. Oktober 1885, also gleichzeitig mit dem Unfallversicherungsgesetz, für die übrigen Betriebe aber, nämlich die in § 1 Z. 2—5 Ausd.-Ges. genannten, erst mit dem 1. Juli 1886 in Kraft[1]).

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes ergangenen Vollzugsverfügungen werden im systematischen Theile Berücksichtigung finden[2]).

§ 13.

2. Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen war vom Reichstage in jedem Entstehungsstadium des Unfallversicherungsgesetzes beantragt oder wenigstens angeregt und von Seiten der Regierungsvertreter mehrfach zugesagt worden.

Die weitgehende Verschiedenheit der hier maßgebenden Verhältnisse gestattete jedoch nicht, eine summarische Ausdehnung nach dem Vorbilde des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 vorzunehmen, sondern erforderte den Erlaß eines besonderen Gesetzes mit vollständiger Regelung des Versicherungsrechtes für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Am 3. Jan. 1885 wurde dem Reichstage der 1. Bundesrathsentwurf eines Gesetzes betr. die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vorgelegt[3]). Die Grundzüge desselben sind folgende:

1. Alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und den zu

---

1) s. die beiden kaiserl. Verordnungen vom 25. September 1885 (R.-G.-Bl. S. 271) und vom 24. Juni 1886 (R.-G.-Bl. S. 204).

2) Für Bayern ist zum Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 ein Ausf.-Gesetz vom 3. Dezbr. 1885 ergangen. (G.- u. V.-Bl., Nr. 50, S. 711). Dasselbe berührt das Unfallversicherungsgesetz gar nicht, sondern enthält nur eine Ausdehnung des bayerischen Ausf.-Ges. vom 28. Februar 1884 zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 auf die im Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 § 1 bezeichneten Betriebe. S. auch für Bayern die Zuständigkeitsverordnungen v. 27. Sept. 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 575) und v. 12. April 1887 (G.- u. V.-Bl. S. 283). Die erstere Verordnung wurde durch die letztere aufgehoben.

3) Drucksache d. Rchstgs. 1884/85, Nr. 81.

diesen gehörigen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht über 2000 M. beträgt, sind kraft Gesetzes gegen Betriebsunfälle versichert. Diese gesetzliche Versicherung kann durch Statut auch auf höher gelohnte Betriebsbeamte erstreckt werden. Das Statut kann für Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe die Berechtigung, sich zu versichern, schaffen.

2. Die Träger der Versicherung sind regelmäßig Berufsgenossenschaften. Dieselben werden aus den Unternehmern der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe eines bestimmten Bezirkes gebildet. Hinsichtlich der Wahl des Bezirkes besteht jedoch nicht wie nach dem Unfallversicherungsgesetze freie Wahl; die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind vielmehr stets für bestimmte Verwaltuungsbezirke zu bilden. Die Errichtung der Berufsgenossenschaften soll auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhören des Reichsversicherungsamtes erfolgen. Im Uebrigen sind hinsichtlich des Umfanges, der Aenderung und Auflösung von Berufsgenossenschaften, der Mitgliedschaft, des Statutes und der Organisation theils die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes unmittelbar für anwendbar erklärt, theils sind die entsprechenden Vorschriften mit unwesentlichen Abweichungen im Entwurfe selbst enthalten. Die bedeutsamste Abweichung ist die, daß die Generalversammlung immer aus Vertretern der Mitglieder bestehen muß, während sie nach dem Unfallversicherungsgesetze auch aus den Mitgliedern selbst zusammengesetzt sein kann.

Ausnahmsweise erfolgt nach dem Entwurfe die Versicherung der in Staatsforstbetrieben beschäftigten, versicherten Personen nicht in Berufsgenossenschaften, sondern durch den Staat.

3. Das Rechtsverhältniß zwischen Versicherer und Versicherten ist nach dem Entwurfe dasselbe wie nach dem Unfallversicherungsgesetze. Die einzige bedeutsame Abweichung besteht darin, daß der Entwurf unter Umständen der Genossenschaft bezw. dem Staate gestattet, durch Statut bezw. Ausführungsvorschrift die Rente statt in Geld in Naturalleistungen festzusetzen.

4. Für die Verwaltung der Versicherungsangelegenheiten, Aufbringung der Mittel insbesondere[1]), ferner für die Schiedsgerichte und

---

[1]) Einige Besonderheiten stellt der Entwurf für das Umlage- und Erhebungsverfahren auf.

Arbeitervertretungen sind die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zum größten Theile unverändert herübergenommen.

Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter haben in Bezug auf die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung im Wesentlichen dieselben Funktionen wie nach dem Unfallversicherungsgesetze. Zur Durchführung der neuen Aufgaben sollen sie je um 4 nichtständige Mitglieder verstärkt werden. Hinsichtlich der Unfallversicherung steht also der Entwurf auf denselben Grundlagen wie das Unfallversicherungsgesetz.

Anders verhält er sich zur Krankenversicherung. Wie die Motive ersehen lassen, erachteten die Bundesregierungen die Einführung des Krankenversicherungszwanges bei der Landwirthschaft nicht für geboten. Einmal, so sagen die Motive, sei für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter dadurch in weitem Umfange gesorgt, daß vielfach der erkrankte Arbeiter bei seinem Herrn Kur und Pflege während der Krankheit fände. In das familiäre Verhältniß, in dem der Arbeiter dort zu seinem Herren zu stehen pflege, und aus welchem ihm neben anderen Vortheilen diese Fürsorge im Krankheitsfalle entspringe, wolle man durch den Versicherungszwang nicht störend eingreifen. Wo indessen diese Sitte nicht bestehe, da genüge es, daß auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes schon der Krankenversicherungszwang durch Statut auch für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eingeführt werden könne.

Aus diesen und anderen Gründen entschlossen sich die Regierungen, den unmittelbar gesetzlichen Krankenversicherungszwang nicht einzuführen.

Um übrigens den durch Betriebsunfall Verunglückten für die Zeit der ersten 13 Wochen unter keinen Umständen ohne Fürsorge zu lassen, bestimmt der Entwurf, daß für diese Zeit die Gemeinde zwar nicht die Krankenversicherung zu übernehmen, aber doch die durch den Unfall verursachten Kosten des Heilverfahrens zu erstatten habe. Dies ist jedoch nur für diejenigen versicherten Personen der Fall, für welche keine Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetze eingeführt ist.

Im Reichstage begegnete der Entwurf heftigem Widerspruche. Er hat nur eine Lesung[1]) erlebt; in dieser wurde von der einen Seite insbesondere die gleichmäßige Behandlung des Groß- und Kleinbetriebes,

[1]) Verh. des Rchstgs. 1884/85, Bd. 2, S. 990 ff.

auch die Hereinziehung des Letzteren überhaupt beanstandet, von der anderen Seite aber die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die kleineren Unternehmer, die ja in der Landwirthschaft den Arbeitern sozial oft vollkommen gleich stehen, befürwortet. Der Entwurf wurde zwar einer Kommission überwiesen, von derselben auch der Berathung unterzogen [1]), bevor aber die Arbeiten der Kommission zu einem positiven Resultate führten, von dem Bundesrathe zur Umarbeitung zurückgezogen.

Am 7. Januar 1886 wurde der umgearbeitete Entwurf dem Reichstage abermals vorgelegt [2]).

Die wichtigsten Aenderungen desselben beziehen sich auf den Umkreis der versicherten Personen und auf die Organisation der Genossenschaften.

In ersterer Hinsicht enthält der neue Entwurf eine wesentliche Einschränkung gegenüber der ersten Vorlage.

Von den unmittelbar auf Grund des Gesetzes versicherten Personen sollen nämlich diejenigen Familienangehörigen der Unternehmer land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe ausgeschlossen sein, welche in diesen Betrieben ohne Lohn- oder Gehaltsbezug beschäftigt sind [3]). Der Unternehmer soll aber berechtigt sein, andere, nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes versicherte, in seinem Betriebe beschäftigte Personen, also auch seine unentgeltlich beschäftigten Familienangehörigen, zu versichern. Die gleiche Berechtigung soll ihm bezüglich seiner Person zustehen.

In Bezug auf die Organisation der Genossenschaften bestimmt der neue Entwurf, daß diesen die Befugniß zustehe, die Verwaltung der Genossenschaften, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung (Gemeindeverwaltungen) mit deren Zustimmung und mit Genehmigung der Landescentralbehörde zu übertragen. Gewisse Funktionen sind dabei dem Wirkungskreise der Generalversammlung gesetzlich vorbehalten und damit von der Uebertragung ausgeschlossen.

Von Bedeutung ist endlich die veränderte Stellung, welche der 2. Entwurf zu dem Krankenversicherungsrechte für die land-

---

1) Die Motive des zweiten Entwurfes nehmen auf diese Berathungen Bezug.

2) Drucksachen des Rchstgs. 1885/86, Nr. 75.

3) Die Zahl dieser Personen schätzten die Motive zum 1. Entwurf auf 2½ Millionen.

und forstwirthschaftlichen Arbeiter einnimmt. Auch der 2. Entwurf enthält sich der Einführung des unmittelbar gesetzlichen Versicherungszwanges für diese Personen, er läßt auch die Unterstützungspflicht der Gemeinden für die ersten 13 Wochen, wie sie der 1. Entwurf vorschlug, unverändert. Gleichzeitig aber thut der 2. Entwurf einen Schritt, welcher zu dem Ziele führen soll, auch auf dem Gebiete des Krankenversicherungsrechtes für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter mehr Einheit zu erhalten, als dies nach dem bisherigen Rechte der Fall war. Um nämlich zu erreichen, daß wenigstens da, wo die obligatorische Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter durch Landesgesetz oder Gemeindestatut gemäß Krankenversicherungsgesetz § 2 eingeführt ist, dieselbe nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten erfolge, giebt der Entwurf eine Reihe von Normativvorschriften, nach welchen die landesgesetzliche oder statutarische Krankenversicherung zu erfolgen hat. Diese Vorschriften verfolgen im Wesentlichen den Zweck, das zwischen ländlichen Arbeitern und deren Arbeitgebern vielfach bestehende Vertragsverhältniß, wonach sich der Letztere verpflichtet hat, dem Arbeiter im Falle der Erkrankung Naturalleistungen zu gewähren, unberührt zu erhalten.

Im Reichstag hat der Entwurf in der neuen Gestalt im Wesentlichen Zustimmung gefunden, doch auch einige Aenderungen von großer Tragweite erhalten.

Der Abgeordnete Freiherr von und zu Frankenstein schlug schon in 1. Lesung[1]) vor, die Aufgaben der Gesetzgebung bezüglich der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung in der Weise zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten zu vertheilen, daß der Landesgesetzgebung insbesondere der Erlaß der Vorschriften über die Organisation der Berufsgenossenschaften vorbehalten bleibe.

Der Abgeordnete Dr. Buhl[2]) bemerkte hierzu, daß, wenn solche Theilung vorgenommen werden sollte, jedenfalls eine vollständige Regelung des Unfallversicherungsrechtes von Reichs wegen nebenher gehen müsse, daß man der Landesgesetzgebung die selbständige und abweichende Regelung der Organisation nur überlassen solle und daß alsdann die reichsgesetzliche Organisation überall da einzutreten habe, wo eine landesgesetzliche nicht ein- oder durchgeführt werde.

---

1) Verh. d. Rchstgs. 1885/86, Bd. 2, S. 849 ff.

2) a. a. O. S. 860 ff.

Diese Vorschläge wurden schon in 1. Lesung von fast allen Seiten des Reichstages gebilligt und auch von Seiten der Regierungsvertreter [1]) wenigstens nicht verworfen.

Der Gedanke, die Regelung des Unfallversicherungsrechtes zum Theile der Landesgesetzgebung zu übertragen, wurde von der Kommission [2]) in folgender Weise ausgebaut:

Das Unfallversicherungsrecht für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter findet im Reichsgesetz eine vollständige Regelung. Von den Vorschriften des Reichsgesetzes gilt ein Theil jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht landesrechtlich anders bestimmt wird. Das Reichsgesetz bezeichnet selbst diejenigen Gegenstände, welche durch Landesgesetz abweichend von den Vorschriften des Reichsgesetzes geregelt werden dürfen. Diese Gegenstände sind: die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, ferner die Befreiung der Unternehmer besonders ungefährlicher Betriebe von der Beitragspflicht. Einen weiteren Gegenstand landesgesetzlicher Regelung bildet in gewissem Umfange die Bestimmung des Kreises der versicherten Personen. Die Kommission hatte nämlich den Entwurf dahin abgeändert, daß der Ausschluß von Familienangehörigen des Unternehmers von der Versicherung in Wegfall kam. Nun solle es, so beschloß die Kommission, der Landesgesetzgebung überlassen sein, die Familienangehörigen, welche also nach dem Reichsgesetz versichert seien, von der Versicherung auszuschließen. Die Abgrenzung, Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften solle übrigens der landesgesetzlichen Regelung nicht vollständig überlassen sein, sondern nur zu demjenigen Theile, welcher in den eigens aufgezählten Paragraphen des Reichsgesetzes enthalten sei. Die Kommission hebt einige Gegenstände der Organisation und Verwaltung ausdrücklich hervor (§§ 107a und 13β des Entwurfs, §§ 110 und 17 des Gesetzes).

Weiter beschloß die Kommission, daß die Befugniß der Landesgesetzgebung, hinsichtlich der Abgrenzung, Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften abweichende Vorschriften zu erlassen, erlöschen solle, wenn die Landesgesetzgebung ihr Recht nicht binnen 2 Jahren seit Verkündung des Reichsgesetzes ausgeübt hätte und die Organisation

---

1) s. insbes. die Rede d. Staatssekretärs v. Bötticher. Verh. d. Rchstgs. a. a. O., S. 854 ff.

2) s. Kommissionsbericht, Drucks. d. Rchstgs. 1885/86, Nr. 252.

binnen 3 Jahren seit Verkündung des Reichsgesetzes durchgeführt wäre. Auf Ansuchen sollen diese Fristen je um 1 Jahr verlängert werden können.

Die Kommission beschloß endlich, den Einzelstaaten zu gestatten, ihr Gebiet an das Gebiet eines anderen Bundesstaates zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Organisation und Verwaltung nach Landesrecht anzuschließen.

Diese Vorschläge der Kommission wurden vom Reichstage angenommen[1]).

Von den weiteren Aenderungen, welche der Entwurf durch den Reichstag erfuhr, ist wegen ihrer besonders praktischen Bedeutung die auf Vorschlag des Abg. Dr. Buhl beschlossene Bestimmung hervorzuheben, wonach die Genossenschaftsbeiträge von den Mitgliedern nicht nur als besondere Umlagen sondern auch als Zuschläge zu der Grundsteuer[2]) durch die zur Erhebung der Grundsteuer bestimmten Organe erhoben werden können, falls das Statut also bestimme.

Der Entwurf erhielt mit diesen bedeutsamen und einigen anderen Amendements untergeordneter Bedeutung die Sanktion des Bundesrathes und wurde als

Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen

am 12. Mai 1886 im R.-Ges.-Bl. N. 14 S. 131 ff. verkündet.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes, welche sich auf die Krankenversicherung beziehen, sowie von den Bestimmungen über Unfallversicherung diejenigen, welche die Organisation betreffen (Abschn. II. bis V., VIII., X.), traten mit dem Tage der Verkündung in Kraft, während im Uebrigen die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reiches oder Theile desselben in Kraft zu treten hatte durch kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes festzusetzen war[3]).

---

[1]) Verhandl. des Rchstgs. 1885/86, S. 1897 ff. (2. Lesung) und S. 1995 (3. Lesung).

[2]) Das Gesetz sagt: „Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern" überhaupt. Diese Bestimmung gehört zu denjenigen Verwaltungs-Vorschriften, welche durch Landesgesetz abänderlich sind.

[3]) Die Inkraftsetzung des Rchs.-Ges. erfolgte: für Preußen, Großh. Sachsen, Waldeck und Lübeck durch Verordnung v. 28. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 15, S. 125), für Württemberg und Schaumburg-Lippe durch

Von dem Rechte, die Abgrenzung, Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften abweichend von dem Reichsgesetze zu regeln, haben folgende Bundesstaaten Gebrauch gemacht:

1. Preußen, durch das Gesetz vom 20. Mai 1887 betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund § 110 des R.-Ges. über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Ges.-Samml. f. d. kgl. preuß. Staaten N. 21, S. 189), vergl. Just, Komm. zum l. u. fw. Unf.-Vers.-Ges. Anlage 6;
2. Bayern, durch das Gesetz v. 5. April 1888 die Ausführung des R.-Ges. vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben besch. Personen betr. (G.-V.-Bl. 1888 N. 16, S. 225), vergl. Just a. a. O. Anl. 15;
3. Sachsen, durch das Gesetz vom 22. März 1888 betr. die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben besch. Personen auf Grund des R.-Ges. vom 5. Mai 1886. (G.-V.-Bl. 1888 N. 11, S. 67), vergl. Just a. a. O. Anl. 18;
4. Württemberg, durch das Ausf.-Ges. v. 4. März 1888 zum R.-Ges. vom 5. Mai 1886 betr. die Unf.- und Kranken-Vers. 2c. (Reg.-Bl. 1888 N. 11, S. 89), vergl. Just a. a. O. Anl. 21;

---

dieselbe Verordnung; in jenen Staaten trat das Gesetz am 1. April, in diesen am 1. Mai 1888 in Kraft. Ferner trat das Gesetz in Kraft mit dem 1. Juli 1888 in Mecklenburg-Schwerin und in Schwarzburg-Sondershausen (Verordnungen vom 23. Mai und 26. Juni 1888 R.-G.-Bl. Nr. 24, S. 175 und Nr. 29, S. 207), mit dem 1. Oktober 1888 in Baden und Anhalt (Verordnungen vom 21. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 32, S. 217 und 2. Oktober 1888, Nr. 37, S. 235), mit dem 1. Januar 1889 in Bayern, Kgr. Sachsen, (Verordnung vom 21. Juli 1888, R.-G.-Bl., Nr. 32, S. 217), Großh. Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß ä. L., Bremen und Braunschweig (Verordnung vom 19. Nov. 1888, R.-G.-Bl. Nr. 40, S. 289) und in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. und Lippe (Verordnung vom 17. Dez. 1888, R.-G.-Bl. Nr. 43, S. 297), mit dem 1. Mai 1889 in Hamburg und Elsaß-Lothringen (Verordnung vom 16. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 9, S. 51), endlich mit dem 1. Januar 1890 in Sachsen-Meiningen (Verordnung vom 30. Sept. 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23).

5. Baden, durch das Ges. v. 24. März 1888 die Ausführung der Unfall- und Kranken-Vers. betr. (G.-V.-Bl. 1888 N. 9, S. 189) Just a. a. O. Anl. 25;

6. Hessen, durch das Ges. v. 4. April 1888 die Ausführung der Unf.- und Kranken-Vers. der in land- und forstwirthschaftlichen Betr. besch. Pers. auf Grund des R.-Ges. v. 5. Mai 1886 betr. (Großh. hess. Reg.-Bl. 1888 N. 12, S. 41), vergl. Just a. a. O. Anl. 27;

7. Mecklenburg-Schwerin, durch die Verordnungen ausgegeb. am 27. Mai 1887 (Reg.-Bl. Nr. 16) und am 21. Dezember 1887 (Reg.-Bl. N. 36), vergl. Just a. a. O. Anl. 28, 29;

8. Mecklenburg-Strelitz, durch die Verordnungen ausgegeb. am 14. Juni 1887 (Offiz. Anz. N. 21) und am 29. Dezember 1887 (Offiz. Anz. Nr. 45), vergl. Just a. a. O. Anl. 42, 43;

9. Braunschweig, durch Ges. v. 9. April 1888 (Ges. u. Verord.-Samml. N. 17) vergl. Just a. a. O. Anl. 45;

10. Reuß ält. L., durch Ges. v. 30. Oktob. 1887 (Ges.-S. N. 18), vergl. Just a. a. O. Anl. 54;

11. Schaumburg-Lippe, durch Ges. v. 15. März 1887 (Sch.-L'sche Landesverordnungen N. 5), vergl. Just. a. a. O. Anl. 57;

12. Bremen, durch Ges. v. 4. Mai 1888 (dort. Ges.-Bl.), vergl. Just a. a. O. Anl. 60;

13. Hamburg, durch Ges. v. 4. März 1888 (Amtsbl. N. 16), vergl. Just a. a. O. N. 62;

14. Lippe-Detmold, durch Ges. v. 5. Januar 1888 (Ges.-S. N. 4). Dies Gesetz ist bei Just nicht abgedruckt.

15. Oldenburg, für das Herzogthum Oldenburg durch Ges. v. 4. Aug. 1888 (Ges.-Bl. f. d. Herzogthum Oldenburg Nr. 27). Dies Gesetz ist bei Just nicht abgedruckt.

Drei Staaten, nämlich: Waldeck-Pyrmont, Lübeck und Oldenburg, letzteres bezügl. der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, haben von dem durch das R.-Ges. § 114 verliehenen Rechte Gebrauch gemacht und ihre Gebiete zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung durch Staatsverträge an Preußen angeschlossen[1]).

---

[1]) S. für die freie Stadt Lübeck die Bekanntm. v. 7. Okt. 1887. (Sammlung der Lübeckischen Verord. und Bekanntm. N. 20); für Oldenburg,

Die übrigen Staaten haben auf das Recht selbständiger Regelung verzichtet und damit die unmittelbare Geltung des Reichsrechtes anerkannt.

Von den Bundesstaaten, welche von ihrem Rechte zu selbstständiger, landesrechtlicher Regelung des Unfallversicherungsrechtes in dem oben beschriebenen Umfange, Gebrauch gemacht haben, ist Preußen am wenigsten von den reichsrechtlichen Vorschriften abgewichen. Kein Staat hat indes die reichsrechtlichen Vorschriften, soweit sie abänderlich waren, im Ganzen beseitigt und durch abweichende Vorschriften ersetzt, sie haben vielmehr alle im Ganzen das Reichsgesetz auch mit seinen abänderlichen Bestimmungen in Geltung gelassen und nur im Einzelnen die besondere landesrechtliche Regelung an dessen Stelle treten lassen. Lippe-Detmold und das Herzogthum Oldenburg hat das Recht zu abweichender Regelung zum größten Theil der Regierung zur verordnungsmäßigen Ausübung im Wege der Landesgesetzgebung übertragen. Das auf solche Weise entstandene, partikulare, land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsrecht findet in den einzelnen Paragraphen des systematischen Theiles seine Darstellung [1]).

§ 14.

5. Ausdehnung der Unfallversicherung auf die bei Bauten beschäftigten Personen.

Schon die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Haftpflichtrechtes, über welche oben referirt ist, hatten in erster Linie eine Ausdehnung der besonderen Haftung, welche das Haftpflichtgesetz § 2 einführte, auf die bei Bauten beschäftigten Personen im Auge. Daß die bei Hoch- und Tiefbauten von Arbeitern ausgeübte Thätigkeit regelmäßig mit mindestens ebenso großer Unfallgefahr verbunden sei als die Thätigkeit in den meisten anderen gewerblichen Betrieben, wurde

---

Bekanntm. v. 11. Dez. 1888 (Ges.-Bl. f. d. Fürstenth. Birkenfeld, N. 31, 32) und Bekanntm. v. 11. Dez. 1888 (Ges.-Bl. f. d. Fürstenthum Lübeck N. 58, 59); für Waldeck vergl. Rasp, Komm. zum l. u. fw. Unf.-Vers.-Ges. Einl. S. 33.)

1) Eine Uebersicht über dieses partikulare Recht findet sich in Rudolf Schreibers Einleitung (§§ 20 ff.) zu dem Kommentar von Karl Rasp, die land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und dem bayer. Ausf.-Ges. vom 5. April 1888. Diese Uebersicht kann jedoch auf Vollständigkeit durchaus keinen Anspruch erheben.

von den gesetzgebenden Faktoren auch in den verschiedenen Entstehungsstadien des Unfallversicherungsgesetzes anerkannt. Die wiederholten Anträge im Reichstage, welche darauf gerichtet waren, alle Bauarbeiter gleich dem Unfallversicherungsgesetz zu unterstellen, haben bereits Erwähnung gefunden. Während nun von den Entwürfen zum Unfallversicherungsgesetz der erste die Erstreckung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf die bei Baubetrieben beschäftigten Personen dem Bundesrath überlassen, der zweite aber alle Bauarbeiter unmittelbar auf Grund des Gesetzes versichern wollte, schlug der 3. Entwurf und nach ihm das Unfallversicherungsgesetz einen Mittelweg ein. Das Gesetz schloß die Regiebauarbeiter aus dem Bereiche des Gesetzes vollständig aus[1]), zählte selbst einige Baugewerbebetriebe auf, deren Arbeiter unmittelbar auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes versichert sein sollten und überließ es dem Bundesrath, den Kreis dieser Baugewerbebetriebe nach Ermessen und nach Bedürfniß zu erweitern. Von dieser Befugniß hat der Bundesrath in 3 Verordnungen Gebrauch gemacht. Durch die Bundesrathsverordnungen vom 22. Januar 1885 (R.-G.-Bl. S. 13), 27. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 190) und 14. Januar 1888[2]) (R.-G.-Bl. S. 1) wurde der Kreis derjenigen in Baugewerbebetrieben beschäftigten Personen, welche nach dem Unfallversicherungsgesetz versichert sind, bedeutend erweitert. Die Unfallversicherung war damit auf alle sog. Hochbaubetriebe erstreckt.

Die Ausdehnungsgesetzgebung auf dem Gebiete des Unfallversicherungsrechtes (das Ausdehnungsgesetz v. 25. Mai 1885 und das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz v. 5. Mai 1886), haben Baubetriebe, die zum Theil schon in den Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes fielen, diesem entzogen und in ihren Geltungsbereich gestellt, sie haben aber auch Baubetriebe, auf die sich die Unfallversicherung bisher nicht bezogen hatte, dieser unterstellt. Es war

---

[1]) Die Gründe, welche zu dieser Ausscheidung führten, sind in den Motiven zum 3. Entwurf und in den Verhandlungen über § 1 dieses Entwurfes eingehend erläutert, sie sind vorwiegend versicherungstechnischer Art. Die berufsgenossenschaftliche Organisation und das bei den Berufsgenossenschaften angewandte Umlagenprinzip zur Aufbringung der Mittel erschien für die Versicherung dieser Personen thatsächlich undurchführbar. S. auch die Motive zum Bauunfallversicherungsgesetzentw. und die Rede des Staatssekretärs von Bötticher Verh. des Rchstgs. 1886/87, Bd. 1, S. 166.

[2]) Vergl. hierüber unten.

dies der Fall hinsichtlich solcher Baubetriebe, welche zu Hauptbetrieben der Ausdehnungsgesetze im Verhältniß von Nebenbetrieben standen [1]). Somit fehlte die Unfallfürsorge noch für alle in keinem Baugewerbebetriebe, sondern nur bei Regiebauten, ferner für die in Tiefbaubetrieben beschäftigten Personen, sofern dieselben nicht schon als Nebenbetriebe zur Versicherung bereits herangezogener Hauptbetriebe zu Versicherungsbetrieben erhoben waren.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, welcher dem Reichstage am 3. März 1887 vom Bundesrathe vorgelegt [2]) wurde, machte es sich zur Aufgabe, diese Lücke auszufüllen.

Der Entwurf führt die Unfallversicherung demgemäß für alle bei Regiebauten und für alle in solchen Baubetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten mit weniger als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst ein, welche nicht schon nach einem der früheren Unfallversicherungsgesetze zu den Versicherungsbetrieben gehörten.

Die Versicherung der in Baubetrieben beschäftigten Personen erfolgt nach dem Entwurf regelmäßig durch eine Berufsgenossenschaft, die sog. Tiefbauberufsgenossenschaft, welche nach Art der Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 aus den Unternehmern der Baubetriebe zu bilden und nach ähnlichen Vorschriften zu organisiren und zu verwalten ist. (Abschn. II des Entw.)

Die Versicherung der Regiebauarbeiter erfolgt regelmäßig in Unfallversicherungsanstalten (Abschn. III des Entw.). Dies sind Verwaltungseinrichtungen, welche bei jeder Bauberufsgenossenschaft, auch bei den nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 errichteten, zu treffen sind.

Die Versicherung in diesen Anstalten vollzieht sich theilweise nach anderen Grundsätzen als in den Genossenschaften. Es können besondere Organe für die Anstalt geschaffen werden. Die Mittel, welche die Versicherung in den Anstalten erfordert, werden durch Prämien von den Bauunternehmern erhoben.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, Art und Höhe des Anspruches, die Geltendmachung desselben, ist im Wesentlichen in gleicher Weise für beide Arten der Versicherung geregelt. Es gelten fast durchweg die Vorschriften des Unfall-Ver-

---

1) Vergleiche hierüber unten § 36.

2) Drucksache d. Rchstgs. 1886/87, Nr. 11.

sicherungsgesetzes. Die Schiedsgerichte, Arbeitervertretungen, Versicherungsämter und Staatsbehörden werden in gleicher Weise thätig wie nach dem Unfallversicherungsgesetz.

Sowohl von der Versicherung durch die Berufsgenossenschaft als durch die Anstalten sind regelmäßig diejenigen Personen ausgeschlossen, welche in Staats- oder Reichsbetrieben oder bei Regiebauten des Reiches oder der Bundesstaaten beschäftigt sind. Unter gewissen Umständen können auch die bei Regiebauten oder in Baubetrieben der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften beschäftigten Personen von dieser Versicherung ausgeschlossen werden. Die Versicherung erfolgt dann für diese Personen durch das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden oder öffentlichen Korporationen. Auch für die Durchführung der Versicherung durch diese Personen giebt der Entwurf besondere Vorschriften (Abschn. VIII).

Auf die Krankenversicherung für die bei Bauten beschäftigten Personen bezieht sich der Entwurf nicht. Dieselbe ist schon durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 für diese Personen erschöpfend geregelt (Kr.-Vers.-Ges. § 1 Z. 1 ff. u. § 69 ff.).

Nach der ersten Lesung des Reichstages[1]) über den Entwurf wurde derselbe zur Vorberathung der Kommission übertragen, welche soeben mit der Berathung des Entwurfes eines Seeunfallversicherungsgesetzes beauftragt worden war. Der Kommissionsbericht sowohl als die Verhandlungen des Reichstages in 2. und 3. Lesung[2]) bezeugen, daß der Reichstag mit dem Entwurf in seinen Grundzügen einverstanden war. In wesentlich unveränderter Gestalt erhielt er denn auch die Sanktion des Bundesrathes und wurde als

Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen

im R.-G.-Bl. Nr. 25 S. 287 verkündet. Das Gesetz trat mit den auf die Organisationen bezüglichen Vorschriften mit seiner Verkündung in seinem ganzen Umfang am 1. Januar 1888 in Kraft. (Ges. § 51 II, hierzu die Verordnung des Bundesrathes v. 26. Dez. 1887. R.-G.-Bl. Nr. 50, S. 537.)[3])

---

1) Verh. d. Rchstgs. 1886/87, Bd. 1, S. 163 ff.

2) Drucks. 1886/87, Nr. 123, Verh. 1886/87, S. 720 ff., 758.

3) Die zum Reichsgesetz ergangenen Landes-Ausführungsbestimmungen beziehen sich vorzüglich auf die Zuständigkeit der Staatsbehörden; bayr. Ges. 3. März 1888, betr. die Ausf. d. R.-Ges. vom 11. Juli 1887 über die Unf.-Vers. der bei

§ 15.

4. Ausdehnung der Unfallversicherung auf die in Betrieben auf und an der See beschäftigten Personen.

Als die Reichsgesetzgebung an die Regelung des Unfallversicherungsrechtes für die Seeleute herantrat, traf sie, wie oben gezeigt, schon Rechtseinrichtungen an, welche in den Bahnen der neuen Gesetzgebung gelegen waren. Zwar fehlte es auch hier an einer obligatorischen Versicherung auf dem Boden des öffentlichen Rechtes; allein das Privatrecht hatte, in Anerkennung eines besonders dringenden Bedürfnisses [1]) nach Fürsorge, für die den Gefahren der See durch ihren Beruf ausgesetzten Personen längst Bestimmungen getroffen, welche die öffentlich rechtliche Fürsorge hier wenigstens als nicht so dringend erscheinen ließen.

Dieselben sind im Allgem. Handelsgesetzbuch Art. 523 ff. und der Seemannsordnung §§ 48 ff. enthalten und haben oben bereits in Kürze Darstellung gefunden. Obgleich der fast gänzliche Mangel unmittelbar verwendbaren, statistischen Materiales die Vorbereitung des Entwurfes eines Unfallversicherungsgesetzes für die Seeleute außerordentlich erschwerte, so kam doch schon am 3. März 1887 [2]), also gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Bauunfallversicherungsgesetzes, eine solche Vorlage an den Reichstag.

Dieselbe steht vollkommen auf den Grundlagen der früheren Unfallversicherungsgesetze. Die zahlreichen Abweichungen von diesen erklären sich aus den besonderen Verhältnissen der Seeschiffahrt und der ihr dienenden Gewerbe sowie aus den vorhandenen, seerechtlichen Einrichtungen, mit denen die Unfallversicherung in Berührung kommt.

Bauten besch. Personen. (G.=V.=Bl. 1888, Nr. 10, S. 147); sächs. Verordnung vom 12. Nov. 1887 (G.= u. V.=Bl. S. 154); württemberg. Verordnung v. 4. März 1888 (Reg.=Bl. S. 102); badische Min.=Verordnung v. 17. April 1888 (G.= u. V.=Bl. S. 215); hessische Verordnung vom 14. Dez. 1887 (Reg.=Bl. 1888, S. 1).

[1]) Eine oberflächliche Berechnung, welche in den Motiven zum Entwurf eines See=Unfallversicherungsgesetzes aufgestellt ist, giebt die Unfallgefahr, welcher der Seemann ausgesetzt ist, im Durchschnitt als etwa 3 Mal so groß an als die Unfallgefahr, welcher der gewerbliche Arbeiter ausgesetzt ist. Ein anderes Verhältniß findet freilich Gütschow, Handelskammersekretär in Hamburg, bei seinen Berechnungen. s. Anl. I zum Kommissionsbericht über das See=Unfallversicherungsgesetz. Drucks. d. Rchstgs. 1887/88 Nr. 163.

[2]) Drucks. d. Rchstgs. 1886/87, Nr. 6.

Versichert sollen nach dem Entwurfe 1. alle Personen sein, welche auf deutschen Seefahrzeugen[1]) als Schiffer und Personen der Schiffsmannschaft und der Schiffsbesatzung beschäftigt sind, Schiffer jedoch nur, wenn sie Lohn oder Gehalt beziehen, 2. alle Personen, welche in Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind.

Das Gesetz soll keine Anwendung finden auf die Besatzung von Fahrzeugen der deutschen Marine und von Fischerfahrzeugen, sowie regelmäßig auch nicht auf Fahrzeuge von nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt. Als Trägerin der Versicherung soll eine Berufsgenossenschaft nach dem Vorbilde der Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes aus den Betriebsunternehmern (Rhedern und Anderen) gebildet werden. Für die Versicherung der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen soll Reich und Staat regelmäßig selbst der Träger sein.

Im Einzelnen weicht der Entwurf von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes besonders hinsichtlich der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften vielfach ab. Auch der Entschädigungsanspruch ist hier nicht ganz der gleiche wie dort. Der Entwurf will nämlich die privatrechtliche Unterstützungspflicht des Rheders nach Seerecht unberührt lassen und entzieht dem Verunglückten seine Unterstützung da, wo jene Unterstützungspflicht besteht. Er bestimmt daher, daß die Unfallfürsorge der Seeberufsgenossenschaft erst einzutreten habe, wenn die gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders beendigt sei, mag dieser Zeitpunkt vor oder nach dem Ablauf der 13. Woche eintreten. Nur wo eine gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders nicht besteht, da beginnt die Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft auch hier wie nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen mit dem Beginn der 14. Woche. —

Im Hinblick auf die bestehende, gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders im Falle der Erkrankung und Verwundung des Schiffsmannes und des Schiffers, sowie im Hinblick darauf, daß auch für die Seetransportgewerbe nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (§ 2 Z. 3) die obligatorische Krankenversicherung durch Ge-

---

[1]) Ueber die Definition dieses Begriffes im Sinne des Gesetzes s. unten.

meindestatut eingeführt werden kann, unterläßt der Entwurf die Einführung der unmittelbar gesetzlichen, obligatorischen Krankenversicherung für die nach ihm gegen Unfall versicherten Personen. Doch trifft er gleich dem Unfallversicherungsgesetz Krankenfürsorge für diejenigen Personen, welche weder eine Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz noch jene gesetzliche Unterstützungspflicht des Rheders nach Seerecht zu beanspruchen haben, indem er diesen Personen einen gesetzlichen Unterstützungsanspruch gegen ihren Unternehmer für die ersten 13 Wochen ihrer Erkrankung durch Betriebsunfall zuerkennt.

Ohne erhebliche Aenderungen zu erfahren, durchlief der Entwurf die Lesungen des Reichstages im Plenum und in der Kommission [1]) und erhielt die Sanktion des Bundesrathes als

Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen betreffend.

Dasselbe wurde im R.-G.-Bl. 1887 Nr. 27, S. 329 verkündet und trat mit den auf die Organisation bezüglichen Bestimmungen mit seiner Verkündung, in seinem ganzen Umfange aber und für das ganze Reich gleichzeitig mit dem Bauunfallversicherungsgesetz am 1. Januar 1888 in Kraft [2]).

Anhang.

1. Die Unfallfürsorge für Beamte und Soldaten.

Mit dem Seeunfallversicherungsgesetz hat die Reichsgesetzgebung über Arbeiter-Unfallversicherung ihren vorläufigen Abschluß erhalten. Bei Weitem die Mehrzahl aller Betriebsarten, in welchen Arbeiter beschäftigt werden, sind hiernach zu Versicherungsbetrieben erklärt. Die daselbst beschäftigten Arbeiter und kleineren Betriebsbeamten sind unmittelbar auf Grund des Gesetzes gegen Betriebsunfälle versichert. Allein das Gesetzgebungswerk ist noch kein vollständiges. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Betrieben sind großentheils aus versiche-

---

[1]) Verh. des Rchstgs. 1886/87, S. 152 ff., 1006 ff., 1139 ff. Kommissionsbericht, Drucks. d. Rchstgs. 1886/87, Nr. 163.

[2]) Ges. § 124, hierzu die Bundesrathsverordnung vom 26. Dez. 1887, R.-G.-Bl. 1887, Nr. 50, S. 537.

rungstechnischen Gründen, weil man sie nämlich mit den übrigen Versicherungsbetrieben nicht in eine Organisation sperren zu können glaubte, vorläufig von der Versicherung ausgeschlossen.

Vollständig sind bisher nur die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Versicherung unterstellt. Von den gewerblichen Betrieben ist die ganze Gattung der handwerksmäßigen Betriebe, in denen weder Dampfkessel noch durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen und weniger als 10 Arbeiter beschäftigt sind, sofern dieselben nicht als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juni 1884 zu erachten sind, von der Versicherung ausgeschlossen.

Die aufzählende Art des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes bringt es ferner mit sich, daß eine Anzahl gewerblicher und Landtransportbetriebe nicht zu den Versicherungsbetrieben gehören. So sind es insbesondere die Betriebe der sog. Hausindustriellen, die nicht aufgezählten Handelsgewerbebetriebe und kleinere Transportbetriebe, welche nicht in den Rahmen der beiden Gesetze fallen. Das Seeunfallversicherungsgesetz endlich schließt ausdrücklich die Seefischereibetriebe und die kleineren Seefahrzeugbetriebe und stillschweigend manchen Küsten- und Hafenbetrieb aus.

Ob und in welchem Umfange die Gesetzgebung in Zukunft auch für diese Betriebsarten die obligatorische Unfallversicherung einführen wird, bleibt dahingestellt[1]).

Auch von den in Versicherungsbetrieben beschäftigten Personen sind gewisse Klassen wegen ihrer eigenthümlichen Berufsart von der Versicherung ausgeschlossen.

Das ist insbesondere der Fall bezüglich der Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind und bezüglich der in Versicherungsbetrieben beschäftigten Personen des Soldatenstandes. Diese Personenklassen sind nach allen Unfallversicherungsgesetzen von der Versicherung ausgeschlossen[2]).

---

[1]) Daß die Unfallversicherungsgesetzgebung ihren endgültigen Abschluß noch nicht gefunden habe, ist mehrfach von Regierungsvertretern gesagt worden. Neuerdings weisen die Motive zu dem Entwurf eines Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes wieder auf den Ausbau des Unfallversicherungsrechtes hin. (Allg. Begründung S. 1.)

[2]) U.-V.-G. v. 6. Juli 1884., § 4; Ausd.-Ges. §§ 11 und 3; l.- u. fw. U.-V.-G. § 4; Bau-U.-V.-G. § 1 III; See-U.-V.-G. § 1 III. Das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 schließt die Personen des Soldatenstandes nicht ausdrücklich

Für die Mehrzahl dieser Personen nun hat die Gesetzgebung in anderer Weise als durch obligatorische Unfallversicherung Fürsorge getroffen. Dies ist zum Theil im Wege der Reichsgesetzgebung, zum Theil im Wege der Landesgesetzgebung geschehen durch ein besonderes Pensionsrecht für die Fälle der Tödtung und Körperverletzung dieser Personen in Folge von Betriebsunfällen.

Das Reichsgesetz v. 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen[1]) hat die einheitliche Regelung dieses Pensionsrechtes angebahnt.

Nach diesem Gesetze haben alle diejenigen Personen des Soldatenstandes, ferner alle diejenigen Beamten der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd oder vorübergehend dienstunfähig werden, einen Anspruch auf Pension. Desgleichen steht den Hinterbliebenen dieser Personen ein Pensionsanspruch zu.

Das Gesetz beschränkt seine Wirkung nicht auf diejenigen Betriebe, welche bereits zur Zeit seines Erlasses zu den Versicherungsbetrieben zählten, es erstreckt sich vielmehr auch auf alle diejenigen Betriebe, welche durch spätere Unfallversicherungsgesetze zu Versicherungsbetrieben erklärt wurden und in Zukunft etwa noch erklärt werden; es bezieht sich ferner nicht nur auf die Soldaten und Reichsbeamten, welche von der Unfallversicherung deshalb ausgeschlossen sind, weil sie weder festes Gehalt noch Pensionsberechtigung haben, sondern auf alle Soldaten und Reichsbeamten ohne Rücksicht auf Gehalt und Pension.

Das Reichsgesetz regelt Voraussetzung, Höhe und Geltendmachung des Pensionsanspruches in Anlehnung an das Unfallversicherungsrecht.

Die Anwendbarkeit der Unfallversicherungsgesetze und des Reichshaftpflichtgesetzes ist durch dieses Pensionsgesetz nicht nur für die Reichs-

---

aus. Aus dem Begriff „Arbeiter" folgt indes, daß sie auch nach dem U.-V.-G. nicht der Versicherung unterliegen. (Vergl. unten.)

1) R.-G.-Bl. Nr. 5, S. 53. Die Materialien zu diesem Gesetz sind zu finden in den Verhandlungen und den Drucks. d. Rchstgs. 1885/86, der Entwurf in Bd. IV der Drucks. Nr. 5, der Kommissionsber. ebenda Nr. 83, die Berathungen in Verh. S. 17 ff., S. 873 ff., S. 1087 ff.

2) Darüber, in welcher Weise das Gesetz hierdurch auf die Unfallversicherungsgesetze eingewirkt hat, s. unten.

beamten sondern auch für diejenigen Staats- und Gemeindebeamten sowie deren Hinterbliebene für ausgeschlossen erklärt, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine der Fürsorge des Reichspensionsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist oder werden wird (R.-Ges. § 12) [1]).

2. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Im Eingange des allg. Theiles der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung [2]) stehen die Worte:

„Allerdings steht die Erstreckung der Unfallversicherung auf einige Kreise der arbeitenden Bevölkerung noch aus. Der Inangriffnahme der sozialpolitisch wichtigeren und deshalb dringenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung erwächst indessen aus diesem Umstande kein namhaftes Hinderniß. Der weitere Ausbau der Unfallversicherungsgesetzgebung kann vielmehr auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung nach Bedarf durchgeführt werden."

So wurde denn der Entwurf schon zu Ende des Jahres 1888 dem Reichstage vorgelegt und, nachdem er durch dessen Beschlußfassung mannigfache Abänderung erfahren hatte, als

Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889

im R.-G.-Bl. 1889 Nr. 13, S. 97 verkündet.

Dieses Gesetz ist vorläufig das letzte Glied in der Kette der Arbeiterversicherungsgesetze. Auf den Inhalt dieses Gesetzes näher einzugehen ist hier deshalb nicht angezeigt, weil derselbe mit dem Unfallversicherungsrechte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht. Soweit sich die beiden Rechtsgebiete berühren, findet das Gesetz im systematischen Theile Berücksichtigung.

3. Zusammenstellung der Arbeiterversicherungsgesetze.

Das Arbeiterversicherungsrecht ist nunmehr in seiner gegenwärtigen Gestalt in folgenden Reichs-Gesetzen enthalten:

---

1) Auf den Inhalt dieses Gesetzes näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

2) Drucks. d. Rchstgs. 1888/89, Nr. 10.

a) das Unfallversicherungsrecht im
1. Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884,
2. Gesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885,
3. Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai 1886,
4. Gesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887,
5. Gesetz betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen v. 13. Juli 1887;

b) das Krankenversicherungsrecht im
Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, in dem Gesetze vom 28. Januar 1886 betr. die Abänderung des Gesetzes v. 15. Juni 1883, endlich in den sub a 2 und 3 genannten Gesetzen[1].

c) das Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht
in dem Gesetze betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

---

[1]) Eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist angekündigt (Verh. des Rchstgs. 1888/89, S. 1) und befindet sich gegenwärtig im Stadium der Vorbereitung im Bundesrathe.

2. Theil.

Stellung des Unfallversicherungsrechtes zu anderen Rechtsgebieten.

---

§ 17.

Die Unfallfürsorge für die Zeit vom Eintritt des Unfalles bis zum Beginne der Unfallversicherung bei Verletzungen, insbesondere das Verhältniß der Unfallversicherung zur Krankenversicherung.

Den Gegenstand der Unfallversicherung bilden nur diejenigen Betriebsunfälle, welche entweder den Tod oder eine solche Körperverletzung eines Versicherten zur Folge haben, die in ihren die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkungen über die 13. Woche seit dem Unfalle hinaus dauert. Für diese Wartezeit nun ist für fast alle gegen Unfall versicherten Personen zum Theil durch die Unfallversicherungsgesetze selbst, zum Theil durch andere Gesetze anderweitige Fürsorge getroffen.

Dieses Fürsorgerecht bildet streng genommen keinen Bestandtheil des eigentlichen Unfallversicherungsrechtes. Wegen seiner engen Berührung mit demselben empfiehlt es sich jedoch, auch dieses Fürsorgerecht in übersichtlicher Weise im Zusammenhange mit dem eigentlichen Unfallversicherungsrechte darzustellen.

Dies Recht ist gegenwärtig ein höchst buntes und macht der Praxis große Schwierigkeiten. Es bedarf wohl am dringendsten der gesetzlichen Revision und soll dieselbe, wie verlautet, demnächst auch stattfinden[1]).

---

[1]) Von dem Gesetzentwurf, welcher als Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Thronrede bei Eröffnung des Reichstages 1888/89

Die Fürsorge für die verunglückten, gegen Unfall versicherten Personen ist nach den verschiedenen Unfallversicherungsgesetzen eine verschiedene. Die Vorschriften der einzelnen Unfallversicherungsgesetze sind daher einzeln zu betrachten.

1. Die Fürsorge für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherten Personen.

a) Die Krankenversicherung.

1. Bei Weitem der größte Theil der nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen findet während der ersten 13 Wochen Fürsorge nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes. Wie schon erwähnt wurde, erstreckt sich nämlich die Krankenversicherung in der Regel auch auf die durch Unfälle herbeigeführten Leidenszustände. Eine Doppelversicherung ist jedoch regelmäßig dadurch ausgeschlossen, daß die Krankenversicherung nach gesetzlicher Vorschrift nur für die ersten 13 Wochen seit der Erkrankung, also auch seit der durch Unfall bewirkten Körperverletzung eintritt. Das Krankenversicherungsgesetz bestimmt nämlich in § 6 II, daß die Krankenunterstützung spätestens mit dem Ablaufe der 13. Woche nach Beginn der Krankheit endige[1]). Wird die Gesundheit schon früher wieder hergestellt, so endigt sie selbstverständlich mit diesem Zeitpunkte. Bei Unfällen nun wird die Krankenunterstützung regelmäßig mit dem auf den Tag, an welchem sich der Unfall ereignete, folgenden Tage beginnen und es wird sich daher die Unfallversicherung in der Regel unmittelbar an die ablaufende Krankenversicherung anschließen[2]). In den Fällen jedoch, wo die Wirkungen des Unfalles erst später hervortreten, beginnt die Krankenversicherung erst mit diesem Zeitpunkte und ragt demgemäß in die Zeit hinein, in welcher schon die Unfallversicherung stattfindet. In solchen Fällen besteht allerdings Doppelversicherung. Andererseits fallen auch nicht alle

---

angekündigt wurde, ist wohl eine Reform hinsichtlich dieses Rechtszustandes zu erwarten.

[1]) Diese Schranke ist nur der Gemeinde-Krankenversicherung gezogen. Für die Knappschaftskassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen besteht sie gar nicht (Kr.-Vers.-Ges. §§ 74 II, 75), die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen dürfen durch Statut ihre Versicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz auf höchstens 1 Jahr erstrecken (Kr.-Vers.-Ges. §§ 21 Z. 1, 64, 72 III, 73 I).

[2]) A. N. d. Reichsversicherungs-Amtes Bd. 3, 256.

Leidenszustände, welche der Unfallversicherung nach Ablauf von 13 Wochen unterliegen, während dieser Zeit unter das Krankenversicherungsgesetz. Gegenstand der Krankenversicherung sind Krankheit und die durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit (Kr.-Vers.-Ges. § 5 I). Nicht jede durch Unfall erlittene Verletzung stellt sich jedoch als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes dar. Krankheit in diesem Sinne ist zwar jede erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Beschaffenheit eines Menschen, mag dieselbe durch eine äußere Verletzung oder eine innere Disposition oder Ansteckung herbeigeführt sein [1]). Die Krankheit erscheint jedoch schon dann als gehoben, sobald der Gesundheitszustand nur relativ wieder hergestellt ist, Pflege nicht mehr nöthig und nicht völlige Erwerbsunfähigkeit die Folge der Krankheit ist. Solche Krankheitsfolgen, welche nur theilweise, geminderte Erwerbsfähigkeit bewirken, kommen bei der Krankenversicherung nicht in Betracht [2]), während sie Gegenstand der Unfallversicherung bilden.

2. Die Personenkreise des Krankenversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes decken sich nicht genau. Es sind einerseits viele Personen gegen Krankheit versichert, welche überhaupt nicht gegen Unfall versichert sind, es sind aber andererseits auch gewisse Personenklassen nach dem Unfallversicherungsgesetze versichert, die gegen Krankheit nicht versichert sind. Nur die Letzteren sind hier von Interesse.

Vor Allem sind die unmittelbar auf Grund des Gesetzes versicherten Personen nach beiden Gesetzen nicht die gleichen.

Die in § 1 des Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Betriebe sind zwar vollständig in dem Kreis der in § 1 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten enthalten. Dagegen stellt das Krankenversicherungsgesetz in § 1 gewisse Voraussetzungen in Bezug auf die Art der Betriebsbeschäftigung auf, welche nach dem Unfallversicherungsgesetze

---

1) Vergl. Schwörer, Ortskrankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherung. München 1886, S. 5. Etwas abweichend hiervon definirt der bayer. Verw.-Ger.-Hof den Begriff „Krankheit". Samml. Bd. 8, S. 231.

2) Für diese Annahme spricht der Wortlaut des Krankenversicherungsgesetzes § 6 Ziff. 2. Hier ist nämlich nur vom Falle der „Erwerbsunfähigkeit", d. i. von der Unfähigkeit zu irgend welchem Erwerb die Rede. Dafür spricht ferner der Umstand, daß das Haftpflichtgesetz § 3 Ziff. 2 ausdrücklich unterscheidet zwischen zeitweiser und dauernder Erwerbsunfähigkeit und Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Doch ist die Frage nicht unbestritten. S. Entsch. d. bayer. Verw.-Ger.-Hofes, Samml. Bd. 8, S. 241. Die genauere Prüfung der Frage gehört übrigens in's Krankenversicherungsrecht.

in Wegfall kommen. Gegen Krankheit sind nämlich nur solche Personen versichert, welche gegen Gehalt oder Lohn in den Versicherungsbetrieben beschäftigt sind und alle Personen sind nur dann versichert, wenn ihre Betriebsbeschäftigung ihrer Natur nach keine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Die beiden Voraussetzungen macht das Unfallversicherungsgesetz nicht. Betriebsbeamte sind ferner sowohl nach dem Unfallversicherungsgesetze § 1 als nach dem Krankenversicherungsgesetze § 1 unter der Voraussetzung versichert, daß ihr Gehalt eine gewisse Höhe nicht übersteigt. Diese Höhe ist jedoch hier und dort eine verschiedene. Nach dem Krankenversicherungsgesetze sind nämlich alle Betriebsbeamten kraft des Gesetzes versichert, deren Arbeitsverdienst an Lohn und Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeits*tag* nicht übersteigt. Auf die Höhe des Gesammtjahresverdienstes kommt es nicht an. Nach dem Unfallversicherungsgesetze dagegen sind die Betriebsbeamten kraft Gesetzes versichert, sofern ihr *Jahres*arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Dazu kommt endlich, daß nach dem Krankenversicherungsgesetze (§ 3^{II}) allgemein diejenigen Personen von der nothwendigen Versicherung ausgeschlossen sind, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen Anspruch auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes haben und ihren Ausschluß von der nothwendigen Versicherung beantragen. Nach dem Unfallversicherungsgesetze ist der Ausschluß dieser Personen von der Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Durch *Gemeindestatut* kann nun die Krankenversicherungspflicht auf diejenigen Personen erstreckt werden, welche nur deshalb von der nothwendigen, unmittelbar gesetzlichen Versicherung ausgeschlossen sind, weil ihre Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist[1]).

Für alle gegen Unfall unmittelbar kraft Gesetzes versicherten, gegen Krankheit aber nicht versicherten Personen besteht endlich die *Berechtigung*, in die gesetzliche Gemeindekrankenversicherung einzutreten[2]). Dasselbe Recht besteht auch für diejenigen Personen, für welche die nothwendige Unfallversicherung nur durch Statut einführbar

---

1) Kr.-Vers.-Ges., § 2, Z. 1.

2) Dies ergiebt sich aus Krankenvers.-Ges. § 14^{II}.

ist, das sind die Betriebsbeamten mit einem 2000 Mark übersteigenden Gesammtjahresarbeitsverdienst[1]). Dagegen haben dieses Recht nicht die Unternehmer und die in § 2 II des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten „anderen Personen“ [2]).

Hieraus ergiebt sich, daß einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen, welche gegen Unfall nach dem Unfallversicherungsgesetze versichert sind, die Krankenversicherung des Krankenversicherungsgesetzes unzugänglich ist und daß bezüglich eines noch weiteren Kreises der Eintritt der Krankenversicherung von statutarischer Bestimmung oder von dem eigenen Willen des zu Versichernden abhängt.

3. Soweit nun die gegen Unfall nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen auch gegen Krankheit nach dem Krankenversicherungsgesetze versichert sind, erfolgt die letztere Versicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes nur mit einer wichtigen Modifikation. Sofern nämlich diesen Personen aus dem Krankenversicherungsgesetze ein Anspruch auf Gewährung von Krankengeld zusteht[3]), erhöht sich derselbe für die Zeit vom Beginne der 5. Woche seit dem Unfalle bis zum Ablaufe der 13. Woche auf mindestens ²/₃ des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes[4]). War das Krankengeld schon ohnedies ein so hohes oder ein höheres, so hat es hierbei sein Bewenden[5]). In Fällen des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes, d. i. wenn die Verpflegung dem Versicherten in einem Krankenhause geleistet wird, ist nur unter besonderen Voraussetzungen ein Krankengeld und zwar nur die Hälfte des gewöhnlichen zu leisten. In solchen Fällen erhöht sich das Krankengeld verhältnißmäßig, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes[6]). Daraus, daß, wie oben gezeigt, Verletzung im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes und Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht identisch ist, folgt, daß ein durch Unfall Verletzter unter Umständen als geheilt aus der Kranken-

---

1) Unfallvers.-Ges. § 2 I, Krankenvers.-Ges. § 1 II und § 4 II.

2) Denn diese gehören nicht zu den in §§ 1, 2 und 3 des Krankenvers.-Ges. bezeichneten Personenklassen. Krankenvers.-Ges. § 4 II.

3) Es ist gleichgültig, ob der Anspruch gegen eine Gemeindekrankenversicherung oder eine Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkasse, eine Knappschaftskasse oder Hilfskasse gem. § 75 Krankenvers.-Ges. begründet ist. Vergl. Ausf.-Bek. des Reichsversicherungs-Amtes vom 30. September 1885. A. N. I, S. 282, § 1.

4) Unfallvers.-Ges. § 5 IX; Krankenvers.-Ges. §§ 6, 7, 21 Abs. 1 Ziff. 3.

5) Vergl. Ausf.-Bek. des Reichsversicherungs-Amtes v. 30. Sept. 1885, § 5.

6) Vergl. Ausf.-Bek. des Reichsversicherungs-Amtes vom 30. Sept. 1885, § 3; vergl. auch § 4.

versicherung ausscheidet, ehe die 13 Wochen Wartezeit abgelaufen sind, und daß derselbe, wenn die 14. Woche beginnt, in die Unfallversicherung eintritt. In der Zwischenzeit zwischen jenem Austritte und diesem Eintritte hat ein also Verletzter keinen Anspruch auf Krankengeld nach dem Krankenversicherungsgesetze, für solche Fälle kann denn auch von einem Anspruche auf Erhöhung des Krankengeldes nicht die Rede sein.

Die Erhöhung des Krankengeldes ist nur an diejenigen gegen Unfall versicherten Personen zu leisten, deren Krankheitszustand die Folge eines Betriebsunfalles ist[1]).

Der Anspruch auf Erhöhung des Krankengeldes nach dem Unfallversicherungsgesetze richtet sich gegen dieselbe Krankenkasse, von der der Versicherte sein Krankengeld bezieht. Diese Verpflichtung der betr. Krankenkasse ist jedoch eine nur vorläufige. Die Differenz zwischen dem nach Krankenversicherungsrechte zu leistenden Krankengeld und dem in Folge dieser Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden, erhöhten Krankengeldes ist der vorschießenden Krankenkasse durch denjenigen Unternehmer zu erstatten, in dessen Betriebe sich der Unfall ereignet hat. Ein solcher Rückgriff besteht natürlich dann nicht, wenn das erhöhte Krankengeld von der betr. Krankenkasse schon auf Grund statutarischer Bestimmung zu leisten ist[2]).

Streitigkeiten, welche sich über den Anspruch auf Erhöhung des Krankengeldes zwischen den Versicherten und den Krankenkassen oder über den Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Erhöhung zwischen den Krankenkassen und den Unternehmern erheben, sind vorbehaltlich des Rechtsweges von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse zu entscheiden[3]). Die Betretung des Rechtsweges hat binnen 2 Wochen nach Zustellung des aufsichtlichen Bescheides mittels Klageerhebung zu erfolgen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist vorläufig vollstreckbar[4]).

Diese Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung erhöhten Kranken-

---

1) Vergl. Ausf.-Bek. des Reichsvers.-Amtes vom 30. Sept. 1885, § 2^{II}.

2) Vergl. Ausf.-Bek. des Reichsversicherungs-Amtes a. a. O. § 5.

3) Unfallvers.-Ges. § 5^{XI} und Krankenvers.-Ges. § 58^{I}.

4) Das Reichsversicherungsamt ist zum Erlaß von Ausführungsvorschriften zu dieser in das Krankenversicherungsrecht bedeutsam eingreifenden Bestimmung des Unfallversicherungs-Gesetzes ermächtigt (U.-V.-G. § 5^{IX}). Die Bekanntmachung vom 30. September 1885 (vergl. Anmerk. 3 vor. Seite) ist auf Grund dieser Ermächtigung ergangen. Sie enthält jedoch nicht nur Ausführungsvorschriften, sondern auch eine Auslegung der reichsgesetzlichen Bestimmung.

geldes an die gegen Unfall versicherten Personen bei Verletzungen durch Betriebsunfälle steht rechtlich auf gleicher Stufe mit der durch das Krankenversicherungsgesetz begründeten Verpflichtung zur Zahlung von Krankengeld überhaupt.

Sie ist wie diese für die zur Leistung des Krankengeldes gesetzlich verpflichtete Krankenkasse selbst mit Zustimmung des Versicherten nicht übertragbar. Auch die Berufsgenossenschaften, welche selbstverständlich großes Interesse an guter Verpflegung der gegen Unfall Versicherten während der ersten 13 Wochen haben, sind nicht im Stande, diese Verpflichtung der Krankenkassen zu übernehmen, ja es fehlt ihnen sogar an jeder gesetzlichen Handhabe, um durch ihre Organe selbstthätig auf die Pflege der Verletzten während dieser Zeit einzuwirken[1]).

b) Die Fürsorgepflicht der Betriebsunternehmer.

Für einen Theil der gegen Unfall versicherten, nach dem Krankenversicherungsgesetz aber nicht versicherten Personen hat das Unfallversicherungsgesetz in anderer Weise Fürsorge für die ersten 13 Wochen in Fällen der Verletzung durch Betriebsunfall getroffen. Das Unfallversicherungsgesetz bestimmt nämlich, daß den nach § 1 des Unf.-Vers.-Ges. versicherten Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes keine Unterstützung zu beanspruchen haben, der Betriebsunternehmer für die ersten 13 Wochen seit dem Unfall aus eigenen Mitteln Unterstützung zu gewähren hat (§ 5 ^{X}).

Diese Verpflichtung des Unternehmers besteht nur gegenüber den unmittelbar auf Grund des Gesetzes nicht auch gegenüber den durch statutarische Bestimmung oder freiwilligen Beitritt versicherten Personen. Sie ist ferner nur dadurch bedingt, daß die Personen, denen gegenüber sie entstehen kann, nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicher-

---

1) Die einzigen Mittel, welche den Berufsgenossenschaften in dieser Hinsicht überhaupt zu Gebote stehen, sind freiwillige unentgeltliche Leistungen an den Verletzten, welche dieser anzunehmen nicht verpflichtet ist, Einwirkung auf die Pflege des Verletzten durch Vereinbarungen mit den Krankenkassen, wobei diese vollkommen ungebunden den Berufsgenossenschaften gegenüberstehen und endlich Anrufen der aufsichtlichen Thätigkeit der den Krankenkassen vorgesetzten Verwaltungsbehörden. Vergl. A. N. des Rchsvers.-Amtes III, 55 u. 120; V, 133 u. 357. Die Praxis hat gezeigt, daß es wünschenswerth sei, im Wege der Gesetzesänderung den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit zu verschaffen, auf die Pflege der Verletzten auch unabhängig von dem guten Willen der Krankenkassen Einfluß zu gewinnen. Vergl. die Vorschrift des l.- u. fw. U..V.-Ges. § 10^{IV} Satz 1.

ungsgesetzes versichert sind. Ob diese Versicherung unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder in Folge statutarischer Bestimmung[1]) oder freiwilligen Beitritts[2]) erfolgt ist, und ob diese Versicherung ferner durch die Gemeindekrankenversicherung oder eine der in § 4 des Krankenversicherungsgesetzes aufgezählten Krankenkassen[3]) zu erfolgen hat, das ist gleichgültig. Dagegen schließt eine anderweitige, rechtliche Sicherstellung des Verletzten dessen Anspruch gegen den Betriebsunternehmer nicht aus. Gesetzliche Ansprüche, z. B. Alimentationsansprüche oder Unterstützungsansprüche gegen Armenverbände[4]) oder vertragsmäßige z. B. gegenüber anderen Krankenkassen als den im Krankenversicherungsgesetze § 4 genannten oder gegen Versicherungsanstalten haben auf die Unterstützungspflicht des Betriebsunternehmers keinen Einfluß.

Anderseits hat auch die Einführung dieser Unterstützungspflicht des Betriebsunternehmers auf den Bestand solcher gesetzlicher oder vertragsmäßiger Unterstützungsverpflichtungen keinen Einfluß[5]). Das Gesetz bestimmt jedoch für einen Theil solcher unterstützungspflichtiger Personen, nämlich für die eingeschriebenen Hilfskassen und die sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, sowie für Gemeinden- oder Armenverbände, welche hilfsbedürftige Personen zu unterstützen haben, daß der durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffene

---

1) Krankenvers.-Ges. § 2.

2) a. a. O. § 4 II.

3) Diese Kassen sind die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen, die eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen. Die Versicherung bei einer der beiden letztgenannten Kassenarten ist jedoch nur dann als eine Versicherung nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu erachten, wenn sich die betr. Kasse den Bedingungen des Krankenvers.-Ges. § 75 unterworfen hat.

4) Eine Ausnahme machen nur diejenigen Unterstützungsansprüche gegen Armenverbände, welche von solchen Gemeinden zu leisten sind, die der Vorschrift des Kr.-Vers.-Ges. § 15 genügen. Die Krankenunterstützung solcher Gemeinden gilt als Gemeindekrankenversicherung im Sinne des Kr.-Vers.-Ges. Dies ist der Fall für die bayerischen Gemeinden nach dem bayer. Ausf.-Ges. zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Febr. 1884 Art. 1 (G.-V.-Bl. S. 75).

5) Unf.-Vers.-Ges. § 8. Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in Folge eines Unfalles erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall sind ausdrücklich nur für die nach dem Unfallversicherungsgesetz versicherten Bauarbeiter als aufrecht erhalten erklärt (Bau-U.-V.-G. §§ 49 I, 48 I). Sie sind aber auch für die übrigen Versicherten unberührt geblieben.

Unterstützungsanspruch des Verletzten gegenüber dem Unternehmer [1]) auf diese Personen kraft Gesetzes übergehe, soweit dieselben auf Grund ihrer Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt haben, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der Bestimmung des § 5 X ein Entschädigungsanspruch zustand.

Der Unterstützungsanspruch gegen den Unternehmer ist wie der eigentliche Versicherungsanspruch unübertragbar und unverpfändbar [2]). Er kann nur für bestimmte Forderungen gepfändet werden [3]). Den Betriebsunternehmern ist untersagt mit den Versicherten von vornherein über den Anspruch vertragsmäßige Vereinbarungen z. B. durch Reglement oder auch durch besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch die Versicherten benachtheiligt würden. Solche Vereinbarungen sind rechtsunwirksam [4]).

Den Inhalt des Unterstützungsanspruches bilden dieselben Leistungen, zu welchen nach dem Krankenversicherungsgesetz die Gemeindekrankenversicherung und die in § 4 Kr.-Vers.-Ges. genannten Kassen verpflichtet sind [5]).

Zu diesen Leistungen kommt aber noch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes derselbe Zuschlag zum Krankengeld für die 5. bis 13. Woche, den die Krankenkassen ihren Versicherten bei Verletzungen durch Betriebsunfälle zu gewähren haben [6]).

---

[1]) Diese Vorschrift des Unf.-Vers.-Ges. § 8 bezieht sich zwar in erster Linie auf die Entschädigungsansprüche aus der eigentlichen Unfallversicherung, erstreckt sich aber, wie Sinn und Wortlaut der Vorschrift ergeben, auch auf alle anderen Entschädigungsansprüche auf Grund des Unfall-Ver.-Ges., also auch auf den des § 5 X.

[2]) Unf.-Vers.-Ges. § 68.

[3]) Unf.-Vers.-Ges. § 68 und Civ.-Proz.-O. § 749 IV. Dies ist der Fall für die Forderung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Versicherten auf Alimentation, jedoch nur für den nach Erhebung der Klage und im letzten Vierteljahr vor der Klageerhebung zu leistenden Alimentenbetrag. Für diese Forderungen ist die Pfändung des Unterstützungsanspruches ohne Rücksicht auf dessen Betrag zulässig. Das Gleiche ist der Fall für die Ersatzforderungen der Armenverbände, Gemeinden und der in § 8 U.-V.-G. genannten Krankenkassen. Das Gesetz nennt nur die Ersatzforderungen der Armenverbände. Dies ist lediglich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Vergl. Landmann, Komm. zu § 68 Anm. 2.

[4]) Unf.-Vers.-Ges. § 99.

[5]) Hierüber s. das Krankenvers.-Recht. Unfallvers.-Gesetz § 5 X Krankenvers.-Gesetz §§ 6 und 7.

[6]) Vergl. oben S. 106 ff.

Streitigkeiten über diesen Anspruch werden in gleicher Weise entschieden, wie Streitigkeiten über die Erhöhung des Krankengeldes [1]).

Hinsichtlich der Geltendmachung insbesondere der Feststellung dieses Anspruches sind besondere Formen im Gesetze nicht vorgeschrieben. Die Vorschriften des Gesetzes über die Feststellung der Entschädigung (§§ 57 ff.) beziehen sich nur auf die Entschädigungsansprüche der Versicherten aus der eigentlichen Versicherung gegenüber den Berufsgenossenschaften. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Vorschriften über die Untersuchung der Unfälle durch die Ortspolizeibehörden (§§ 53 ff.). Die Letzteren haben eine Untersuchung nur bezüglich derjenigen Unfälle vorzunehmen, durch welche eine versicherte Person entweder getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, also nur solche Unfälle, aus denen ein Versicherungsanspruch gegen die Genossenschaft entsteht [2]).

2. Fürsorge für die nach dem Ausdehnungsgesetz versicherten Personen.

Für diese Personen gilt das Gleiche wie für die nach dem Unfallversicherungsgesetz Versicherten (Ausdehnungsgesetz §§ 1, 11).

Ein großer Theil dieser Personen findet während der ersten 13 Wochen Fürsorge nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes. Der größte Theil der Betriebsarten des Ausdehnungsgesetzes § 1 fällt unter die im Krankenversicherungsgesetz § 1 Ziff. 2 stehenden Gewerbebetriebe. Doch bleibt auch unter den nach

---

1) U.-V.-G. § 5^{XI}, vergl. oben S. 107. Als zuständige Aufsichtsbehörde gilt die für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes des Verletzten zuständige Aufsichtsbehörde.

2) Dagegen sind von praktischem Werth auch für die Geltendmachung des hier behandelten Anspruchs die Vorschriften des Gesetzes über Anzeige und Registrirung der Unfälle (§§ 51, 52). Von jedem in einem Versicherungsbetriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer (event. auch von einem Betriebsleiter) bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatte n(§ 51). Die Ortspolizeibehörden haben über die angezeigten Unfälle ein Verzeichniß zu führen (§ 52). Diese Anzeige und Registrirungspflicht kann für den Prozeß zwischen dem Verletzten und dem Betriebsunternehmer hinsichtlich der Beweisführung von Bedeutung sein.

dem Ausdehnungsgesetze versicherten Personen ein Kreis solcher übrig, die nach dem Krankenversicherungsgesetz nicht versichert sind.

Für diese besteht unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfange wie nach dem Unfallversicherungsgesetz eine Unterstützungspflicht der **Betriebsunternehmer**.

Bei Unfällen, welche sich in Reichs- oder Staatsbetrieben ereignen, ist das Reich bezw. der Bundesstaat für die ersten 13 Wochen zur Unterstützung nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes § 5 X verpflichtet.

Ein Untersuchungs- und Feststellungsverfahren gemäß §§ 53 ff. und 57 ff. des Unfallversicherungsgesetzes findet in diesem Falle auch dann nicht statt, wenn Reich oder Bundesstaat die Versicherung an Stelle der Berufsgenossenschaft für ihre Versicherten selbst durchführt[1]).

3. Fürsorge für die nach dem Seeunfallversicherungsgesetz versicherten Personen.

Hinsichtlich der nach dem Seeunfallversicherungsgesetz versicherten Personen ist die Fürsorge für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall in ähnlicher Weise wie nach dem Unfallversicherungsgesetz geregelt, doch sind manche Besonderheiten vorgesehen.

a) Fürsorge durch Krankenversicherung.

Auch ein Theil dieser Personen ist für diese Zeit durch Leistungen der Krankenversicherung sichergestellt.

Unter einigen Betriebsarten des Krankenversicherungsgesetzes § 1, nämlich den Werften, Bauten, stehenden Gewerbebetrieben, ferner unter den Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sind auch manche der im Seeversicherungsgesetz § 8, Z. 2 aufgeführten Betriebsarten begriffen. Das Krankenversicherungsgesetz § 2 gestattet ferner die Ausdehnung der Krankenversicherung durch Statut auf andere Transportanstalten als die Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, welche der § 1 des Kr.-Vers.-Ges. unmittelbar als Versicherungsbetriebe erklärt; es können also nach dem Krankenversicherungsgesetz auch die Seeschifffahrtsbetriebe des See-U.-V.-G. § 1, Z. 1 zur Krankenversicherung

---

1) Ausd.-Ges. § 2, vergl. vor. S. Die zur verwaltungsrechtlichen Vorentscheidung über etwaige Streitigkeiten berufene Aufsichtsbehörde ist in solchen Fällen die der betriebsleitenden Verwaltungsbehörde nächstvorgesetzte Aufsichtsstelle.

herangezogen werden. Indes erstreckt sich die Krankenversicherung doch nur auf einen kleinen Theil der nach dem Seeunfallversicherungsgesetz versicherten Personen. Soweit dies der Fall ist, haben die Krankenkassen auch nach dem Seeunfallversicherungsgesetz (§ 10 I) außer den nach dem Krankenversicherungsgesetz diesen Personen zu gewährenden Leistungen, denselben vom Beginne der 5. Woche bis zum Ablaufe der 13. Woche nach Eintritt des Unfalles ein Krankengeld von mindestens 2/3 des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes vorläufig zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen 2/3 und dem gesetzlich oder statutengemäß zu leistenden geringerem Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse auch hier von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem sich der Unfall ereignete [1]). Die Seeberufsgenossenschaft ist berechtigt, die den Krankenkassen obliegende Fürsorge zu übernehmen [2]).

b) Fürsorgepflicht des Rheders.

Ein anderer Theil der nach dem Seeunfallversicherungsgesetz gegen Unfall versicherten Personen hat nach alten Vorschriften des Seerechtes Anspruch auf Unterstützung. Der Rheder ist nämlich dem Schiffer und dem Schiffsmanne, wenn diese im Dienst erkranken oder verwundet werden, in gewissem Umfange Unterstützung schuldig. Diese Vorschriften sind in das Handelsgesetzbuch und die deutsche Seemannsordnung aufgenommen [3]) und vom Seeunfallversicherungsgesetze unberührt gelassen worden. Dasselbe fordert nicht einmal den Zuschlag zu dieser Unterstützung, den es für die Krankenversicherung angeordnet hat.

c) Unterstützungspflicht des Betriebsunternehmers.

Aehnlich wie das Unfallversicherungsgesetz hat endlich das Seeunfallversicherungsgesetz für einen weiteren Kreis seiner Versicherten

---

1) Vergl. hierzu das oben S. 106 Ausgeführte, das hier analog Anwendung findet. Auch hier hat das Reichsversicherungsamt die zur Ausführung der reichsgesetzgesetzlichen Bestimmung erforderlichen Vorschriften zu erlassen (§ 10 I). S. die Bekanntmachung des Reichsvers.-Amtes vom 21. Dez. 1887 dieses Betreffs (A.-N. d. Reichsvers.-Amtes IV, S. 14), welche sich im Wesentlichen auf die oben erwähnte Bek. vom 30. September 1885 bezieht.

2) See-U.-V.-G. § 11 I ; s. hierüber unten S. 115.

3) Allgem. Handelsgesetzbuch Art. 523—525 und Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 48—51. Näheres über diese eigenthümliche Unterstützungspflicht der Rheder ist im Seerecht zu suchen, hier genügt der Hinweis darauf. Vergl. geschichtl. Theil S. 12.

eine Unterstützungspflicht der Betriebsunternehmer geschaffen. Dasselbe bestimmt [1]) nämlich, daß den nach § 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes versicherten Personen, welchen in Erkrankungsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, in Fällen einer durch Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalles aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren habe.

Diese subsidiäre Unterstützungspflicht besteht gegenüber allen nach § 1 versicherten Personen. Darunter fallen also nicht nur die unmittelbar auf Grund des Gesetzes versicherten Personen (§ 1^{I-III}) sondern auch diejenigen, welche auf Grund § 1^{V} durch Beschluß des Bundesrathes versichert werden. Dagegen gehören hierzu nicht die auf Grund § 4 durch den Rheder versicherten Personen.

Wenn der Betriebsunternehmer, Rheder, auf Grund jener seerechtlichen Bestimmungen unterstützungspflichtig ist, besteht für ihn die Unterstützungspflicht des Unfallversicherungsgesetzes auch dann nicht, wenn jene Unterstützungspflicht sich nicht auf den ganzen Zeitraum von 13 Wochen erstreckt [2]). Das Bestehen jener Unterstützungspflicht genügt unter allen Umständen, um jeglichen Anspruch aus dem Seeunfallversicherungsgesetz § 10^{II} gegen den Rheder auszuschließen.

Andere rechtliche Ansprüche als die gesetzlichen aus der Krankenversicherung oder gegen Rheder schließen die Unterstützungspflicht aus § 10^{II} nicht aus.

Wie das Unfallversicherungsgesetz, so will auch das Seeunfallversicherungsgesetz [3]) andere bestehende rechtliche Unterstützungsverbindlichkeiten nicht berühren und bestimmt wie jenes, daß der gesetzliche Unterstützungsanspruch aus § 10^{II} gegen den Betriebsunternehmer auf die Unterstützungskassen für verletzte Seeleute, auf Gemeinde- und Armenverbände soweit kraft Gesetzes übergehe, als dieselben auf Grund ihrer Verpflichtung Unterstützung in Fällen gewährt haben, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe des § 10^{II} ein Entschädigungsanspruch zusteht [4]). Der Inhalt der Unterstützungspflicht des Unter-

---

1) See-U.-V.-G. § 10^{II}.

2) Dies kann nach Art. 523, Z. 1, H.-G.-B. der Fall sein.

3) See-U.-V.-G. § 15.

4) Ueber Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit des Anspruches gilt das Gleiche wie nach U.-V.-G. s. See-U.-V.-G. §§ 76, 113.

nehmers bemißt sich, wenn es sich um die Unterstützung eines verletzten Seemannes handelt, nach den Bestimmungen des H.=G.=B.'s Art. 523 ff. und der Seemannsordnung §§ 48 ff. Für die sonstigen versicherten Personen gilt das oben Ziff. 1 lit. b. Gesagte[1]).

Abweichend vom Unfallversicherungsgesetz gestattet das Seeunfallversicherungsgesetz[2]) der Seeberufsgenossenschaft die ganze oder theilweise Uebernahme der den Krankenkassen oder Betriebsunternehmern während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall obliegenden Fürsorge[3]). Die Uebernahme kann immer nur für einzelne Fälle stattfinden. Macht die Berufsgenossenschaft von ihrem Recht der Uebernahme Gebrauch, so bedarf es nicht etwa noch eines Vertragsabschlusses zwischen ihr und der Kasse oder dem Unternehmer, vielmehr genügt eine einseitige Uebernahmeerklärung seitens der Genossenschaft. Auf die Zustimmung des anderen Theils kommt nichts an. Durch die Uebernahme endigt im einzelnen Fall die Unterstützungspflicht der Kasse oder des Unternehmers und beginnt eine selbständige Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Berechtigten. Der Unterstützungsanspruch, welcher dem Versicherten hierdurch gegenüber der Genossenschaft erwächst, ist von dem eigentlichen Unfallversicherungsanspruch scharf zu trennen, was besonders für die Geltendmachung von Bedeutung ist.

Eine Ersatzpflicht der Unternehmer oder Krankenkassen gegenüber der übernehmenden Genossenschaft besteht nicht. Streitigkeiten, welche sich wegen der Unterstützungspflicht des Unternehmers oder der übernehmenden Berufsgenossenschaft oder endlich wegen der Uebernahme selbst zwischen den Betheiligten erheben, entscheidet, wenn der Unterstützungsberechtigte ein Seemann ist, das Seemannsamt[4]). Zuständig ist dasjenige deutsche Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird. Gegen die Entscheidung des Seemannsamtes findet Berufung an das Reichsversicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar[5]). Ist der Unterstützungsberechtigte kein Seemann, so entscheidet die Aufsichtsbehörde

---

1) See=U.=V.=G. § 10^{II} a. E.

2) See=U.=V.=G. § 11^{I}.

3) Dieselbe Befugniß steht auch dem Reich und Bundesstaaten zu, soweit sie die Versicherung gemäß §§ 102 ff. See=U.=V.=G. selbst durchführen. §§ 102^{I} und 103.

4) See=U.=V.=G. § 12^{II}, vergl. Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 § 4.

5) See=U.=V.=G. § 12^{III}.

vorbehaltlich des Rechtsweges[1]). Als zuständige Aufsichtsbehörde gilt die für die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zuständige Aufsichtsbehörde[2]).

4. Fürsorge für die nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz versicherten Personen.

Grundsätzlich anders verhält es sich im Fall einer Verletzung durch Betriebsunfall mit der Fürsorge für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten, gegen Unfall versicherten Personen während der ersten 13 Wochen.

Auch hier trifft das Reichsgesetz Vorsorge, daß diese Personen, wenigstens in der großen Mehrzahl in den ersten 13 Wochen Unterstützung erhalten, doch in ganz anderer Weise als dies nach dem Unfallversicherungsgesetz, Ausdehnungsgesetz und Seeunfallversicherungsgesetz der Fall ist.

a) Die Krankenversicherung.

Eine einheitliche Regelung des Krankenversicherungsrechtes für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen fehlt zur Zeit.

Nach Reichsrecht besteht kein Versicherungszwang unmittelbar auf Grund des Gesetzes für diese Personen. Doch ist nach dem Krankenversicherungsgesetz § 2, Z. 6 den Gemeinden und weiteren Gemeindeverbänden die Befugniß ertheilt, den Versicherungszwang für dieselben durch Statut einzuführen und ihnen damit die reichsrechtliche Versicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes zu eröffnen. Die reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung haben nun, soweit es sich um die Versicherung der durch Statut dem Versicherungszwang unterworfenen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter handelt, einige Zusätze und Aenderungen erhalten durch die Bestimmungen des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes (§§ 133 ff.)[3]).

---

1) See-U.-V.-G. § 12^{II}, Kr.-V.-G. § 58 Abs. 1. Die Weglassung des Zusatzes „Abs. 1“ in § 12^{II} See-U.-V.-G. ist auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen; vergl. U.-V.-G. § 5^{XI}.

2) Das oben lit. 1 b über Unfall-Anzeige und Untersuchung sowie über die Feststellung der Entschädigung Gesagte gilt auch hier. See-U.-V.-G. §§ 57^{I}, 60, 61, 67^{I}.

3) Ueber den Inhalt dieser Bestimmungen s. das Krankenversicherungsrecht.

Außer dieser reichsrechtlich statutarischen Krankenversicherung giebt es auch eine landesrechtliche. Dabei sind der Landesgesetzgebung zwei Wege eröffnet.

Sie kann sich darauf beschränken, den Versicherungszwang einzuführen und die Versicherung nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften allgemein anzuordnen. Auch für diesen Fall gilt wie für den Fall der reichsrechtlich statutarischen Krankenversicherung das Krankenversicherungsgesetz mit den Modifikationen, welche sich aus dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz §§ 133 ff. ergeben[1]). Die Landesgesetzgebung kann aber auch zur selbstständigen Regelung des Krankenversicherungsrechtes schreiten und ist dabei an die Vorschriften des Reichskrankenversicherungsgesetzes in keiner Weise gebunden.

Statt den ersteren Weg zu beschreiten, kann die Landesgesetzgebung da, wo eine landesrechtliche Krankenversicherung bereits bestand, dieselbe mit der reichsgesetzlichen gemäß Krankenversicherungsgesetz § 15 in Einklang bringen. Um dies vollständig zu thun, muß auch die Uebereinstimmung mit den durch das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz eingeführten Modifikationen hergestellt werden.

Wo sich die landesgesetzliche Unfallversicherung mit den reichsrechtlichen Vorschriften vollständig in Uebereinstimmung befindet, da ist sie die einzig mögliche Art der Krankenversicherung, da ist für eine statutarische Krankenversicherung gemäß Kr.-Vers.-Ges. § 2, Z. 6 kein Raum mehr, denn diese könnte höchstens dasselbe thun, was durch Landesgesetz bereits geschehen ist.

Wo aber die landesgesetzliche Krankenversicherung mit der reichsrechtlichen nicht vollständig in Uebereinstimmung gebracht ist, wo z. B. auf die Modifikationen, welche das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz brachte, keine Rücksicht genommen ist, da ist die landesgesetzliche Krankenversicherung eine bloß subsidiäre, d. h. sie erlischt überall da, wo die reichsrechtliche durch Gemeindestatut auf Grund des Kr.-Vers.-Ges. § 2, Z. 6 eingeführt wird.

Die Landesgesetzgebung kann ferner auch in anderer Weise als durch eigentliche Krankenversicherung Krankenfürsorge treffen

[1]) Durch diese Bestimmungen hat der § 15 des Krankenversicherungsgesetzes eine Abänderung erfahren. Für die land- und forstwirthschaftliche Krankenversicherung kann nämlich fortan die gemeindliche Krankenunterstützung nur dann als Gemeindekrankenversicherung gelten, wenn sie nicht nur den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes, sondern auch denen des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes §§ 133 ff. entspricht.

z. B. durch Schaffung gesetzlicher Ansprüche für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen gegenüber ihren Unternehmern.

Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz bestimmt nun allgemein [1]), daß die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche [2]) eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalles erlittenen Schadens für die Dauer der ersten 13 Wochen nach dem Unfall in der Regel vorbehalten bleiben sollen. Von der Regel sollen nur zwei Ausnahmen bestehen, nämlich:

1. wenn durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes bezw. der §§ 137 ff. des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für die Verletzten und ihre Angehörigen getroffen ist;
2. wenn der Verletzte auf Grund des § 136 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit ist [3]).

In diesen beiden Fällen kommen alle anderen landesrechtlichen Unterstützungsansprüche für die ersten 13 Wochen in Wegfall.

Daß dieser eben geschilderte Rechtszustand sowohl an Einheitlichkeit als auch an Uebersichtlichkeit viel zu wünschen übrig läßt, bedarf keiner näheren Begründung. Ein Recht der Uebernahme der den Krankenkassen obliegenden Fürsorgepflicht durch die Berufsgenossenschaften oder das Reich oder Bundesstaaten als Versicherer besteht nicht [4]).

b) Unterstützungspflicht der Gemeinde [5]).

Für diejenigen Personen, welche weder durch reichs- oder landesrechtliche Krankenversicherung noch auf Grund sonstiger landesrechtlicher Bestimmung in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall Unter-

---

1) l.- u. fw. U.-V.-G. § 116 III.

2) Hierunter sind eben diese landesrechtlichen Ansprüche, welche nicht aus einer eigentlichen Krankenversicherung entstehen, verstanden.

3) Hierüber s. unten lit. b. Z. 2.

4) § 10 IV l.- u. fw. Unf.-Vers.-Ges. bezieht sich ausdrücklich nur auf die Uebernahme der den Gemeinden obliegenden Fürsorge. Vergl. unten.

5) Diese Unterstützungspflicht der Gemeinde besteht nur gegenüber Arbeitern, nicht gegenüber Betriebsbeamten.

stützung erhalten, schafft das Gesetz eine Unterstützungspflicht der Gemeinde[1]). Die Unterstützung obliegt derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte zur Zeit des Unfalles beschäftigt war. Für Gutsbezirke und Gemarkungen, welche keinem Gemeindeverband einverleibt sind, obliegt die Unterstützung dem betr. Gutsherrn oder Gemarkungsberechtigten[2]). Das Gesetz macht nur zwei Ausnahmen. Die Unterstützung kommt in Wegfall:

1. gegenüber denjenigen Versicherten, welche sich im Auslande aufhalten. Es kommt hierbei nicht auf den Aufenthalt während des Betriebsunfalles, sondern während der 13 Wochen an. Vorübergehende Unterbrechungen des regelmäßigen Aufenthaltes kommen hierbei nicht in Betracht.

2. Ferner sind ausgenommen die nach § 136 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreiten Personen. Das Gesetz bestimmt nämlich dort, daß Personen, für welche an sich entweder eine landesgesetzliche oder statutarische Krankenversicherung bestehen würde, ausnahmsweise aus dieser Versicherung dann ausgeschlossen sein sollen, wenn sie mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Kr.-Vers.-Ges. entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers genügend gesichert ist und dieser den Ausschluß von der Versicherung beantragt[3]). Solchen Personen soll auch kein Unterstützungsanspruch aus § 10 gegenüber der Gemeinde zustehen. Bei der richterlichen Feststellung, ob jemand zu diesen Personen zähle, kommt es nur darauf an, ob der Betreffende thatsächlich auf Grund § 136 von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sei, nicht aber darauf, ob die materiellen oder formellen Voraussetzungen für diesen Ausschluß vorliegen.

---

1) l. u. fw. U.-V.-G. § 10. Die gemeindliche Unterstützung hat immer einzutreten, wenn die landesrechtliche, anderweitige Fürsorge eine der in § 10 geschaffenen nicht mindestens gleichkommende ist.

2) l. u. fw. U.-V.-G. § 131. Für Bayern: vergl. Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins v. 29. April 1869, Art. 3. In der Pfalz giebt es solche „ausmärkische Besitzungen" nicht.

3) Durch diese Bestimmung ist für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten, nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes versicherten Personen der § 3 II dieses Gesetzes, welchen das l.- u. fw. U.-V.-G. § 141 für diese Versicherung ausdrücklich aufhebt, ersetzt.

Unterstützungspflichtig ist die Gemeinde des Beschäftigungsortes; als diese gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist (§ 10^{III}).

Die Unterstützungspflicht dieser Gemeinde ist regelmäßig eine endgültige.

Für solche Personen, welche außerhalb der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen, ist die Gemeinde des Wohnsitzes vorläufig im selben Maß unterstützungspflichtig wie jene endgültig. Die Wohnsitzgemeinde hat für die auf Grund dieser Verpflichtung gemachten Auslagen einen Anspruch auf Ersatz gegen die Gemeinde des Beschäftigungsortes (§ 10^{II}).

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde des Beschädigungsortes ist ausnahmsweise eine vorläufige, wenn und soweit solche Personen, denen zunächst eine Unterstützungspflicht zusteht, dieselbe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind ihr von dem endgültig Verpflichteten zu erstatten (§ 10^{I}).

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde des Beschäftigungsortes, sowohl die endgültige als die vorläufige, kann von derjenigen Berufsgenossenschaft[1]), welcher die Fürsorge nach Ablauf der ersten 13 Wochen obliegt, für einzelne Fälle übernommen werden[2]). Ein gleiches Uebernahmerecht besteht nicht hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinde des Wohnsitzes, auch nicht hinsichtlich der Ersatzpflicht der Gemeinde des Beschäftigungsortes gegenüber der Wohnsitzgemeinde gemäß § 10^{II}[3]).

Soweit eine Uebernahme möglich ist, kann sie sich auf die ganze Unterstützung oder auf einen Theil derselben erstrecken[4]).

Durch die Uebernahme, welcher sich die Gemeinde nicht widersetzen kann, hört im einzelnen Falle die Unterstützungspflicht der Gemeinde

---

[1]) Das Uebernahmerecht steht in gleicher Weise auch dem Reich und den Bundesstaaten zu, welche die Unfall-Versicherung selbst durchführen; l. u. fw. U.-V.-G. §§ 102 ff.

[2]) l. u. fw. U.-V.-G. § 10^{IV}.

[3]) § 10^{IV} bezieht sich ausdrücklich nur auf die in § 10^{I} genannten Verpflichtungen.

[4]) Dies ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, muß aber durch Analogie aus See-U.-V.-G. § 11^{I}, wo es ausdrücklich heißt: „ganz oder theilweise" entnommen werden, die ratio ist hier und dort die gleiche.

auf und beginnt eine selbstständige Verpflichtung der Genossenschaft. Eine Ersatzpflicht der Gemeinde gegenüber der Gemeinde für die übernommene Leistung besteht nicht.

Den Inhalt der gemeindlichen Unterstützungspflicht bildet die Gewährung der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 6 Kr.-Vers.-Ges. bezeichneten Umfange[1]).

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, wie ihn die Gemeinde des Beschäftigungsortes der Wohnsitzgemeinde für vorläufige Unterstützungen zu gewähren hat, gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (§ 10[V]).

Ueber diese Unterstützungs- und Ersatzverbindlichkeiten können Streitigkeiten entstehen, für deren Entscheidung folgende Zuständigkeitsregeln gelten:

a) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche[2]) zwischen dem Verletzten und den Gemeinden (des Wohnsitzes oder des Beschäftigungsortes) entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses an die nächstvorgesetzte Behörde nach Vorschrift der §§ 20, 21 der Gew.-Ordnung angefochten werden[3]).

b) Streitigkeiten über Ersatzansprüche[4]) zwischen der vorläufig unterstützenden Wohnsitzgemeinde und der definitiv unterstützungspflichtigen Gemeinde des Beschäftigungsortes oder zwischen dieser oder der auf Grund Landesrecht unterstützungspflichtigen Person werden unmittelbar im Verwaltungsstreitverfahren[5]) und, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten[6]) Gemeinden entschieden. Gegen deren Entscheidung findet der Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde nach Vorschrift der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

---

1) l. u. fw. U.-V.-G. § 10[I], vergl. hierzu das Krankenversicherungsrecht.

2) l. u. fw. U.-V.-G. § 12[I].

3) Hierzu sind die Kompetenzvorschriften der Landesausführungsgesetze zu vergleichen.

4) l. u. fw. U.-V.-G. § 12[II].

5) Vergl. hierzu die Kompetenzvorschriften der Landesausführungsgesetze.

6) Sind zwei Gemeinden betheiligt, welche verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so ist die Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde zuständig.

Für die Fälle a und b kann die Landescentralbehörde bestimmen, daß an Stelle des Rekursweges der Rechtsweg stattfinde. In diesem Falle muß die Klage innerhalb der 14tägigen Rekursfrist erhoben werden.

c) Für Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und der die Unterstützungspflicht der Gemeinde übernehmenden Berufsgenossenschaft in Betreff dieser Unterstützungspflicht, sowie für Streitigkeiten in Betreff der Uebernahme selbst hat das Reichsgesetz keine Zuständigkeitsvorschrift gegeben. Wie aus den Motiven[1]) hervorgeht, hat der Gesetzgeber an derartige Streitigkeiten nicht gedacht. Diese Lücke muß durch Analogie ausgefüllt werden. Es hat, da es sich hier um Unterstützungsansprüche handelt, das sub lit. a Gesagte hier gleichfalls Geltung[2], [3]).

5. Fürsorge für die nach dem Bauunfallversicherungsgesetz versicherten Personen.

Unter den nach dem Bauunfallversicherungsgesetz versicherten Personen ist hinsichtlich der Fürsorge während der ersten 13 Wochen zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche bei der Bauberufsgenossenschaft, dem Reich, einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft versichert sind und denjenigen, für deren Versicherung die sog. Unfallversicherungsanstalten errichtet sind. Das Bauunfallversicherungsgesetz bestimmt, daß bezüglich der Fürsorge für die Erstgenannten die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes in vollem Umfang Anwendung finden[4]). Es kann also hinsichtlich dieser auf das oben sub 1 Ausgeführte verwiesen werden[5]).

---

[1]) Motive zum 2. Entwurf eines l. u. fw. U.-V.-G. Seite 54.

[2]) Es wäre unrichtig aus dem Mangel einer Zuständigkeitsvorschrift den Schluß zu ziehen, daß für diesen Fall die Kompetenzvorschriften über den eigentlichen Versicherungsanspruch analog anzuwenden seien. Vergl. oben 3 c. α. E. S. 115. See-U.-V.-G. § 12 II.

[3]) Wie sich nach diesen reichsrechtlichen Vorschriften die Fürsorge für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten während der ersten 13 Wochen in den einzelnen Bundesstaaten darstellt, darauf kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Für Bayern giebt eine Uebersicht über das diesbezügliche Recht die Ausführung des bayer. Regierungskommissärs Thelemann in den Verhandlungen des 9. besonderen Ausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer. s. Trutzer's Kom. zum R.-G. 1889 S. 201 ff.

[4]) Bau-U.-V.-G. § 6 I mit 7 und 8.

[5]) Hier ist nur zu bemerken, daß auch nicht alle nach dem Bau-U.-V.-G. versicherten Personen gesetzlichen Anspruch auf Krankenversicherung haben. Das Krankenversicherungsgesetz erstreckt sich zwar auf alle Arten von Baubetrieben und

Für diejenigen Personen aber, für deren Versicherung Unfallversicherungsanstalten errichtet sind[1]), stellt das Bauunfallversicherungsgesetz Vorschriften auf, welche den oben dargestellten des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes im Wesentlichen nachgebildet sind und nur in Nebenpunkten von diesen abweichen[2]).

Auch hier ist die Gemeinde des Beschäftigungsortes verpflichtet, dem verletzten Bauarbeiter, welcher keinen Krankenversicherungs- oder sonstigen Rechts-Anspruch auf Unterstützung während der ersten 13 Wochen hat[3]), für diese Zeit die Kosten des Heilverfahrens in dem

---

Bauarbeiten wie das Bau-U.-V.-G. Aber auch hier stellt das Krankenvers.-Gesetz die Voraussetzungen auf, daß die Arbeiter gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sein müssen und daß die Beschäftigung ihrer Natur nach nicht eine bloß vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt sein darf, Voraussetzungen, welche nach dem Bau-U.-V.-G. die Versicherung ebensowenig bedingen, wie nach dem U.-V.-G.

1) Das Bau-U.-V.-G. sagt in § 7 I: „Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im § 4 Z. 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des § 5, Abs. 9—11 des U.-V.-G. keine Anwendung." Diese Personen nun sind es, für welche gemäß § 16 I Bau-U.-V.-G. Versicherungsanstalten zu errichten sind. Auf die in § 16 II und III l. c. genannten Personen, für welche die Unfallvers.-Anstalten nicht errichtet sind, welche vielmehr nur nebenher den Versicherungsanstalten zur Versicherung zugewiesen sind oder werden können, findet die Bestimmung des Bauunfallvers.-Ges. § 7 I keine Anwendung. Für diese gilt vielmehr nach § 6 I Bau-U.-V.-G. der § 5, Abs. X und XI des U.-V.-G.

2) Die diesbezüglichen Vorschriften des Bauunfallversicherungsgesetzes haben nach dem zweifellosen Sinn des Gesetzes nicht nur Anwendung auf die bei derjenigen Unfallversicherungsanstalt versicherten Personen, welche für die Bauberufsgenossenschaft des Bauunfallversicherungsgesetzes errichtet ist, sondern auch auf die bei den Unfallversicherungsanstalten der Bauberufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen. § 48 des Bau-U.-V.-G. erklärt zwar die §§ 7 u. 8 des Bauunf.-Vers.-Ges. nicht ausdrücklich auch auf die Versicherung der Bauarbeiter nach Unfallversicherungsgesetz für anwendbar und daraus würde der Regel nach deren Unanwendbarkeit folgen. Allein die Anwendbarkeit der §§ 7 u. 8 auch für diese Versicherung folgt aus diesen Vorschriften selbst. § 7 sagt nämlich im Eingang, daß er Anwendung finde bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im § 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen. Die Versicherung der bei Bauarbeiten solcher Art beschäftigten Arbeiter erfolgt jedoch nicht nur bei der Unfallversicherungsanstalt der Bauberufsgenossenschaft des Bauunfallversicherungsgesetzes, sondern in gleicher Weise auch bei den Unfallversicherungsanstalten der übrigen Bauberufsgenossenschaften.

3) Die auf landesgesetzliche Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz

in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kr.-Vers.-Ges. bezeichneten Umfange zu gewähren. Wohnt der Verletzte außerhalb der Gemeinde des Beschäftigungsortes, so hat auf Verlangen der Letzteren die Wohnsitzgemeinde diese Leistungen vorläufig zu übernehmen; es erwächst ihr dafür ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gegen die Gemeinde des Beschäftigungsortes (Bau-Unf.-Vers.-Ges. § 7 III, V). Der Unterstützungs-Anspruch gegen die Gemeinde entfällt, sofern der Verletzte einen gleichwerthigen Rechtsanspruch aus der Krankenversicherung oder aus irgend welchem „anderen Rechtsverhältnisse" herzuleiten vermag und falls er sich im Auslande befindet. Im Gegensatz zu den übrigen Unfallversicherungsgesetzen, besonders zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 schließt also das Bauunfallversicherungsgesetz den Anspruch gegen die Gemeinde auch beim Vorhandensein vertragsmäßiger Ansprüche, gesetzlicher Alimentationsansprüche und Anderer aus.

Die Gemeinde ist unter allen Umständen vorläufig unterstützungspflichtig. Soweit den Versicherten die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten thatsächlich nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden, hat sie dieselben vorzuschießen und hat dafür ein Recht des Rückgriffes an die zunächst Verpflichteten.

Wie nach dem l.- u. fw. Unfallversicherungsgesetze die Berufsgenossenschaft, ist hier die Unfallversicherungsanstalt befugt, die Leistungen, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, selbst zu übernehmen. Es gilt hier das Gleiche wie oben 4 lit. b. a. E.[1]).

Die Vorschriften des Bauunfallversicherungsgesetzes über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten[2]), welche sich über die Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus § 7 erheben können, sind gleichlautend mit den dargestellten Zuständigkeitsbestimmungen des l.- u. fw. Unfallversicherungsgesetzes § 12 I u. II, nur mit einer Modifikation. Den Landescentralbehörden ist nämlich auch hier überlassen, vorzuschreiben,

---

des in Folge eines Unfalles erlittenen Schadens für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall sind ausdrücklich für aufrecht erhalten erklärt. Bau-U.-V.-G. § 49 I.

[1]) Das Uebernahmerecht bezieht sich wie nach dem l.- u. fw. Unf.-Vers.-Ges. nicht auf die den Krankenkassen etwa obliegende Krankenfürsorgepflicht, sondern nur auf die den Gemeinden obliegende Fürsorgepflicht nach § 10. Das gleiche Uebernahmerecht steht dem Reich und den Bundesstaaten zu, soweit diese die Versicherung selbst durchzuführen haben. Ges. § 47.

[2]) Bau-U.-V.-G. § 8 vergl. oben Nr. 4 lit. b. a. E.

daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage stattfinde. Doch schreibt das Gesetz nicht vor, daß die Erhebung der Klage innerhalb der Rekursfrist zu erfolgen habe. Den Landescentralbehörden ist also auch überlassen, die Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen[1]).

§ 18.

Die Uebertragung der eigentlichen Unfallversicherung an Krankenkassen und Betriebsunternehmer.

a) Die Uebertragung an Krankenkassen.

Eine weitere, wichtige Beziehung zwischen der Unfallversicherung und der Krankenversicherung wird durch die Unfallversicherungsgesetze dadurch hergestellt, daß den Trägern der eigentlichen Unfallversicherung gestattet ist, die letztere in gewissem Umfange und mit gewissen Rechtsfolgen an Krankenkassen zu übertragen.

Die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze stimmen in dieser Hinsicht im Wesentlichen unter einander überein und eignen sich daher zu einheitlicher Darstellung[2]). Sachliche Verschiedenartigkeiten werden im Folgenden hervorgehoben werden.

---

1) Bau-U.-V.-G. § 8^{III} vergl. mit l.- u. fw. Ges. § 12^{III}. Zu vergleichen sind die Kompetenzvorschriften der Landesausführungsbehörden.

2) U.-V.-G. § 5 Abs. VIII: „Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen . . . .“ Das Ausd.-Ges. §§ 1 u. 11 und das Bau-U.-V.-G. § 6 nehmen auf diese Stelle vollinhaltlich Bezug. l. u. fw. U.-V.-G. § 10^{IV}: Die Berufsgenossenschaft „ist ferner befugt, der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.“ See-U.-V.-G. § 11^{II}: „Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, gegen Erstattung der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten 13 Wochen obliegt, oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.“

Das Recht der Uebertragung ist nicht nur allen Berufsgenossenschaften und den mit den Bauberufsgenossenschaften verbundenen Unfallversicherungsanstalten, sondern überhaupt allen Trägern der Unfallversicherung, also auch dem Reiche, den Bundesstaaten, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften verliehen, soweit diese die Versicherung an Stelle der Genossenschaft durchzuführen haben[1]).

Was also im Folgenden von der Uebertragung durch die Berufsgenossenschaften gesagt ist, gilt auch für die Uebertragung durch Reich, Staat 2c.

Die Uebertragung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Daß es sich um eine bei der betr. Berufsgenossenschaft versicherte Person handelt;

2. daß diese Person bei einer Krankenkasse versichert ist;
   ob die Versicherung da und dort unmittelbar auf Gesetz oder Statut oder Erklärung des Betriebsunternehmers oder endlich auf freiwilligem Beitritte beruht, ist gleichgültig;

3. daß die also versicherte Person von einem Betriebsunfalle, welcher eine Körperverletzung zur Folge hatte, betroffen worden ist; die Uebertragung kann also nur für einzelne Fälle, nicht von vornherein für ganze Kategorien von Versicherten erfolgen;

4. daß die Krankenversicherung mit ihren Leistungen bereits begonnen hat.

Da die Gesetze keine nähere Vorschrift über den Zeitpunkt geben, wann die Uebertragung stattfinden kann, so ist anzunehmen, daß dieselbe vom Beginne der Krankenversicherung an bis zur Vollendung des Heilverfahrens, mag der letztere Zeitpunkt vor oder nach dem Ablaufe der 13. Woche fallen, vorgenommen werden kann, ja sogar dann noch, wenn die Versicherung durch die Berufsgenossenschaft bereits begonnen hat.

Die Uebertragung kann nur an eine Krankenkasse der in § 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Arten erfolgen und zwar im einzelnen Falle nur an diejenige, bei welcher der Verletzte versichert ist.

Gegenstand der Uebertragung ist die Pflicht der Fürsorge für den Verletzten vom Beginne der 14. Woche an bis zur Vollendung des Heilverfahrens. Wenn noch über diese Zeit hinaus wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit eine Rente an den Beschädigten zu zahlen

---

[1]) Ausd.-G. §§ 2 und 3; l. u. fw. U.-V.-G. §§ 102, 103; Bau-U.-V.-G. § 47; See-U.-V.-G. §§ 102, 103.

ist, so kann diese Leistung nicht mehr Gegenstand der Uebertragung sein [1]).

Die Fürsorge selbst, deren Art und Maß, bestimmt sich, obgleich die Fürsorge durch die Organe der Krankenversicherung erfolgt, vom Beginne der 14. Woche ab nach dem Unfallversicherungsgesetze, nicht nach dem Krankenversicherungsgesetze. Denn die Gesetze sagen nicht, daß der Anspruch des Verletzten seinem Inhalte nach durch die Uebertragung alterirt werden soll [2]).

Die Fürsorge besteht nach dem Unfallversicherungsgesetze regelmäßig in zweierlei Leistungen, nämlich dem Ersatze der Kosten des Heilverfahrens und in einer Rente [3]). Eine theilweise Uebertragung ist zwar durch die Gesetze nicht ausdrücklich für zulässig erklärt, aber doch in soweit gewiß nach dem Sinne der fraglichen Bestimmungen für zulässig zu erachten, als nur der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens übertragen, die Zahlung der Rente aber von der Berufsgenossenschaft vorbehalten werden kann; denn das ganze Uebertragungsrecht verfolgt offenbar nur den Zweck, die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, daß das bei einer Krankenkasse begonnene Heilverfahren nicht durch den Uebergang der Krankenversicherung in die Unfallversicherung unterbrochen oder geändert werden müßte.

Der Uebertragungsakt ist seiner rechtlichen Natur nach ein einseitiger Willensakt, kein Vertrag. Die Krankenkasse muß sich jedesmal die Uebertragung gefallen lassen, mag sie ihr genehm sein oder nicht, wenn sie nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in gesetzmäßiger Weise erfolgt. Eine besondere Form ist für die Uebertragung

---

1) Vergl. A.-N. d. Reichsversicherungs-Amtes V, 705.

2) Das Unfallversicherungsgesetz sagt zwar in § 5^{VIII} mit Bezugnahme auf die Uebertragung: „In diesem Falle gilt als Ersatz der in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kr.-V.-G. bezeichneten Leistungen ....“ und erweckt dadurch die Vorstellung, als hälte die Krankenkasse ihre Leistungen im Fall der Uebertragung auch nach Ablauf der 13. Woche nach dem Krankenversicherungsgesetze zu entrichten. Die Bezugnahme des § 5^{VIII} auf § 6 Abs. 1 Z. 1 Krankenvers.-Ges. kann indes nur auf einem Versehen beruhen. Es sollte dort wie im l.- u. fw. Unf.-Vers.-Gesetz heißen: „Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens ꝛc.“ s. auch Woedtke Kom. zu § 5, Abs. VIII, Anm. 30 und Landmann Kom. zu § 5 Abs. VIII, Note 12 a. E.

3) Näheres hierüber ist in dem Abschnitt über den Versicherungsanspruch zu finden. U.-V.-G. §§ 5^{II-VI} und 7; l.- u. fw. U.-V.-G. §§ 6, 8, 9, Bau-U.-V.-G. § 6; See-U.-V.-G. § 9^{I-V}.

nicht vorgeschrieben. Doch kann die Genossenschaft durch Statut selbst eine Form vorschreiben.

Die Rechtswirkungen der Uebertragung sind folgende:

Die Genossenschaft hört durch dieselbe auf, zur Leistung der gesetzmäßigen Unterstützung in dem Umfange, in welchem sie dieselbe auf die Krankenkasse übertragen hat, verpflichtet zu sein. Dagegen tritt in Bezug auf diese Leistungen die Krankenkasse unmittelbar an die Stelle der Genossenschaft und richtet sich der Anspruch des Verletzten in diesem Umfange gegen die Krankenkasse. Es findet also eine gesetzliche Sondernachfolge in eine öffentlich rechtliche Schuld statt. Der Anspruch selbst erleidet durch diesen Wechsel in der Person des Schuldners keinerlei Veränderung. Auch die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze über die Geltendmachung desselben bleiben, soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, in unveränderter Geltung. So erfolgt insbesondere die Feststellung desselben nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze, falls sie nicht, was wohl die Regel sein wird, bereits vor der Uebertragung stattgefunden hat.

Durch die Uebertragung entsteht für die Krankenkasse der Genossenschaft gegenüber keine Verpflichtung etwa wie aus einem Auftrage. Dagegen wird durch die Leistungen, welche die Krankenkasse auf Grund der Uebertragung in gesetzmäßiger Weise macht, die Genossenschaft der Krankenkasse zum Ersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf alle gesetzlichen und übertragenen Leistungen der Kasse.

Zur Vereinfachung des Ersatzverfahrens setzen die Gesetze ein Pauschquantum fest. dessen Erstattung als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und der von den Krankenkassen event. gewährten freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gilt, falls nicht höhere, nothwendige Aufwendungen nachgewiesen werden. Dieses Pauschquantum besteht nach dem See-U.-V.-G. (§ 11 III) je für die Dauer eines Jahres in dem vierten Theil des Jahresarbeitsverdienstes, nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen in der Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes [1]).

Streitigkeiten können aus dieser Uebertragung in mehrfacher Art entstehen.

---

[1]) Näheres hierüber gehört in das Gebiet des Krankenvers.-Rechtes. Der Mindestbetrag des Krankengeldes ist ein verschiedener je nach dem der Betreffende bei einer Gemeindekrankenversicherung oder Hilfskasse einerseits (Krankenvers.-Ges. §§ 6, 75), oder bei einer Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse andrerseits (Krankenvers.-Ges. §§ 20, 64, 72, 73, 74) versichert ist.

Es können sowohl die Krankenkasse und die Berufsgenossenschaft über die Unterstützungspflicht oder die Ersatzpflicht als auch der Versicherte und die Krankenkasse über die Unterstützungspflicht in Streit gerathen.

Für die erste Art von Streitigkeiten treffen die Gesetze Zuständigkeitsvorschriften, doch sind dieselben nicht gleichmäßige nach allen Gesetzen.

1. Nach dem Unfallversicherungsgesetze § 5 VIII, desgleichen nach dem Ausdehnungs- und dem Bau-Unf.-Vers.-Gesetz (§ 6 mit 7 und 8) findet da, wo ein solches besteht, das Verwaltungsstreitverfahren statt (K.-V.-G. § 58 II); wo ein solches nicht besteht, entscheidet die Aufsichtsbehörde[1]) vorbehaltlich des Rechtsweges. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist nicht vorläufig vollstreckbar.

2. Nach dem l. u. fw. U.-V.-G. § 12 II findet ebenfalls da, wo ein solches besteht, das Verwaltungsstreitverfahren statt; wo aber ein solches nicht eingerichtet ist, da ist die Aufsichtsbehörde der betr. Krankenkasse zunächst zuständig. Gegen deren Entscheidung findet Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

3. Nach dem Seeunfallversicherungsgesetze gilt hier bezüglich der Zuständigkeit das oben S. 115 unter 3 lit. c. a. E. Gesagte.

Für die zweite Art von Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Versicherten und der Krankenkasse wegen der Unterstützung erheben, fehlt es an Zuständigkeitsvorschriften. Der Gesetzgeber scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß solche Streitigkeiten nicht vorkommen können. Dieselbe ist jedoch irrig. Da die Uebertragung der Versicherung durch die Berufsgenossenschaft auch vor Feststellung des Versicherungsanspruches erfolgen kann, so ist nicht ausgeschlossen, daß sich nach der Uebertragung und nach der durch die Berufsgenossenschaft vorzunehmenden Feststellung des Anspruches hieran ein Streit zwischen dem Versicherten und der Krankenkasse über die Richtigkeit dieser Feststellung erhebe. Für diesen Fall können nicht die Zuständigkeitsvorschriften des Krankenversicherungsgesetzes per analogiam für anwendbar erachtet werden, denn der Streit bewegt sich über einen eigentlichen Versicherungsanspruch aus dem Unfallversicherungsgesetze. Für diesen Fall werden also nach allen Unfallversicherungsgesetzen dieselben Behörden zu entscheiden haben, welche zur Entscheidung über den Ver-

[1]) Es ist die Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse, nicht die der Berufsgenossenschaft, also nicht das Versicherungs-Amt gemeint.

sicherungsanspruch für den Fall berufen sind, daß sich derselbe gegen die Berufsgenossenschaft richtet, also das Schiedsgericht und das Versicherungsamt.

b) Uebertragung an Betriebsunternehmer.

An andere, mit der Fürsorge für die ersten 13 Wochen betraute Personen als die Krankenkassen kann eine Uebertragung der Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften regelmäßig nicht erfolgen. Nur das Seeunfallversicherungsgesetz [1]) gestattet eine Uebertragung auch an den Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten 13 Wochen obliegt. Es ist hierbei gleichgiltig, ob der Betriebsunternehmer zu dieser Fürsorge auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes § 10^{II}, oder als Rheder auf Grund des Handelsgesetzbuches oder der Seemannsordnung zur Fürsorge verpflichtet ist [2]).

Für diese Uebertragung gilt im Uebrigen das Gleiche wie für die Uebertragung an Krankenkassen.

§ 19.

Verhältniß der Unfallversicherung zu der Invaliditätsversicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Invalide ist nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 jeder dauernd Erwerbsunfähige (Ges. § 9 Abs. 2). Auf die Ursache der Erwerbsunfähigkeit kommt es hierbei nicht an. Demnach werden der Invaliditätsversicherung auch alle diejenigen durch Betriebsunfall verletzten Personen theilhaftig, bei denen die Verletzung eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat. Das Reichsgesetz schließt nun, um Doppelversicherung zu vermeiden, diejenigen Fälle aus, in denen nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist. Wenn also auch eine Person gleichzeitig gegen Unfall und Invalidität versichert ist, kann sie doch niemals gleichzeitig aus beiden Versicherungen Leistungen beanspruchen; denn die Gegenstände beider

---

1) See-U.-V.-G. § 11^{II}.

2) Der Wortlaut des Ges. § 11^{II} bezeichnet nur die erste Art von Betriebsunternehmern; aber es ist kein Zweifel, daß der Gesetzgeber bei der fraglichen Bestimmung beide Arten im Auge hatte.

Versicherungsarten sind verschiedene. Liegt nun ein Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit der Invaliditätsversicherung vor, so ist immer erst zu untersuchen, ob der Invalide nicht wegen seiner Verletzung Ansprüche aus der Unfallversicherung habe.

Diese Frage kann zweifelhaft sein. Der Gesetzgeber wollte aber vermeiden, daß um solcher Zweifel willen der Verletzte, Invalide, längere oder kürzere Zeit ohne Unterstützung bleibe und hat deshalb bestimmt, daß der Anspruch auf Invalidenrente nicht deshalb abgelehnt werden dürfe, weil die Anahme bestehe, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht sei. Wenn der Anspruch auf Invalidenrente im Uebrigen gerechtfertigt erscheint, ist die Invalidenrente vielmehr auch in solchem Falle festzustellen und auszuzahlen [1]).

Die zur Unfallversicherung verpflichtete Person ist alsdann gehalten, der Versicherungsanstalt die auf Grund des Invaliditätsgesetzes gemachten Auslagen zu ersetzen [2]).

Streitigkeiten, welche sich hierbei über die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung durch die zur Unfallversicherung verpflichtete Person zwischen den Betheiligten erheben, werden in dem durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§ 62, 63 vorgeschriebenen Verfahren durch Schiedsgericht und Versicherungsamt entschieden. Ueber Streitigkeiten, welche den Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt betreffen, haben im Uebrigen, d. i. wenn über die Unfallversicherungspflicht kein Streit besteht, die ordentlichen (Civil-) Gerichte zu entscheiden [3]).

§ 20.

Verhältniß der Unfallversicherung zur Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes bei Betriebsunfällen auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 gleichen Betreffs.

Das Reichsgesetz vom 15. März 1886 zählt nicht zu den Unfallversicherungsgesetzen [4]). Es trifft in anderer Weise als durch Un-

---

[1]) Inval.- u. Alt.-V.-G. § 76, Abs. 1.

[2]) Ges. § 76, Abs. 2. Das Gesetz nennt als die zur Unfallversicherung ververpflichtete Person nur die Berufsgenossenschaften. Doch kommen in gleicher Weise auch das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften als Versicherer in Betracht.

[3]) Ges. § 76, Abs. 3.

[4]) s. hierüber im Allgemeinen oben S. 97 ff.

fallversicherung Fürsorge für die im Dienst durch Betriebsunfälle verunglückten Personen des Soldatenstandes, desgleichen für die Beamten der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie für die Hinterbliebenen der Genannten.

Das in diesem Gesetze enthaltene Recht bildet materiell und formell ein von dem Unfallversicherungsrecht verschiedenes und unabhängiges Recht, einen nur äußerlich dem Unfallversicherungsrecht angelehnten Bestandtheil des Militär- und Beamten-Pensionsrechtes. Seine Berührungspunkte mit dem Unfallversicherungsrecht sind im Folgenden zusammengestellt:

1. Die Fürsorge des Reichsgesetzes kommt nur solchen Personen zu, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind (Ges. § 1). Die Beschäftigung in einem derjenigen Betriebe, welche in den 5 Unfallversicherungsgesetzen aufgezählt sind, bildet also eine wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der gesetzlichen Fürsorge.

2. Alle diejenigen Personen, welchen die Fürsorge des Reichsgesetzes zukommt, sind von der Fürsorge, welche die Unfallversicherungsgesetze gewähren, ausgeschlossen (Ges. § 11).

Durch diese Bestimmung hat das Reichsgesetz nicht nur den zukünftig zu erlassenden Unfallversicherungsgesetzen insofern vorgegriffen, als ein bestimmter Personenkreis von deren Geltungsbereich ausgeschlossen ist, falls sie nicht selbst anders bestimmen, sondern es hat auch in das zur Zeit des Erlasses bereits geltende Unfallversicherungsrecht abändernd eingegriffen. Zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes v. 15. März 1886 galt bereits in vollem Umfang das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und zu einem Theil seines Umfanges das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 [1]). Nach diesen Gesetzen war wohl schon ein Theil derjenigen Personen, welche späterhin durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 Fürsorge erhielten, von der Unfallversicherung ausgeschlossen. Dies war der Fall für alle Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches mit festem Gehalt oder Pensionsberechtigung angestellt sind. Für alle nicht in dieser Weise angestellten Reichsbeamten trat die Unfallversicherung wie für andere Betriebsbeamte ein. Das Reichsgesetz hat also in den Geltungsbereich dieser Gesetze insofern abändernd eingegriffen, als gewisse Personenkreise, auf welche sich dieselben erstreckten, aus der Versicherung aus-

1) Vergl. den geschichtlichen Theil.

geschlossen wurden und die nach dem früheren Rechtszustand bereits versicherten Personen nunmehr aufhörten, versichert zu sein.

Die späteren Unfallversicherungsgesetze, das land- und forstwirthschaftliche, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz paßten sich dem Reichsgesetz vom 15. März 1886 insofern an, als sie selbst ausdrücklich die nach dem Reichsgesetz versorgten Personen aus ihrem Geltungsbereich ausschlossen [1]).

3. Das Reichsgesetz trifft Fürsorge nur für Reichsbeamte. Es bestimmt aber, daß auch für solche Staats- und Kommunalbeamte und deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung eine der durch das Reichsgesetz §§ 1—5 mindestens gleichkommende Fürsorge bei im Dienst erlittenen Betriebsunfällen getroffen ist, die Unfallversicherungsgesetze keine Anwendung finden sollen (Ges. § 12).

Auch durch diese Bestimmung fand ein Eingriff in das bis dahin geltende Recht des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1889 und des Ausdehnungsgesetzes statt. Denn diese schlossen von der Unfallversicherung auch nur diejenigen Staats- und Kommunalbeamten aus, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt waren.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung des Reichsgesetzes schreiben die künftigen Unfallversicherungsgesetze ausdrücklich vor, daß sie sich nicht auf diejenigen Staats- und Kommunalbeamten erstrecken, für welche die im § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist [2]).

§ 21.

Verhältniß der Unfallversicherung zur öffentlichen Armenpflege und zu den öffentlichen und privaten Unterstützungskassen.

a) Verhältniß zur Armenpflege.

Nach der in Deutschland geltenden Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege [3]), mit Ausnahme des in Elsaß-Lothringen geltenden

---

[1]) L. u. fw. U.-V.-G. § 4; Bau-U.-V.-G. § 1, Abs. III; See-U.-V.-G. § 1, Abs. III, Satz 2.

[2]) s. die in vor. Anmerkung allegierten Gesetzesstellen.

[3]) Dieselbe theilt sich in drei Rechtsgebiete. Das Armenpflegerecht ist für Bayern besonders geregelt durch das bayer. Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, für Elsaß-Lothringen gilt noch das

französischen Rechtes, besteht die öffentlichrechtliche Pflicht für Gemeinden und Armenverbände, hilfsbedürftigen Personen unter gewissen Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang Unterstützung zu gewähren. Das Unfallversicherungsrecht ist nun zu dem Armenpflegerecht nicht nur wirthschaftlich dadurch in Beziehung getreten, daß es die Last der öffentlichen Armenpflege verringerte, sondern auch rechtlich dadurch, daß eine Person, welche in einem Versicherungsverhältniß steht, solange in der Regel nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Armenpflegegesetze zu gelten haben wird. Die Unfallversicherungsgesetze haben im Uebrigen die Pflicht der Gemeinden- und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger nicht berührt [1]).

Somit ist eine Konkurrenz der beiden Verpflichtungen der öffentlichen Armenpflege und der Unfallversicherung nicht ausgeschlossen. Es kann nämlich sein, daß ein Versicherter trotz seines Versicherungsanspruches als hilfsbedürftig erscheint, wenn ihm nämlich die Unterstützung durch die Versicherung thatsächlich nicht zu Theil wird. Für solche Fälle nun bestimmen die Unfallversicherungsgesetze übereinstimmend, daß, soweit auf Grund der Verpflichtungen aus der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen in Fällen gewährt werden, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe eines Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, derselbe bis zum Betrag der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband übergeht, welcher die Unterstützung geleistet hat. Dasselbe ist der Fall, wenn auf Grund der Verpflichtung aus der öffentlichen Armenpflege ein Unternehmer oder eine Unterstützungskasse solche Leistungen an Stelle der sonst verpflichteten Gemeinde gemacht hat [2]).

---

französische Recht. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 482 ff.; A. Batbie, Précis du cours de droit public et administratif. 4. Aufl., S. 244; Riedel's Komm. zum bayer. Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege, 3. Aufl., bearb. von L. A. v. Müller, (S. 44 d. Einleitung); für das übrige Deutschland beruht das Armenpflegerecht auf dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und der mit dessen Bestimmungen übereinstimmenden Landesgesetzgebung. Die Literaturangaben hierzu sind bei Münsterberg in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes unter „Armenrecht“ zu finden.

[1]) U.-V.-G. § 8, l.- u. fw. U.-V.-G. § 11, Bau-U.-V.-G. § 6, See-U.-V.-G. § 15.

[2]) U.-V.-G. § 8, Abs. 2; l.- u. fw. U.-V.-G. § 11 Abs. 2; Bau-U.-V.-G. § 6. Im Seeversicherungsgesetz fehlt solche Vorschrift. Auf unterstützende Unternehmer geht der Versicherungsanspruch nur über, wenn sie auf

Das Gesetz giebt der Gemeinde, dem Armenverband, dem Unternehmer oder der Unterstützungskasse in solchem Falle nicht einen Ersatzanspruch gegen den Versicherer, sondern läßt den Versicherungsanspruch selbst vom Versicherten auf diese Personen übergehen. Dies ist rechtlich von Bedeutung.

1. Der Anspruch des Versicherten kann selbstverständlich nur in dem Umfange übergehen, in dem er zur Zeit des gesetzlichen Ueberganges noch besteht. Wenn also durch den Versicherer selbst der Anspruch bereits theilweise befriedigt ist, so kann nur der Rest des Anspruches übergehen. Ist der Entschädigungsanspruch verjährt[1], so geht nichts über. Ein übergegangener Entschädigungsanspruch verjährt nach denselben Grundsätzen, nach welchen er für den Versicherten verjähren würde[2].

2. Da der Anspruch der Gemeinde, des Armenverbandes, des Unternehmers und der Kasse gegen den Versicherer nichts Anderes ist als der übergegangene Anspruch des Versicherten, so hat für dessen Geltendmachung das Gleiche Anwendung zu finden wie für den Anspruch in Händen des Versicherten. Die Vorschriften der Gesetze über die Feststellung des Anspruches finden auch hier Anwendung und für Streitigkeiten aus dem übergegangenen Anspruche findet der durch die Unfallversicherungsgesetze geregelte Rechtsweg statt[3]. Das Gleiche ist der Fall, wenn sich der Streit über den Uebergang selbst erhebt. Was

---

Grund gesetzlicher Unterstützungspflicht, nicht wenn sie freiwillig Armenunterstützung gewährt haben. Diese Vorschrift bezieht sich auf süddeutsche Verhältnisse. Nach Art. 21 des bayer. Armengesetzes können nämlich Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 des Armengesetzes selbst zu gewähren. Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben. Für Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe kann solche Verpflichtung nach dem bayer. Gesetz nicht begründet werden.

[1]) U.-V.-G.- § 59; l. u. fw. U.-V.-G. § 64; Bau-U.-V.-G. § 37 I; See-U.-V.-G. § 68.

[2]) Hatte der Beschädigte selbst gegen die Genossenschaft einen Entschädigungsanspruch erhoben und war er damit rechtskräftig abgewiesen worden, so wirkt die Rechtskraft auch gegen seinen Rechtsnachfolger, die Gemeinde oder den Armenverband. Vergl. A.-N. d. Reichsversicherungs-Amtes IV, 499.

[3]) A. N. d. Reichsversicherungs-Amtes II, 182. Näheres hierüber ist in dem Abschnitt über die Geltendmachung des Versicherungsanspruches zu sagen.

als Armenunterstützung im Sinne dieser Vorschrift zu gelten habe, bestimmt sich nach dem Armenpflegerecht der einzelnen Staaten.

Hat eine Mehrzahl von Gemeinden auf Grund rechtlicher Verpflichtung dem Verletzten Unterstützung gewährt, zu der auch die Berufsgenossenschaft verpflichtet war, so geht der Anspruch des Versicherten gegen die Berufsgenossenschaft in dem angegebenen Umfange auf alle Gemeinden, welche Unterstützung geleistet haben, nach Verhältniß der geleisteten Unterstützung (pro parte) über[1]).

b) Verhältniß zu öffentlichen und privaten Unterstützungskassen.

Unter denselben Voraussetzungen, in derselben Weise und mit denselben Rechtsfolgen wie auf Personen, die auf Grund des Armenpflegerechtes Unterstützung zu leisten haben, findet auch auf öffentliche und private Unterstützungskassen der gesetzliche Uebergang des Versicherungsanspruches statt, wenn diese auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertragsmäßiger Verpflichtung Unterstützung in Fällen zu leisten und geleistet haben, für welche ein Versicherungsanspruch zu Recht besteht. Ob die Kasse eine sog. Zwangskasse oder eine freiwillige ist, ob die Unterstützung Hilfsbedürftiger ihr einziger, Haupt- oder Nebenzweck ist, das ist ohne Belang. Die Gesetze wollen dasselbe für alle Arten von Unterstützungskassen gelten lassen und zählen die eingeschriebenen Hilfskassen, Kranken-, Sterbe- und Invalidenkassen nur als Beispiele auf[2]).

---

[1]) Vergl. A. N. d. R.-V.-A.'s II, 146. Das R.-V.-A. stellt hier keinen Rechtsgrundsatz auf, sondern ertheilt vielmehr den Vorständen der Genossenschaften nur einen Rath, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten haben: „Es würde sich für solche Fälle empfehlen, wenn eine Einigung mit den betr. Kassen dahin angestrebt würde, daß jede Kasse nach dem Verhältniß ihrer Leistungen Ersatz von der Berufsgenossenschaft erhält . . . . . Ist eine Einigung in der angedeuteten Weise nicht zu erzielen, so muß es dem Vorstande überlassen werden, die Zahlung in derjenigen Art zu leisten, welche das bürgerliche Recht für solche Fälle vorsieht, in denen auf eine Leistung eines Verpflichteten von mehreren angeblich Berechtigten Anspruch gemacht wird." Dies ist jedoch dem Vorstand nicht überlassen, er ist vielmehr namens der Genossenschaft also zu handeln verpflichtet. Die im Text vertretene Theilung nach dem Maßstabe der Leistung ist die gemeinrechtliche. Sie ergiebt sich aus dem Wesen der gesetzlichen Succession (cessio necessaria), welche der Uebergang des Anspruches vom Beschädigten auf die Gemeinde zc. darstellt.

[2]) A. N. des R.-V.-A.'s I, Nr. 13.

Wie die Ansprüche gegen solche Unterstützungskassen durch den Bestand der Unfallversicherung, so werden auch umgekehrt Ansprüche aus der Unfallversicherung durch das gleichzeitige Bestehen von Ansprüchen gegen Unterstützungskassen nicht alterirt. Im Uebrigen hat das unter lit. a Gesagte hier gleichfalls Geltung.

§ 22.

Verhältniß des Unfallversicherungsrechtes zum bürgerlichen Recht.

Die Unfallversicherung hat als eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes mit dem bürgerlichen Rechte unmittelbar nichts zu thun. Da aber in zahlreichen Fällen mit den Entschädigungsansprüchen aus der Unfallversicherung privatrechtliche Schadensersatzansprüche mannigfacher Art konkurriren können, so war es geboten, zu bestimmen, in welchem Umfange einerseits das Bestehen der Ansprüche aus der Versicherung auf privatrechtliche Schadensersatzverpflichtungen und andererseits der Bestand dieser auf das Versicherungsrecht einwirke. Hinsichtlich dieser Beziehungen sind dem Unfallversicherungsrechte 2 Regeln zu entnehmen; dieselben lauten:

1. Der Bestand privatrechtlicher Entschädigungsansprüche ist einflußlos auf die Unfallversicherung.
2. Durch die Unfallversicherung werden privatrechtliche Entschädigungsansprüche nicht alterirt.

Soweit die Gesetze von diesen Regeln nicht ausdrücklich Ausnahmen machen, sind dieselben durchweg anzuwenden. Die bestehenden Ausnahmen werden im Folgenden gezeigt werden:

Der erste Satz ist insofern ausnahmslos durchgeführt, als der Bestand eines privatrechtlichen Entschädigungsanspruches niemals von Einfluß auf den Versicherungs*anspruch* ist. Derselbe wird durch keinen konkurrirenden privatrechtlichen Anspruch ausgeschlossen oder geändert. Aber es entstehen durch das Vorhandensein privatrechtlicher Entschädigungsverbindlichkeiten in gewissem Umfange Ansprüche des Versicherers gegenüber dem privatrechtlich Verpflichteten, wie sich im Folgenden zeigen wird.

Der zweite Satz hat Ausnahmen nach 2 Richtungen erfahren:

Gewisse privatrechtliche Entschädigungsverbindlichkeiten sind wegen ihrer Konkurrenz mit dem Versicherungsanspruche aufgehoben, andere insofern geändert, als sie nicht mehr dem Beschädigten, sondern dem zur Unfallentschädigung verpflichteten Versicherer gegenüber bestehen.

In diesen Ausnahmen stellt sich die Einwirkung des Unfallversicherungsrechtes auf das bürgerliche Recht dar.

Die Regel, daß privatrechtliche Ersatzansprüche durch die Unfallversicherung nicht alterirt werden, ist, obgleich die Ausnahmen die Mehrzahl aller Haftpflichtfälle treffen, dennoch als die Regel deutlich zu erkennen. Vertragsmäßige Unterstützungsansprüche aller Art, aber auch gesetzliche, z. B. Alimentationsverbindlichkeiten, welche dem durch Betriebsunfall verletzten Versicherten zustehen, bleiben durch die Unfallversicherung unberührt und erzeugen für den Unterstützungspflichtigen auch keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Versicherer. Die Regel findet eine ausdrückliche Bestätigung in der Bestimmung aller Unfallversicherungsgesetze, wonach die Verpflichtungen von Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, durch die Unfallversicherungsgesetze nicht berührt werden [1]). Nur der Uebergang des Versicherungsanspruches in dem vom Gesetze normirten Umfange auf diese Kassen bildet in dieser Bestimmung eine Ausnahme von der Regel.

Wichtige Eingriffe hat dagegen das Unfallversicherungsrecht in die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Haftpflicht der Betriebsunternehmer aus dem Reichshaftpflichtgesetze und in die gesetzliche Haftpflicht wegen vorsätzlicher oder verschuldeter Verletzung gemacht.

Die Vorschriften der einzelnen Unfallversicherungsgesetze stimmen hierin fast vollkommen unter einander überein.

Die Unfallversicherungsgesetze nehmen nicht unmittelbar Stellung zum Reichshaftpflichtgesetz und zu den Vorschriften der gemeinrechtlichen oder landesrechtlichen lex Aquilia, indem sie dieselben in gewissem Umfange etwa für aufgehoben oder abgeändert erklärten. Sie befolgen vielmehr folgende Methode.

I. Sie stellen positiv ein besonderes Haftpflichtrecht für die Unternehmer und die Betriebsbeamten auf, welches an Stelle des gewöhnlichen Haftpflichtrechtes (Reichshaftpflichtgesetz und lex Aquilia) unter gewissen Voraussetzungen gelten soll.

II. Sie treffen ferner Bestimmung darüber, wie es sich in Zukunft mit der Haftung solcher Personen verhalten soll, für welche dieses besondere Haftpflichtrecht der Unfallversicherungsgesetze keine Anwendung findet.

---

[1]) Vergl. vor. Paragraph lit. b U.-V.-G, § 8; l. u. fw. U.-V.-G. § 11; Bau-U.-V.-G. § 6; See-U.-V.-G. § 15.

ad I. Das besondere Haftpflichtrecht für Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte.

Das Besondere dieses neuen Haftpflichtrechtes liegt in einer außerordentlichen Einschränkung der Haftung durch eine ganz abnorme Reduktion der causa und in einer Spaltung der Haftung.

Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte haften in Zukunft nicht mehr ausschließlich dem Beschädigten, sondern auch dem Versicherer gegenüber, sie haften nicht mehr für Zufall, Verschulden und jeden Vorsatz, sondern nur für den Fall, daß durch strafgerichtliches Urtheil ihre vorsätzliche oder fahrlässige Schuld an dem Unfalle festgestellt ist[1]).

a) Dem Beschädigten gegenüber haften Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte nur, wenn durch strafrichterliches Urtheil festgestellt ist, daß sie den Unfall mit Vorsatz herbeigeführt haben. Der über den erhobenen Anspruch urtheilende Civilrichter braucht die materielle Schuld nicht zu untersuchen. Den Klaggrund bildet das Vorliegen des strafrichterlichen Urtheils[2]). Dieses braucht nicht gerade eine Verurtheilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung auszusprechen, das Urtheil muß nur derart sein, daß darin die absichtliche Herbeiführung des Unfalles festgestellt ist. Dies ist auch möglich, wenn Freisprechung wegen eines Strafausschließungsgrundes erfolgte.

In einem Falle kann der Entschädigungsanspruch, auch ohne daß diese strafrichterliche Feststellung erfolgte, erhoben werden, falls näm-

---

1) Diesen merkwürdigen Eingriff in alte Grundsätze des Privatrechtes rechtfertigen die Motive damit, daß einerseits die Betriebsunternehmer für ihre bisherige privatrechtliche Haftpflicht die Beitragspflicht zu den Berufsgenossenschaften auferlegt erhalten haben und daß die Unfallversicherungsgesetze andererseits den Zweck verfolgen, Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern thunlichst zu verhüten.

2) Motive zu § 96 des U.-V.-G.: „Liegt ein solches strafgerichtliches Urtheil vor, so ist damit ein erkennbares Kriterium für die Regreßpflicht des Betriebsunternehmers gegeben . . . . . Nach den Bestimmungen des Entwurfes dagegen werden die Civilprozesse über die Regreßpflicht als solche abgeschnitten, indem die Entscheidung der Rechtsfrage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Civilprozesses über die Höhe des Schadensersatzes durch die Feststellungen des Strafgerichts unmittelbar getroffen wird.“ Der Civilrichter darf also die Schuldfrage gar nicht prüfen. Die Unfallversicherungsgesetze schaffen damit eine Ausnahme von der Regel, daß der Civilrichter an der Feststellung des Strafrichters über die strafrechtliche Schuld bei Prüfung der civilrechtlichen Schuld nicht gebunden sei. Einf.-Ges. zur R.-Civ.-Proz.-O. § 14, Z. 1.

lich die Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Beschuldigten oder aus einem anderen, in der Person des Beschuldigten liegenden Grund nicht erfolgen konnte[1]). In diesem Falle hat der Civilrichter selbst festzustellen, ob die Verletzung durch strafrechtlich relevanten Vorsatz des Beklagten herbeigeführt wurde oder nicht.

Abgesehen von dieser Einschränkung der Haftung hinsichtlich des Schuldgrundes nach Unfallversicherungsrecht bestimmt sich der Anspruch des Näheren für die Regel nach dem jeweils geltenden Privatrechte. Dies gilt insbesondere hinsichtlich seiner Uebertragbarkeit und seiner Verjährung. Die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze über Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und beschränkte Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche haben auf diesen Anspruch keinen Bezug[2]). Dagegen bezieht sich auch auf diesen Anspruch die gesetzliche Vorschrift, wonach den Betriebsunternehmern untersagt ist, die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze zum Nachtheil des Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besondere Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken und wonach Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, keine rechtliche Wirkung haben[3]).

Die Regel, daß sich der Anspruch im Uebrigen nach dem geltenden Privatrechte bestimme, bezieht sich auch auf die Bestimmung der Höhe des Anspruches, erleidet aber auch hier eine Ausnahme. Der Anspruch vermindert sich nämlich um denjenigen Betrag, auf welchen der Beschädigte nach dem Unfallversicherungsrecht Anspruch hat[4]). Im einzelnen Falle ist also festzustellen, was der Beschädigte nach Privatrecht zu fordern hat und davon in Abzug zu bringen, was er nach dem Unfallversicherungsrecht zu fordern hat. Dabei kommt nicht nur sein eigentlicher Versicherungsanspruch, sondern auch sein etwaiger Anspruch

---

1) U.-V.-G. § 97; l. u. fw. U.-V.-G. § 118; See-V.-G. § 111. Daß diese Feststellung aus einem der genannten Gründe nicht erfolgen konnte, wird durch die Vertreter der öffentlichen Klage oder den Strafrichter zu bestätigen sein.

2) Vergl. U.-V.-G. § 68; Bau-U.-V.-G. § 38II; l. u. fw. U.-V.-G. § 73; See-U.-V.-G. § 76; diese Bestimmungen beziehen sich offenbar nur auf den eigentlichen Versicherungsanspruch und die durch die Unfallversicherungsgesetze geschaffenen Ansprüche der Versicherten auf Unterstützung während der ersten 13 Wochen. Dies ergiebt sich schon aus der Stellung der Bestimmungen im System.

3) U.-V.-G. § 99; Bau-U.-V.-G. § 49II; l. u. fw. U.-V.-G. § 120; See-U.-V.-G § 113.

4) U.-V.-G. § 95II; Bau-U.-V.-G. § 49II; l. u. fw. U.-V.-G. § 116II; See-U.-V.-G. § 109II.

auf Unterstützung für die ersten 13 Wochen gegen den Unternehmer oder die Gemeinde auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, nicht aber sein etwaiger Anspruch aus der Krankenversicherung[1]) oder gegen den Rheder auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes bezw. des Handelsgesetzbuches Art. 523 ff. und der Seemannsordnung §§ 48 ff.[2]) in Betracht[3]).

b) Die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten gegenüber dem Versicherer[4]) stellt sich als eine Ersatzpflicht dar und bildet eine Ergänzung zu der Haftung gegenüber dem Beschädigten.

Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte sind nämlich verpflichtet, den Trägern der Unfallversicherung und gewissen anderen Personen alle Aufwendungen zu ersetzen, welche infolge des Unfalles auf Grund der Unfallversicherungsgesetze von diesen Personen zu bestreiten waren, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.

Auch für diese Ersatzpflicht bildet die Voraussetzung die formelle, strafrichterliche Feststellung der Schuld des Betriebsunternehmers oder Betriebsbeamten. Es gilt hierüber das oben Gesagte in gleicher Weise. Doch genügt als Schuld nicht nur der Vorsatz, sondern schon die Fahrlässigkeit. Aber nicht die Feststellung jeder strafrechtlich relevanten Fahrlässigkeit sondern nur derjenigen, welche in der Außerachtlassung der Aufmerksamkeit besteht, zu der der Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamte vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet ist, reicht hin, um auf ein solches Strafurtheil den Ersatzanspruch zu gründen.

Als ersatzberechtigte Versicherer können in erster Linie die Berufsgenossenschaften, denen die Versicherung des Beschädigten oblag, in Betracht kommen. Aber nicht nur diese, sondern auch das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften können als Versicherer ersatzberechtigt sein, freilich nur wenn es sich um einen Ersatzanspruch gegen Betriebsbeamte handelt, denn Betriebsunternehmer

---

1) Vergl. Kr.=V.=G. § 7^{I}.

2) See=U.=V.=G. § 109^{III}.

3) Bei dieser, wie es scheint, unvollkommenen Rechtslage ist die Absicht des Gesetzgebers zur Zeit nicht erreicht, daß dem Beschädigten aus dem gleichen Rechtsgrund kein doppelter Anspruch zustehe.

4) U.=V.=G. § 96; Bau=U.=V.=G. § 49^{II}; l. u. fw. U.=V.=G. § 107; See=U.=V.=G. § 110.

sind sie selbst. — Außer den Versicherern kommen ausnahmsweise auch von den für die Unterstützung während der ersten 13 Wochen verantwortlichen Personen einige als Ersatzberechtigte in Betracht. Dies sind die Gemeinden, welche auf Grund des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes § 10^{I} Unterstützung gewährt haben. Merkwürdigerweise ist dasselbe Recht der Ersatzforderung nicht auch den Gemeinden, welche auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes und, soweit es sich um die Entschädigungspflicht von Betriebsbeamten handelt, den Betriebsunternehmern gewährt, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des Seeunfallversicherungsgesetzes in gleicher Weise wie die Gemeinden nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz während der ersten 13 Wochen Unterstützung zu leisten haben. In gleicher Weise wie die Berufsgenossenschaften sind auch die Krankenkassen des Krankenversicherungsgesetzes ersatzberechtigt.

Ersatzpflichtig sind Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte. Die Gesetze erklären ausdrücklich[1]), daß den Betriebsunternehmern gleich auch Aktiengesellschaften, Innungen oder eingetragene Genossenschaften für die durch ein Mitglied des Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen Liquidator herbeigeführten Unfälle hafte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Aufzählung eine ausschließende, keine bloß beispielsweise sein soll und ist deshalb jede nicht genannte juristische Person von solcher Haftung ausgeschlossen.

Den Inhalt der Ersatzpflicht bilden alle infolge des Unfalles vom Ersatzberechtigten auf Grund des Gesetzes gemachten Aufwendungen. Als Ersatz für gezahlte Renten kann deren Kapitalwerth gefordert werden[2]).

Der Ersatzanspruch ist ein privatrechtlicher und unterliegt daher den Normen des Privatrechtes. Das Verbot der Uebertragung, Pfändung und Verpfändung sowie der vertragsmäßigen Abänderung oder des Ausschlusses erstreckt sich nicht auf ihn. Seine Geltendmachung bestimmt sich nach Vorschrift des Privatrechtes und der Civilprozeßordnung. Nur bezüglich der Verjährung treffen die Unfallversicherungsgesetze übereinstimmend die Vorschrift, daß dieselbe in der Zeit von 18 Monaten von dem Tage ab, an welchem das strafrechtliche

---

1) U.-V.-G. § 96^{II}; l. u. fw. U.-V.-G. § 117^{II}; See-U.-V.-G. § 110^{IV}.
2) U.-V.-G. § 96^{III}; l. u. fw. U.-V.-G. § 117^{III}; See-U.-V.-G. § 110^{III}.

Urtheil rechtskräftig geworden, ablaufe. Auch für diesen Anspruch gilt das oben Gesagte, daß eine strafrichterliche Feststellung der Schuld des Belangten nur dann für die Begründung des Anspruches entbehrlich sei, wenn dieselbe wegen des Todes oder der Abwesenheit des Beschuldigten oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grund nicht erfolgen kann. In solchem Falle beginnt die Verjährung von dem Tage an zu laufen, an welchem diese Thatsache durch den Strafrichter oder den Vertreter der öffentlichen Klage festgestellt und das Verfahren gegen den Beschuldigten aus diesem Grunde abgebrochen worden ist.

Das dargestellte besondere Haftpflichtrecht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten findet nun keineswegs unter allen Umständen Anwendung. Der Umfang seiner Geltung bestimmt sich vielmehr wie folgt:

1. Es findet nur Anwendung auf Unternehmer und Betriebsbeamte[1]). Hiervon macht das Seeversicherungsgesetz eine Ausnahme; nach ihm gelten die besonderen Haftungsbestimmungen auch für alle Personen der Schiffsbesatzung und zwar nicht nur desjenigen Fahrzeuges, in welchem sich der Unfall ereignet hat, sondern auch desjenigen, zu dessen Besatzung der Verletzte zur Zeit des Unfalles gehört hat[2]).

2. Es findet ferner nur Anwendung auf Unternehmer, Beamte und Schiffsbesatzung von Versicherungsbetrieben.

3. Die besondere Haftung besteht sodann nur in Bezug auf die nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Personen. Welcher Art die Versicherung sei, ist nicht von Belang. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Haftung gegenüber dem Beschädigten als auch hinsichtlich der Ersatzpflicht gegenüber dem Versicherer.

4. Ferner tritt diese Haftung nur für die Unternehmer rc. desjenigen Betriebes ein, in welchem der Beschädigte zur Zeit der Beschädigung beschäftigt war[3]);

5. sie trifft endlich nur dann zu, wenn die Beschädigung in der

---

[1]) Als Betriebsbeamte zählen die Unfallversicherungsgesetze, dem Vorbild des Haftpflichtgesetzes § 2 folgend, die Bevollmächtigten oder Repräsentanten und die Betriebs- oder Arbeitsaufseher auf. Diese Aufzählung ist jedoch nur eine beispielsweise.

[2]) See-U.-V.-G. § 109 I. Das Seeversicherungsgesetz stellt Mitrheder und Lootsen den Betriebsunternehmern und Betriebsbeamten gleich.

[3]) Vergl. Entsch. des R.-G. in Civ.-S. Bd. 21, S. 54, 55 und Bd. 23, S. 51.

Tödtung oder Verletzung durch einen Betriebsunfall[1]) besteht, welcher sich in dem Betriebe ereignet hat, in dem der Beschädigte beschäftigt war[2]).

Daß die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten dreizehn Wochen überdauere, daß also für denselben ein Versicherungsanspruch entstehe, bildet keine Voraussetzung für die Geltung des besonderen Haftpflichtrechtes. — Nur wenn alle diese Voraussetzungen zusammen vorliegen, dann gilt das besondere Haftpflichtrecht der Unfallversicherungsgesetze und tritt das gewöhnliche Haftpflichtrecht insoweit außer Wirksamkeit. Dies ist der Fall sowohl für das Reichshaftpflichtgesetz als auch für die gemeinrechtlichen Bestimmungen des lex Aquilia und die landesrechtlichen Haftungsbestimmungen.

Eine Ausnahme von dem dargestellten besonderen Haftpflichtrecht der Unfallversicherungsgesetze verfügt das Seeunfallversicherungsgesetz. Dasselbe bestimmt nämlich, daß es keine Anwendung finden soll auf die Haftung der Rheder nach dem H.-G.-B. Art. 523 ff. und der Seemannsordnung § 48 ff. Diese Ausnahmevorschrift bezieht sich jedoch nur auf die Haftung gegenüber dem Beschädigten. Hinsichtlich dieser bleibt es also unter allen Umständen bei den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Seemannsordnung. Die Haftung der Rheder gegenüber den Versicherern und den ihnen

---

1) Die Gesetze sprechen übereinstimmend nur von dem Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalles erlittenen Schadens. Daß aber hierunter nur „Betriebsunfälle" zu verstehen seien, geht schon daraus hervor, daß die Gesetze die Haftung der Unternehmer nur im Hinblick auf den gleichzeitig bestehenden Versicherungsanspruch des Beschädigten so ausnehmend eingeschränkt haben. Die Motive zu § 95—97 des U.-V.-G. begründen diese Einschränkung wie folgt: „Die Berechtigung hierzu liegt in dem Ersatz, welchen die Arbeiter für die ihnen nach dem bisher geltenden Rechte zustehenden, in ihrer Realisirung höchst unsicheren Entschädigungsansprüche dadurch erhalten sollen, daß ihnen für jeden aus einem Unfalle entstehenden Schaden selbst in dem Falle eigenen Verschuldens eine zwar begrenzte, aber vollkommen sichere Entschädigung gewährt wird." Es ist zu beachten, daß auch hier nur von „Unfall" die Rede ist, wo doch gewiß „Betriebsunfall" gemeint ist.

2) Es kann zutreffen, daß mehrere Betriebe desselben oder verschiedener Unternehmer thatsächlich so eng verbunden sind, ihre Thätigkeiten so innig ineinander greifen, wie dies z. B. beim staatlichen Post- und Eisenbahnbetrieb der Fall ist, so daß ein Unfall, welcher sich bei dem einen Betrieb ereignet, zugleich als bei dem anderen vorgefallen erscheint. Durch dieses Zusammentreffen wird selbstverständlich die Anwendbarkeit der beschränkten Haftungsvorschriften nicht ausgeschlossen. Vergl. R.-G. Bd. 21 der Entsch. in C.-S. S. 21 ff.

gleichgestellten Krankenkassen unterliegt ebenfalls der Regel nach den Modifikationen des Seeunfallversicherungsgesetzes.

Eine weitere Ausnahme enthält das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz (§ 116 Abs. III). Hiernach sollen nämlich die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten 13 Wochen vorbehalten bleiben, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder statutarische Bestimmung Fürsorge in bestimmtem Umfang für den Verletzten getroffen ist.

Eine Besonderheit des Seeunfallversicherungsgesetzes bezieht sich ferner auf besondere Haftungsvorschriften, welche das Seerecht für den Fall des Zusammenstoßes von Schiffen enthält (H.-G.-B. Art. 736 ff.). Für den Fall des Zusammenstoßes mehrerer unter das See-U.-V.-G. fallender Fahrzeuge (hierüber s. unten) soll nämlich das besondere beschränkte Haftpflichtrecht des Seeunfallversicherungsgesetzes auf die Rheder, Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebsaufseher oder Personen der Schiffsbesatzungen sämmtlicher bei dem Zusammenstoße betheiligter Fahrzeuge Anwendung finden [1]).

ad II. Die Haftung Dritter.

Für alle Fälle, in denen das besondere Haftpflichtrecht der Unfallversicherungsgesetze keine Anwendung findet, hat es bei dem jeweils geltenden Privatrechte zu bleiben. Dies ist die Regel, welche allen Unfallversicherungsgesetzen zu Grunde liegt. Sie ist jedoch in den Gesetzen selbst nicht deutlich zum Ausdruck gekommen. Dort heißt es nämlich [2]):

„Die Haftung Dritter, in den §§ . . . . . nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften."

Dadurch, daß die Gesetze in dieser Weise nur die vorsätzliche und verschuldete Herbeiführung von Unfällen ausdrücklich erwähnen, ist man zu der Annahme versucht, daß die zufällig eintretenden

---

1) See-U.-V.-G. § 112 I.

2) U.-V.-G. § 98; Bau-U.-V.-G. § 49 II; l. u. fw. U.-V.-G. § 119; See-U.-V.-G. § 112.

Unfälle, für welche nach dem Haftpflichtgesetz § 1 ebenfalls zu haften ist, in Zukunft keine Haftung mehr erzeugen sollen.

Diese Annahme wäre jedoch unrichtig. Der Gesetzgeber wollte durch diese Vorschrift offenbar nichts Weiteres sagen, als daß in allen Fällen, in denen sein besonderes Haftpflichtrecht nicht zutreffe, das jeweils geltende Privatrecht unberührt bleibe. Hätte er den § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes auch für alle anderen Fälle beseitigen wollen, so hätte er dies durch positive Vorschrift, nicht durch Uebergehung nebenher thun müssen. Auch in den Motiven ist mit keinem Wort angedeutet, daß man mit der Uebergehung des § 1 des Haftpflichtgesetzes dessen Außerkraftsetzung habe zum Ausdruck bringen wollen [1]. Auch die Haftung aus § 1 des Haftpflichtgesetzes bleibt also unberührt [2]. Es ist anzunehmen, daß die Erwähnung desselben in der angeführten Vorschrift nur durch ein Versehen unterblieben ist und diesem kann kein Einfluß auf die Auslegung zukommen, weil die Fortgeltung des § 1 in dem eingeschränkten Umfang sich von selbst versteht, auch wenn das Gesetz darüber schweigt [3].

Die Gesetze bestimmen nun weiter, daß die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf den Versicherer [4]) soweit übergehe, als dieser auf Grund Unfallversicherungsrechtes zur Entschädigung verpflichtet sei.

Auf vertragsmäßige Forderungen Entschädigungsberechtigter hat dies keinen Bezug [5].

Das Gesetz spricht hier ungenau von dem Uebergang eines Anspruches. Strenge genommen liegt das Verhältniß so: Der Ent-

---

1) Vergl. Motive zu §§ 95–98 des U.-V.-G., S. 83.

2) Damit stimmt überein die Entsch. d. R.-G., B. 23, S. 51 ff.

3) Woedtke Komm. zum U.-V.-G. zu § 98 Nr. 3 nimmt an, das Gesetz wolle nur Beispiele anführen. Er kommt damit zum gleichen Resultat, aber m. E. auf unrichtigem Weg. Der Gesetzgeber hatte gewiß die Absicht, in § 98 das ganze aufrecht erhaltene privatrechtliche Haftpflichtrecht zu umfassen. Denn außer einer Haftung für Vorsatz und Verschulden giebt es, abgesehen von der Zufallhaftung des Haftpflichtgesetzes § 1 überhaupt keine gesetzliche Haftung; vergl. auch die Entsch. d. R.-G. Bd. 23, S. 51 ff.

4) Berufsgenossenschaften, Reich, Staat, Gemeinde und öffentliche Körperschaft. Auf die Krankenkassen und diejenigen Personen, welche nach den Unfallversicherungsgesetzen außerdem für die ersten 13 Wochen unterstützungspflichtig sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Dagegen findet auf Krankenkassen der Uebergang in gleicher Weise statt nach Krankenversicherungsgesetz § 57, Abs. IV.

5) Vergl. K.-V.-G. § 57, Abs. IV.

schädigungsanspruch entsteht in diesem Falle nach Unfallversicherungsrecht von Anfang an in dem angegebenen Umfange gar nicht mehr für den Beschädigten sondern unmittelbar für den Versicherer. Er ist für diesen ein Ersatzanspruch für gemachte Aufwendungen. Seine Entstehungsursache ist die Beschädigung, seine Höhe wird durch die Aufwendung bestimmt. Der Anspruch beurtheilt sich im Uebrigen vollkommen nach demjenigen Recht, auf welchem er beruht. Auch hinsichtlich seiner Verjährung schreiben die Unfallversicherungsgesetze nichts Besonderes vor.

§ 23.

Fortsetzung: Das Verhältniß der öffentlichen Unfallversicherung zur Privatversicherung.

Außer den privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen deliktischer Natur konkurriren mit den gesetzlichen Versicherungsansprüchen der Unfallversicherungsgesetze auch Ansprüche aus Versicherungsverträgen, welche entweder von den Arbeitern selbst oder für sie von ihren Arbeitgebern mit Privatversicherungsanstalten abgeschlossen sind oder in Zukunft abgeschlossen werden. Die Unfallversicherungsgesetze mußten zu dieser Privatversicherung Stellung nehmen und haben dies in folgender Weise gethan. Der unmittelbare Einfluß der Einrichtung einer öffentlichen Unfallversicherung für weite Kreise der Bevölkerung war eine beträchtliche Einbuße, welche die Privatversicherungsanstalten in ihrem Geschäfte erlitten. Für den hierdurch erlittenen Gewinnentgang ist denselben im Wege der Gesetzgebung kein Ersatz gewährt worden [1]).

Trotz des Bestehens der öffentlichen Unfallversicherung ist es nicht ausgeschlossen, daß auch in Zukunft selbst von den gesetzlich versicherten Personen die Privatversicherung neben der öffentlichen aufgesucht wird. Soweit dies durch Verträge geschehen wird, berühren sich die öffentliche und die private Versicherung nicht im Mindesten.

Der Abschluß eines Privatversicherungsvertrages ist auf den Bestand des öffentlichen Versicherungsverhältnisses insbesondere auf den gesetzlichen Versicherungsanspruch einflußlos und ebenso bildet der Umstand, daß eine Person nach dem öffentlichen Unfallversicherungsrecht versichert ist, keine Schranke für die Vertragsfreiheit dieser Person.

---

1) Mehrere darauf gerichtete Anträge aus dem Schooße des Reichstages blieben erfolglos. S. z. B. den zum 1. Entwurf gestellten Abänderungsantrag. Drucks. d. Rchstgs. 1881, Nr. 205.

Anders verhält es sich mit den zur Zeit des Erlasses der Unfallversicherungsgesetze bereits abgeschlossenen Versicherungsverträgen zwischen den der öffentlichen Unfallversicherung unterstellten Personen und den Privatversicherungsanstalten. Für diese Personen war, wenigstens soweit für sie die gesetzliche Unfallversicherung eine nothwendige war, der durch die Unfallversicherungsgesetze geschaffene Rechtszustand ein ungenügender. Zahlreiche Personen waren doppelt versichert und zahlreiche Unternehmer mußten für die Versicherung ihrer Arbeiter nicht nur die gesetzlichen Beiträge an die Genossenschaft, sondern auch die vertragsmäßigen Beiträge oder Prämien an die Privatversicherungsanstalt entrichten. Um dieses Verhältniß zu lösen, gab der Versicherungsvertrag, an den sie gebunden waren, keine rechtliche Handhabe und mußten daher die Gesetze durch Uebergangsvorschriften gewaltsam in das Vertragsrecht eingreifen.

Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz enthält sich solchen Eingriffs. Für die hiernach versicherten Personen bleibt daher das auf älteren Verträgen beruhende Privatversicherungsverhältniß unverändert fortbestehen.

Anders verhält es sich nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen. Die diesbezüglichen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gelten gleichmäßig auch für den Bereich des Ausdehnungsgesetzes und des Bauunfallversicherungsgesetzes[1]).

Die Vorschriften des Seeunfallversicherungsgesetzes weichen hiervon theilweise ab[2]).

1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884[3]) bestimmt unter dem Titel: „Aeltere Versicherungsverträge" Folgendes:

„Die Rechte und Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten, versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die

---

1) U.-V.-G. § 100; Ausd.-G. §§ 1, 2, 3, 11; Bau-U.-V.-G. § 49II.

2) Hierüber s. 1.

3) Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift s. geschichtl. Theil S. 47, 68. Die Vorschrift des Gesetzes entstammt dem dritten Entwurfe. Abänderungsvorschläge, welche in der Kommission gestellt worden waren, wurden zurückgezogen. Vergl. die Ausführungen des R.-V.-A. A. N. 1, S. 7 ff.

Berufsgenossenschaft[1]), welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§ 10, 28) gedeckt."

Die Redaktion dieser Gesetzesbestimmung ist keine glückliche; sie läßt nämlich die Fragen offen, wessen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage auf die Berufsgenossenschaft übergehen, die des Versicherungsnehmers oder die des Versicherers und man hat sich erst aus den Motiven darüber Gewißheit zu holen, daß die Ersteren gemeint seien[2]).

Die Rechtslage, welche § 100 herstellt, ist folgende.

Wenn Personen, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes versichert sind, gleichzeitig infolge von älteren Versicherungsverträgen bei einer Privatversicherungsanstalt versichert sind, so bestehen beide Versicherungen zunächst unverändert fort. Es übt weder die öffentliche Versicherung auf die private noch diese auf jene irgend welchen Einfluß aus[3]).

Den Versicherungsnehmern steht jedoch das Recht zu, durch Abgabe einer dahingehenden Erklärung an den Vorstand der Berufsgenossenschaft[1]), den Uebergang der für sie aus dem Privatversicherungsvertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten auf die Berufsgenossenschaft zu bewirken.

Dieses Uebertragungsrecht ist ein öffentliches. Es steht nur solchen Versicherungsnehmern zu, die entweder als Unternehmer Mitglieder einer Genossenschaft sind oder zu den versicherten Personen des Unfallversicherungsgesetzes zählen, es kann ferner nur gegenüber derjenigen Genossenschaft geltend gemacht werden, zu der der Versicherungsnehmer im Verhältnisse eines Mitgliedes oder eines Versicherten steht[4]). Ein etwaiger Streit über den Bestand dieses Rechtes wird

---

1) Der Berufsgenossenschaft stehen das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften als Versicherer gleich.

2) Motive zu § 100 des U.-V.-G S. 83; vergl. Entsch. d. R.-G. in C.-S. Bd. 19, S. 83.

3) Vgl. A. N. d. R.-V.-A. I S. 7.

4) Das Gesetz spricht von dem Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten auf diejenige Genossenschaft, „welcher der Betrieb angehört." Durch diese Angehörigkeit wird die Mitgliedschaft oder Versicherung bei einer bestimmten Berufsgenossenschaft gegeben. s. hierüber an anderem Ort.

also mit dem Streit darüber, ob Jemand in einem dieser Verhältnisse zur Genossenschaft stehe, zusammenfallen.

Das Uebertragungsrecht besteht hinsichtlich aller Privatversicherungsverträge, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe, also von Genossenschaftsmitgliedern, oder von den in denselben beschäftigten, versicherten Personen gegen die Folgen der im Unfallversicherungsgesetze bezeichneten Unfälle abgeschlossen sind. Es kommen nur solche Versicherungsverträge in Betracht, welche die Versicherung einer nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherten Person zum Gegenstand haben. Ob die Versicherung auf Grund § 1 oder § 2 des Unfallversicherungsgesetzes besteht, ist belanglos[1]).

Der Vertrag muß zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgeschlossen gewesen sein[2]). Ob der Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder mit einer Versicherungsanstalt, die gegen Prämie versichert, abgeschlossen ist, das ist nicht von Belang[3]).

Ein Versicherungsvertrag gilt schon dann als gegen die Folgen der im Unfallversicherungsgesetze bezeichneten Unfälle abgeschlossen, wenn er sich nur auf einen Theil dieser Unfälle z. B. die sog. Haftpflichtfälle erstreckt, nicht aber dann, wenn er auch andere Uebel als die Betriebsunfälle umfaßt. Eine Ausdehnung des Uebertragungsrechtes auch auf solche Verträge, welche z. B. Unfall- und Krankenversicherung umfassen, widerspräche dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes. Eine nur theilweise Uebertragung hat das Gesetz nicht vorgesehen. Dagegen kommt es darauf nicht an, ob der Vertrag nur gegen die nach der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigenden Unfalls*folgen*, Tod und Verletzungen, welche über 13 Wochen hinaus Erwerbsunfähigkeit bewirken, Sicherstellung gewährt oder ob der Vertrag auch andere Folgen berücksichtigt.

Den Inhalt des Uebertragungsrechtes bildet die Uebertragung

---

1) Vergl. A. N. d. R.-V.-A. II, 111.

2) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der drei Gesetze, des U.-V.-G. vom 6. Juni 1884, des Ausdehnungsgesetzes und des Bau-U.-V.-G. s. oben im geschichtlichen Theil.

3) Vergl. Entsch. d. R.-G. in C.-S., Bd. 19, S. 43, mitgeth. auch in d. A.-N. des R.-V.-A. Bd. III, S. 168 ff. Es ist nach dem Begriff der Versicherungs-Anstalt im Sinn dieser Vorschrift nicht nothwendig, daß der Unternehmer eine juristische Person sei, wohl aber, daß es sich um ein berufsmäßig ausgeübtes Versicherungsunternehmen handle.

aller Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage an die Genossenschaft. Die Uebertragung erfolgt durch Abgabe einer diesbezüglichen Willenserklärung (Antrag) an den Vorstand derjenigen Genossenschaft, deren Mitglied oder Versicherter der Antragsteller ist[1])[2]). Zur Rechtswirksamkeit ist eine Zustellung des Antrages an die betheiligte Versicherungsanstalt nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich. Wie bei vertragsmäßiger Cession wird jedoch eine Mittheilung von der erfolgten Uebertragung an die Versicherungsanstalt seitens der Genossenschaft zu machen sein. Die Uebertragung kann jederzeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Weder die Genossenschaft, an welche die Uebertragung erfolgt, noch die betheiligte Versicherungsanstalt sind im Stande sich der Uebertragung zu widersetzen[3]). Darin erweist sich die öffentliche Natur des Uebertragungsrechtes. Der Berechtigte kann sich dieses Rechtes nur durch Nichtausübung, nicht aber durch vertragsmäßige Vereinbarung begeben.

Die Wirkung der Uebertragung ist der unmittelbare Uebergang aller Rechte und Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers auf die Berufsgenossenschaft. Nur Rechte und Verbindlichkeiten höchst persönlicher Natur sind wegen ihrer natürlichen Unübertragbarkeit auch rechtlich nicht übertragbar[4]). Leistungen, welche zur Zeit der Uebertragung bereits fällig waren, sind ebenfalls von dem gesetzlichen Uebergange ausgeschlossen. Im Uebrigen tritt aber die Genossenschaft vollkommen an Stelle des Versicherungsnehmers in das Vertragsverhältniß zur Versicherungsanstalt. Sie wird selbst Versicherungsnehmer. Sie wird also der Anstalt gegenüber beitragspflichtig und ist dagegen, wenn ein Unfall eintritt, auf welchen sich der Vertrag bezieht, dem Vertrage gemäß entschädigungsberechtigt. Ihre Entschädigungsberechtigung bemißt sich nicht danach, was sie selbst auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leisten hat, sondern nur nach dem Vertrage. Auch

---

[1]) Das Gesetz sagt: die Berufsgen., welcher der Betrieb angehört. Ist der Versicherungsnehmer Mitglied oder Versicherter mehrerer Genossenschaften, so kann die Uebertragung immer nur an eine derselben erfolgen; sie gilt als rechtmäßig geschehen an diejenige Genossenschaft, bei der sie zuerst beantragt wurde.

[2]) Wenn Reich, Staat, Gemeinde oder öffentliche Körperschaft statt der Genossenschaft Versicherer sind, so kommt für sie als Versicherungsnehmer dies Recht in Wegfall, den bei ihnen versicherten Personen aber steht das Uebertragungsrecht zu.

[3]) A. N. d. R.-V.-A. III, 262.

[4]) Solche Rechte und Verbindlichkeiten gehen durch die Uebertragung unter.

das vertragsmäßige Kündigungsrecht geht auf sie über. Im Einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn die Arbeiter selbst Versicherungsnehmer sind. In diesen Fällen wird durch die Succession die Genossenschaft berechtigt, wenn der Unfall eintritt, die vertragsmäßige Versicherungssumme ganz zu fordern. Dem Arbeiter gegenüber aber bleibt sie nach wie vor nur zur Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet, auch wenn diese niedriger ist als die vertragsmäßige Versicherungssumme[1]).

2. Wenn der Unternehmer Versicherungsnehmer ist, so ist wieder zu unterscheiden. War der Unternehmer aus dem Vertrage selbst nicht nur zur Prämienzahlung verpflichtet, sondern auch selbst berechtigt, die Versicherungssumme zu fordern, so gehen Recht und Pflicht auf die Genossenschaft über. Nun aber kommt es bei Versicherungsverträgen, welche von Betriebsunternehmern mit Versicherungsanstalten zu Gunsten ihrer Arbeiter abschließen, häufig vor, daß den Arbeitern selbst unmittelbar aus dem Vertrage Rechte gegen den Versicherungsnehmer oder auch gegenüber dem Versicherer (Versicherungsanstalt) entstehen. In Fällen erster Art gehen auch die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (Betriebsunternehmers) gegen den Versicherten (Arbeiter) auf die Berufsgenossenschaft über; denn das Gesetz spricht nicht nur von den Rechten und Pflichten des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, sondern von allen auf dem Vertrage beruhenden und begreift daher auch die gegenüber dem Versicherten bestehenden darunter[2]). In Fällen der letzteren Art dagegen, wenn also dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrage unmittelbare Rechte nicht gegen den Versicherungsnehmer, sondern gegen

[1]) Für eine andere Auffassung des Gesetzes, wonach die Genossenschaft in solchem Falle die ganze vertragsmäßige Versicherungssumme auszuzahlen verpflichtet wäre, spricht nichts. Die in folg. Anm. citirte Stelle des Kommissionsberichtes bezieht sich nicht auf diesen Fall. Der Regierungsvertreter hatte dort nur den Fall im Auge, in welchem der Unternehmer Versicherungsnehmer war.

[2]) Kommissionsbericht zum 3. Entw. des U.-V.-G. Drucks. d. Rchstgs. 1884 Nr. 115, S. 58: „Auf die Anfrage eines Mitgliedes der Reichstagskommission, wie es mit solchen Versicherungsverträgen gehalten werden solle, welche für die Arbeiter günstigere Bedingungen enthielten als sie sich aus der Vorlage ergeben, wurde regierungsseitig erwidert: „Die zurechtbestehenden Verträge blieben voll aufrecht erhalten, die Genossenschaften treten als Successoren des Unternehmer in dieselben ein, Rechte der Arbeiter, welche auf den Verträgen beruhen, würden nicht geschmälert, event. bliebe der Genossenschaft das Recht den Vertrag zu kündigen, wenn die Verträge das Kündigungsrecht enthielten."" Vergl. auch Entsch. d. R.-G.'s in C.-S., Bd. 19, S. 77 ff.

den Versicherer (Versicherungsanstalt) erwachsen, bleiben solche Rechte unberührt. Die Versicherungsanstalt bleibt nach wie vor dem Versicherten gegenüber unmittelbar verpflichtet. Denn die Berufsgenossenschaft succedirt nur in Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, nicht des Versicherers. Das Reichsgericht[1]) nimmt indessen an, daß auch in dem Falle, wenn durch den Vertrag ein unmittelbares Recht auf die Versicherungssumme für den Versicherten gegenüber dem Versicherer entsteht, doch in der Regel ein primäres Recht des Versicherungsnehmers hierauf bestehe, welches das unmittelbare Recht des Versicherten solange ausschließe, als es selbst geltend gemacht werden könne. Auch wo diese Regel zutrifft, hat jedoch der Satz Geltung, daß die Berufsgenossenschaft dem Versicherten gegenüber nur zu den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträgen verpflichtet ist, selbst dann, wenn sie auf Grund des Versicherungsvertrages mehr zu fordern berechtigt ist, es müßte denn sein, daß aus dem übernommenen Vertrage selbst der Berufsgenossenschaft eine höhere Verpflichtung dem Versicherten gegenüber erwächst[2]).

Wo das unmittelbare Recht des Versicherten gegen die Versicherungsanstalt zur Geltung kommt, da bleibt dasselbe durch die Succession unberührt und besteht also neben der Versicherungspflicht der Versicherungsanstalt auf Grund des Versicherungsvertrages auch noch die Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes.

---

[1]) s. d. in vor. Anm. cit. Erkenntniß S. 82 a. E.

[2]) Das Reichsgericht (a. a. O.) nimmt an, daß immer, wenn der Betriebsunternehmer Versicherungsnehmer, der Arbeiter aber Versicherter sei, dem Versicherten von der Berufsgenossenschaft die ganze Versicherungssumme auszuzahlen sei, welche die Berufsgenossenschaft von der Versicherungsanstalt in Folge der Succession zu fordern habe. Es kann dies jedoch m. E. nur dann der Fall sein, wenn diese Verpflichtung des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage selbst hervorgeht. Beruht die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten auf dem Arbeitsvertrag oder einem anderen, besonderen Uebereinkommen, so findet kein Uebergang dieser Verpflichtung auf die Genossenschaft statt; mag man darin eine Unzukömmlichkeit finden oder nicht. Das Reichsgericht beruft sich auf die Analogie des § 8 U.-V.-G. Dort ist aber etwas ganz anderes, nämlich das Verhältniß zu Ansprüchen aus Unterstützungskassen und mit Bewußtsein in anderer Weise als hier das Verhältniß zu Versicherungsanstalten geregelt. Das Reichsgericht beruft sich ferner auf die oben citirte Stelle des Kommissionsberichtes. In derselben ist aber ausdrücklich von dem Uebergang nur derjenigen Verpflichtungen die Rede, welche aus dem Versicherungsvertrage entspringen.

Alle Zahlungsverbindlichkeiten, welche die Berufsgenossenschaft in Folge der Succession zu leisten hat, entnimmt sie dem Genossenschaftsvermögen. Den Bedarf hat sie als Verwaltungskosten durch Umlagen von ihren Mitgliedern zu erheben[1].

Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem übernommenen Versicherungsvertrage sind von den Civilgerichten zu entscheiden[2].

2. Das Seeunfallversicherungsgesetz[3] enthält einige Abweichungen von dem dargestellten Rechte des Unfallversicherungsgesetzes. Es eröffnet den Vertragsparteien zwei Wege, um sich des Vertrages zu entledigen.

In gleicher Weise wie nach dem Unfallversicherungsgesetze sind die Versicherungsnehmer hiernach berechtigt, ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrage auf die Berufsgenossenschaft zu übertragen. Es gilt hinsichtlich der Voraussetzungen, des Inhaltes, der Ausübung dieses Uebertragungsrechtes und der Wirkungen der Uebertragung dasselbe wie nach dem Unfallversicherungsgesetz mit der einen Modifikation, daß nur die im Gesetze ausdrücklich aufgeführten Rechte und Verbindlichkeiten übergehen. Diese sind der Anspruch auf die fortan fällig werdenden Versicherungsbeträge und die Verpflichtung zur Entrichtung der fortan fällig werdenden Prämien und Verwaltungskostenbeiträge.

Außerdem ist aber beiden Vertragskontrahenten ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, welches seit Inkrafttreten des Gesetzes jederzeit bis zum Ablaufe des Vertrages mit der Wirkung ausgeübt werden kann, daß der Vertrag nach Ablauf eines Monats seit dem Tage der Zustellung der Kündigung erlischt[4].

Nach erfolgter Kündigung ist selbstverständlich eine Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten durch den Versicherungsnehmer auf die Genossenschaft nicht mehr möglich.

Wurde nicht gekündigt, sondern übertragen, so steht das Kündigungsrecht in gleicher Weise der Berufsgenossenschaft gegenüber der Versicherungsanstalt und dieser gegenüber jener zu.

---

1) U.-V.-G. § 100 Satz 2.

2) Vergl. Rundschr. d. R.-V.-A.'s vom 3. Nov. 1885 A.-N. I, S. 351. Das Reichsgericht hat seine Zuständigkeit mit den Entscheidungen Bd. 19, S. 43 ff. und 77 ff. anerkannt.

3) See-U.-V.-G. § 114.

4) See-U.-V.-G. § 114 I. Ueber die Pflicht der Versicherungsanstalt zur Rückzahlung etwa vorausgezahlter Prämien in solchem Falle s. § 114 II.

Anhang.

§ 24.

Verhältniß der Unfallversicherungsgesetze unter einander. Reichs- und Landesgesetzgebung über Unfallversicherung.

Zur Zeit ist das Unfallversicherungsrecht, soweit es durch die Reichsgesetzgebung geregelt ist, in 5 Gesetzen enthalten. Jedes Gesetz enthält das Unfallversicherungsrecht für einen bestimmten Kreis von Personen. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das land- und forstwirthschaftliche und das See-Unfallversicherungsgesetz sind insofern auch formell selbständige Gesetze, als sie das Unfallversicherungsrecht je für ihren Kreis von versicherten Personen vollständig und ohne Bezugnahme der späteren Gesetze auf die früheren zur Darstellung bringen. Das Ausdehnungsgesetz und das Bauunfallversicherungsgesetz dagegen nehmen formell Bestandtheile des Unfallversicherungsgesetzes in sich auf, indem sie sich auf dasselbe beziehen und dessen Vorschriften auch für ihren Kreis von Versicherten als anwendbar erklären; das Ausdehnungsgesetz thut dies in der umfassenden Weise, daß es einfach den ganzen Inhalt des Unfallversicherungsgesetzes zu dem seinigen macht [1]) und nur wenige besondere Vorschriften für die Versicherung seiner Versicherten hinzufügt, die Geltung gewisser Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes aber in bestimmtem Umfange ausschließt [2]); das Bauunfallversicherungsgesetz dagegen stellt das Skelett des Unfallversicherungsrechtes selbständig auf und fügt zum Theil seine besonderen Vorschriften in dasselbe ein, zum größeren Theile nimmt es Bezug auf das Unfallversicherungsgesetz [3]). Während also für das Ausdehnungsgesetz die

---

1) Ausd.-G. §§ 1, 11.

2) Ausd.-G. § 3.

3) Bau-U.-V.-G. §§ 6 I, 10 IV, 12 I, 15, 16 IV, 35 II, IV, 36 III, 37 I, IV, 38 II, 41 II, III, 42 I, III, 43 III. 44, 45 I, 49. Gewisse Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes sind ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt: Bau-U.-V.-G. §§ 37 II, 47; im Uebrigen ist die Anwendbarkeit immer eine den besonderen Verhältnissen des Bauunfallversicherungsgesetzes entsprechende. Ausnahmsweise nimmt das Bauunfallversicherungsgesetz auch Bezug auf das land- und forst-

Regel gilt, daß auf die Versicherung der nach ihm versicherten Personen das Unfallversicherungsgesetz immer Anwendung findet, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, gilt für das Bauunfallversicherungsgesetz die umgekehrte Regel, daß das Unfallversicherungsgesetz nur soweit anzuwenden ist, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Wenn in Zukunft dem Plane der Bundesregierungen gemäß noch weitere Kreise zur Unfallversicherung herangezogen werden, dann wird sich die Zahl der Gesetze noch vermehren. Wenn aber einmal das Unfallversicherungsrecht vollständig geschaffen sein wird, wird auch die Aufgabe von dem Gesetzgeber zu erfüllen sein, dem im Wesentlichen doch einheitlichen Rechte auch eine einheitliche Gesetzesform zu geben.

Das System des Unfallversicherungsrechtes der einzelnen Gesetze, die bis jetzt vorliegen, ist ein durchaus einheitliches. Die Vorschriften derselben stimmen sogar in großen Theilen bis in die Einzelheiten unter einander meist wörtlich überein. Dies ist für die Auslegung der Gesetze von Wichtigkeit. Vorschriften des einen Gesetzes sind oftmals aus denen des anderen zu erklären und sogar zu ergänzen; doch sind stets die besonderen Umstände und Verhältnisse, welche für das auszulegende Gesetz leitend waren, zu berücksichtigen. Die rechtliche Beziehung der Unfallversicherungsgesetze unter einander ist durch die formelle Bezugnahme, welche sie zum Theile auf einander nehmen und durch die vielfache und wesentliche Uebereinstimmung ihres materiellen Inhaltes nicht erschöpft. Von großer Bedeutung sind auch mehrfache Abänderungen, welche die früheren Gesetze durch die späteren erfahren haben. Dieselben finden im Einzelnen im Folgenden Berücksichtigung, hier sind nur die wichtigsten Abänderungen im Allgemeinen zu nennen.

1. Die späteren Versicherungsgesetze haben mehrfach Personen für versichert erklärt, welche nach einem früheren Gesetze schon versichert waren. Dies ist dann der Fall, wenn ein späteres Gesetz Hauptbetriebe als Versicherungsbetriebe aufzählt, welche nach einem früheren Gesetze bereits als Nebenbetriebe von Versicherungs-Hauptbetrieben in Betracht kamen, es ist ferner dann der Fall, wenn ein späteres Gesetz Nebenbetriebe umfaßt, die nach einem früheren Gesetze bereits entweder als Hauptbetriebe galten und als solche der Versicherung dieses Gesetzes unterlagen oder hier ebenfalls schon als Nebenbetriebe in Betracht ge-

---

wirthschaftl. Unfallversicherungsgesetz. Bau-U.-V.-G. § 45[I] und in gewissem Umfang für die Versicherung durch Reich, Staat, Gemeinde und Körperschaften auf das Ausdehnungsgesetz: Bau-U.-V.-G. § 47.

kommen waren. Wo dies der Fall war, schieden stets die in solchen Betrieben beschäftigten Personen aus dem Geltungsbereiche des früheren Gesetzes aus und traten in die Versicherung nach dem späteren Gesetze ein. Da sich die Versicherung einer Person immer nach ihrer Betriebsbeschäftigung bestimmt, so erfolgte der Uebertritt der versicherten Personen aus der Versicherung nach dem einen Gesetze in die Versicherung nach dem anderen immer betriebsweise.

In wie weit im Einzelnen auf diese Weise die früheren Gesetze durch die späteren abgeändert worden sind, wird unten gezeigt werden [1]).

2. Weitere erhebliche Aenderungen hat das Bauunfallversicherungsgesetz an dem Unfallversicherungsgesetz herbeigeführt. Das Bauunfallversicherungsgesetz erstreckt nämlich nicht nur den größten Theil der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes auf seinen Geltungsbereich, es erklärt vielmehr auch den größten Theil seiner eigenen, besonderen Vorschriften über die Versicherung der nach ihm versicherten Bauarbeiter auch auf die Versicherung der nach dem Unfallversicherungsgesetz versicherten Bauarbeiter für anwendbar und greift somit ändernd in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein [2]). Diese besonderen Vorschriften beziehen sich insbesondere auf die Organisation der Bauberufsgenossenschaften, die Errichtung von Unfallversicherungsanstalten bei denselben, ferner auch auf die Vertretung der Arbeiter, die Schiedsgerichte, die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, die Unfallverhütung, die Beaufsichtigung der Genossenschaften u. A. m. Obgleich auf diese Weise nur ein kleiner Theil von Vorschriften des Bauunfallversicherungsgesetzes übrig bleibt [3]), welche lediglich für den Bereich dieses Gesetzes, nicht auch für die Versicherung der nach Unfallversicherungsgesetz versicherten Bauarbeiter gilt, so hat doch auch hier die Regel zu

---

1) Die Bestimmungen, welche in den Geltungsbereich der früheren Gesetze eingriffen, sind folgende: Ausdehnungsges. §§ 1, 12; l.- u. fw. U.-V.-G. § 1; Bau-U.-V.-G. §§ 1, 9 II. Nur das Seeunfallversicherungs-Gesetz hat keine derartigen Aenderungen verursacht. Ueber die Abänderlichkeit des Bauunfallversicherungsgesetzes durch Bundesrathsverordnungen auf Grund d. U.-V.-G. § 1, Abs. VIII. s. unten.

2) Bau-U.-V.-G. § 48 I, auch § 5 II. Eine geringfügige Abänderung hat auch das Ausdehnungsgesetz durch das Bauunfallversicherungs-Gesetz § 48 II erfahren.

3) Es sind dies die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9 I und III, 10 I und III, 11, 12 I, 13, 15, 41 II, 46, 47, 51; § 10 II und IV kann durch Statut auch für den Bereich des U.-V.-G. anwendbar erklärt werden.

gelten, daß Vorschriften des Bauunfallversicherungsgesetzes nur dann auch für das Unfallversicherungsgesetz Anwendung finden, wenn das Bauunfallversicherungsgesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Im Einzelnen werden diese Abänderungen des Unfallversicherungsgesetzes im besonderen Theil berücksichtigt werden[1]).

Soweit die Unfallversicherungsgesetze nicht in dieser Weise in einander greifen, ist das Recht jedes Gesetzes für den Kreis seiner Versicherten ein materiell selbständiges.

Aenderungen also, welche in Zukunft das eine Gesetz erfahren wird, gelten nicht von selbst auch als Aenderungen desjenigen Gesetzes, welches sich auf das geänderte Gesetz bezieht. Denn die Bezugnahme auf dieses ergreift das bezogene Gesetz mit seinen Bestimmungen so, wie sie zur Zeit der Bezugnahme lauten, nicht wie sie nach etwaigen Abänderungen lauten werden.

Das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Unfallversicherungsrechtes bestimmt sich zum Theil nach allgemeinen Grundsätzen, zum Theil geben die Reichsgesetze selbst hierüber Vorschriften.

Das Unfallversicherungsgesetz, das Ausdehnungsgesetz, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz regeln je für den Kreis ihrer Versicherten das Unfallversicherungsrecht vollständig und ausschließend. Aenderungen und Zusätze können zu diesem Rechte durch die Landesgesetzgebung nicht gemacht werden[2]). Der Landesgesetzgebung bleibt nur vorbehalten, die erforderlichen Ausführungsvorschriften theils im Gesetzes-, theils im Verordnungs-Wege zu erlassen[3]).

Anders verhält es sich mit der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auch diese hat im Reichsgesetz vollständige Regelung erfahren und gilt bezüglich der Unabänderlichkeit dieser Vorschriften des Reichsgesetzes durch Landesgesetz das Gleiche wie für die übrigen Reichsgesetze.

---

[1]) Ihre Zusammenstellung bietet kein systematisches Interesse. Zur Anleitung der Genossenschaftsorgane ist eine solche Zusammenstellung durch das Reichsversicherungsamt erfolgt. A.-N. III, S. 179.

[2]) Reichsverfassung Art. 2.

[3]) Z. B. über die Errichtung von Landesversicherungsämtern, über das Verwaltungsstreitverfahren, wo die Reichsgesetze auf ein solches verweisen.

Die reichsrechtliche Regelung ist jedoch hier nur zum Theil eine ausschließende.

In gewissem Umfang hat das Reichsgesetz [1]) selbst seine Vorschriften für nur subsidiär geltend erklärt und der Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt, abweichende Vorschriften an die Stelle der reichsrechtlichen zu setzen. Dieses Recht der Landesgesetzgebung besteht selbstverständlich nur für diejenigen Gegenstände, welche das Reichsgesetz ausdrücklich bezeichnet und nur innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Schranken. Dasselbe steckt der Landesgesetzgebung eine doppelte Schranke, eine zeitliche und eine sachliche.

1. Zeitlich ist die Landesgesetzgebung in folgender Weise beschränkt:

Das Recht des Bundesstaates zur abweichenden Regelung des Unfallversicherungsrechtes ist erloschen, wenn derselbe nicht innerhalb 2 Jahren nach dem Tage der Verkündung des Reichsgesetzes, also bis zum 12. Mai 1889 davon Gebrauch gemacht hat oder [2]) innerhalb eines weiteren Jahres, also bis zum 12. Mai 1890 die Organisation durchgeführt hat.

Der Bundesrath wurde durch das Reichsgesetz ermächtigt, beide Fristen auf Ansuchen eines Bundesstaates je um ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung kann je nur einmal erfolgen [3]).

Wo eine landesgesetzliche Regelung des Unfallversicherungsrechtes innerhalb dieser Fristen nicht eingeführt ist, da gilt das reichsrechtliche Unfallversicherungsrecht in vollem Umfang auch als das ausschließliche Recht.

2. Was den sachlichen Umfang des Rechtes der Bundesstaaten zu landesgesetzlicher Regelung anlangt, so erstreckt sich dasselbe keineswegs auf das ganze Unfallversicherungsrecht. Das Reichsgesetz zählt vielmehr die Gegenstände ausschließend auf, welche die Landesgesetzgebung anders zu regeln berechtigt ist als dies im Reichsgesetz geschehen. Diese Gegenstände sind folgende:

---

1) l. u. fw. U.-V.-G. § 1 Abs. III und §§ 110 ff.

2) Das „oder" bedeutet so viel wie „und", nur mit der Modifikation, daß das Recht auch schon erlischt, wenn die erste Frist nicht eingehalten ist.

3) Die Fristbestimmung bezieht sich nur auf die landesgesetzliche Regelung der in § 110 des l. u. fw. U.-V.-G. aufgezählten Gegenstände, nicht auch auf die der Landesgesetzgebung zum Theil überlassene Bestimmung des Umfanges der Unfallversicherung (Reichsges. § 1, Abs. 3), ferner nicht auf die durch §§ 15, Abs. II, 16, 17 des Reichsgesetzes der landesgesetzl. Regelung überlassenen Angelegenheiten.

1. die Ausdehnung der Versicherung auf Unternehmer (Ges. § 1 III).
2. der Ausschluß der Familienangehörigen von der Versicherung (Ges. § 1 III).
3. die Art der Aufbringung der für das erste Jahr zur Deckung der Verwaltungskosten den Berufsgenossenschaften erforderlichen Mittel (Ges. § 15 III),
4. die Befreiung von Unternehmern mindergefährlicher Betriebe von der Beitragspflicht (Ges. § 16),
5. die Ansammlung eines Reservefonds (Ges. § 17),
6. die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften,
7. die Organisation der Berufsgenossenschaften,
8. die Verwaltung der Berufsgenossenschaften,
9. das Verfahren bei Betriebsveränderungen,
10. die Bestimmung des Maßstabes für die Umlegung der Beiträge und des Verfahrens bei deren Umlegung und Erhebung,
11. die Bezeichnung der Organe, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die im Reichsgesetz den Vorständen derselben übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Die unter Ziff. 6 bis 11 aufgezählten Angelegenheiten sind in § 110 des Reichsgesetzes zusammengestellt. Wenn das Reichsgesetz von landesgesetzlicher Regelung des Unfallversicherungsrechtes spricht, so ist darunter stets nur die Regelung der in § 110 genannten Angelegenheiten verstanden.

Die in Ziff. 6 bis 10 genannten Gegenstände haben durch das Gesetz eine genauere Präcisirung dadurch erhalten, daß die einzelnen Paragraphen des Reichsgesetzes, in denen dieselben enthalten sind und auf welche sich ausschließlich das Recht der Landesgesetzgebung zu abweichender Regelung bezieht, aufgezählt sind.

Die Landesgesetzgebung kann nach Belieben entweder alle aufgezählten Gegenstände oder auch nur einzelne von ihnen abweichend von den Vorschriften des Reichsgesetzes regeln. Sie kann auch die betr. reichsgesetzlichen Vorschriften aufheben, ohne dieselben durch landesgesetzliche zu ersetzen. Das Letztere ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch weder solche reichsgesetzliche Vorschriften verletzt werden, die durch landesgesetzliche nicht ersetzt werden können, noch die Durchführbarkeit der Unfallversicherung überhaupt gefährdet wird.

Wenn die Landesgesetzgebung von ihrem Rechte Gebrauch macht,

so kann durch ihre Vorschriften in bestimmten Fällen die Nothwendigkeit sich ergeben, daß eine andere reichsgesetzliche Vorschrift als die landesgesetzlich außer Wirksamkeit gesetzte, auf welcher sich das Recht landesgesetzlicher Regelung nicht erstreckt, ebenfalls eine Aenderung oder wenigstens Ergänzung erfahren muß. Das Reichsgesetz[1]) hat diese Fälle aufgezählt und vorgeschrieben, daß die Landesgesetzgebung, wenn sie von ihrem Recht aus § 110 Gebrauch macht, in diesen Fällen Vorschriften gewisser Art erlassen muß[2]).

Das Reichsgesetz trifft ferner noch einzelne weitere Bestimmungen, welche für den Fall anzuwenden sind, daß die Landesgesetzgebung von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat. Dieselben sind in anderem Zusammenhang darzustellen.

Außer dem Recht zu solch selbständiger Regelung eines Theiles des Unfallversicherungsrechtes für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist den Bundesstaaten das weitere Recht gewährt, ihr Gebiet oder Theile desselben zum Zweck der gemeinschaftlichen Durchführung der Unfallversicherung für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen dem Gebiete eines anderen Bundesstaates anzuschließen[3]).

Solcher Anschluß kann nur mit Zustimmung dieses Bundesstaates, also mittels Staatsvertrages erfolgen. Er kann nur an einen solchen Bundesstaat geschehen, welcher von der im § 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat. Ob auch der sich anschließende Bundesstaat von dieser Befugniß Gebrauch macht oder nicht, ist gleichgültig. Im letzteren Fall gelten auch für das Gebiet des sich anschließenden Staates die landesgesetzlichen Vorschriften des Staates, an welchen der Anschluß erfolgt ist. Im ersteren Fall aber gelten für das ganze Gebiet die landesgesetzlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Ueber diesen haben sich die betreffenden Landesregierungen zu vereinbaren und wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, bestimmt ihn auf Anrufen der Bundesrath[4]).

---

[1]) L.- u. fw. U.-V.-G. § 111. Die Aufzählung dieser Fälle in diesem Zusammenhang ist überflüssig.

[2]) Der Erlaß solcher Vorschriften ist selbstverständlich immer nur dann erforderlich, wenn sich die landesgesetzliche Regelung auf eine den Erlaß solcher Vorschriften bedingende Bestimmung des Reichsgesetzes erstreckt hat.

[3]) L.- u. fw. U.-V.-G. § 114.

[4]) Ueber den Fall der Auflösung solcher Berufsgenossenschaften und die Rechtsfolgen der Auflösung s. unten.

Auch das Anschlußrecht ist an eine Frist gebunden. Dasselbe erlischt, sobald der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß § 18 des l.- u. fw. U.-V.-G. einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

Schließlich ist noch die Frage aufzuwerfen, ob die Landesgesetzgebung befugt sei, die obligatorische Unfallversicherung für solche Personen einzuführen, für welche sie nach Reichsrecht bisher noch nicht besteht.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Frage zu bejahen. Das Unfallversicherungsrecht ist durch die 5 Reichsgesetze nicht vollständig geregelt. Daß die Reichsgesetzgebung mit den bisher erlassenen Unfallversicherungsgesetzen eine vollständige Regelung des Unfallversicherungsrechtes nicht habe geben wollen[1]), geht schon daraus hervor, daß das Programm der Reichsregierung selbst den Plan zu weiteren Unfallversicherungsgesetzen enthält. Der Einwurf, daß schon die Absicht der Reichsgesetzgebung, den Gegenstand der Unfallversicherung in Zukunft vollständig zu behandeln, hinreiche, um für das ganze Gebiet die Landesgesetzgebung lahmzulegen, ist unstichhaltig; denn die Landesgesetzgebung ist nur von den Gebieten ausgeschlossen, welche die Reichsgesetzgebung dadurch zu den ihrigen gemacht hat, daß sie die betreffenden Gegenstände entweder wirklich vollständig geregelt hat oder wenigstens vollständig hat regeln wollen. Für das Gebiet des Krankenversicherungsrechtes, dem gegenüber die Reichsgesetzgebung sich ebenso verhält wie gegenüber dem Unfallversicherungsrecht, ist die Fortgeltung der Landesgesetze, welche eine obligatorische Krankenversicherung für andere Personen als die reichsgesetzlich versicherten regeln, ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung bestätigt[2]). Es ist kein Grund vorhanden, weshalb es sich für das Unfallversicherungsrecht anders verhalten soll.

Die Frage kann jedoch möglicherweise dann anders zu beantworten sein, wenn einmal die Reichsgesetzgebung über das Unfallversicherungsrecht vollständig zum Abschluß gekommen ist. Dann wird neuerdings zu prüfen sein, ob die Reichsgesetzgebung durch ihre Regelung ein auch insoferne vollständiges Recht habe schaffen wollen, daß für die Landesgesetzgebung kein Raum mehr bleiben sollte.

---

[1]) Vergl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, 1. Bd. 2. Aufl., S. 619.

[2]) L.- u. fw. U.-V.-G. § 133. Vergl. auch die Bemerkung des Staatssekretärs von Bötticher. Rchstgs.-Verh. 1885/86, Bd. 2, S. 856, Spalte 1.

3. Theil.
Umfang der Versicherung.

1. Hauptstück.
Begriff, Wesen, Arten und Gegenstand der Unfall-Versicherung.

§ 25.
1. Begriff und Wesen der Unfallversicherung.

Der Begriff Versicherung im Allgemeinen ist zunächst ein wirthschaftlicher. Man versteht darunter dasjenige Verhältniß, wonach Jemand gegen die wirthschaftlich nachtheiligen Folgen (Schäden) zukünftiger, vom Zufall abhängiger Ereignisse im Voraus dadurch sicher gestellt ist, daß er eine Deckung dieser Schäden von einem Dritten zu erwarten hat. Daß die Unfallversicherung der Reichsgesetzgebung eine Versicherung in diesem Sinne sei, bedarf keines Nachweises.

Ist nun dieses wirthschaftliche Verhältniß ein rechtlich geschütztes, m. a. W. verwandelt sich die nur thatsächliche Erwartung der Schadensdeckung in eine rechtliche Anwartschaft, dann ist das Versicherungs-Verhältniß zudem Versicherung im Rechtssinne.

Daß die Unfallversicherung der Reichsgesetzgebung Versicherung im Rechtssinn sei, ist mit Unrecht bestritten worden [1]).

---

1) s. Proebst: „Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung" in den Annalen des deutschen Reichs 1888, S. 317 ff; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes; Stuttgart 1889, Seite 346.

Vor Allem ist bei jeder Versicherung im Rechtssinn zu unterscheiden zwischen dem Versicherungsrechtsverhältnisse selbst, welches gewöhnlich kurz „Versicherung" genannt wird und dem aus diesem Rechtsverhältnisse entspringenden Versicherungs anspruch. Das Versicherungsrechtsverhältniß ist diejenige rechtlich geschützte Beziehung zwischen Personen, wonach dem Versicherten eine rechtliche Anwartschaft auf einen Entschädigungsanspruch gegen den Versicherer zusteht; es können sich auch Rechte und Pflichten allerlei Art dieser Anwartschaft anschließen. Die ganze Gruppe von Rechten und Pflichten bilden dann mit jener Anwartschaft zusammen das Versicherungsrechtsverhältniß. Der Versicherungsanspruch dagegen ist der Entschädigungsanspruch selbst, auf welchen das Versicherungsrechtsverhältniß nur die rechtliche Anwartschaft gewährt. Hier ist nicht dieser Anspruch, sondern das Rechtsverhältniß selbst zu untersuchen.

Die Unfallversicherungsgesetze sagen nun nicht schlechthin, wie dies das Reichshaftpflichtgesetz gethan: diesen und jenen Personen stehe unter gewissen Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch gegen andere Personen zu. Wäre dies der Fall, so hätte man es hier wie bei dem Haftpflichtgesetze einfach mit einem unmittelbar dem Gesetz entspringenden Entschädigungsanspruche zu thun. Die Gesetze sagen vielmehr übereinstimmend: diese und jene Personen werden versichert[1]).

Was darunter zu verstehen sei, ob damit ein Rechtsverhältniß und insbesondere ein wahres Versicherungsrechtsverhältniß geschaffen sei, wird die folgende Betrachtung zeigen.

Versichert werden nach den Unfallversicherungsgesetzen alle in gewissen Betriebsarten oder bei gewissen Arbeiten (Bauarbeiten) in bestimmter Weise, nämlich als Arbeiter oder Betriebsbeamte beschäftigten Personen. Der Zustand des Versichertseins tritt also nach den Gesetzen unter zwei Voraussetzungen von selbst ein; zunächst unter der Voraussetzung, daß Jemand in einem bestimmten Betrieb (Versicherungsbetrieb) beschäftigt sei, sodann daß diese Beschäftigung in einer bestimmten Berufsart, im Berufe des Arbeiters oder des Betriebsbeamten ausgeübt werde.

Ist nun schon dem vom Gesetzgeber mit solchem Nachdruck und so regelmäßig gebrauchten Ausdrucke im Zweifel eine rechtliche nicht bloß thatsächliche Bedeutung beizulegen, so zeigt die genauere Betrach-

---

1) U.-V.-G. § 1, Ausd.-G. § 1, l.- u. fw. U.-V.-G. § 1, Bau-U.-V.-G. § 1, See-U.-V.-G. § 1.

tung dieses Verhältnisses insbesondere des Inhaltes desselben, daß es sich in der That hier um ein Versicherungsverhältniß im Rechtssinne handle.

Indem die Gesetze als die regelmäßigen Träger der Versicherung die Berufsgenossenschaften nennen, stellen sie den versicherten Personen gleich von Anfang an, sobald nämlich der Zustand des Versichertseins beginnt, einen Versicherer gegenüber. Die Frage nun, ob zwischen den versicherten Personen und den Versicherern mit dem Beginn jenes Zustandes ein Rechtsverhältniß bestehe, ist dann zu bejahen, wenn für den Versicherten mit dem Beginn seiner Versicherung eine rechtlich geschützte Anwartschaft auf einen Versicherungsanspruch entsteht. Dies ist nach den Unfallversicherungsgesetzen zweifellos der Fall. Das U.-V.-G. v. 6. Juni 1884 sagt in § 1 I: „Alle .... Arbeiter und Betriebsbeamten .... werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert." Damit ist dem Versicherungsverhältniß schon ein bestimmter rechtlicher Inhalt gegeben. Die angeführten Worte können keinen anderen Sinn haben als den, daß dem Versicherten sofort mit dem Eintritt der Versicherung die rechtliche Anwartschaft auf einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Versicherer entstehe, dessen Inhalt die Sicherstellung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe des Gesetzes sei. Diese rechtliche Anwartschaft verbindet von Anfang an den Versicherten mit dem Versicherer rechtlich. Einen weiteren Bestandtheil des Versicherungsrechtsverhältnisses bildet das dem Versicherten zustehende Recht, seine Rechte und Verbindlichkeiten aus älteren Privatversicherungsverträgen auf den Versicherer zu übertragen[1]).

Dieses rechtliche Verhältniß findet seinen Schutz vornehmlich in dem Rechtsschutz, welcher dem Versicherten bei Geltendmachung des Entschädigungsanspruches gewährt ist. Es bestehen aber auch Ansätze zu einem besonderen Rechtsschutz. Nach dem See-U.-V.-G. § 1 VI ist nämlich das Reichsversicherungsamt berufen, darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb im Sinne des Gesetzes versicherungspflichtig sei. Solche Entscheidung ist jeder Betheiligte, also auch der in dem betr. Betriebe beschäftigte Arbeiter oder Betriebsbeamte herbeizuführen berechtigt[2]).

---

1) s. hierüber § 23. Weitere Rechte können späterhin durch die Gesetzgebung an dieses Rechtsverhältniß geknüpft werden.

2) s. hierüber Näheres unten.

Dafür nun, daß dieses rechtlich geschützte Verhältniß ein Versicherungsverhältniß sei, spricht in erster Linie der Umstand, daß das zu Grunde liegende wirthschaftliche Verhältniß in der That eine Versicherung ist, ferner aber die Thatsache, daß der Gesetzgeber das Rechtsverhältniß durchweg als Versicherungsverhältniß bezeichnet und offenbar als ein solches betrachtet wissen will[1]). Wenn nämlich das Verhältniß, welches die Unfallversicherungsgesetze schaffen, von den bisher von der Rechtswissenschaft als Versicherungsverhältnisse anerkannten in seiner Eigenart noch so sehr abweicht, so ist es dennoch ein solches, sobald es der Gesetzgeber als ein solches erklärt. Man kann dadurch möglicherweise genöthigt sein, den bisher aufgestellten Begriff „Versicherung im Rechtssinne" abzuändern, man kann feststellen, daß die neue Versicherungsart eine abnorme sei, aber man kann ihr den Charakter, den ihr der Gesetzgeber gegeben hat, nicht nehmen.

Allerdings ist das Versicherungsrechtsverhältniß des Unfallversicherungsrechtes ein nach verschiedenen Seiten hin besonderes. Seine Eigenthümlichkeiten sind folgende:

1. Es entsteht nicht wie bisher die meisten Versicherungsrechtsverhältnisse durch Vertrag, sondern regelmäßig unmittelbar oder mittelbar[2]) auf Grund des Gesetzes durch den Eintritt der Thatsache einer gewissen Berufsbeschäftigung in einem Versicherungsbetriebe.

Mandry[3]) sieht das Fundament des Entschädigungsanspruches nicht in einem unmittelbar auf Grund des Gesetzes durch den Eintritt der genannten beiden Thatsachen entstehenden Versicherungsrechtsverhältnisse,

---

[1]) Daß der Gesetzgeber den Ausdruck „Versicherung" nicht ohne die Absicht wählte, dem geschaffenen Rechtsverhältniß die passende rechtliche Bezeichnung zu geben, geht aus den Verhandlungen der Kommission über den 3. Entwurf hervor; der Kommissionsbericht theilt mit (S. 9): „Von derjenigen Gruppe, deren Standpunkt am weitesten von dem in der Regierungsvorlage eingenommenen ablag, wurde in 2. Lesung beantragt, das Wort „versichert" durch das Wort „entschädigt" zu ersetzen und dementsprechend die Terminologie des Entwurfes überall abzuändern. Der Entwurf entsprach einer im Verlaufe der Verhandlung mit zunehmender Schärfe hervorgetretenen Auffassung, wonach von einer Versicherung im üblichen Sinn nach den Absichten der verbündeten Regierungen und den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit nicht mehr die Rede sein könne. Die Majorität hielt indes die Aenderung nicht für nöthig und lehnte den Antrag ab."

[2]) Durch Vermittlung einer statutarischen Bestimmung oder einer Erklärung des Unternehmers (s. hierüber den folg. Paragraphen).

[3]) Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl., S. 434.

er hält vielmehr für die Grundlage desselben den Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer:

„Das Fundament derselben", sagt Mandry, „bildet vielmehr der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer, insofern als die aus diesem Vertrage sich ergebende Verpflichtung durch das Gesetz um die Haftung für Betriebsunfälle erweitert wird. In den Fällen, in welchen der Betriebsunternehmer einer Genossenschaft angehört, also nicht in den Fällen des § 2 des Ausdehnungsgesetzes, wird durch dasselbe Gesetz den Betriebsunternehmern die Berufsgenossenschaft als Träger der Verhaftung substituirt — in Benützung der zu solchem Zwecke vom Gesetze verlangten und geschaffenen, genossenschaftlichen Organisation."

Mandry's Konstruktion ist deshalb unhaltbar, weil das Gesetz versichert ohne die Voraussetzung, daß ein Dienstvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter abgeschlossen sei, auf die bloße thatsächliche Beschäftigung in dem Versicherungsbetriebe hin.

Denselben Fehler wie Mandry begeht Häpe[1]), wenn er glaubt: „es schließe der Gesetzgeber durch das Gesetz den Versicherungsvertrag . . . . . in der Weise, daß er den auf der einen oder anderen Seite oder auf beiden Seiten mangelnden Vertragswillen oder doch die Erklärung desselben in dem Momente supplire, in welchem der zu Versichernde die Erfüllung des seine Versicherungspflicht begründenden Dienst- oder Verdingungsvertrages beginnt (in die Beschäftigung tritt)."

Häpe's Auffassung unterscheidet sich von der Mandry's im Wesentlichen darin, daß Häpe den Dienstvertragschließenden einen besonderen Versicherungsvertragswillen supplirt. Diesen soll, wenn er thatsächlich nicht vorhanden sein sollte, der Gesetzgeber in rechtswirksamer Weise für die Vertragschließenden ein für allemal gehegt haben. Häpe geht also wie Mandry von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß der Abschluß eines Dienstvertrages zwischen Unternehmer und Arbeiter vom Gesetze zur nothwendigen Vorbedingung für den Eintritt der Versicherung gemacht sei. Häpe übersieht aber ferner, daß der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer abgeschlossen zu werden pflegt, daß aber die gesetzliche Entschädigungspflicht nicht für den Unternehmer, sondern für die Berufsgenossenschaften besteht. Diese Schwierig-

---

[1]) Häpe. Das Krankenversicherungsrecht. Häpes Ausführungen beziehen sich nur auf das Krankenversicherungsrecht. Da jedoch dort und hier die gleichen Verhältnisse vorliegen, so bedarf seine Ausführung der Widerlegung auch hier.

keit, welche sich der Instruktion eines Vertragsverhältnisses entgegenstellt, umgeht Mandry dadurch, daß er weiter supplirt, daß die Berufsgenossenschaft an die Stelle des vertragschließenden Unternehmers substituirt werde.

Indes alle diese Fiktionen, Supplirungen und Substitutionen sind überflüssig und widersprechen der hergebrachten Vertragslehre. Verträge werden nicht durch den Gesetzgeber oder das Gesetz, sondern durch die Personen, welche durch die Verträge gebunden werden oder durch deren Stellvertreter abgeschlossen. Ein Vertrag ist ohne das wirkliche Vorhandensein des auf den Vertragsabschluß gerichteten Willens und der diesen Willen ausdrückenden Erklärungen beider Parteien nicht denkbar[1]).

Das Versicherungsrechtsverhältniß kann daher nur ein ohne Vertrag unmittelbar kraft des Gesetzes durch den Eintritt in eine gewisse Berufsbeschäftigung in einem Versicherungsbetriebe zu Stande kommendes sein; daß ein solches, durch das Gesetz unmittelbar geschaffenes Rechtsverhältniß nicht denkbar sei, kann nicht behauptet werden. Das öffentliche Recht lehrt an zahlreichen Beispielen, daß der Vertrag nicht die einzige Quelle von Rechtsverhältnissen sei. Sobald mehrere Personen einander rechtlich verbunden sind, mag dies durch ihren eigenen Willen oder durch das Gesetz geschehen sein, stehen sie in einem Rechtsverhältnisse. Es ist ein unnützes Bemühen, solche unmittelbar gesetzliche Rechtsverhälinisse durch Fiktion des Parteiwillens und dessen Erklärung in einen Vertrag zu zwingen, der gar nicht geschlossen wurde und es ist fehlerhaft, dann, wenn man mit Fiktionen nicht mehr weiterkommt, ein Rechtsverhältniß überhaupt zu leugnen.

2. Das durch die Unfallversicherungsgesetze geschaffene Versicherungsrechtsverhältniß gehört dem öffentlichen Rechte an. Da, wie gezeigt, den wesentlichen Inhalt des Versicherungsverhältnisses die Aussicht des Versicherten auf den Entschädigungsanspruch bildet, der Inhalt aber das Wesen desselben bestimmt, so läuft die Charakterisirung des Rechtsverhältnisses auf die Bestimmung des Entschädigungsanspruches selbst hinaus. Den Unfallentschädigungsanspruch hat Mandry[2]) und

---

1) Vergl. auch Proebst a. a. O. S. 323 und Plenarentscheidung des bayer. Verw.-Ger.-Hof's v. 20. Dez. 1887, Samml. Bd. 9, S. 357, mitgeth. bei Reger Entsch. Bd. 9, S. 243.

2) a. a. O.

nach ihm Menzel[1]) für einen privatrechtlichen erklärt. Mandry meint, daß sich die privatrechtliche, speziell kontraktliche oder quasikontraktliche Natur von Anspruch und Verpflichtung bei seiner oben mitgetheilten Auffassung von selbst ergebe. Menzel versucht in eingehender Weise die etwa für die öffentlich rechtliche Natur des Anspruches geltend zu machenden Gesichtspunkte aus dem Felde zu schlagen. Auch das Reichsgericht scheint sich dieser Auffassung anzuschließen[2]). Dieselbe erweist sich aber bei näherer Betrachtung als unrichtig. Es besteht kein anderes Merkmal zur Unterscheidung der Rechtsverhältnisse des öffentlichen und des Privatrechtes als das Interesse. Im Allgemeinen ist ein Rechtsverhältniß dann als ein dem öffentlichen Rechte angehöriges zu erachten, wenn es nicht oder doch nicht vorwiegend im Interesse des Berechtigten, sondern in einem höheren, allgemeineren Interesse, um der Gesammtheit willen, geschaffen ist[3]). Man kann einwenden, daß hiernach oft schwer zu unterscheiden sei; das Merkmal bleibt doch das richtige. Die Stellung unseres Versicherungsrechtsverhältnisses in dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist gerade nach diesem Merkmale leicht zu erkennen, denn die Absicht des Gesetzgebers mit der Schöpfung dieses Rechtsverhältnisses in erster Linie der Gesammtheit zu dienen, ist im Gesetze selbst deutlich genug zum Ausdrucke gekommen. An den Formen der Geltendmachung der Ansprüche und an der Wahl der zum Richten über dieselben zuständigen Behörden ist der rechtliche Charakter, den der Gesetzgeber dem Anspruche beilegte, in der Regel am besten zu erkennen. Es bestehen nun im ganzen Rechtsgebiete wenige Ansprüche, für deren Geltendmachung so umständliche Vorschriften gegeben sind, um ihre Durchführung zu sichern als für den Unfallentschädigungsanspruch. Es ist nicht einmal dem Berechtigten überlassen, die Initiative zur nächsten Verfolgung seines Anspruches zu ergreifen. Sobald sich in einem Versicherungsbetriebe ein Unfall ereignet hat, welcher den Tod oder die

---

[1]) Im Archiv für bürgerliches Recht von Kohler und Ring. 1. Bd. 1889, S. 327 ff.

[2]) Entsch. d. R.=G.'s in C.=S. Bd. 19, S. 67 ff.

[3]) Vergl. hierzu Seydels Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 38 ff. und den Aufsatz des Dr. jur. Th. Engelmann in Seuffert's Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern 8. Erg.=Bd., Nr. 17 ff. insbes. S. 282. Engelmann erprobt an diesem Grundsatz die rechtliche Natur der Ansprüche aus § 27 des Krankenversicherungsgesetzes und kommt durch die Annahme eines vorwiegend privaten Interesses, für welches dieser Anspruch geschaffen sei, zu dem Schlusse, daß derselbe dem Privatrechte angehöre. S. 298, 299 a. a. O.

Körperverletzung eines Arbeiters verursacht hat, in Folge dessen also möglicherweise ein Anspruch existent geworden ist, setzt sich nach dem Gesetze ein Apparat in Bewegung, welcher dazu dient, dem Beschädigten seinen Anspruch zu sichern und bald möglichst zur Erfüllung zu bringen.

Die Betriebsunternehmer und eventuell auch die Betriebsleiter sind verpflichtet, Anzeige von dem Unfall bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten binnen zwei Tagen, nachdem sie davon Kenntniß erlangt haben (U.-V.-G. § 51). Auf die Anzeige hin hat sobald als möglich eine Untersuchung des Unfalles durch die Ortspolizeibehörde stattzufinden, durch welche diejenigen Thatsachen festgestellt werden, welche für den Versicherungsanspruch von Belang sein können. Daß die Parteien an diesen Untersuchungsverhandlungen theilnehmen, ist nur zulässig, nicht nothwendig. Nachdem das Ergebniß der Unfalluntersuchung den Genossenschaftsorganen mitgetheilt ist, hat eine vorläufige Feststellung der Entschädigung regelmäßig durch den Genossenschaftsvorstand, in gewissen Fällen durch den Sektionsvorstand zu erfolgen (§ 57) und zwar im Fall einer unmittelbaren Tödtung sofort nach Abschluß der Untersuchung, im Fall der Tod später eintritt, unmittelbar nach erlangter Kenntniß hiervon (§ 58 I), im Fall einer Körperverletzung aber sobald als möglich (§ 58 II). Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von 13 Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistende Entschädigung zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken (§ 58 III). Wenn die Folge des Unfalles eine Körperverletzung war, ist sogar noch vor vollendeter Feststellung und vor Beendigung des Heilverfahrens eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen (§ 58 IV).

Eine amtliche Untersuchung desjenigen Thatbestandes, welcher die Voraussetzung eines Anspruches bildet, ist dem Privatrechte fremd, während sie im öffentlichen Rechte nicht selten ist. Fremd ist dem Privatrechte auch ein von Amtswegen sich abspielendes Feststellungsverfahren zur Sicherung des Anspruches. All dies, dazu die Eile, welche das Gesetz bei Anzeige und Untersuchung des Unfalles und bei Feststellung des Anspruches gebietet, läßt deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber ein höheres Interesse als das des Einzelnen verfolgt. Wäre es dem Gesetzgeber allein darum zu thun gewesen, im Interesse

des Versicherten zu bestimmen, so hätte er sich mit der Schaffung des Anspruches begnügt und hätte dessen Geltendmachung, wie dies im Privatrecht ausnahmslose Regel ist, dem Berechtigten oder seinem Stellvertreter selbst überlassen.

Dazu kommt der fast gänzliche Mangel der Dispositionsfreiheit des Versicherten in Bezug auf seinen Anspruch [1]). Die Entschädigungsforderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch auf Dritte übertragen werden (§ 68). Auch zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ist die dem Privatrecht eigenthümliche Vertragsfreiheit fast verbannt. Die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachtheil des Versicherten durch Verträge im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, verbietet das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit solcher Verträge (§ 99). Der Versicherte kann also auf seinen Anspruch von vornherein gar nicht verzichten.

Das Gesetz regelt Voraussetzung, Höhe, Fälligkeit und vorläufige Feststellung des Anspruches, also nahezu Alles, was denselben betrifft und all dies ist der Privatwillkür der Parteien insoferne entzogen, als daran zum Nachtheil des Versicherten nichts geändert werden darf. Dispositionsfreiheit läßt das Gesetz dem Versicherten im Wesentlichen nur insofern, als es ihm gestattet ist, auf den festgestellten Anspruch zu verzichten. Die Behörden, welche über den Versicherungsanspruch im Rechtsweg zu entscheiden haben, sind das Schiedsgericht und das Versicherungsamt. Diese sind ihrem rechtlichen Charakter nach Verwaltungsgerichte [2]). Daß der Gesetzgeber in deren Hände die Entscheidung über den Versicherungsanspruch gelegt hat und nicht in die der Civilgerichte, spricht beredt für die öffentlich rechtliche Natur des Anspruches.

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Unfallversicherungsgesetze muß die hier vertretene Auffassung als die richtige erweisen. Es war der Grundgedanke der Bundesregierungen von Anfang an, dem Arbeiter einen öffentlich rechtlichen Anspruch auf seine Unterstützung zu gewähren. Der Anspruch des Versicherten bildet die Seele des ganzen Unfallversicherungsrechtes, um ihn dreht sich die ganze Versicherung, um

---

[1]) Dasselbe ist allerdings in gewissem Umfange auch bei einigen privatrechtlichen Ansprüchen der Fall, insbesondere bei den Ansprüchen auf Arbeitslöhne nach dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Solche Beschränkungen der Dispositionsfreiheit sind aber im Privatrecht immer etwas Ausnahmsweises, während sie im öffentlichen Recht die Regel bilden.

[2]) Hierüber ist in einem späteren Abschnitt zu handeln.

seinetwillen ist die ganze Organisation, der ganze Verwaltungsapparat geschaffen. Die Bestrebungen, welche diesen Anspruch durch Ausbildung des Haftpflichtrechtes auf dem Boden des Privatrechtes halten wollten, sind unterlegen.

In den Verhandlungen über die Unfallversicherungsgesetze im Reichstag und in den Motiven zu denselben ist der Gedanke des Gesetzgebers, durch die Arbeiterversicherung dem Gesammtinteresse zu dienen, wiederholt zum Ausdruck gekommen.

Dieses Gesammtinteresse, welches sich selbstverständlich nicht spezialisiren läßt, ist es, um dessentwillen der Gesetzgeber dem Versicherten die Verfolgung seines Rechtsanspruches nicht einfach überließ, sondern durch seine Vorschriften erleichterte, sicherte und zum Theil dem Willen des Berechtigten entzog. Dieser Gedanke des Gesetzgebers kommt in den Motiven zum 3. Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes unzweideutig zum Ausdruck in folgenden Worten:

„Was die Aufbringung der Kosten der Unfallversicherung anlangt, so wird davon auszugehen sein, daß die Sicherstellung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle sich nicht als eine privatrechtliche Verbindlichkeit des Betriebsunternehmers zum Schadensersatz, *sondern als eine öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht* darstellt.“ Ferner:

„Charakterisirt sich also die wirthschaftliche Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Betriebsunfälle als eine nicht dem Gebiet des Privatrechtes, sondern dem Bereich *der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung* angehörige *Fürsorgepflicht*, so folgt hieraus, daß die Frage der Aufbringung der Kosten der Unfallversicherung nicht nach den Grundsätzen des Privatrechtes, sondern nach Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes entschieden werden muß“, endlich:

„Handelt es sich bei der wirthschaftlichen Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Betriebsunfälle um eine *öffentlich-rechtliche Verpflichtung*, so folgt hieraus die Nothwendigkeit, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch öffentlich-rechtliche Institutionen sicher zu stellen.“

Daß die Motive unter der öffentlich rechtlichen Fürsorgepflicht die Entschädigungsverbindlichkeit der Berufsgenossenschaften verstehen, kann nicht *bezweifelt* werden. Gleichwohl sagt das Reichsgericht, aus den Motiven trete nicht hervor „daß diese Bezeichnung des Charakters der Verpflichtungen sich über die Verpflichtungen der Betriebsunternehmer, sich zu Berufsgenossenschaften zu verbinden und diesen die

erforderlichen Verwaltungskosten-, Reservefonds- und Umlage-Beiträge zu zahlen, hinaus und auf die Entschädigungsforderungen gegen die als Träger der Versicherungen geschaffenen Berufsgenossenschaften beziehen soll" [1]). Den mitgetheilten Ausführungen der Motive gegenüber läßt sich solche Auffassung offenbar nicht halten. Menzel [2]) glaubt, der Gesetzgeber habe mit solchen Aeußerungen in den Motiven lediglich „das Hinausgehen über das bisherige Privatrecht betonen wollen". Man frägt sich jedoch, weshalb denn der Gesetzgeber in den Motiven nicht gesagt hat, daß er nur dies betonen wollte, sondern deutlich betont hat, daß er mit dem Versicherungsanspruch überhaupt keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Berechtigung geschaffen hat [3]).

3. Eine weitere Eigenthümlichkeit des Rechtsverhältnisses der Unfallversicherung ist die, daß dem Versicherungsanspruch des Berechtigten keine Beitragsverbindlichkeit desselben entspricht. Die nach Unfallversicherungsrecht versicherten Personen haben nicht wie dies nach Kranken- und Alters- und Invalidität-Versicherungsrecht der Fall ist, an den Versicherer Beiträge zu leisten. Die Mittel, welche die Versicherung erheischt, werden vielmehr in anderer Weise [4]) aufgebracht. Die Versicherung auf Kosten Dritter ist jedoch auch dem Privatrechte nicht fremd. Es ist vielmehr eine sehr übliche Versicherungsform, wonach die Person des Versicherungsnehmers und die Person des Versicherten verschieden sind.

4. Für das Wesen der Versicherung im Rechtssinn ist es gleichgültig, wer die Gefahr der Versicherung trägt. Die beiden Hauptformen der privatrechtlichen Versicherung, die Versicherung gegen Prämie und die Versicherung auf Gegenseitigkeit zeigen, daß es schon nach Privatrecht hierauf nicht ankommt. Während nämlich bei der Versicherung gegen Prämie die Anstalt Träger der Gefahr ist, haben bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit die einzelnen Mitglieder der Gegenseitigkeitsgesellschaft, mögen dies die Versicherten selbst sein oder die Versicherungsnehmer, welche nicht selbst versichert sind,

---

[1]) Entsch. d. R.-G. in C.-S, Bd. 19, S. 70. Im Uebrigen anerkennt das Reichsgericht daselbst, „daß in den Motiven zu den Entwürfen des Gesetzes der öffentlich rechtliche Charakter der gesetzlich auszusprechenden Verpflichtungen betont sei."

[2]) a. a. O. S. 333/334.

[3]) Vergl. A. N. d. R.-V.-A. Bd V, Nr. 88.

[4]) Hierüber ist in dem Abschnitt: Verwaltung der Versicherungsangelegenheiten zu handeln; s. auch Ziffer 4 unten.

die Gefahr zu tragen. Bei der Versicherung nach Unfallversicherungsrecht sind denn nach diesem Gesichtspunkte auch verschiedene Versicherungsformen zu unterscheiden. Die regelmäßige Form ist die Versicherung auf Gegenseitigkeit durch die Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften legen alljährlich den Gesammtaufwand auf ihre Mitglieder um, diese sind daher die Träger der Gefahr. Außer durch Berufsgenossenschaften erfolgt aber die Versicherung auch durch das Reich, die Staaten, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften. Wo dies der Fall ist, sind diese Personen selbst Träger der Gefahr. Nach dem Bauunfallversicherungsgesetz endlich erfolgt in gewissem Umfang die Versicherung durch Berufsgenossenschaften in Unfallversicherungsanstalten (Ges. § 16). Soweit dies der Fall ist, sind Träger der Gefahr zum Theil die Berufsgenossenschaften selbst[1]), soweit nämlich die Versicherung gegen Prämien der Bauunternehmer erfolgt (§ 21a, 22 ff.) zum Theil die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nämlich die Versicherung auf Gegenseitigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, auf welche die Kosten der Versicherung in gewissem Umfange umgelegt werden (§ 21b 30 ff.), erfolgt.

Proebst[2]) geht also von einer unrichtigen Voraussetzung aus, indem er die Ansicht vertritt, ein Versicherungsrechtsverhältniß könne deshalb nicht vorliegen, weil die Berufsgenossenschaften als entschädigungspflichtige Personen nicht fremde sondern eigene Gefahr tragen; denn die Entschädigungspflicht obliege kraft Gesetzes nicht den Arbeitern und nicht den Unternehmern, sondern eben den Berufsgenossenschaften. Es ist wohl richtig, daß bei der Versicherung durch Berufsgenossenschaften diese entschädigungspflichtig sind, allein die Gefahr haben regelmäßig nicht sie, sondern die Unternehmer zu tragen, auf welche die Gesammtlast der Versicherung umgelegt wird.

Allein auch dann, wenn man die Berufsgenossenschaften als die regelmäßigen unmittelbaren Träger der Gefahr erachtet, ist kein Grund vorhanden, aus diesem Umstand das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses zu bestreiten. Denn ob der Versicherer unmittelbar auf Grund Gesetzes oder durch den Vertrag, den er abschließt zur Versicherung verbunden ist, kann für die rechtliche Natur eines Versicherungsverhältnisses nicht in Betracht kommen. Das Moment der Gefahrtragung ist überhaupt ein rein wirthschaftliches.

---

[1]) Vergl. allgem. Begründung des Entwurfes zum Bau-U.-V.-G. Verh. d. Rchstgs. 1887/88, Bd. 3, S. 190 ff.

[2]) a. a. O., S. 326.

5. Für das Versicherungsverhältniß ist endlich charakteristisch, daß sich um den öffentlichrechtlichen Versicherungsanspruch des Versicherten eine große Anzahl öffentlich rechtlicher Verpflichtungen des Versicherers und, bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung, der einzelnen Genossenschaftsmitglieder gruppirt, welche zwar nicht Bestandtheile des Versicherungsverhältnisses sind, aber um dessentwillen durch das Gesetz geschaffen sind. Dieselben bestehen nicht gegenüber dem Versicherten, sondern gegenüber dem Reich.

Von diesen Verpflichtungen, welche je an der passenden Stelle des Systems Berücksichtigung zu finden haben, ist hier nur die eine allgemeine Verpflichtung der Versicherer zu erwähnen, wonach diese dem Reich gegenüber kraft öffentlichen Rechtes verbunden sind, die Versicherung in der gesetzmäßigen Weise durchzuführen[1]. In dieser allgemeinen Verpflichtung ist auch die besondere und wichtigste enthalten, den Versicherungsanspruch in der gesetzmäßigen Weise zur Erfüllung zu bringen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Durchführung der Versicherung ist in den Unfallversicherungsgesetzen in verschiedener Weise zum Ausdruck gebracht.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 legt diese Verpflichtung in die Worte des § 9 I: „Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden."

Dieses „erfolgt" bedeutet soviel als „sie muß erfolgen" „die Berufsgenossenschaften sind zur Durchführung der Versicherung kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet". Derselbe Satz gilt für die Berufsgenossenschaften des Ausdehnungsgesetzes, des land- und forstwirthschaftlichen, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes[2].

Bei der Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Korporationsversicherung treten diese Versicherer „an die Stelle der Berufsgenossenschaften" (Ausd.-Ges. § 2)[3] d. h. sie sind in gleicher Weise wie die Berufsgenossenschaften zur Durchführung der Versicherung kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet.

---

1) Vergl. Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaften, S. 6.

2) Ausd.-G. §§ 1, 11; l. u. fw.U.-V.-G. § 13; Bau-U.-V.-G. § 4 Z. 1, See-U.-V.-G. § 16 I.

3) s. auch l. u. fw. U.-V.-G. § 102 I, Bau-U.-V.-G. § 4 Z. 2 u. 3, See-U.-V.-G. § 102 I.

Soweit die Versicherung von Bauarbeitern durch Unfallversicherungsanstalten erfolgt (Bau-U.-V.-G. § 4, Z. 4) sind die Bauberufsgenossenschaften zur Durchführung der Versicherung verpflichtet. Das Gesetz (§ 16 IV) bringt dies mit den Worten zum Ausdruck: „Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft“[1]).

§ 26.

2. Arten der Unfallversicherung.

Wenn man den Inhalt des Versicherungsverhältnisses betrachtet, so findet man, daß es nur eine Art von Unfallversicherung giebt. Das Gesetz regelt die wichtigsten Theile dieses Inhalts, nur Nebensächliches dem Statut überlassend, in vollkommen unabänderlicher Weise. Zwischen dem Versicherer und den Versicherten ist von Vertragsfreiheit fast nichts übrig. Art und Höhe, Geltendmachung und Verfolgung des Versicherungsanspruches erfolgt unter allen Umständen nach den bis ins Detail ausgearbeiteten, starren Formen des Gesetzes. Der freie Wille der in diesem Verhältnisse stehenden Personen ist so sehr auf ein Minimum reduzirt, daß es den Anschein hat, als funktionire der ganze Rechtsmechanismus von selbst wie eine kunstvolle Maschine.

Verschiedenartig dem Inhalte nach ist das Rechtsverhältniß der Versicherung nur nach den verschiedenen Gesetzen. Aber die Unterschiede, welche hienach bestehen, sind keineswegs grundlegender Art, sie beziehen sich nur auf Nebenpunkte und finden deshalb ihre Darstellung geeigneter bei der Entwicklung des Inhaltes des Versicherungsrechtsverhältnisses als hier im allgemeinen Theile.

Während also das Rechtsverhältniß selbst im Wesentlichen ein einheitliches ist, besteht hinsichtlich des Eintrittes in dasselbe nach den Gesetzen eine gewisse Mannigfaltigkeit.

Für die Person des Versicherers ist dies nur in ganz geringem Umfang der Fall. Der Versicherer ist ohne Ausnahme verpflichtet, die Versicherung nach Maßgabe des Gesetzes durchzuführen, m. a. W. für ihn ist die Versicherung durchweg eine nothwendige. Nur für wenige Fälle besteht eine Dispositionsfreiheit desselben über diese Verpflichtung. Reich, Bundesstaaten, Gemeinden und öffentliche Körperschaften, welche

---

[1]) Die Grundsätze des Unfallversicherungsrechtes über Entstehung, Dauer und Endigung sowie über den Inhalt des Versicherungsrechtsverhältnisses werden in einem besonderen Abschnitte zur Darstellung gelangen.

in gewissem Umfang statt der regelmäßigen Träger der Versicherung, der Berufsgenossenschaften, als Versicherer in Betracht kommen, sind nämlich im Stande, sich dieser Verpflichtung zu entledigen, indem sie berechtigt sind, die Pflicht zur Versicherung, welche ihnen obläge, auf Berufsgenossenschaften zu übertragen[1]). Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen dies der Fall sei, ist später zu zeigen; hier ist nur hervorzuheben, daß sich die Versicherung durch das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften wegen dieser Uebertragungsbefugniß, von der unbedingt nothwendigen Versicherung durch die Genossenschaften unterscheidet.

Von weitaus größerer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen dem nothwendigen und dem freiwilligen Eintritt in die Versicherung für die Person des Versicherten. Wenn im Hinblick auf diese Unterscheidung von nothwendiger und freiwilliger Versicherung die Rede ist, so ist dies immer so zu verstehen, daß sich Zwang und freier Wille nur auf den Eintritt in das Verhältniß, nicht aber auf den Inhalt desselben beziehe. Der letztere ist auch für die freiwillig Versicherten immer der unabänderlich gesetzliche[2]).

1. Die nothwendige Versicherung.

Diese Art der Versicherung bildet die Regel. Man sagt deshalb das Reichsunfallversicherungsrecht ruhe auf der Grundlage des Versicherungszwanges. Diesen Zwang übt das Recht direkt aus, indem es den zu Versichernden unmittelbar in dieses Verhältniß stellt. Derselbe wird nicht etwa unter Androhung von Rechtsnachtheilen, Strafen verpflichtet, sich zu versichern, sondern er ist versichert, sobald er zu den Personen gehört, welche das Gesetz aufzählt[3]).

---

[1]) Ausd.-Ges. § 2, Abs. II; l.- u. fw. U.-V.-G. § 109; Bau-U.-V.-G. § 5; See-U.-V.-G. § 102, Abs. II.

[2]) Indem das Gesetz z. B. dem Versicherer (Berufsgenossenschaft, Reich, Staat ꝛc.) das Recht giebt, die nothwendige Versicherung auf gewisse Personenklassen zu erstrecken oder denselben die freiwillige Versicherung zugänglich zu machen, gewährt es dem Versicherer nicht auch das Recht, für diese Personen etwa durch Statut eine dem Inhalt nach andere Versicherung einzuführen. Vergl. A.-N. III, 264, auch IV, 470.

[3]) Der Ausdruck „versicherungspflichtige Personen", den die Gesetze zur Bezeichnung der nothwendig versicherten Personen anwenden, ist deshalb ungenau. Vergl. hierüber Proebst a. a. O. S. 318 ff. In den Paragraphen 1 Abs. I der Versicherungsgesetze, wo das Prinzip der Versicherung niedergelegt ist, heißt es

Die nothwendige Versicherung ist nicht für alle Personen, die ihr unterliegen, eine unmittelbar, sondern für gewisse Personenklassen eine mittelbar gesetzliche.

1. Die Erstere bildet allerdings die Regel. Nach ihr sind Personen versichert, wenn sie in einem bestimmten Betrieb in die berufsmäßige Beschäftigung als Arbeiter oder Betriebsbeamte mit Gehalt von bestimmter Höhe eintreten. Regelmäßig ist diese Versicherung eine reichsgesetzliche, ausnahmsweise aber für die im land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz § 1 Abs. III genannten Personen eine landesgesetzliche.

2. Die mittelbar gesetzliche Versicherung wird entweder durch Beschluß des Bundesrathes oder durch statutarische Bestimmung der Genossenschaft oder durch Ausführungsbestimmung des Reiches oder eines Bundesstaates oder endlich durch die Erklärung des Betriebsunternehmers vermittelt.

Auf diesen Wegen können nämlich gewisse Betriebsarten zu Versicherungsbetrieben erklärt werden, welche es nach den Gesetzen selbst nicht sind, oder es können Personenklassen zur Versicherung herbeigezogen werden, auf welche sich die Gesetze unmittelbar nicht erstecken. Im Allgemeinen gilt, daß die Befugniß, auf diese Weise den Kreis der nothwendig versicherten Personen zu erweitern, nur in dem Umfange besteht, in welchem sie durch das Gesetz ausdrücklich festgesetzt ist.

Die einzelnen Arten dieser mittelbar gesetzlichen Versicherung sind im Folgenden einer allgemeinen Betrachtung zu unterziehen, während die einzelnen Betriebe und Personenklassen, welche sie betreffen, unten in den besonderen Abschnitten hierüber, aufgeführt werden.

a) Der Bundesrath ist durch das Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1887[1]) ermächtigt, den Kreis derjenigen Baubetriebe zu erweitern, welche das Gesetz als Versicherungsbetriebe erklärt. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Bundesrath drei Verordnungen[2]) erlassen und hierdurch zahlreiche Hochbaubetriebe den gesetzlichen gleichgestellt. Es erhebt sich die Frage, ob diese

---

„Alle . . . Arbeiter . . . werden versichert", und dieses werden ist gleich bedeutend mit sind. Wenn das Gesetz von versicherungspflichtigen Betrieben spricht, so sind darunter diejenigen zu verstehen, bei denen eine bestimmte Beschäftigungsart (als Arbeiter oder Betriebsbeamter) den Eintritt der Versicherung zur gesetzlichen Folge hat.

1) § 1 Abs. VIII.

2) s. oben S. 92.

Befugniß des Bundesrathes seit Erlaß des Bauunfallversicherungsgesetzes nicht dadurch aufgehoben sei, daß nunmehr gemäß Bauunfallversicherungsgesetz § 1^{I} alle Baubetriebe, welche nicht schon nach den früheren Versicherungsgesetzen zu Versicherungsbetrieben erklärt sind, Versicherungsbetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes sind. Dem Wortlaute des Bauunfallversicherungsgesetzes § 1^{I} nach könnte diese Befugniß des Bundesrathes nicht mehr fortbestehen. Denn hiernach sind alle Baubetriebe, welche nicht auf Grund eines früheren Gesetzes oder einer bereits erlassenen Bundesrathsverordnung gemäß U.-V.-G. § 1 Abs. VIII zu Versicherungsbetrieben erklärt sind, als Versicherungsbetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes anzusehen. Wenn der Bundesrath also fernerhin Baubetriebe zu den Versicherungsbetrieben des Unfallversicherungsgesetzes hinzufügt, greift er in den Geltungsbereich des Bauunfallversicherungsgesetzes ein[1]). Dies ist ihm nun durch das Bauunfallversicherungsgesetz ausdrücklich gestattet. § 12^{I} dieses Gesetzes gestattet nämlich dem Bundesrath auch ohne Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlungen die im § 1 Abs. VIII des U.-V.-G. bezeichneten Betriebe aus der nach § 4 Z. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes gebildeten Berufsgenossenschaft und damit aus dem Geltungsbereich des Bauunfallversicherungsgesetzes auszuscheiden und einer anderen Bauberufsgenossenschaft und damit auch dem Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 einzuverleiben. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung erstreckt sich diese Befugniß des Bundesrathes nicht nur auf Hoch- sondern auch auf Tiefbaubetriebe.

Die Frage ist dadurch schon praktisch geworden, daß die letzte Verordnung, welche der Bundesrath auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 § 1 Abs. VIII erlassen hat, am 14. Januar

---

[1]) Es wurde dies in den Kommissionsverhandlungen mit Recht hervorgehoben und deshalb der Antrag gestellt, dem Worte „erlassenen" in § 1 Abs. I des Bau-U.-V.-G. die weiteren Worte „oder zu erlassenden" hinzuzufügen. (Kommissionsbericht Verh. d. Rchstgs. 1887, Bd. 4, Nr. 123, S. 987/988). Dieser Antrag wurde in 1. Lesung angenommen, dann aber zurückgewiesen im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. I des Gesetzes, woselbst die Fortdauer der Befugniß des Bundesrathes zum Erlaß von Beschlüssen auf Grund des U.-V.-G. § 1 Abs. VIII ausgesprochen ist. Wenn demnach auch die Absicht des Gesetzgebers zweifellos ist, so wäre doch die Annahme jenes Antrages im Interesse der formellen Uebereinstimmung zwischen § 1 Abs. I und § 12 Abs. I des Bauunfallversicherungsgesetzes nur von Vortheil gewesen.

1888, also zu einer Zeit ergangen ist, als das Bauunfallversicherungsgesetz bereits erlassen und in Geltung war [1]). Nach dem Gesagten besteht die Befugniß des Bundesrathes aus U.-V.-G. § 1 Abs. VIII auch in Zukunft fort, jedoch mit der aus §§ 1 und 12 Abs. I des Bau-U.-V.-G. sich ergebenden Modifikation.

Das Recht Baubetriebe aus dem Geltungsbereiche des Unfallversicherungsgesetzes in den des Bauunfallversicherungsgesetzes zu versetzen, steht dem Bundesrathe nicht zu. Denn es fehlt hierzu die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung [2]).

Der Bundesrath ist ferner nach dem Seeunfallversicherungsgesetze befugt, den Kreis der nach diesem Gesetze nothwendig versicherten Personen zu erweitern. Dieses Gesetz schließt nämlich von der unmittelbar gesetzlichen Versicherung diejenigen Personen aus, welche zur Besatzung von Fischerfahrzeugen oder solchen Seefahrzeugen gehören, die nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeuges noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind (§ 1 ^{II}). Personen, welche hiernach von der unmittelbar gesetzlichen Versicherung ausgeschlossen sind, können durch Bundesrathsbeschluß für versichert erklärt werden (§ 1 ^{V}) [3]).

---

[1]) Diese Bekanntmachung des Bundesrathes ist zwar schon unter'm 15. Dezember 1887 beschlossen, aber als Bekanntm. v. 14. Januar erst in der ersten Nummer des Reichsgesetzblattes 1888 verkündet worden. Sie ist selbstverständlich erst mit dem Tage der Verkündigung wirksam geworden, also nachdem das Bauunfallversicherungsgesetz, welches am 1. Januar 1888 in Kraft getreten ist, bereits in Geltung war. Die in der Bundesrathsverordnung aufgezählten Baubetriebe waren also schon am 1. Januar Versicherungsbetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes geworden. Die Bundesrathsverordnung erklärt nun diese Baubetriebe für Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1887 und zwar vom 1. Januar 1888 ab (Bek. Ziff. 1). Diese rückwirkende Kraft konnte sich die Verordnung nicht beilegen. Ihre Wirkung konnte erst vom Tage ihrer Verkündigung ab eintreten. Denn die Versicherung nach Bauunfallversicherungsgesetz, welche bereits eingetreten war, konnte sie nicht ungeschehen machen.

[2]) Die Vorschrift des U.-V.-G. § 1 Abs. VIII ist nicht zum Inhalt des Bauunfallversicherungsgesetzes erhoben worden. Vergl. A.-N. des R.-V.-A.'s IV, 624. Wohl aber können Ueberweisungen von Betriebsarten aus einer Bauberufsgenossenschaft des U.-V.-G. in die Tiefbauberufsgenossenschaft des Bauunfallversicherungsgesetzes auf Grund Genossenschaftsbeschlusses mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. Hierüber s. unten.

[3]) Von der dargestellten Befugniß des Bundesrathes, wonach dieser den Kreis der versicherten Personen in gewissem Umfange zu erweitern berechtigt ist,

b) Die nothwendige, gesetzliche Versicherung kann ferner durch das Mittel berufsgenossenschaftlicher Statutarbestimmung auf gewisse Personenkreise ausgedehnt werden.

Soweit die Versicherung nicht durch Berufsgenossenschaften, sondern durch das Reich, einen Bundesstaat, eine Gemeinde oder öffentliche Körperschaft erfolgt, kann diese Ausdehnung im gleichen Umfange durch Ausführungsvorschrift der Ausführungsbehörde vorgenommen werden.

Die Versicherung mittels Statut oder Ausführungsvorschrift ist ebensowenig eine vertragsmäßige als die unmittelbar gesetzliche. Wenn hierbei auch der Versicherer in gewissem Maße nach Willkür handelt, so fehlt es doch an der Dispositionsfreiheit des Versicherten, der bei der statutarischen Versicherung ganz ebenso wie bei der gesetzlichen in das gesetzliche Versicherungsverhältniß gestellt wird, ohne daß auf seinen Willen irgend etwas ankäme.

Die Befugniß der Versicherer auf diese Weise Versicherungsrechtsverhältnisse ins Leben zu rufen, steht aber auch mit der Thätigkeit des Gesetzgebers nicht auf einer Stufe, denn seine Befugniß besteht nur durch das Gesetz. Die Versicherung mittels Statut und Ausführungsvorschrift ist deshalb gleich der durch den Bundesrath vermittelten eine mittelbar gesetzliche.

Von der Befugniß des Bundesrathes unterscheidet sich die des Versicherers dem Inhalte nach dadurch, daß sie sich nicht auf Betriebsarten, sondern auf Personenklassen erstreckt.

Es sind dies alle diejenigen Betriebsbeamten in Versicherungsbetrieben, auf welche sich die unmittelbar gesetzliche Versicherung nicht bezieht[1]). Allgemein ist hier nur hervorzuheben, daß es den Versicherern freigestellt ist, ob sie die Versicherung auf alle Betriebsbeamten der Genossenschaftsbetriebe oder nur auf die Betriebsbeamten gewisser Arten

---

sind jene Befugnisse des Reichsversicherungsamtes zu unterscheiden, wonach dieses zuständig ist, im Zweifelsfalle zu entscheiden, ob ein Betrieb ein Versicherungsbetrieb sei (U.-V.-G. v. 6. Juli 1887 § 1 Abs. V; l.- u. fw. U.-V.-G. § 1 Abs. VI; See-U.-V.-G. § 1 Abs. IV); das Reichsversicherungsamt ist hierdurch nicht ermächtigt, Betriebe für Versicherungsbetriebe zu erklären, welche nach dem Gesetze keine solchen sind, sondern es hat als Aufsichtsbehörde bezw. als richterliche im Zweifels- oder Streitfalle zu entscheiden, ob Betriebe nach dem Gesetze zu den Versicherungsbetrieben gehören oder nicht.

1) U.-V.-G. § 2, Abs. I; Ausd.-G. §§ 1, 2, 11; l.- u. f. U.-V.-G. § 2 II; Bau-U.-V.-G. §§ 2, Abs. II, 48, Abs. I. Nur dem Seeunfallversicherungsgesetz fehlt eine derartige Bestimmung, weil demselben der Unterschied zwischen Arbeitern und Betriebsbeamten überhaupt fremd ist.

von Genossenschaftsbetrieben oder endlich nur auf gewisse Gehaltsklassen derselben erstrecken wollen.

Die Befugniß zu statutarischer Versicherung erstreckt sich ferner auf gewisse Klassen von Unternehmern von Versicherungsbetrieben[1]). Es gilt in dieser Beziehung das Gleiche wie bezüglich der Versicherung von Betriebsbeamten.

c) Endlich steht auch Unternehmern von Versicherungsbetrieben das Recht zu, die gesetzliche Versicherung gewisser Personenklassen herbeizuführen. Zu diesem Behufe ist die Abgabe einer Erklärung, für welche keine Form vorgeschrieben ist, beim Genossenschaftsvorstande erforderlich. Soweit die Versicherung durch Reich, Staat, Gemeinde oder öffentliche Körperschaft erfolgt, genügt ein Verwaltungsbeschluß der zuständigen Ausführungsbehörde.

Bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung ist die Erklärung des Unternehmers selbst der die Versicherung herbeiführende Rechtsakt; eine Annahme dieser Erklärung seitens des Genossenschaftsorganes ist nicht erforderlich. Die Erklärung bewirkt also wie die statutarische Bestimmung ohne Weiteres das Entstehen des Versicherungsverhältnisses zwischen Versicherer und Versichertem, ohne daß auf deren Willen irgend Etwas ankäme.

Dies Recht der Unternehmer ist seiner Natur nach ein eigenthümliches, aus der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft entspringendes Sonderrecht. Der Wille des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes

---

[1]) Diese Befugniß besteht nur im Geltungsbereich des l.- u. fw. U.-V.-G. (§ 2, Abs. II) und des Bau-U.-V.-G. (§§ 2[II], 48[I]). Im Geltungsbereich der übrigen Gesetze, des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungs- und des Seeunfallversicherungsgesetzes giebt es keine gesetzlich nothwendige Unternehmerversicherung. Mit der Befugniß der land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, Unternehmer zu versichern, konkurrirt das Recht der Landesgesetzgebung aus § 1, Abs. III des l.- u. fw. U.-V.-G. Die konkurrirenden Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 1, Abs. III: „Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe versichert sein sollen . . ."

§ 2, Abs. II: „Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf . . . . Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt."

Soweit sich der Inhalt dieser beiden Befugnisse deckt, sind Kollisionen dadurch ausgeschlossen, daß die landesgesetzliche Regelung der statutarischen vorgeht, diese also nur soviel Raum hat, als die Landesgesetzgebung übrig läßt. In welchem Umfange die Landesgesetzgebung von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat, das ist später zu zeigen.

gilt für die Ausübung dieses Rechtes als der Wille der Genossenschaft, welche das Mitglied vertritt.

Dieses eigenthümliche Mitgliedschaftsrecht der Unternehmer besteht nur nach dem land- und forstwirthschaftlichen, dem Bau- und dem Seeunfallversicherungsgesetze[1], unmittelbar kraft Gesetzes, während es nach dem Unfallversicherungsgesetze und dem Ausdehnungsgesetze[2]) ins Belieben der Genossenschaft gestellt ist, dasselbe für ihre Mitglieder durch Statut zu begründen[3]). Dem Rechte der Unternehmer zu versichern, entspricht auch das Recht, die Versicherung wieder zu lösen, selbstverständlich unter Vorbehalt der aus dem Versicherungsverhältnisse bereits entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten.

2. Die freiwillige Versicherung.

Das Prinzip des Versicherungszwanges ist im Unfallversicherungsrechte soweit durchgeführt, daß für die Regel den Versicherern untersagt ist, mit anderen Personen als den nothwendig Versicherten ein Versicherungsverhältniß einzugehen.

Ausnahmsweise ist für gewisse Personenklassen, deren Aufzählung unten erfolgen wird, das Recht geschaffen, freiwillig in das gesetzliche Versicherungsverhältniß mit Berufsgenossenschaften einzutreten[4]). Gegenüber dem Staate, Reich ꝛc. als Versicherer steht dieses Recht Niemandem zu.

Dieses Selbstversicherungsrecht, welches auch das Recht zum Wiederaustritt aus der Versicherung mitenthält[5]), steht zwar nur Unternehmern von Versicherungsbetrieben zu, ein Zusammenhang desselben mit der Mitgliedschaft dieser Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft

---

[1]) L. u. fw. U.-V.-G. § 2 Abs. I; Bau-U.-V.-G. §§ 2 Abs. I und 48 Abs. I; See-U.-V.-G. § 4.

[2]) U.-V.-G. § 2 Abs. II.

[3]) Näheres über den Inhalt dieses Rechtes s. unten. Dasselbe kann auch bloß für bestimmte Kategorien von Unternehmern begründet werden.

[4]) Die Regel der obligatorischen Versicherung ist hier strenger durchgeführt als nach Krankenversicherungsrecht (Kr.-V.-G. § 4 Abs. II). Es sind hier nur gewisse Unternehmerklassen, denen ein solches Selbstversicherungsrecht gegen Unfall bei Berufsgenossenschaften gewährt ist. L.- u. fw. U.-V.-G. § 2 Abs. I; Bau-U.-V.-G. §§ 2 Abs. I und 48 Abs. I; See-U.-V.-G. § 4; U.-V.-G. § 2 Abs. II.

[5]) Dabei können ebenfalls bereits entstandene Rechte und Verbindlichkeiten nicht aufgehoben werden.

ist jedoch nicht nachweisbar. Durch die Ausübung desselben, für welche keine besondere Form, sondern nur die Abgabe einer Willenserklärung an den Genossenschaftsvorstand vorgeschrieben ist, bewirkt der Betreffende unmittelbar seine Versicherung, den Eintritt in das gesetzliche Versicherungsverhältniß. Der Versicherer ist zur Annahme der Erklärung, sofern sie nur von einem Berechtigten abgegeben ist, gesetzlich verpflichtet. Das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses ist von seinem Willen unabhängig. Auch diese Art der Versicherung ist also keine vertragsmäßige. Das Selbstversicherungsrecht ist entweder unmittelbar durch Gesetz begründet[1]) oder es kann nach ausdrücklicher, gesetzlicher Vorschrift durch Statut begründet werden[2]).

§ 27.

3. Gegenstand der Unfallversicherung.

Gegenstand der Versicherung sind die bei den Versicherungsbetrieben sich ereignenden Unfälle. Der Schaden, welcher dem Verunglückten durch den Unfall entsteht, soll durch die Versicherung wettgemacht werden; also sind es diese Unfälle, gegen welche die Versicherung aufkommen soll.

Die Gesetze bezeichnen als Gegenstand der Versicherung den Schadensersatz[3]). Dieser bildet jedoch in Wahrheit den Gegenstand oder Inhalt des Versicherungs*anspruches*. Zum Versicherungs*anspruch* bildet der Betriebsunfall rechtlich eine der Voraussetzungen, unter welchen der Anspruch zur Entstehung kommt. Der Betriebsunfall verdient jedoch wegen seiner allgemeinen Bedeutung für das ganze Unfallversicherungsrecht schon hier wissenschaftlich betrachtet zu werden.

Die Unfallversicherungsgesetze sagen übereinstimmend je im 1. Paragraphen, daß die Versicherung gegen die *bei dem Betriebe sich ereignenden* Unfälle erfolge. Nur das Seeunfallversicherungsgesetz schließt ausdrücklich in die Versicherung noch diejenigen Unfälle ein, welche

---

1) L.- u. fw. U.-V.-G. § 2 Abs. I; Bau-U.-V.-G. §§ 2 Abs. I u. 48 Abs. I; See-U.-V.-G. § 4.

2) U.-V.-G. § 2 Abs. II; l.- u. fw. U.-V.-G. § 2 Abs. I; Bau-U.-V.-G. §§ 2 Abs. I und 48 Abs. I.

3) U.-V.-G. § 5 I, l.- u. fw. U.-V.-G. § 5 I, Bau-U.-V.-G. § 6 I, See-U.-V.-G. § 8 I.

während des Betriebes infolge von Elementarereignissen eintreten[1]). Welche Bedeutung dieser Zusatz rechtlich habe, wird später gezeigt werden. Zuvörderst ist festzustellen, was die Gesetze unter den bei dem Betriebe sich ereignenden Unfällen verstehen.

Die Uebereinstimmung der Gesetze im Ausdruck und im Zweck läßt keinen Zweifel darüber, daß hierunter nach allen Unfallversicherungsgesetzen das Gleiche zu verstehen sei.

Die folgende Untersuchung hat sich auf dreierlei zu erstrecken, zunächst nämlich auf den Begriff des Unfalles, sodann den Begriff des Betriebes und endlich auf die Art der Beziehung, welche zwischen Unfall und Betrieb bestehen muß, auf daß ein Unfall als ein bei dem Betrieb sich ereignender anzusehen sei.

1. Der Begriff Unfall[2]).

Dem Begriff Unfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze stehen die Begriffe Krankheit und Invalidität gegenüber. Krankheit und Invalidität bilden die Gegenstände besonders geregelter Versicherung. Diese drei Begriffe sind nicht gleichartig, d. i. sie sind nicht Unterarten eines Oberbegriffes. Während nämlich Krankheit und Invalidität Leidenszustände sind, welche durch irgend welche Ursache, innere oder äußere, hervorgerufen werden können, ist der Unfall ein Ereigniß, welches diese Zustände möglicherweise herbeiführt. Der Unfall kann also Krankheit oder Invalidität zur Folge haben und die Unfallversicherung ist daher auch eine Kranken- und Invaliditätsversicherung von der besonderen Art, daß die Versicherung immer nur durch Unfall herbeigeführte Leidenszustände zum Gegenstande hat. Der Gegenstand der Unfallversicherung erweitert sich aber noch um die durch Unfall herbeigeführten Tödtungen.

Der Unfall ist ein Ereigniß. Sein Wesen ist nicht in dem herbeigeführten Zustande, Tod oder Körperverletzung, zu finden. Dieses

---

1) See-Unfallversicherungsgesetz § 1 I.

2) Rosin, der Begriff des Betriebsunfalles als Grundlage des Entschädigungsanspruches nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung. Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk. Bd. 3, S. 291 ff. Heinrich Honegger, der Begriff des Unfalles (accident) in der sog. Unfallversicherung. Zürich 1885. Honegger's Untersuchung bezieht sich nur auf den Begriff Unfall im Sinne der Privatversicherung. Dasselbe ist der Fall bei G. König: Ueber den Begriff des Unfalles. 1882.

Ereigniß aber ist nicht irgend welcher Vorgang, mit dem der menschliche Körper in Berührung gekommen ist, sondern es besteht in der Einwirkung irgend eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper[1]). Der äußere Vorgang oder Zustand muß als solcher erkennbar sein. Sind es nur innere Vorgänge oder Zustände im menschlichen Körper, welche den Tod oder das Leiden herbeiführen, so liegt kein Unfall[2]) vor. Die Einwirkung muß auf den Körper geschehen. Affektionen der Seele sind keine Unfälle. Doch kommen Geistesstörungen als Folgen von Unfällen in Betracht, wenn sie durch Einwirkung auf den Körper vermittelt sind. Die Vorgänge und Zustände, welche durch ihre Einwirkung zu Unfällen führen, können sehr verschiedener Art sein. Sie können in dem betreffenden Betrieb regelmäßige oder abnorme Erscheinungen sein, an Betriebsvorrichtungen, bei Betriebsthätigkeiten oder außerhalb dieser erscheinen, durch die eigene Thätigkeit des Betroffenen oder Dritter oder auch von selbst hervortreten. Für den Begriff des Unfalles ist dies gleichgültig. Die gleichzeitige Einwirkung mehrerer Ereignisse oder Zustände bildet nur einen Unfall, zeitlich getrennte Einwirkungen mehrerer Ereignisse oder desselben fortdauernden Zustandes stellen eine Mehrzahl von Unfällen dar, vorausgesetzt, daß die Einwirkungen jedesmal derart waren, daß jede für sich als Unfall erscheint. Die Einwirkung muß nämlich von besonderer Art sein. Sie muß eine dem Körper schädliche sein, d. i. im Stande sein, Tod oder Körperverletzung

---

[1]) Dies hat Rosin a. a. O. trefflich nachgewiesen. Rosin unterläßt es nur, hervorzuheben, daß auch die Einwirkung ein Ereigniß sei. Vergl. auch die Entsch. des R.-G. in C.-S., Bd. 21, S. 77 ff. Unrichtig ist es, wenn das R.-V.-A. (A.-N. II 230) sagt, unter Umständen sei auch in der Tödtung oder Körperverletzung selbst der Unfall zu erblicken. In zahlreichen Entscheidungen vertritt das R.-V.-A die richtige Ansicht z. B. A.-A. II, Nr. 273, III, Nr. 445; doch hält das R.-V.-A. m. E. mit Unrecht daran fest, daß das äußere Ereigniß und nicht das Ereigniß der Einwirkung den Unfall ausmache: „Nach dem Sprachgebrauch des Unfallversicherungsgesetzes (vergl. z. B. §§ 1, 51, 53, 57, 59 a. a. O.) und in Uebereinstimmung mit der ständigen (?) diesseitigen Praxis ist daran festzuhalten, daß als „Unfall“ im Sinne des § 5, Abs. 2 a. a. O. das Betriebsereigniß selbst anzusehen ist, gegen dessen Leben und Gesundheit schädigende Folgen die Arbeiter versichert sind. Der Eintritt des Betriebsereignisses selbst, nicht erst der öffentliche Eintritt der nachtheiligen Wirkungen derselben ist der für den Beginn der Fürsorgepflicht der Berufsgenossenschaft entscheidende Zeitpunkt.“ A.-N. IV, 535, vergl. dagegen Rosin a. a. O., S. 301.

[2]) Vergl. A.-N. d. R.-V.-A., IV, 557, 613.

herbeizuführen. Darauf, ob sie dies in der That bewirke, kommt es für den Begriff des Unfalles nicht an. Der Schaden, den der Unfall bewirkt, bildet immer nur seinen Erfolg nicht sein Wesen. Doch muß die Einwirkung, um ein Unfall zu sein, schon ihrem Wesen nach eine schädliche, das heißt der Art sein, daß sie den Tod oder eine Körperverletzung bewirken kann. Daß dies der Fall sei, kann der Erfolg unmittelbar zeigen. Es ist aber auch möglich, daß die Folgen der Einwirkung, Tod oder Körperverletzung, erst später oder unter Mitwirkung anderer Umstände also mittelbar hervortreten [1]). In Fällen letzterer Art ist der Unfall stets schon im Augenblick der Einwirkung vollendet. Die Einwirkung muß also eine schädliche, wenn auch nicht unmittelbar schädigende sein [2]).

Die Einwirkung des Vorganges oder Zustandes muß ferner eine plötzliche sein.

Den Gegensatz hierzu bildet der allmähliche, schädliche Einfluß, den zahlreiche Beschäftigungsarten und verschiedene Umstände in Betrieben auf den menschlichen Körper ausüben. Die Einwirkung, welche den Unfall ausmacht, muß immer in einem einzelnen, bestimmbaren, kurzen Zeitraum vor sich gehen, man pflegt ungenau zu sagen in einem Zeitpunkt. In diesem kurzen Zeitraum muß sich die Einwirkung vollständig abspielen. Beispiele sind am besten im Stande, diesen wichtigen Unterschied zu beleuchten.

a) Einem Arbeiter in einer Eisenschmiede werden durch die plötzliche Einwirkung eines Schalles die Trommelfelle der Ohren zerrissen. Er ist des Gehörs beraubt. Die Einwirkung ist ein Unfall.

---

1) Beispiele: a) Ein Arbeiter fällt, erst nach einigen Tagen stellt sich heraus, daß eine Gehirnerschütterung eingetreten. b) Ein Arbeiter hat sich an einem giftigen Gebrauchsgegenstand geritzt, das Gift wirkt erst nach einiger Zeit. c) Einen interessanten Fall theilt das R.-V.-A. A.-N. IV, 606 mit: Ein Arbeiter stürzt und wird dadurch geisteskrank, im Zustande der Geisteskrankheit nimmt er sich das Leben. Der Tod ist als Folge des Betriebsunfalles anzusehen. Das Reichsversicherungsamt sagt zutreffend in A.-N. IV, 535: „Das Betriebsereigniß, der Unfall in diesem Sinne, legt den sich fortentwickelnden Keim zu den später wahrnehmbar werdenden nachtheiligen Folgen und eben diese Keimlegung enthält die schädliche Einwirkung des Ereignisses auf den Körper selbst. Wenn nicht einmal die Keimlegung nachzuweisen ist, so liegt ein Betriebsunfall überhaupt nicht vor; ist jenes aber der Fall, so muß der Verletzte stets auf das schädigende Ereigniß als den Grund seines Rechts zurückgehen."

2) Diesen Unterschied macht Rosin nicht a. a. O. S. 319. Auch das Reichsversicherungsamt spricht bald von schädlicher, bald von schädigender Einwirkung. A.-N. d. R.-V.-A. IV. 535, s. vorige Anm.

b) Ein Arbeiter in einer Eisenschmiede verliert durch die allmähliche Einwirkung des Lärmes sein Gehör. Diese unendliche Kette von Einwirkungen auf seinen Körper bildet weder einen Unfall noch eine unendliche Kette von Unfällen. Leidenszustände solcher Art, welche durch die allmähliche schädliche Einwirkung vieler Ereignisse oder eines Zustandes im Betriebe erzeugt werden, pflegt man Gewerbskrankheiten zu nennen. Sie werden nicht als durch einen Unfall bewirkt erachtet[1]). Die Frage, ob im einzelnen Falle eine plötzliche oder allmähliche Einwirkung stattgefunden habe, kann unter Umständen schwer zu beantworten sein und zwar sowohl aus rechtlichen Gründen, weil die Begriffe „plötzlich" und „allmählich" an der Grenze in einander gehen, als auch aus thatsächlichen Gründen, weil die Beobachtung des schädlichen Ereignisses oftmals schwer fällt oder unmöglich ist oder weil die Beurtheilung desselben hinterher wegen mangelnden oder mangelhaften Beweismaterials erschwert ist. Doch bildet gerade in dieser Beziehung das gesetzliche Verfahren über Anzeige und amtliche Untersuchung der Unfälle für die zur Feststellung und Bescheidung der Entschädigungsansprüche berufenen Behörden, welche sich mit diesen Schwierigkeiten abzufinden haben, eine wesentliche Unterstützung. Darauf ob die schädliche Einwirkung eine physikalische, z. B. Schnitt, Bruch, Riß, Erschütterung 2c. oder eine chemische, z. B. eine Vergiftung, Blut- oder Nervenvergiftung, Erkältung, Erstarrung, Erfrieren, Verbrennung ist, kommt es nicht an; es kommen sowohl plötzliche und allmähliche physikalische, als auch plötzliche und allmähliche chemische Einwirkungen schädlicher Art vor; nur die plötzlichen Einwirkungen, die physikalischen und chemischen, stellen sich als Unfälle dar[2]).

Wie für den einwirkenden Vorgang oder Zustand ist es auch für die Einwirkung selbst gleichgültig, ob dieselbe durch Naturkräfte, dritte Personen oder gar durch den Verletzten selbst herbeigeführt wurde[3]).

---

1) Vergl. die Praxis des R.-V.-A. in folgenden Beschlüssen: A.-N. II, 213, 214, 215; III, 352, 422; IV, 468, 557, 613; V 696, 697. Der hier betonte Unterschied tritt am klarsten hervor in den beiden Entscheidungen II, 215 und V 696.

2) Einen Fall plötzlicher Vergiftung behandelt der Bescheid A.-N. IV, 604 (Schwefelwasserstoffvergiftung), einen Fall allmählicher Vergiftung der Bescheid A.-N. III, 352 (Phosphornekrose).

3) Honegger a. a. O. S. 24 ff. insbes. 34 hält es für wesentlich, daß die schadenbringende Thatsache von dem Betroffenen bei seinem Verhalten nicht vorgesehen worden sei. Diese Auffassung kann ich nicht theilen. Allerdings muß bei

Selbst wenn die Einwirkung auf den gröbsten Leichtsinn des Verletzten zurückzuführen ist, liegt dennoch, wenn sie erfolgt, ein Unfall vor, ja der Verletzte kann sogar die Einwirkung beabsichtigen und es bleibt doch ein Unfall, wenn nicht die Absicht gerade auf die *schädliche* Einwirkung gerichtet war. Ein Beispiel soll dies erläutern. Ein Arbeiter will am Glühofen beschäftigt werden. Der Betriebsleiter glaubt, er sei wegen seiner körperlichen Konstitution nicht tüchtig zu dieser Funktion. Der Arbeiter will sich tüchtig beweisen und begiebt sich in die nächste Nähe der Gluth um zu zeigen, daß die Einwirkung der Hitze ihm nicht schädlich sei; er führt also die Einwirkung der Hitze absichtlich herbei. Ein Hitzschlag trifft ihn hierbei. In solchem Falle liegt offenbar ein Unfall vor[1]).

Ist dagegen die Absicht auf die *schädliche* Einwirkung gerichtet, dann kann von einem Unfall nicht mehr die Rede sein. Die Absicht mußte aber, um den Unfall auszuschließen, nicht gerade auf *den* Erfolg gerichtet gewesen sein, den die Einwirkung hatte. Wer nur den kleinsten, schädlichen Erfolg beabsichtigt, der ist von keinem Unfall betroffen, und wenn der Erfolg der schlimmste wäre.

Demnach ist Unfall im Sinne des Unfallversicherungsrechtes jede *vom Betroffenen nicht in der Absicht, sich zu beschädigen, herbeigeführte, dem Körper schädliche und plötzliche Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper.*

2. Der Begriff Betrieb.

Der Begriff Betrieb bildet nicht nur eine Grundlage für den Begriff des Betriebsunfalles sondern auch für die Bestimmung der versicherten Personen. Denn es sind die nach Unfallversicherungsrecht versicherten Personen durch die Betriebsart, in welcher sie beschäftigt sind, bezeichnet. Während nun die Arten der Versicherungsbetriebe im Allgemeinen und im Besonderen unten in einem eigenen Abschnitt

---

jedem Unfall ein Zufall mitwirken. Diese Mitwirkung ist aber bei jeder Art des Verhaltens des Betroffenen noch denkbar, soferne das Verhalten nicht gerade in der *absichtlichen* Herbeiführung des Unfalles durch den Betroffenen besteht.

[1]) *Rosin* berücksichtigt diesen Unterschied in seiner Definition nicht, welche lautet: Unfall ist die körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen unbeabsichtigte Einwirkung eines äußeren Thatbestandes auf einen Menschen."

darzustellen sind, ist das Wesen des Betriebes, welches für alle Unfallversicherungsgesetze durchweg das gleiche ist, schon hier zu untersuchen.

Der Betrieb ist wie das Gewerbe und das Geschäft zunächst eine Erscheinung des wirthschaftlichen Lebens ohne rechtliche Bedeutung. Wie aber das Gewerbe durch die Regelung des öffentlichen Gewerberechtes und das Geschäft durch seine Anerkennung als Gegenstand des Rechtsverkehrs im Privatrecht, so ist der Betrieb durch das Unfallversicherungsrecht zu einem Objekt des öffentlichen Rechtes erhoben worden. Das thatsächliche Vorhandensein eines Betriebes erzeugt jetzt rechtliche Folgen und rechtliche Beziehungen mannigfacher Art. So ist der Versicherungsbetrieb rechtliche Voraussetzung des Betriebsunfalles und rechtliche Vorbedingung der Versicherung, der Mitgliedschaft bei Berufsgenossenschaften u. A. m.[1]) Damit ist die Nothwendigkeit gegeben, diejenigen Merkmale aufzusuchen und festzustellen, welche im Rechtssinn einen Betrieb ausmachen.

Die Gesetze enthalten sich einer Definition des Begriffes, in den Motiven sind nur wenige Anhaltspunkte zur Bestimmung desselben zu finden. Hieraus ist zu schließen, daß Betrieb im Rechtssinn dasselbe sei, was man darunter im gewöhnlichen, besonders im wirthschaftlichen Leben begreift. Manche Abweichungen hiervon ergeben sich indes aus den Gesetzen. Es ist vom Wortsinn auszugehen.

Betreiben heißt eine Thätigkeit entfalten. Schon darin liegt, daß nicht eine einzelne Handlung einen Betrieb darstelle, sondern daß eine Summe von Handlungen zusammengefaßt werde. Das Zusammenfassende ist der Zweck der Thätigkeit. Eine Sache betreiben, bedeutet soviel als eine Thätigkeit zu einem bestimmten Zweck entfalten. Ein Zweck ist dem Betrieb wesentlich, die Art seines Zweckes charakterisirt ihn. Aber nicht jede zweckmäßige Thätigkeit stellt einen Betrieb im Rechtssinn dar.

---

[1]) Der in den Gesetzen mehrfach gebrauchte Ausdruck „versicherungspflichtige Betriebe" darf die Vorstellung nicht erwecken, als handle es sich dabei um Rechtssubjekte. Die Betriebe sind einer Verpflichtung ebensowenig fähig als Grundstücke, die z. B. für steuerpflichtig erklärt werden. Wenn die Gesetze von Versicherungspflicht der Betriebe sprechen, so meinen sie die Versicherung der darin beschäftigten Personen. Wenn sie von der Mitgliedschaft der Betriebe sprechen, so meinen sie die Mitgliedschaft der Unternehmer. Dagegen sind die Versicherungsbetriebe Rechtsobjekte im wahren Sinne des Wortes. Sie geben z. B. den Bestand der Berufsgenossenschaften an. So spricht dann das Gesetz mit Recht von einer Ueberweisung von Betrieben aus einer Genossenschaft zur anderen. (U.-V.-G. § 38 ff.)

Der Zweck muß ein erlaubter sein, d. h. er darf durch kein Gesetz verboten sein. Deshalb stellen unsittliche Thätigkeiten keinen Betrieb dar, deshalb sind Betriebe, die wegen eines bestehenden Staatsmonopoles verboten sind, nicht Betriebe im Rechtssinn.

Der Zweck muß ferner von bestimmter Art sein; er muß ein wirthschaftlicher im weiten Sinne des Wortes sein. Rein konsumierende Thätigkeit z. B. das Spaziergehen und rein geistige Thätigkeit z. B. der Beruf des Arztes ist betriebsmäßig nicht denkbar. Dagegen verbinden sich mit solchen Thätigkeiten oftmals Betriebe z. B. bei der Presse, welche für sich betrachtet Betriebe im Rechtssinn darstellen.

Welcher Art der wirthschaftliche Zweck sei, ist für den Begriff Betrieb gleichgültig. Es wird jedoch unten gezeigt werden, daß die wichtigste Eintheilung der Betriebe nach Arten aus der Verschiedenartigkeit ihrer wirthschaftlichen Zwecke hervorgegangen ist[1]).

Jeder Betrieb fordert ein menschliches Handeln. Das selbstthätige Funktioniren von Einrichtungen, z. B. einer Gas- oder Wasserleitung, stellt für sich keinen Betrieb dar. Kommt jedoch menschliches Handeln dazu, dann wird die Einrichtung zur Betriebseinrichtung. Derjenige Mensch, welcher die Thätigkeit vornimmt, ist der Betriebsunternehmer[2]). Da jedoch an einem Betrieb meist mehrere Menschen verschiedenartig thätig werden, so wird unterschieden. Betriebsunternehmer wird nur derjenige genannt, auf dessen Rechnung und in dessen Namen die Thätigkeit erfolgt. Die übrigen Personen, die er beschäftigt, sind seine Gehilfen: Arbeiter und Betriebsbeamte. Daß solche Hilfspersonen im Betriebe thätig seien, ist für den Begriff Betrieb unwesentlich. Der Betrieb braucht nur eine Person, den Unternehmer, zu beschäftigen.

In der Kommission, welche über den 2. Entwurf eines land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes berieth, wurde der Antrag gestellt, solche Betriebe, in denen eine Beschäftigung gelohnter Arbeiter wegen des geringen Umfanges des Betriebes nicht regelmäßig

---

1) Es ist die Eintheilung in gewerbliche, land- und forstwirthschaftliche und Transport-Betriebe gemeint.

2) U.-V.-G. § 9 II; l.- u. fw. Ges. § 13 II; Bau-U.-V.-G. § 3: Bei Bauarbeiten, welche keinen Betrieb darstellen (s. unten) gilt auch derjenige als Unternehmer, auf dessen Rechnung der Bau ausgeführt wird, derselbe ist jedoch nicht Betriebsunternehmer im S. des Ges. See-U.-V.-G. § 16 II: die Betriebsunternehmer von Schifffahrtsbetrieben heißen Rheder.

stattfinde, von der Versicherung auszuschließen. Der Antrag wurde abgelehnt [1]).

Für den Unternehmer ist es jedoch nicht nöthig, daß er persönlich im Betriebe thätig sei. Es genügt, wenn sein Auftrag zur Entfaltung der Thätigkeit vorliegt und von Angestellten ausgeführt wird [2]).

Die Betriebsthätigkeit muß in der Weise ausgeübt werden, daß sie einem wirthschaftlichen Zwecke dauernd zu dienen im Stande ist, sie muß fortgesetzt entfaltet werden. Eine Thätigkeit, die nur vorübergehend sein soll, ist auch dann, wenn ihr Zweck ein wirthschaftlicher ist, z. B. die Gewinnung eines Gutes [3]), der Transport oder die Verarbeitung einer Waare, kein Betrieb. Unterbrechungen der Betriebe heben jedoch denselben nicht auf. Es giebt Betriebe, denen Unterbrechungen wegen ihrer besonderen, nur zu gewissen Zeiten verfolgbaren Zwecke eigenthümlich sind. Eine Thätigkeit beginnt betriebsmäßig zu sein, sobald sie mit der Absicht dauernder Ausübung entfaltet wird.

Dagegen ist für den Begriff des Betriebes nicht wesentlich, daß die Thätigkeit gewerbsmäßig, d. i. zum Zwecke des Erwerbes für den Unternehmer ausgeübt werde. So sind denn auch zahlreiche Betriebe zu den Versicherungsbetrieben gesellt, welche diesen Zweck gar nicht oder doch nicht in erster Linie verfolgen [4]).

Ebensowenig ist die Gefährlichkeit des Betriebes Begriffsmerkmal. Der Gesetzgeber hatte zwar die Absicht, nur solche Betriebe zur Versicherung heranzuziehen, welche für die darin beschäftigten Per-

---

1) Kom.-Ber. Verh. d. Rchstgs. 1885/86. Bd. 6 Nr. 252 S. 1188.

2) Der Unternehmer kann eine Privatperson oder eine Persönlichkeit des öffentl. Rechts, eine physische oder juristische Persönlichkeit sein.

Ein Betrieb kann auch eine Mehrzahl von Unternehmern haben. Dies ist sowohl dann der Fall, wenn der ganze Betrieb auf Rechnung Mehrerer erfolgt, als auch dann, wenn verschiedene Theile des Betriebes verschiedene Unternehmer haben. A.-N. d. R.-V.-A. II, 159. Näheres über den Begriff „Unternehmer" s. unten.

3) Deshalb ist die Herstellung eines Bauwerkes kein Betrieb. Die Gesetze unterscheiden daher folgerichtig zwischen Baubetrieben und einzelnen Bauarbeiten (Bau-U.-V.-G. §§ 1 und 4). Das Abhauen von Bäumen bildet ohne Weiteres keinen forstwirthschaftlichen, das einmalige Ernten von Früchten, welche auf dem Halm gekauft wurden, keinen landwirthschaftl. Betrieb (vergl. Motive zum l.- u. fw. Ges. Verh. d. Rchstgs. 1885/86 N. 75 zu § 13 Abs. III), vergl. A.-N. d. R.-V.-A.'s IV Nr. 608.

4) Vergl. übrigens unten.

sonen mit Gefahren verbunden sind; in concreto aber kommt es darauf nicht an[1]).

Das Vorhandensein von Betriebseinrichtungen, das sind Gegenstände, welche als Mittel zur Ausführung der Betriebsthätigkeit dienen, ist ebenfalls für den Begriff Betrieb unwesentlich. Man unterscheidet die unbeweglichen Betriebseinrichtungsgegenstände oder Betriebsanlagen und die beweglichen oder Betriebsgeräthe. In den meisten Betrieben sind sie thatsächlich vorhanden; wesentlich sind sie für den Begriff des Betriebes im Allgemeinen nicht, obgleich gewisse Betriebsarten ohne gewisse Einrichtungen thatsächlich nicht bestehen können[2]).

Der wirthschaftliche Zweck, den die Thätigkeit verfolgt, muß ein einheitlicher sein. Wenn ein Unternehmer mit demselben Arbeiterpersonal gleichzeitig und auf derselben Stelle landwirthschaftlich und gewerblich thätig wird, so wird in der Regel wegen der Verschiedenartigkeit der Zwecke eine Mehrheit von Betrieben anzunehmen sein. Indessen ist dieses Merkmal mit Vorsicht zu benützen, es darf nicht zu enge gefaßt werde. In einem Betriebe können auch verschiedenartige Zwecke verfolgt werden; doch müssen dieselben, um nicht zur Annahme verschiedener Betriebe zu führen, zu einander in Wechselbeziehung stehen. Der eine Zweck muß dem anderen dienen, die Betriebsthätigkeiten müssen wirthschaftlich ineinander greifen. Es ist überhaupt theoretisch und praktisch wohl eine der schwierigsten Fragen, wann eine Mehrheit von Betrieben und wann nur ein Betrieb anzunehmen sei. In den meisten Fällen wird der Zweck das hinreichende Kriterium bieten. Oftmals aber stehen sich entweder die verschiedenen Zwecke so nahe oder greifen so eigenartig ineinander, daß dies Kriterium nicht ausreicht. Weitere Kriterien bilden die Betriebsunternehmer; sind für verschiedene Thätigkeiten verschiedene Unternehmer vorhanden, so wird auch bei gleichem und einheitlichem Zwecke der Thätigkeiten eine Mehrheit von Betrieben anzunehmen sein. Auch die Verschiedenheit der benützten Betriebseinrichtungen, die örtliche Trennung der Anlagen kann oft, selbst wenn der gleiche Unternehmer und ein einheitlicher Zweck

---

[1]) Vergl. A.-N. d. R.-V.-A.'s I, 16. Anders entschied das Reichsgericht nach Haftpflichtrecht.

Auch für die Zugehörigkeit einzelner Thätigkeiten oder Einrichtungen zum Betrieb ist es belanglos, ob dieselben gefährliche sind, die Gefährlichkeiten des eigentlichen Betriebes theilen, oder nicht. Vergl. A.-N. I, 9.

[2]) z. B. Schifffahrtsbetriebe ohne Fahrzeug.

die örtlich getrennten Thätigkeiten leitet, eine Mehrheit von Betrieben bedingen.

Besondere Schwierigkeiten macht die Unterscheidung, ob im einzelnen Falle eine Mehrheit von Betrieben vorliege oder nur einer, bei den land- und forstwirthschaftlichen. Das Gesetz hat deshalb für diese Betriebsarten besondere Kriterien aufgestellt. Das l.- u. fw. Gesetz bestimmt nämlich [1]):

1. für die landwirthschaftlichen Betriebe: Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, der indes auch in einer Mehrzahl von Personen bestehen kann, gehört zu einem einzigen Betriebe dann, wenn für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind.

2. Für forstwirthschaftliche Betriebe: Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers gelten als zu einem Betriebe gehörig, wenn sie derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind.

Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind;

Große Schwierigkeit macht ferner der Praxis im einzelnen Falle die Feststellung des Umfanges eines Betriebes, d. i. die Frage, welche Thätigkeiten zu den Betriebsthätigkeiten gehören. Die Feststellung dieser Zugehörigkeit ist juristisch in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit. Denn einmal hängt die Versicherung einer Person immer davon ab, daß ihre Beschäftigung im Betriebe eine Betriebsbeschäftigung sei, daß also die Thätigkeiten, welche ihr übertragen sind, im Umfange des Betriebes gelegen sind [2]); ferner aber ist die Feststellung von Wichtigkeit für die Bestimmung des Betriebsunfalles [3]).

Theoretisch ist die Frage, wann eine Thätigkeit Betriebsthätigkeit sei, leicht zu beantworten. Zum Betriebe gehören nämlich alle diejenigen Thätigkeiten, welche den Zwecken des Betriebes dienen und von Angestellten des Betriebes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Unternehmers vorgenommen werden. Man hat jedoch zwischen den eigentlichen Betriebsthätigkeiten, d. i. den unmittelbar auf den Betriebszweck gerichteten und den Nebenthätigkeiten, d. i.

---

1) L.- u. fw. Ges. § 44 I u. II.

2) Hierüber s. unten.

3) Hierüber s. unten.

solchen zu unterscheiden, welche dem Betriebszwecke nur mittelbar dienen. Unter diesen Letzteren befindet sich freilich eine Menge von Thätigkeiten, deren Beziehung zum Betriebszwecke nur eine sehr ferne ist. Die Wissenschaft kann hier bei Absteckung der Grenze der Praxis keinen erheblichen Dienst leisten. Es wird vielmehr immer von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob eine Thätigkeit noch als zum Betriebe gehörig zu erachten sei oder nicht. Das Reichsversicherungsamt hat schon zahlreiche Entscheidungen in dieser Frage getroffen und geht im Allgemeinen bei der Annahme der Zugehörigkeit einer Thätigkeit zum Betriebe ziemlich weit, wie dies der Absicht des Gesetzes offenbar entspricht[1]. Das Reichsversicherungsamt nimmt an, daß Thätigkeiten, welche sich auf die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluß der Betriebsarbeit beziehen, zum Betriebe gehören, nicht dagegen solche, welche bloß aus Veranlassung des Betriebes geschehen[2]. Ohne Belang für die Zugehörigkeit einer Thätigkeit zum Betriebe ist jedenfalls ihre Gefährlichkeit. Darauf, ob die einzelne Thätigkeit an denselben Gefahren Theil hat, die der Betrieb im Uebrigen regelmäßig mit sich bringt, kommt nichts an.

Nach dem Gesagten läßt sich der Begriff Betrieb im Sinne des Unfallversicherungsrechtes definiren als ein Umkreis menschlicher Thätigkeit, welche zu einem erlaubten, einheitlichen und wirthschaftlichen Zwecke fortgesetzt entfaltet wird.

Wegen der Bedeutung für den Begriff des Betriebsunfalles ist in diesem Zusammenhange noch zu untersuchen, was unter Betriebsstätte, Betriebssitz und Betriebszeit zu verstehen sei.

---

1) Hervorzuheben sind folgende Bescheide: A.=N. II, 217; III, 280, 377, 421; IV, 453, 487, 488, 513, 523, 524, 530, 531, 559, 566, 599, 600, 603, 604, 609, 611, 612, 622, 630; V, 649, 680, 695, 726, 727, 728, 738. In dem Bescheide IV, 453 sagt das R.=V.=A: „Der Betrieb im Sinne des § 1, Abs. 1 stellt sich nicht lediglich als der Inbegriff aller Thätigkeiten dar, welche von den eigentlichen Fabrikarbeitern innerhalb der Betriebsstätte vorgenommen werden und unmittelbar dem Zwecke der Herstellung eines Produktes dienen, sondern umfaßt auch diejenigen Thätigkeiten, welche die Zwecke der Produktion mittelbar fördern und von Betriebsarbeitern verrichtet werden, die den eigentlich technischen Verrichtungen fern stehen."

2) So erblickt das R.=V.=A. in der Zurücklegung des Weges von und zu dem Betrieb regelmäßig keine Betriebsthätigkeit. A.=N. III, 419, 446; V, 515; V, 698, 726. Ausnahmsweise, jedoch m. E. ohne rechtfertigenden Grund, wird der Weg noch zum Betrieb gezogen in den Bescheiden A.=N. IV, 593 und 623.

1. **Betriebsstätte** ist der Ort, wo der Betrieb regelmäßig entfaltet wird. Die Gesetze begreifen hierunter oftmals den Betrieb selbst, indem sie von der Betriebs**stätte** reden, wo sie den **Betrieb** meinen[1]). Doch ist dies ungenau. Wenn auch jeder Betrieb irgendwo entfaltet wird, also seine Stätte hat, so ist doch aus dem über den Begriff des Betriebes Gesagten zu erkennen, daß dieser mit der Betriebsstätte nicht identisch ist. Die Stätte bildet als Betriebsanlage ein Zubehör zum Betriebe. Aber nicht jeder Betrieb hat eine Anlage. Man hat vielmehr zwischen stehenden und nichtstehenden Betrieben zu unterscheiden, d. i. solchen, die eine Anlage haben und solchen ohne Anlage. Die Stätte des Betriebes erstreckt sich aber auch bei stehenden Betrieben meist über die Anlage hinaus, indem zahlreiche Betriebsthätigkeiten regelmäßig außerhalb der Anlage vorgenommen werden. Im weiteren Sinne bildet jedoch jeder Ort, wohin auch nur vorübergehend oder ausnahmsweise der Betrieb sich erstreckt, seine Betriebsstätte.

2. Der **Sitz des Betriebes**, welcher in mancher Hinsicht rechtlich von Bedeutung ist, befindet sich an demjenigen Ort, wo der geschäftliche Mittelpunkt der Betriebsthätigkeit gelegen ist. Der Betriebssitz ist regelmäßig an der Lage der Geschäftsräume zu erkennen. Doch sind mangels solcher andere Merkmale zu suchen[2]). Besondere, zum Theil von der Regel abweichende Vorschriften über den Betriebssitz enthält das land- und forstwirthschaftliche U.-V.-G.[3]).

Für **landwirthschaftliche** Betriebe bezeichnet auch hiernach die Lage der Wirthschaftsgebäude den Betriebssitz. Auch wenn sich die landwirthschaftlichen Grundstücke eines Betriebes über das Gebiet einer Gemeinde hinauserstrecken, gilt der Betrieb als in derjenigen Gemeinde gelegen, in der er seinen Sitz hat.

Für **forstwirthschaftliche** Betriebe, denen es häufig an **Wirthschaftsgebäuden** fehlt, bezeichnet nach dem Gesetz nicht der Sitz der Betriebsverwaltung, sondern die Lage der forstwirthschaftlichen Betriebsgrundstücke den Sitz des Betriebes. Erstrecken sich diese über das Gebiet

---

[1]) s. z. B. l.- u. fw. U.-V.-G. § 44.

[2]) Der Ort, wo sich die Betriebsanlage befindet, wird in solchem Fall meist den Sitz bezeichnen, z. B. bei Steinbrüchen und Grubereien, die Lage des Steinbruches oder der Grube, bei Fuhrwerksbetrieben die Lage der Stallungen. Sind jedoch Geschäftsräume vorhanden, so kommt es nur auf deren Lage, nicht auf die der Betriebsanlage an. Vergl. übrigens Plen-Entsch. des bayer. Verw.-Gerichtshofes, Bd. 9, S. 355. **Reger** Entsch., Bd. 9, S. 243 ff.

[3]) L.- u. fw. U.-V.-G. § 44^{II}, ^{III}, vergl. unten.

einer Gemeinde hinaus, dann gilt der Betrieb im ganzen Umfang als in derjenigen Gemeinde gelegen, in welcher der größere Theil der Forstgrundstücke des Betriebes liegt.

Die Bestimmung des Betriebssitzes ist regelmäßig der Willkür der Betheiligten entzogen. Ausnahmsweise kann bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben durch Uebereinkunft zwischen den Unternehmern und den betheiligten Gemeinden ein anderer als der gesetzliche Sitz vereinbart werden, doch muß dann der Sitz immer in einer derjenigen Gemeinde gewählt werden, in welcher sich Grundstücke des betr. Betriebes befinden[1]).

Als Sitz der Reichs- oder Staatsbetriebe hat der Sitz der unmittelbaren Betriebsverwaltungsbehörde zu gelten.

3. Auch die Betriebszeit kommt rechtlich in Betracht. In den meisten Betrieben ist die eigentliche Betriebszeit auf bestimmte Stunden des Tages oder der Nacht festgesetzt. Doch ist für manche Betriebsbeschäftigungen häufig eine besondere Zeit ausgemacht. Im weiteren Sinn muß als Betriebszeit jeder Augenblick gelten, in dem eine Betriebsthätigkeit, wenn auch außerhalb der eigentlichen Betriebszeit, vorgenommen wird.

3. Der Begriff Betriebsunfall.

Gegenstand der Versicherung ist nicht jeder Unfall, von welchem ein Versicherter betroffen wird, vielmehr nur ein solcher, welcher mit dem Versicherungs-Betrieb, in dem der Versicherte beschäftigt ist, in bestimmter Art zusammenhängt. Die Gesetze bezeichnen die Art des erforderlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Betrieb mit den Worten: „bei dem Betrieb sich ereignende Unfälle.“ Die folgende Untersuchung wird zeigen, daß damit ein dreifacher, nämlich ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang gefordert ist.

a) Der örtliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb.

Der Unfall muß sich auf der Betriebsstätte ereignen. Ein Fabrik-Arbeiter, welcher sich, während der Betrieb in Thätigkeit ist, in seiner, nahe bei der Fabrik befindlichen Wohnung aufhält und durch den Einsturz des Fabrikkamines oder durch eine in der Fabrik stattfindende

---

1) L.- u. fw. U.-V.-G., § 44 II III.

große Explosion verunglückt, ist lediglich deshalb von keinem Betriebsunfall betroffen, weil er sich nicht auf der Betriebsstätte befand, als er verunglückte. Betriebsstätte ist jedoch hier im weitesten Sinne zu verstehen, auch bei stehenden Betrieben ist sie nicht etwa auf den Raum der Betriebsanlage zu beschränken, sondern sie ist überall da, wo eben eine Betriebsthätigkeit ausgeübt wird. Zur Betriebsstätte gehören in diesem Zusammenhang auch solche Räumlichkeiten der Betriebsanlage, wo nicht die eigentliche Betriebsthätgkeit entfaltet wird, z. B. Ankleideräume, Speiseräume einer Fabrik[1]) u. a. m. Dagegen sind z. B. die auf dem Fabrikareal befindlichen Arbeiterwohnstätten regelmäßig nicht hinzuzurechnen[2]). Unbedeutende Unterbrechungen der Betriebsstätte durch fremde Räumlichkeiten z. B. eine Straße heben den örtlichen Zusammenhang mit dem Betrieb nicht auf.

b) Der zeitliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb.

Der Unfall muß sich zur Betriebszeit ereignen. Ein Fabrikarbeiter, welcher sich lange nach Schluß der Arbeit auf den Arbeitsraum begiebt, um dort irgendwelche Beschäftigung für sich vorzunehmen und sich hierbei an irgend welcher Betriebsvorrichtung verletzt, ist regelmäßig nicht als durch Unfall bei dem Betrieb verunglückt anzusehen. Doch ist auch hier die Betriebszeit im weitesten Sinne zu fassen. Der Betrieb beginnt und endigt nicht etwa mit dem Zeitpunkte, der durch Betriebsreglement für Beginn und Ende des Betriebes festgesetzt oder durch die Glocke bezeichnet wird. Manche Betriebsbeschäftigung z. B. die gewisser Aufsichtspersonen, Nachtwächter u. A. beginnt sogar regelmäßig, wenn die eigentliche Betriebszeit abgelaufen ist und hat zu endigen, wenn diese wieder beginnt. Aber auch andere Thätigkeiten gelten als zur Betriebszeit vorgenommen, wenn sie nur nicht gegen den Willen des Unternehmers außerhalb der regelmäßigen Be-

---

1) Vergleiche A.-N. d. R.-V.-A. IV, 560, 562; V, 734; s. auch III, 324. Der Grund, weshalb im Fall III, 423 ein Betriebsunfall nicht anzunehmen war, ist nicht der Umstand, daß derselbe sich während der Arbeitspause, sondern daß er sich außerhalb der Betriebsstätte ereignete. Die Motivirung des R.-V.-A.'s ist m. E. unrichtig. Den örtlichen, aber auch den zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb nennt das R.-V.-A. den „Bann des Betriebes" vergl. A.-N. IV, 475; IV, 631.

2) Wohl aber z. B. eine Aufseherhütte im Fabrikhof.

triebszeit entfaltet werden [1]). Die Betriebszeit umfaßt auch die Zeit unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß des Betriebes [2]). Auch die Arbeitspausen sind regelmäßig zur Betriebszeit zu rechnen [3]). Sie schließen den zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb ebensowenig aus als unbedeutende Unterbrechungen der Betriebsstätte durch fremde Räumlichkeiten den örtlichen.

c) Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb.

Daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall bestehen müsse, damit ein Betriebsunfall vorliege, geht aus den Unfallversicherungsgesetzen selbst nicht unmittelbar hervor.

Der Wortlaut der Gesetze spricht zweifellos nicht für diese Annahme. Um ein ursächliches Verhältniß zum Ausdruck zu bringen, bedient man sich in der deutschen Sprache des Ausdruckes „verursacht durch". Durch das Wörtchen „bei" wird ein solches in der Regel nicht ausgedrückt [4]). „Bei" bezeichnet vielmehr entweder ein rein örtliches oder ein gemischt-örtliches und zeitliches Verhältniß und bedeutet im letzteren Falle soviel wie „bei Gelegenheit". Wenn die Unfallversicherungsgesetze an anderen Stellen sich des Ausdruckes „Betriebe, in welchen sich ein Unfall ereignet hat" bedienen [5]), so bestärkt diese Ausdrucksweise die Annahme eines bloß örtlichen und zeitlichen Verhältnisses. Der mehrmals angewendete Ausdruck „Betriebsunfall" ist lediglich eine Abkürzung für „bei dem Betriebe sich ereignende Unfälle". Er deutet keineswegs ein ursächliches Verhältniß an, sondern sagt über die Art des Verhältnisses gar nichts [6]).

---

1) Ein Arbeiter, der aus besonderem Fleiß seine Arbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus fortsetzt, dehnt dadurch die Betriebszeit aus. Die Zustimmung des Unternehmers wird im Zweifelsfalle zu präsumieren sein.

2) Vergl. A.-N. III, 423; IV, 560, 629.

3) So auch das R.-V.-A. A.-N. II, 210; IV, 562, dagegen die in vor. Anm. cit. Entsch. III, 423.

4) So auch Rosin a. a. O. S. 332. Unrichtig ist es, wenn Endemann Komm. zum Reichshaftpflichtgesetz 3. Aufl. S. 30 sagt: Insofern steckt in dem „bei" doch zugleich etwas von dem Begriff des ursächlichen Zusammenhanges und muß im Wesentlichen so gelesen werden als stünde „durch."

5) U.-V.-G. §§ 51, 59^{IV}, $62^{I, III}$; l.- u. fw. U.-V.-G. §§ 55, 64, $67^{I, III}$ u. A. m.

6) a. m. Rosin a. a. O. S. 320.

Wenn also auch der Wortlaut der Gesetze die Annahme des Erfordernisses eines ursächlichen Zusammenhanges nicht rechtfertigt, so schließt er doch diese Annahme auch nicht aus. Fehlten nun weitere Anhaltspunkte, so müßte die Annahme freilich verworfen werden. Solche Anhaltspunkte sind indes vorhanden.

Vor Allem finden wir im Seeunfallversicherungsgesetze einen solchen.

Das Seeunfallversicherungsgesetz [1]) bestimmt nämlich, daß die versicherten Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen, welche während des Betriebes infolge von Elementarereignissen eintreten, versichert seien. Daß das Seeunfallversicherungsgesetz die Unfälle infolge von Elementarereignissen nur als Beispiele für Betriebsunfälle anführen wollte, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil solche Beispielführung in den anderen Unfallversicherungsgesetzen nicht gemacht ist. Das Seeunfallversicherungsgesetz wollte damit vielmehr im Gegensatz zu den anderen Gesetzen eine Ausnahme von der Regel schaffen, daß Unfälle, welche nicht durch den Betrieb herbeigeführt wurden, auch nicht unter die Versicherung fallen. Aus dieser Ausnahme ist die Regel wenigstens des Seeunfallversicherungsgesetzes zu erkennen, daß unter Unfällen bei dem Betrieb nur Unfälle zu verstehen sind, welche auch durch den Betrieb herbeigeführt werden.

Daß aber diese Regel auch für die übrigen Unfallversicherungsgesetze gelte, dafür spricht schon der Umstand, daß derselbe Ausdruck, in allen Unfallversicherungsgesetzen im gleichen Zusammenhange gebraucht, auch den gleichen Sinn haben muß. Dies bestätigt sich denn auch aus den Motiven der Gesetze.

Der 1. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes sagt zwar in der allgemeinen Motivirung [2]):

„Daneben aber kommt in Betracht, daß die Unfallversicherung, um ihrem Zweck zu entsprechen, auch diejenigen zahlreichen Unfälle mit berücksichtigen muß, welche zwar bei der Arbeit eintreten, aber keineswegs durch die eigenthümlichen Gefahren der Beschäftigung bedingt sind, vielmehr unabhängig davon in ganz gleicher Weise auch bei anderen nicht industriellen Beschäftigungen vorkommen."

Auf den ersten Anblick scheint auch diese Stelle der Motive für

---

1) See-U.-V.-G. § 1 I.

2) Drucks. d. Rchstgs. 1881, Bd. 1, Nr. 41, S. 28.

den Wortsinn, d. i. gegen die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zu sprechen. Bei näherer Betrachtung jedoch erweist sich diese Auffassung als unrichtig. Die Motive beziehen sich mit diesen Worten auf das Reichshaftpflichtgesetz, mit dem das 1. Unfallversicherungsgesetz in mancher Hinsicht in Zusammenhang steht und besonders auf die über dieses Gesetz gebildete Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichte. Das Reichshaftpflichtgesetz sagt nämlich in § 1: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer ....."

Schon der 1. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes hat nun wir alle späteren Entwürfe und alle Unfallversicherungsgesetze selbst den Ausdruck „bei dem Betriebe" aus dem Haftpflichtgesetze herübergenommen. Dieser Ausdruck hat aber durch die Rechtsprechung schon der preußischen Gerichte über den ähnlich lautenden § 25 des preuß. Eisenbahngesetzes von 1838 und besonders später durch das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht eine Auslegung in bestimmtem Sinne erfahren, der gegenüber der 1. Entwurf in seinen Motiven Stellung nehmen mußte, um nicht den Glauben zu erwecken, als habe der Gesetzgeber den Ausdruck in die Unfallversicherungsgesetze mit genau demselben Sinne aufgenommen, wie er von der Rechtsprechung über das Reichshaftpflichtgesetz ausgelegt worden war. Betrachten wir nun jene Auslegung näher, so finden wir, daß nach ihr widerspruchslos ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verletzung und Betrieb als erforderlich angenommen wurde. Hiergegen wenden die citirten Worte der Motive nichts ein. Sie wenden sich vielmehr nur gegen die nähere Charakteristik dieses ursächlichen Zusammenhanges, welche nach Haftpflichtrecht angenommen wurde. Unter „Unfällen bei dem Betriebe einer Eisenbahn" sind nämlich nach der übereinstimmenden und gleichförmigen Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes diejenigen zu verstehen, welche durch die besonderen, dem Eisenbahnbetrieb eigenthümlichen Gefahren verursacht sind[1]).

---

[1]) Samml. der Entsch. des R.-O.-H.-G.'s: Bd. IX S. 212; XII, 162; XIII, 83; XIX, 119; XXI, 412; XXIII, 2; XXIV, 276; Samml. der Entsch. des R.-G.'s in C.-S.: Bd. 1, S. 52, 247; Bd. 2, S. 252; Bd. 3, S. 20; Bd. 6, S. 89 u. 1; Bd. 11, S. 146; Bd. 14, S. 26; ferner die in Egers Eisenbahn-rechtl. Entscheidungen mitgetheilten Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 25. Nov. 1879 (E. Bd. 1, S. 23), v. 28. u. 29. Nov. 1879 (E. Bd. 1, S. 24 u. 26), vom 30. Juni 1880 (E. Bd. 1 S. 243), vom 13. April 1881 (E. Bd. 2, S. 12). vom 17. Nov. 1885 (E. Bd. 4, S. 336), v. 10. März 1887 (E. Bd. 5, S. 259).

Nur gegen diese aus dem besonderen Recht des Haftpflichtgesetzes abgeleitete Auslegung der obersten Gerichte wollen sich offenbar jene Worte der Motive richten. Es ist anzunehmen, daß sie einen ursächlichen Zusammenhang überhaupt für erforderlich halten, einen ursächlichen Zusammenhang anderer Art jedoch als dies nach dem Rechte des Haftpflichtgesetzes der Fall ist.

Daß die Stelle in dieser Weise zu verstehen sei, geht aus anderen Aeußerungen der Motive hervor.

Zunächst ist jene Stelle in den Motiven der späteren Entwürfe in Wegfall gekommen. Im Plenum des Reichstages kam die Frage niemals zur Sprache. Dagegen theilt der Kommissionsbericht zum 3. Entwurfe eines Unfallversicherungsgesetzes Folgendes mit:

„Ein Mitglied der Kommission wünschte von Seiten der Regierungsvertreter eine authentische Interpretation der in der vorletzten Zeile des Abs. I gebrauchten Worte „bei dem Betriebe" zu erhalten. Die gleichen Worte des Haftpflichtgesetzes hätten zu sehr verschiedenen Auslegungen in der Rechtsprechung geführt. Ihm wurde erwidert, daß durch diese Worte das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem eingetretenen Unfalle gefordert werde. Abweichend hiervon war ein Mitglied der Kommission der Ansicht „bei dem Betriebe" bedeute soviel als „während des Betriebes". Dagegen glaubte ein anderes Mitglied die regierungsseitig abgegebene Erklärung genauer dahin präcisiren zu dürfen, daß ein dreifaches Kriterium erforderlich sei, um einen Unfall als Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes zu charakterisiren, einmal nämlich müßte der Beschädigte ein im Betriebe beschäftigter Arbeiter sein, sodann müsse der Unfall mit dem Betriebe in Zusammenhang stehen, endlich müsse der beschädigte Arbeiter zu den versicherungspflichtigen Personen gehören."

Hier stehen zwei im springenden Punkte sich widersprechende Ansichten einander gegenüber. Der Regierungsvertreter hält ursächlichen Zusammenhang für erforderlich, das 1. Kommissionsmitglied nicht; das 2. Kommissionsmitglied charakterisirt den Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb überhaupt nicht näher. Aus dem Bericht geht jedoch hervor, daß außer dem einen widersprechenden Mitgliede die Kommission im Uebrigen der Ansicht des Regierungsvertreters beitrat.

Einen unzweideutigen Aufschluß über die Auffassung des Gesetzgebers und zwar sowohl der Regierung als des Reichstages erhalten wir erst aus den Motiven des Seeversicherungsgesetzes.

Dortselbst[1]) heißt es:

„Die Versicherung erfolgt wie in der Industrie und in der Land- und Forstwirthschaft gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle. Es wird also auch hier ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfalle vorausgesetzt."

Dieselbe Auffassung geht aus folgenden Worten des Kommissionsberichtes hervor[2]):

„Von den Herrn Regierungsvertretern wurde erklärt, daß diese verschiedene Bezeichnung gewählt sei, nachdem auch die in Folge von Elementarereignissen eintretenden Unfälle als unter dieses Gesetz fallend behandelt werden, um auszudrücken, daß nicht nur Unfälle, welche in unmittelbar ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe standen, d. h. also sich bei dem Betriebe ereigneten, sondern auch solche, welche nur zeitlich mit dem Betriebe zusammenfallen, soweit letztere durch elementare Ereignisse herbeigeführt werden."

Weder in der Kommission noch im Plenum des Reichstages erfuhr diese von Seiten der Regierung gegebene Auslegung einen Widerspruch. Wir sind also gezwungen die Auslegung als die vom Gesetzgeber beabsichtigte zu betrachten. Sie ist denn auch in der Litteratur über das Unfallversicherungsrecht als die richtige anerkannt worden[3]).

Was ist nun darunter zu verstehen, daß der Unfall, um Betriebsunfall zu sein, mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange zu stehen habe?

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb wird dann vorliegen, wenn entweder die Betriebsthätigkeit selbst oder eine derselben dienende Einrichtung oder Vorrichtung eine der Ursachen des Unfalles bildeten.

Ein Unfall kann bei minutiöser Betrachtung unendlich viele Ursachen haben. Der Begriff des Causalzusammenhanges zeigt aber, daß der verursachende Umstand nicht die einzige, vielmehr nur eine der Ursachen des erfolgten Zustandes oder Ereignisses zu sein braucht, um

---

1) Verh. d. Rchstgs. 1887/88. Bd. 3 Nr. 6 S. 50 oben.

2) Verh. d. Rchstgs. 1887/88. Bd. 4 Nr. 163 S. 1191.

3) S. insbes. Rosin a. a. O.; ferner Woedtke, Komm. zum U.-V.-G. vom 6. Juli 1884 zu § 1 Anm. 5. Landmann, Komm. zum selben Ges. läßt die Frage offen. Er verlangt nur überhaupt eine „Verbindung" zwischen Unfall und Betrieb. Welcher Art diese Verbindung zu sein habe, läßt er unbeantwortet.

mit diesem ursächlich zusammenzuhängen. So ist es denn auch hier nicht nöthig, daß der Unfall ausschließlich durch den Betrieb verursacht sei, um Betriebsunfall zu sein.

Mögen Leichtsinn, Verschulden des Betroffenen[1]), Verschulden Dritter[2]), Elementarereignisse[3]) oder sonstige Zustände oder Vorgänge[4]) den Unfall mit herbeigeführt haben, der Unfall steht dennoch im ursächlichen Zusammenhange mit dem Betriebe, wenn nur feststeht, daß dieser eine der Ursachen gewesen ist[5]). Der Betrieb braucht nicht die unmittelbare Ursache des Unfalls gewesen zu sein. Auch bei mittelbarem Zusammenhange liegt, wenn dieser nur deutlich erkennbar ist, ein Betriebsunfall vor. Daß der Betrieb die Ursache des Unfalles gewesen sei, bedeutet soviel als, daß entweder eine Thätigkeit, die der Betrieb mit sich brachte oder eine Vorrichtung der Betriebsanlage oder der Betriebsgeräthschaften oder sonst ein Umstand, den der Betrieb mit sich brachte, den Unfall herbeiführte. Diese Umstände können mannigfachster Art sein. Eine Kasuistik derselben aufzustellen wäre zwecklos[6]).

Man nennt die Fähigkeit eines Betriebes, durch seine Einrichtungen Unfälle herbeizuführen seine Gefährlichkeit. Die meisten Betriebe bergen nun neben den Gefahren, die sie mit dem gewöhnlichen Leben gemein haben auch besondere Gefahren. Man kann die letzten wieder eintheilen in solche, die allen Betrieben oder bestimmten Betriebs-

---

1) Vergl. A.-N. des R.-V.-A.'s IV, 478, 561, 562, 564; V, 725.

2) A.-N. des R.-V.-A.'s IV, 563; V, 734.

3) A.-N. des R.-V.-A.'s III, 317; V, 736.

4) Hitzschlag: A.-N. d. R.-V.-A's III, 445; IV, 481, 556.

5) Es erscheint nicht angezeigt, einen Unterschied zwischen wesentlicher und nebensächlicher Ursache zu machen. Denn diesen Unterschied macht das Gesetz nicht; nur ist es erforderlich, daß der ursächliche Zusammenhang mit dem Betrieb deutlich erkennbar sei; ein ursächlicher Zusammenhang, der erst durch komplizirte logische Schlußfolgerungen entdeckbar ist, ist kein solcher im Sinne des Gesetzes. Vergl. jedoch R.-V.-A. A.-N. IV, 562, 563.

6) Das Reichsversicherungsamt geht bei Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges sehr weit. Bezeichnend hierfür ist die Entscheidung in A.-N. V, 725. Der Fall war folgender: Ein Flößer ließ seine Mütze beim Betrieb in's Wasser fallen, einer seiner Kameraden sprang in's Wasser, um die Mütze zu holen, und ertrank. Das R.-V.-A. sagt: „Aber was ihn dazu trieb, nämlich die der Sorge für den Betrieb selbst gleich zu achtende kameradschaftliche Gesinnung, welche durch das dem Betrieb eigenthümliche, langwährende, enge Beisammenleben der Flößer noch gesteigert sein mochte, fußt wieder im Grunde auf dem Betriebe".

arten oder endlich nur jeweils dem einzelnen Betriebe besonders eigenthümlich sind. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob ein Betriebsunfall nur dann vorliege, wenn der Unfall mit besonderen Betriebsgefahren zusammenhänge oder schon dann, wenn nur irgend eine Gefahr, mag sie im gewöhnlichen Leben ebenfalls drohen oder nicht, im Betriebe zu einem Unfalle geführt hat. Rosin[1]) hat diese Frage im Sinne der ersten Alternative entschieden:

„Die besondere Unfallgefahr eines Betriebes im Sinne der Unfallversicherungsgesetze," sagt Rosin[2]), „besteht also nicht im Vergleiche zu anderen versicherungspflichtigen oder auch momentan noch nicht beigezogenen Betriebe, sondern im Vergleiche zu dem, wie ich es nennen möchte, „Unfallrisiko des gewöhnlichen Lebens"[3])."

Es kann dahingestellt bleiben, ob das „Unfallrisiko des gewöhnlichen Lebens" einen so sicheren Maßstab abgiebt, daß hiernach eine Abmessung der besonderen Unfallgefahr der Versicherungsbetriebe überhaupt möglich ist. In höchst scharfsinniger Weise sucht Rosin diesen Maßstab an einer Kasuistik zu erproben[4]).

Mir erscheint jedoch die Voraussetzung, von welcher Rosin ausgeht, daß nämlich die Unfallversicherungsgesetze den Unterschied zwischen Gefahren des gewöhnlichen Lebens und besonderen Betriebsgefahren gemacht wissen wollen, eine irrige zu sein.

Wir gelangen zu dieser Erkenntniß am besten, wenn wir der Beweisführung Rosins folgen. Rosin beruft sich zunächst auf den Zusammenhang zwischen dem Unfallversicherungsrecht und dem Haftpflichtrecht, welcher allerdings, wie die Entstehungsgeschichte des Unfallversicherungsrechtes zeigt, besteht. Der Ausdruck „bei dem Betrieb" ist zweifellos aus dem Haftpflichtgesetz herübergenommen und es ist oben schon nachgewiesen, daß derselbe hier wie dort einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb bezeichnen will, obgleich er es dem Wortsinne nach nicht thut. Es ist ferner schon oben angedeutet worden, daß Rechtsprechung und Wissenschaft, welche sich mit der Auslegung des Haftpflichtgesetzes beschäftigt haben, zwischen gewöhnlichen Gefahren und besonderen, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Ge-

---

1) A. a. O. S. 329 ff.

2) A. a. O. S. 330.

3) Diese Auffassung zu bekämpfen, hat Fuld: „Der Begriff des Betriebsunfalles im Sinne der deutschen Gesetzgebung" in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1. Jahrgang 1888, S. 417 ff. versucht.

4) A. a. O. S. 332.

fahren unterschieden haben. Es ist endlich schon erwähnt, daß das Reichsgericht dort sogar soweit gegangen ist, das Merkmal der besonderen Gefährlichkeit in den **Begriff** des Eisenbahnbetriebes zu verlegen. Das Reichsgericht anerkennt nämlich Thätigkeiten, Einrichtungen und Vorrichtungen, welche im gewöhnlichen Sinne Bestandtheile des Betriebes bilden, nur dann als solche im Sinne des Haftpflichtgesetzes, wenn der Eisenbahnverkehr mit seinen besonderen Gefahren in die betreffende Thätigkeit, Einrichtung oder Vorrichtung einwirkt[1]).

Mag man nun über die Richtigkeit dieser Rechtsprechung nach Haftpflichtrecht denken, wie man will, jedenfalls muß man sich hüten, dieselbe in das Unfallversicherungsrecht herüberzunehmen. Das Reichsversicherungsamt hat sich von Anfang an mit Recht um diese Rechtsprechung nicht bekümmert, sondern selbstständig im Geiste des Unfallversicherungsrechtes entschieden[2]).

Nun aber versuchte Rosin eine Anlehnung an jene Rechtsprechung herbeizuführen, suchte zu zeigen, daß in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ein Umschwung in diesem Sinne stattgefunden habe, wo ein solcher in der That nicht bemerklich war[3]) und scheint nun

---

[1]) Samml. der Entsch. des R.-Ger. in C.-S., Bd. 1. S. 52, Bd. 14 S. 26; ferner Entsch. des R.-Ger. vom 30. Juni 1880, mitgeth. bei **Eger** Samml. Bd. 1 S. 243.

[2]) s. z. B. die Entscheidung A.-N II, 210, woselbst es heißt: „Allerdings ist in den besonderen Betriebsgefahren, gegen welche der einzelne Arbeiter sich zu schützen nicht vermag, ein Beweggrund für den Erlaß der Unfallversicherungsgesetze zu erkennen. Die Gesetze selbst aber beschränken die Entschädigungsberechtigung des Verletzten ꝛc. nicht auf die Fälle von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren, sondern gewähren Entschädigung für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle."

[3]) Der Fall, an dem Rosin dies nachzuweisen versucht, war folgender (A.-N. IV, 476): Der Kutscher eines der Speditions-, Speicherei- und Kellereiberufsgenossenschaft angehörigen Unternehmers wurde, während er mit dem Reinigen eines seinem Arbeitgeber gehörigen Wagens auf offener Straße beschäftigt war, durch ein Stück Holz verletzt, welches ein Zimmergeselle fahrlässiger Weise aus einem Fenster des im Umbau befindlichen Hauses des klägerischen Arbeitgebers auf die Straße warf. Das R.-V.-A. nahm einen Betriebsunfall deshalb nicht an, weil dieser Vorfall nicht mit den **Gefahren** zusammenhing, von denen Leben und Gesundheit der Arbeiter im Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb bedroht seien. Das R.-V.-A. spricht hier kein Wort von den **besonderen Gefahren** dieser Betriebe, sondern begründet seine Entscheidung wie in früheren Fällen einfach damit, daß die Gefahr, der den Unfall bewirkende Umstand mit dem Betrieb überhaupt nicht zusammenhing. Wegen des Mangels jeden ursächlichen

erst durch seine Ausführungen einen solchen Umschwung bewirkt zu haben [1]).

Diese Anlehnung an die Rechtsprechung über das Haftpflichtgesetz erscheint jedoch nicht als gerechtfertigt. So wenig wie das Haftpflichtgesetz macht das Unfallversicherungsgesetz eine solche Unterscheidung. Wenn aber das Gesetz selbst nicht unterscheidet, soll der Richter nicht unterscheiden.

Rosin stützt seine Ansicht ferner auf die Tendenz der Unfallversicherungsgesetze, welche dahin gehe, Schutz gegen die besondere Unfallgefahr gewisser Betriebe zu gewähren. Diese Tendenz ist in der That nicht zu verkennen und oftmals in den Entstehungsstadien der Gesetze zur Sprache gekommen. Das schrittweise Vorgehen der Gesetzgebung, welche zuerst die gefährlichsten Betriebe zu erfassen bestrebt war, um erst nach und nach alle Kreise der arbeitenden Bevölkerung, welche einer besonderen Unfallgefahr bei der Arbeit ausgesetzt sind, der Versicherung theilhaftig zu machen [2]), spricht für das Vorhandensein dieser Tendenz. Freilich ist die Gesetzgebung ihrem Plane keineswegs treu geblieben. Die Seebetriebe, welche nach oberflächlicher Berechnung ihre Leute einer dreimal so großen Unfallgefahr aussetzen, als die industriellen Betriebe, wurden zu allerletzt zur Versicherung herangezogen [3]) und wenn wir die Betriebe überblicken, welche der gesetzlichen Versicherung noch harren, so finden wir darunter die höchst gefährlichen See-Fischerei-Betriebe. Andererseits aber hat der Gesetzgeber thatsächlich zahlreiche Betriebe zu Versicherungsbetrieben gemacht, welche keine höhere Gefahr bergen als das gewöhnliche Leben.

Zusammenhanges war ein Betriebsunfall nicht anzunehmen. Diese Entscheidung enthält also durchaus keine Abweichung von dem bisher eingenommenen grundsätzlichen Standpunkte des Reichsversicherungsamtes. Das Gleiche ist in den übrigen von Rosin herbeigezogenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes der Fall (A.-N. III, 317, 392; IV, 454, 490). Daraus, daß das R.-V.-A. in einem Falle den Zusammenhang des Unfalles mit einer besonderen Betriebsgefahr feststellt, ist nicht zu schließen, daß es nur wegen der Besonderheit der Gefahr einen Betriebsunfall annahm.

[1]) In den neueren Bescheiden des Reichsversicherungsamtes IV, 567, 602, 631; V, 699 ist der Einfluß der Rosin'schen Ausführungen deutlich bemerkbar. In IV, 602 spricht das R.-V.-A. von „einer über das Maß des gewöhnlichen Lebens hinausgehenden Blitzgefahr."

[2]) Vergl. allgem. Begründung zum Ausd.-G. Verh. d. Rchstgs. 1884/85, Bd. 5, Nr. 77, S. 253.

[3]) s. allgem. Mot. zum See-U.-V.-G. Verh. des Rchstgs. 1887/88. Bd. 3., Nr. 6.

Es ist indessen grundsätzlich verfehlt, aus solchem Vorhaben des Gesetzgebers Schlüsse auf das positive Recht zu ziehen, wenn dieses zu Zweifeln keinen Anlaß giebt. Dieses Vorhaben ist in der That nichts anderes, als Motiv des Gesetzgebers, wie das R.-V.-A. in jenem Bescheide (vergl. oben S. 171 Anm. 1) sagt. Wollte man der Tendenz des Gesetzgebers, nur gefährliche Betriebe zur Versicherung heranzuziehen, die Bedeutung für die Auslegung geben, welche sie bei Rosin gefunden hat, dann müßte man vor Allem grundsätzlich alle nicht gefährlichen Betriebe als ausgeschlossen betrachten. Darüber, daß dies vom Gesetzgeber nicht gewollt sei, wird sich kein Zweifel erheben. Ebensowenig Grund zu Zweifeln besteht aber darüber, daß der Gesetzgeber bei den Betrieben, welche er einmal der Versicherung unterstellt hat, keinen Unterschied zwischen den Gefahren, die sie mit dem gewöhnlichen Leben gemein haben und ihren besonderen Gefahren hat machen wollen. Sollte man jedoch durch die m. E. ebenso ungerechtfertigte Auslegung, welche das Haftpflichtgesetz in dieser Richtung erfahren hat, sich zu Zweifeln veranlaßt fühlen, so müssen dieselben vor den klaren Worten der oben[1]) mitgetheilten Stelle aus den Motiven zum 1. Entwurfe eines Unfallversicherungsgesetzes, deren Rosin keine Erwähnung thut, jedenfalls weichen. Denn dort sagt der Gesetzgeber zum Ueberfluß ausdrücklich, daß zwischen gewöhnlichen und besonderen Gefahren kein Unterschied zu machen sei.

Rosin stützt sich endlich auf § 1 Abs. 7 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach der Bundesrath ermächtigt wird, für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, die Versicherung auszuschließen. In wiefern aus dieser Bestimmung zu folgern sein soll, daß ein Betriebsunfall nur dann vorliege, wenn der Unfall mit besonderen Gefahren des Betriebes zusammenhänge, ist nicht erfindlich[2]). Im Gegentheil rechtfertigt sich gerade aus der Vorschrift des § 1 Abs. 7 die hier vertretene Ansicht. Der Bundesrath kann nach dieser Vorschrift ungefährliche Betriebe von der Versicherung aus-

[1]) Vergl. oben S. 200 a. E.

[2]) Die angegebene Stelle bringt allerdings den Plan der Gesetzgebung, nur gefährliche Betriebe zur Versicherung heranzuziehen, zum Ausdruck, sie ist aber ohne jeden logischen Zusammenhang mit dem Begriff des Betriebsunfalles. Wollte der Gesetzgeber auch die mit besonderen Betriebsgefahren zusammenhängenden Unfälle von der Versicherung ausschließen, so müßte er analog der Bestimmung in § 1 Abs. 7 oder in anderer Weise dies ausdrücklich verfügen.

schließen. Unter ungefährlichen Betrieben sind hier offenbar nur solche zu verstehen, welche mit keinen besonderen, über das Maß der Fährlichkeiten des gewöhnlichen Lebens hinausgehenden Unfallgefahren verbunden sind. Denn absolut ungefährliche Betriebe giebt es nicht. Hieraus ergiebt sich, daß das Gesetz von der Annahme ausgeht, es gäbe Betriebe, welche keine besonderen Gefahren bergen. In § 1 Abs. VII ist also bestätigt, daß auch solche Betriebe für die Regel zu den Versicherungsbetrieben zählen. Es wäre nun aber offenbar ungereimt, wenn Personen, die in Betrieben ohne besondere Unfallgefahr beschäftigt sind, einerseits ipso jure versichert, andererseits aber nur gegen solche Unfälle versichert wären, welche durch die besondere Gefährlichkeit des Betriebes verursacht wären.

Es besteht in Wahrheit kein Grund für die Annahme, daß ein Unfall nur dann Betriebsunfall sei, wenn er mit besonderen Gefahren des Betriebes zusammenhängt. Ein Betriebsunfall liegt vielmehr immer dann vor, wenn der Umstand, welcher den Unfall herbeiführte, durch den Betrieb gegeben war, mag derselbe Umstand nur in diesem oder ähnlichen oder überhaupt in Betrieben vorkommen oder mag er sich in gleicher Weise auch im gewöhnlichen Leben einstellen können [1]).

Von dem Grundsatze, daß zwischen Unfall und Betrieb ursächlicher Zusammenhang bestehen müsse, macht nur das Seeversicherungsgesetz eine Ausnahme. Wie oben erwähnt, bestimmt dasselbe, daß auch Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten, als Betriebsunfälle gelten sollen [2]). Diese Ausnahme erstreckt sich auf alle Versicherungsbetriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes. In allen Fällen ist aber auch hier der örtliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Betriebe erfordert. Das Mitwirken von Elementarereignissen kann auch bei anderen als Seebetrieben Betriebsunfälle unter Umständen nicht ausschließen; dies ist dann der Fall, wenn die Einwirkung des Elementarereignisses durch Betriebsumstände herbeigeführt wurde [3]). Die Ausnahme beschränkt sich also auf diejenigen

[1]) Belehrend sind folgende Fälle, in denen das Reichsversicherungsamt wegen Mangels jeden Causalzusammenhanges keinen Betriebsunfall annahm. IV, 455, 490, 565, 567, 594, 602, 613; V, 605, 735.

[2]) See-U.-V.-G. § 1 I.

[3]) Z. B. ein schlechter Blitzableiter oder das Fehlen eines solchen hat das Einschlagen des Blitzes mitverursacht, Vergl. auch Entsch. d. R.-V.-A. A.-N. III, 317, V, 736.

Elementarereignisse, welche unabhängig von solchen Umständen einwirkten. Das Seeversicherungsgesetz hat hierbei besonders die durch das Meer den Seemann unmittelbar bedrohenden Gefahren im Auge.

d) Zusammentreffen des örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Betrieb.

Keine der drei Arten des Zusammenhanges zwischen Unfall und Betrieb genügt für sich, um die Annahme eines Betriebsunfalles zu rechtfertigen. Dieselben müssen vielmehr in jedem Falle zusammentreffen. Beispiele sollen dies erläutern:

1. Es fehlt am örtlichen Zusammenhang, während der zeitliche und der ursächliche vorliegen:

Während der Betriebszeit ereignet sich in einer Fabrik eine Explosion; ein in seiner nahegelegenen Wohnung befindlicher Fabrikarbeiter wird hierdurch verletzt.

2. Es fehlt am zeitlichen Zusammenhang, während der örtliche und der ursächliche vorliegen:

Ein Fabrikarbeiter begiebt sich des Nachts während des Stillstandes des Betriebes in den Fabrikraum, um seine dort zurückgelassene Geldbörse zu holen; er verletzt sich an einer Betriebsvorrichtung.

3. Es fehlt am ursächlichen Zusammenhang, während der örtliche und zeitliche vorliegen.

Ein Bauer wird hinter dem Pfluge vom Blitz erschlagen[1]).

In all diesen Fällen liegt kein Betriebsunfall vor, weil eine Art von Zusammenhang fehlt.

Weitere Erfordernisse als die im Vorausgehenden dargestellten bestehen für den Betriebsunfall nicht. Insbesondere ist es nicht nöthig, daß der Verunglückte, während ihn der Unfall traf, gerade selbst im Betriebe thätig war, ja, die Art seiner individuellen Beschäftigung im Augenblick des Unfalles ist an sich für den Begriff des Betriebs-Unfalles vollkommen gleichgültig. Die Unfallversicherungsgesetze haben wohl mit Absicht den objektiven Ausdruck „bei dem Betriebe" und nicht den subjektiven „bei seiner Betriebsthätigkeit" gebraucht. Es ist daher an sich gleichgültig, ob der Verunglückte im Augenblick des Unfalles gerade mit einer Betriebs-Thätigkeit, oder mit einer solchen im eigenen oder fremden Interesse beschäftigt war, oder ob er sich gar nicht be-

[1]) Vergl. die Beisp. des R.-V.-A.'s vorige S. Anm. 1.

schäftigte oder sogar mit einer durch Betriebsreglement oder durch ein Gesetz verbotenen Handlung beschäftigt war [1]).

Mittelbar ist dagegen die individuelle Beschäftigung unter Umständen für die Feststellung, ob der dreifache Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb vorliege, von Bedeutung.

Da, wo ein größerer Kreis von Betriebsbeschäftigungen gleichzeitig und am selben Ort vorgenommen wird, läßt sich der Betrieb objektiv als die Summe dieser Beschäftigungen erkennen und wird sich daher der dreifache Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb unmittelbar feststellen lassen.

Zum Betriebe gehört aber häufig, wie oben gezeigt, eine größere Anzahl zerstreuter Thätigkeiten, von denen die eine hier, die andere dort, weit entfernt von der eigentlichen Betriebsstätte, von denen ferner die eine zu dieser, die andere zu jener Zeit außerhalb der eigentlichen Betriebszeit vorgenommen wird. Ueberall aber, wo und jederzeit, wann auch nur eine Betriebshandlung vorgenommen wird, ist der Betrieb im objektiven Sinn entfaltet. Ereignen sich nun Unfälle bei solchen zerstreuten Thätigkeiten, dann ist meist der Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb nur daran erkennbar, daß die betr. Beschäftigung eine Betriebsbeschäftigung war. Es darf jedoch in diesen Fällen nie vergessen werden, daß die Feststellung der Betriebsbeschäftigung nur ein Mittel zu dem Zwecke sei, zu erfahren, ob der Unfall örtlich, zeitlich und ursächlich mit dem Betriebe zusammenhänge.

Wie der Begriff des Unfalles überhaupt, so enthält selbstverständlich auch der Begriff des Betriebsunfalles das Merkmal, daß das Eintreten der schädlichen Einwirkung nicht von dem Betroffenen absichtlich herbeigeführt werden darf. Zum Ueberfluß erklären die Unfallversicherungsgesetze ausdrücklich jeden Entschädigungsanspruch für ausgeschlossen, wenn der Betriebsunfall durch den Betroffenen vorsätzlich herbeigeführt wurde [2]). Wann der Unfall als vorsätzlich herbeigeführt

---

[1]) Diese Konsequenz der gesetzlichen Ausdrucksweise ist vom Reichsversicherungs-Amt verkannt worden. A.-N. IV, 611, 630. In einem ähnlichen Fall (A.-N. V, 695) ist wohl die Entscheidung richtig, nicht aber die Begründung; der Anspruch war abzuweisen nicht weil es am ursächlichen, sondern weil es am zeitlichen Zusammenhang fehlte.

[2]) U.-V.-G. § 5^{VII}, l.- u. fw. U.-V.-G. § 5, Bau-G. § 6^{I}, See-G. § 8. Daß der Anspruch der Hinterbliebenen nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Betroffene, nicht auch dann, wenn sie selbst den Unfall vorsätzlich herbeiführten, geht aus dem Wortlaut der Gesetze deutlich hervor.

zu gelten habe, geht aus dem allgemeinen Begriff des Vorsatzes hervor. Zurechnungsunfähigkeit des Betroffenen schließt den Vorsatz aus[1]).

Gegenstand der Versicherung ist nicht jeder Unfall, welcher sich als Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze darstellt, sondern nur derjenige, welcher Folgen bestimmter Art nach sich zieht.

Die nach den Gesetzen in Betracht kommenden Folgen sind ausschließlich der Tod und diejenigen Körperverletzungen, welche eine Erwerbsunfähigkeit oder geminderte Erwerbsfähigkeit von gesetzlich bestimmter Dauer bewirken[2]).

Der Begriff der Körperverletzung ist nach den Unfallversicherungsgesetzen im Wesentlichen der gleiche wie nach dem Reichsstrafgesetzbuch[3]). Sie besteht regelmäßig in einer, die Erwerbsunfähigkeit beeinträchtigenden Beschädigung der Gesundheit. Körperverletzungen, welche die Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen, können wohl auch die Folgen von Betriebsunfällen sein, sie kommen aber bei der Unfallversicherung nicht in Betracht.

Erwerbsunfähigkeit ist der dauernde oder vorübergehende Zustand vollständiger Unfähigkeit eines Menschen, seine Kenntnisse, körperlichen und geistigen Anlagen, zu erlaubtem Erwerbe zu benützen. Darauf, ob der Verletzte Einnahmen irgend welcher Art in diesem Zustande bezieht, kommt nichts an.

Als Minderung der Erwerbsfähigkeit bezeichnet das R.-V.-A.[4]) treffend die Einschränkung, welche der Verunglückte durch die Verletzung in der Benutzung der ihm nach seinen gesammten Kenntnissen, körperlichen und geistigen Fähigkeiten auf dem ganzen wirthschaftlichen Gebiete sich bietenden Arbeitsgelegenheiten erleidet[5]). Verletzungen, welche lediglich ästhetische Verunstaltungen bewirken, werden regelmäßig nicht in Betracht kommen. Tod oder Körperverletzung müssen Folgen

---

1) Vergl. Landmann Komm. zu § 5 Anm. 11 u. A.-N. des R.-V.-A. IV, 606.

2) U.-V.-G. § 5^I, II, l.- u. fw. Ges. §§ 5, 6^I, II, Bau-U.-V.-G. § 6^I, See-U.-V.-G. §§ 8, 9^I.

3) Vergl. Reichsstrafgesetzbuch § 223 und die umfangreiche Literatur hierüber.

4) A.-N. IV, 568.

5) Den Verlust eines Auges, die Verkümmerung des Nagelgliedes am 4. Finger der linken Hand betrachtet das R.-V.-A. als Verletzungen, welche die Erwerbsfähigkeit mindern. A.-N. IV, 569, 570. Vergl. auch V. 673.

des Betriebsunfalles sein. Auch hier verlangt der Begriff des Causalzusammenhanges, daß der Unfall nur eine der Ursachen des Todes oder der Körperverletzung sei[1]). Der Zusammenhang kann ein unmittelbarer oder mittelbarer[2]) sein.

Für die Unfallversicherung sind nur solche Körperverletzungen von Bedeutung, welche Erwerbsunfähigkeit oder geminderte Erwerbsfähigkeit von regelmäßig mehr als 13 Wochen bewirken.

Diese 13wöchige Frist, welche Wartezeit genannt zu werden pflegt, beginnt mit dem Tag, an welchem sich der Unfall ereignet, nicht erst mit demjenigen, an welchem die Folgen desselben hervortreten oder etwaige Krankenversicherung einzutreten hat[3]). Sie endigt mit dem diesem Tage durch seine Benennung entsprechenden Tage der 13. Woche. Die Unfallversicherung beginnt also erst mit dem 92. Tage seit Eintritt des Unfalles, wobei der Tag des Unfalles nicht mitzurechnen ist[4]).

Daß die Wartezeit 13 Wochen dauere, findet nur eine Ausnahme im Seeunfallversicherungsgesetz. Auch dort beträgt die Wartezeit der Regel nach 13 Wochen. Soweit jedoch eine Fürsorgepflicht des Rheders auf Grund des Gesetzes besteht, hat die Unfallversicherung einzutreten, sobald jene endigt[5]), mag diese Fürsorgepflicht für 13 Wochen oder für eine kürzere oder längere Frist bestehen.

Demnach kommen Unfälle, welche eine Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von kürzerer Dauer als 13 Wochen bezw., als die Fürsorgepflicht des Rheders währt, zur Folge haben, für die Unfallversicherung gar nicht, Unfälle mit länger dauernden Folgen aber erst vom Beginn der 14. Woche bezw. dem Ende der Fürsorgepflicht des Rheders ab in Betracht.

---

[1]) Vergl. A.-N. d. R.-V.-A. III, 323, 358.

[2]) Vergl. A.-N. d. R.-V.-A. III, 326, IV, 606. Ein ursächlicher Zusammenhang fehlt selbstverständlich, wenn später durch andere Ursache, z. B. durch ansteckende Krankheit ein weiterer Leidenszustand tritt. Die Folgen des Unfalles und der neuen Ursache können neben einander liegen. A.-N. IV, 600, V, 604.

[3]) A.-N. d. R.-V.-A. IV, 535.

[4]) A.-N. d. R.-V.-A. Bd. III, 256.

[5]) Hierüber siehe H. G. B. Art. 523 ff. und Seemannsordnung §§ 48 ff. oben S. 12.

2. Hauptstück.

Die versicherten Personen.

§ 28.

1. Uebersicht.

Um den Kreis derjenigen Personen zu beschreiben, welche entweder nothwendig kraft Gesetzes versichert oder durch Statut, Unternehmererklärung und Ausführungsvorschrift versicherbar oder endlich berechtigt sind, sich zu versichern, mußten die Gesetze bestimmte Merkmale von Rechts wegen schaffen, an denen unmittelbar die Versicherung, die Versicherbarkeit oder die Berechtigung, sich zu versichern, zu erkennen ist.

In der Wahl dieser Merkmale stimmen die 5 Unfallversicherungsgesetze im Allgemeinen vollkommen überein.

Es sind nämlich versichert, versicherbar oder berechtigt, sich zu versichern, die in bestimmten Betrieben in bestimmter Weise beschäftigten Personen.

Diejenigen Betriebe, in welchen eine bestimmte Art der Beschäftigung die Versicherung, Versicherbarkeit oder Berechtigung zur Selbstversicherung unmittelbar erzeugt, sollen Versicherungsbetriebe genannt werden. Die Gesetze zählen nicht etwa alle einzelnen Versicherungsbetriebe auf, sondern fassen immer gewisse gleichartige Betriebe in Kategorien zusammen. Die einzelnen Betriebe, welche unter eine der aufgezählten Kategorien fallen, sind die Versicherungsbetriebe.

Die Berufsarten, denen die Versicherung zu Theil werden soll, werden Versicherungsberufsklassen oder die Personenklassen der Versicherten genannt.

Die Art und Weise der Beschäftigung im Versicherungsbetrieb endlich, welche erforderlich ist, damit eine den Versicherungsberufsklassen angehörige Person, versichert sei, ist die Versicherungsbeschäftigung.

§ 29.

2. Die Personenklassen der Versicherten.

Allgemeines.

Die Personenklassen der Versicherten sind gewisse Berufsklassen, deren Angehörige in den Versicherungsbetrieben in bestimmter Art und

Weise beschäftigt sind. Die einzelnen Berufsklassen und die Art ihrer Betriebsbeschäftigung, ihres Verhältnisses, in dem sie zu einem Versicherungsbetriebe stehen müssen, um versichert, versicherbar oder berechtigt zu sein, sich zu versichern, eignen sich zum größen Theil zu gemeinsamer Darstellung; denn die Vorschriften der einzelnen Gesetze weichen in dieser Hinsicht meist nur in Nebenpunkten von einander ab. Nach allen Unfallversicherungsgesetzen mit Ausnahme des Seeunfallversicherungsgesetzes sind die 3 Berufsklassen der Arbeiter, der Betriebsbeamten und der Unternehmer scharf von einander geschieden. Das Seeunfallversicherungsgesetz scheidet nur die Unternehmer von den übrigen in den Versicherungsbetrieben beschäftigten Personen, ohne die Letzteren wieder in Berufsklassen einzutheilen. So ist denn das Recht des Seeunfallversicherungsgesetzes in dieser Hinsicht besonders darzustellen.

An die Arbeiter, Betriebsbeamten und Unternehmer reiht sich eine weitere Klasse von Versicherten, welche keine Berufsklasse bilden, sondern mit den Versicherungsbetrieben in anderer Weise in Beziehung kommen. Sie werden in einem besonderen Paragraphen behandelt werden.

Die Hinterbliebenen der Versicherten, welchen Ansprüche aus der Versicherung zustehen, sind nicht selbst Versicherte; sie leiten vielmehr ihre Rechte aus dem Versicherungsverhältniß der verstorbenen Versicherten ab [1]).

A. Die Personenklassen der Versicherten nach dem Unfallversicherungsgesetz, dem Ausdehnungsgesetz, dem land- und forstwirthschaftlichen und dem Bau-Unfallversicherungsgesetz.

§ 30.

1. Die Arbeiter.

Für die Arbeiter, welche in Versicherungsbetrieben der in der Ueberschrift genannten Gesetze beschäftigt sind, ist die Versicherung durchweg eine nothwendige, unmittelbar auf Gesetz beruhende [2]).

Wer als Arbeiter im Sinne der Gesetze zu gelten habe, sagen weder

---

[1]) s. die §§ 1 u. 2 aller Versicherungsgesetze, wo die Versicherten aufgezählt sind. Hier ist von den Hinterbliebenen nirgend die Rede. Auch diese Ableitung der Ansprüche der Hinterbliebenen aus dem Versicherungsverhältnisse bildet ein Argument dafür, daß dieses Verhältniß ein rechtliches sei.

[2]) s. die §§ 1 der gen. Gesetze; vergl. oben S. 178 Ziff. 1.

diese selbst noch ihre Motive. Nur bezüglich einzelner Kategorien von Personen ist ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Gesetze nicht auf sie beziehen.

In der Sprache des sozialen Lebens hat sich jedoch ein ganz bestimmter Begriff des Arbeiterstandes herausgebildet und es ist anzunehmen, daß dieser Begriff vom Rechte angenommen worden ist, und daß soweit sich aus demselben nicht Ausnahmen ergeben, Jedermann als Arbeiter versichert sein soll, der Arbeiter im sozialen Sinne ist.

Hiernach ist Arbeiter, wer seine körperliche Arbeitskraft berufsmäßig und frei vermiethet.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

1. Der wichtigste Unterschied, welcher zwischen dem modernen Arbeiterstande aller Kulturstaaten und dem antiken und mittelalterlichen Sklavenstande besteht, ist in dem Rechtsgrundsatze enthalten, wonach der Arbeiter über seine Arbeitskraft frei disponirt. Seine rechtliche Pflicht zu arbeiten beruht nicht auf einem Gewaltverhältnisse sondern nur auf dem Arbeitsvertrag, den er mit derselben Freiheit des Willens abschloß wie sein Gegenkontrahent, dem er zur Arbeit verpflichtet ist.

Diese Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, welcher das moderne öffentliche und private Recht jedes Kulturstaates beherrscht, fand einen Ausdruck in der Bestimmung des § 105 der deutschen Reichsgewerbeordnung, welche lautet:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft."

Für nicht gewerbliche Arbeiter hat dieser Grundsatz die gleiche Geltung.

Die Freiheit in der Disposition über die Arbeitskraft hat die soziale Volkswirthschaft als ein wesentliches Begriffsmerkmal des Arbeiterstandes angenommen. Wem diese Freiheit der Willensbestimmung durch Vorschriften des öffentlichen Rechtes genommen ist, wer unmittelbar auf Grund gesetzlichen Zwanges, dem er sich nicht freiwillig im einzelnen Falle unterworfen hat, zur körperlichen Arbeit verpflichtet ist, der ist nicht Arbeiter. Aus diesem Grunde sind Strafgefangene, ferner die in Arbeits-, Korrektions-, Landarmen-, Werkhäusern u. dgl. befindlichen Korrigenden, Detinenden, Häuslinge, Häftlinge u. s. w.,

welche, wenn auch gegen Vergütung, doch gezwungen, körperliche Arbeit leisten, mag dies innerhalb oder außerhalb der Anstalt geschehen, keine Arbeiter [1]).

Aus demselben Grunde sind auch diejenigen Personen nicht Arbeiter, welche in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht als Staatsangehörige oder Gemeindeangehörige, dem Staate oder der Gemeinde Dienste leisten. Personen des Soldatenstandes [2]), welche als solche zu Dienstleistungen in Betriebsverwaltungen des Reiches oder eines Staates gleich Arbeitern verwendet werden, Gemeindeangehörige, welche der Gemeinde Hand- und Spanndienste leisten [3]), sind nicht Arbeiter.

Auch öffentliche Beamte des Reiches, eines Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften sind, soweit sie auf Grund ihrer Amtspflicht, körperliche Arbeit leisten, nicht Arbeiter, denn ihre Pflicht zur Arbeitsleistung beruht nicht ausschließlich auf einem freiwillig eingegangenen Vertrage [4]).

Eigenthümliche Verhältnisse liegen oftmals in sogen. Arbeiterkolonien, in Kranken- und ähnlichen Anstalten vor. Die dort untergebrachten Personen werden zur Arbeit ebensowenig direkt gezwungen wie zum Eintritt in die Anstalt, aber ein indirekter Zwang zur Arbeit besteht darin, daß sie aus der Anstalt ausgeschlossen werden, wenn sie sich der angeordneten Arbeit nicht unterziehen. Solche Personen sind m. E. nicht Arbeiter im Sinne des Gesetzes [5]).

2. Zum Begriffe des Arbeiters im Sinne der Reichsgesetze gehört die Verdingung der körperlichen Arbeitskraft. Freilich

---

1) Vergl. A.-N. II, 132; III, 310, 313; IV, 526.

2) Vergl. Ausd.-G. § 4 I; R.-G. betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) §§ 1, 11; l.- u. fw. U.-V.-G. § 4; Bau-U.-V.-G. § 1 I; See-U.-V.-G. § 1, Abs. III; vergl. ferner Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 (R.-G.-Bl. S. 45).

3) S. die Aeußerungen des Staatssekretärs von Böttticher im Reichstage. Verh. 1884/85, Bd. 4, S. 2464, 67. Der Abg. Kayser hatte zum Entwurf des Ausdehnungsgesetzes beantragt, „alle Gemeindebedienstete, insbes. die Feuerwehrleute zu versichern."

4) Die Entscheidung des R.-V.-A. in A.-N. V, 672, halte ich für unrichtig. Es ist dort gesagt, daß städtische Polizeibeamte wegen ihrer ausschließlich im privaten Interesse geleisteten Dienste als Betriebsangestellte erscheinen können. Es kommt m. E. nicht darauf an, in welchem Interesse der Dienst geleistet wird, sondern darauf, ob er auf Grund freiwilligen Vertragsschlusses oder eines öffentlichen Dienstbefehles geleistet wird.

5) s. auch A.-N. IV, 537, III, 313, dagegen V, 702.

arbeitet auch derjenige, welcher geistige Thätigkeit entfaltet. Aber wie das Recht den allgemeinen Begriff des Betriebes auf eine vorwiegend körperliche Thätigkeit einengt, so ist dies auch beim Begriffe des Arbeiterberufes der Fall. In Betrieben, welche auch geistige Arbeit in größerem Maße erfordern, sind es niemals Arbeiter, welche dieselbe verrichten[1]).

3. Das körperliche Arbeiten muß der Beruf des Arbeiters sein. Derselbe muß regelmäßig Entgelt für seine Leistungen als Arbeiter erhalten und muß das Arbeiten wie ein Gewerbe fortzusetzen beabsichtigen. Durch einmalige Arbeitsleistung wird Jemand nicht Arbeiter[2]). Doch braucht die Arbeit auch nicht ununterbrochen geleistet zu werden, sie braucht nicht einmal der einzige Beruf des Arbeiters zu sein[3]). Man beginnt, dem Berufsstande der Arbeiter anzugehören, sobald man mit der Absicht berufsmäßig fortgesetzter Arbeit die erste berufsmäßige Thätigkeit ausübt, man hört auf, Arbeiter zu sein, sobald man das Arbeiten als Beruf[4]) einstellt in der Absicht, es nicht wieder aufzunehmen.

Berufsmäßig wird die Arbeit nur von Demjenigen ausgeübt, der regelmäßig nur gegen Entgelt arbeitet. Zeitweise unentgeltliches Arbeiten ändert am Berufe des Arbeiters nichts[5]). Die Arbeit Desjenigen, der sich auf seinen Arbeiterberuf vorbereitet, kann als berufsmäßige schon gelten, auch wenn der Lehrling keinerlei Entgelt für seine Thätigkeit erhält. Die Vorbereitung muß aber auf den Arbeiterberuf geschehen. Wer in Schulen oder Betrieben, wie das nicht selten vorkommt, zur Vorbereitung auf seinen Beruf als Unternehmer

---

1) Mit jeder körperlichen Arbeit ist allerdings auch ein gewisses Maß von geistiger Arbeit verbunden. Es kommt darauf an, daß die körperliche vorwiege. Wann dies der Fall sei, ist natürlich nur von Fall zu Fall zu entscheiden. „Reisende" von Fabriken erachtet das R.-V.-A. (A.-N. IV, 587) mit Recht nicht als Arbeiter, dagegen m. E. mit Unrecht allgemein auch nicht als Betriebsbeamte.

2) Auch nach dem Bauunfallversicherungsgesetz (§ 1 [1]), welches sich auch auf einzelne Bauwerke erstreckt, muß der Beschäftigte Arbeiter sein, d. i. das Bauhandwerk nicht nur gelegentlich dieses einen Werkes, sondern berufsmäßig fortgesetzt ausüben.

3) Es giebt viele landwirthschaftliche Unternehmer, die nebenher Taglöhner (Arbeiter) sind. s. A.-N. V, 701.

4) Die Arbeitseinstellung des Strikenden ist nicht dem Aufgeben seines Berufes gleichzuachten.

5) Ob im einzelnen Fall die Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung darauf schließen lasse, daß der Betreffende nicht Arbeiter im Sinn des Gesetzes sei, kann schwer zu entscheiden sein.

oder Betriebsbeamter wie ein Arbeiter thätig wird, ist nicht Arbeiter im Sinne des Gesetzes, denn seine Arbeit ist nicht berufsmäßig ausgeübt. Das Entgelt muß nicht nothwendig in Lohn oder sonstigen regelmäßigen Bezügen (Naturalbezüge) bestehen, auf welche der Arbeiter einen rechtlichen Anspruch hat. Das Entgelt braucht nicht einmal ein bestimmtes zu sein[1]). Unbestimmt ist dasselbe sehr häufig für die landwirthschaftlichen Arbeiter, insbesondere wenn dieselben Familienangehörige des Arbeitgebers sind.

Außer den genannten objektiven Merkmalen, der Freiheit des Arbeiters in der Selbstbestimmung zur Arbeit, der Berufsmäßigkeit in der Ausübung der Arbeit und der vorwiegend körperlichen Art der Arbeit stellt das Gesetz keine Erfordernisse auf. Bestimmte subjektive Eigenschaften des Arbeiters werden nicht gefordert. Das Gesetz macht hinsichtlich der Versicherung keinen Unterschied zwischen deutschen und ausländischen[2]), jugendlichen und erwachsenen, männlichen und weiblichen Arbeitern. Juristische Personen können aus natürlichen Gründen nicht Arbeiter sein.

Nach dem im Obigen entwickelten Begriff des „Arbeiters" im Sinne der Unfallversicherungsgesetzgebung ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Familienangehörige des Arbeitgebers in seinem Betriebe als Arbeiter beschäftigt und als solche auch versichert sind. Die Frage, ob diese Personen berufsmäßige Arbeiter seien, wird nicht immer leicht zu entscheiden sein.

Besonders häufig sind in Betrieben land- und forstwirthschaftlicher

---

1) Man darf daraus, daß im Krankenversicherungsgesetz § 1 die Versicherung ausdrücklich auf Personen beschränkt ist, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, in den Unfallversicherungsgesetzen aber diese Beschränkung nicht ausdrücklich gemacht ist, nicht den Schluß ziehen, als ob nach beiden Gesetzen verschiedene Arbeiterbegriffe anzunehmen wären. Das Krankenversicherungsgesetz versteht vielmehr unter „Arbeiter" dasselbe, wie die Unfallversicherungsgesetze, nur sind nach dem Krankenversicherungsgesetz bloß solche Arbeiter versichert, welche ihren Entgelt in der Form von Lohn und Gehalt beziehen, während diese Beschränkung nach Unfallversicherungsrecht wegfällt. Dafür, daß auch nach Unfallversicherungsrecht nur Derjenige als Arbeiter gelte, der regelmäßig gegen Entgelt arbeitet, spricht der Umstand, daß nach den U.-V.-G. die Beiträge der Berufsgenossen nach den in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhnen und Gehältern bemessen werden (U.-V.-G. §§ 10 I, 71 II; Ausdehn.-G. § 11; Bau-U.-V.-G. §§ 10 I, 41 I, II). Nach dem l.- u. fw. U.-V.-G. und dem See-U.-V.-G. ist dies nur deshalb nicht der Fall, weil es sich hier vielfach um Arbeiter handelt, die keinen bestimmten Lohn beziehen.

2) Vergl. A.-N. IV, 533.

Unternehmer dessen Familienangehörige als Arbeiter beschäftigt. Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz giebt für die Versicherung solcher Personen besondere Vorschriften. Während der 1. Entwurf des Gesetzes solche Vorschriften nicht enthielt, sollten die Familienangehörigen nach dem 2. Entwurfe § 1 Abs. III, sofern sie ohne Lohn und Gehalt in der Wirthschaft ihres Herrn beschäftigt waren, von der Versicherung ausgeschlossen sein. Hieran nahm die Reichstags-Kommission Anstoß und beschloß die zum Gesetze erhobene Bestimmung, daß es nach subsidiärem Reichsrechte sich hinsichtlich der Familienangehörigen der land- und forstwirthschaftlichen Unternehmer ebenso verhalten solle wie nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen, daß aber die Landesgesetzgebung befugt sei, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen[1]). Von dieser Befugniß haben bisher nur wenige Staaten Gebrauch gemacht[2]).

Von den Eheleuten erklärt das Reichsversicherungsamt in der Rekursentscheidung vom 18. Juni 1888[3]), daß sie unter einander nicht im Verhältniß eines Arbeiters (oder Betriebsbeamten) zum Unternehmer stehen können. Als Grund zu dieser Entscheidung führt das Reichsversicherungsamt an, daß die sittliche Auffassung der Ehe als des Verhältnisses zweier zu ungetheilter Lebensgemeinschaft berufener Personen sich nicht mit den das bezeichnete soziale Verhältniß beherrschenden Begriffen vertrage, welche in das Verhältniß der allgemeinen Gleichberechtigung der Ehegatten den damit nicht vereinbaren Gegensatz wirthschaftlicher Abhängigkeit des einen von dem anderen hineintragen würden.

Diese Auffassung scheint mir nicht zuzutreffen. Das Reichsver-

---

1) L.- u. fw. U.-V.-G. § 1 Abs. III. Diese Befugniß erlischt nicht mit dem in § 115 l. c. angegebenen Zeitpunkt. Sie bezieht sich nicht auf den Fall, wenn der Ehemann im Betriebe der Ehefrau, der Vater oder Großvater im Betriebe eines Kindes beschäftigt ist; denn Familienoberhaupt ist der Ehemann bezw. Vater.

2) Nach dem Gesetze der Stadt Bremen vom 4. Mai 1888 (abgedr. bei Just. Komm. des l.- u. fw. U.-V.-G.) Art. 1 sind alle Familienangehörigen, nach dem württembergischen Ausf.-Ges. v. 4. März 1888 Art. 1 Z. 2 und dem badischen Ausf.-Ges. vom 24. März 1888 Art. 1 Abs. II die unter 12jährigen und nach dem hessischen Ausf.-Ges. vom 4. April 1888 Art. 1 Abs. II die unter 14jährigen Familienangehörigen von der Versicherung ausgeschlossen. Die übrigen Staaten treffen entweder keine Bestimmung oder erklären ausdrücklich das Reichsrecht für gültig (Sachsen, Ges. v. 22. März 1888 Nr. 2).

3) A.-N. IV, 592; vergl. auch I, 10; III, 341.

sicherungsamt schafft damit eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß es bei der Feststellung des Arbeiterbegriffes auf die persönlichen Verhältnisse des Arbeiters nicht ankommt; zu einer solchen Ausnahme geben aber die Gesetze keinerlei Anhaltspunkt. Hätte man die Eheleute in dieser Weise ausschließen wollen, so wäre doch bei Erlaß des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, wo man der Familienangehörigen gedachte, die beste Gelegenheit zu einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber geboten gewesen. Dieses Gesetz bestätigt aber noch ausdrücklich, daß die Familienangehörigen, worunter die Ehefrauen sicher mitbegriffen sind, für die Regel von der Versicherung nicht ausgeschlossen seien. So hat denn auch das sächsische Ausführungsgesetz vom 22. März 1888 in § 2 die Ehefrauen land- und forstwirthschaftlicher Unternehmer ausdrücklich als versichert erklärt. Die Begründung des Reichsversicherungsamtes mag vom Standpunkte des zu gebenden Gesetzes Beachtung verdienen, zur Auslegung des geltenden Rechtes vermag sie die Ansicht des Versicherungsamtes nicht zu stützen. Denn, wenn sich auch das eheliche Verhältniß mit dem zwischen Arbeiter und Unternehmer bestehenden sozialen Verhältnisse nicht gut verträgt, so kommt es doch thatsächlich vor, daß die Ehefrau Arbeiterin im Betriebe ihres Mannes oder dieser Arbeiter im Betriebe seiner Frau ist und ist mangels einer ausdrücklichen Ausnahmevorschrift nicht anzunehmen, daß das thatsächlich bestehende Verhältniß rechtlich als nicht vorhanden gelten solle.

Wer als Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsrechtes gilt, der ist deshalb noch nicht versichert. Es muß noch dazu kommen, daß er thatsächlich *in einem Versicherungsbetriebe als Arbeiter beschäftigt ist*.

In einem Betriebe als Arbeiter beschäftigt ist nicht jeder Arbeiter, der in einem Betriebe irgend welche Verrichtungen vornimmt. Dazu ist vielmehr zweierlei erforderlich:

1. Der Arbeiter muß als solcher zu einer Betriebsthätigkeit *angestellt* sein.
2. Er muß eine Betriebsthätigkeit wirklich ausüben.

ad 1. Das Gesetz erfordert nicht, wie dies nach dem Krankenversicherungsgesetze anzunehmen ist[1]), zur Anstellung den Abschluß eines förmlichen Arbeitsvertrages, es fordert ferner nicht, daß der Arbeiter

---

[1]) Vergl. besonders *Schwörer*, Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherung 1886, S. 34 ff., Ziff. II.

vom Unternehmer Lohn oder Gehalt zu beanspruchen habe. Gleichwohl ist der Begriff der Betriebsbeschäftigung mit einer rein thatsächlichen Arbeitsleistung nicht identisch. Ein Arbeitsauftrag seitens des Unternehmers oder eines seiner Bevollmächtigten und die Uebernahme desselben seitens des Arbeiters muß der thatsächlich geleisteten Arbeit vorausgehen. Es ist anzunehmen, daß unter den im Betriebe „beschäftigten" Arbeitern nur von dem Unternehmer, in dessen Auftrag Beschäftigte verstanden seien. Wer also ohne oder gegen den Willen des Unternehmers sich in einem Betriebe beschäftigt, der ist nicht versichert[1]). Der Anstellungswille des Unternehmers braucht nicht ausdrücklich geäußert worden zu sein. Der Arbeiter muß ferner als solcher zu einer Betriebsthätigkeit angestellt sein. Wann dies anzunehmen sei, kann natürlich nur von Fall zu Fall entschieden werden. Jedenfalls aber muß die zugewiesene Thätigkeit einen Theil des Betriebes bilden[2]). Die Anstellung muß zwar nicht auf eine bestimmte Dauer erfolgen, sie kann für eine bloß vorübergehende Thätigkeit geschehen, aber sie muß sich doch auf eine Reihe von Thätigkeiten beziehen, dem Arbeiter muß ein gewisses Ressort, ein Amt übertragen sein, das seine Erledigung möglicherweise schon in ganz kurzer Zeit gefunden haben kann. Wer nur zu einer einzelnen Dienstleistung gerufen wird, der gilt nicht als im Betriebe als Arbeiter beschäftigt[3]). Wenn dagegen die Anstellung zu einer Reihe von Betriebsthätigkeiten erfolgt, so ist es nicht von Belang, daß dieselben etwa mit Unterbrechungen vorzunehmen sind[4]) oder daß die Bezahlung hierfür von einem anderen Unternehmer erfolgt[5]).

---

[1]) Vergl. A.-N. V, 707: Ein entlassener Arbeiter nimmt eigenmächtig die Betriebsthätigkeit wieder auf.

[2]) Vergl. oben S. 194. Wenn Jemand mit Zustimmung des Unternehmers für sich Arbeiten in dessen Betrieb vornimmt, so ist er deshalb nicht als Arbeiter angestellt. Vergl. A.-A. V, 739. Wer in den Betriebsräumen eines Unternehmers, von dem er nicht angestellt ist, Thätigkeiten vornimmt, die zum Betriebe eines anderen Unternehmers gehören, ist nicht im Betriebe des ersteren Unternehmers beschäftigt. s. dagegen A.-N. IV, 599. Hausindustrielle gelten nicht als Betriebsarbeiter s. ad 2.

[3]) Ein Handwerker, der nur zur Ausbesserung einer Maschine, zur Reparatur eines Treibriemens (A.-N. V, 695), zu einer kleinen baulichen Reparatur in die Fabrik berufen wird, ist nicht Fabrikarbeiter. Ein zu einer Betriebsthätigkeit zu augenblicklicher Hilfe gerufener Arbeiter ist nicht Betriebsarbeiter. s. dagegen die Rek.-Entsch. des R.-V.-A. A.-N. IV, 597 und IV, 603, auch III, 377.

[4]) Vergl. A.-N. IV, 598.

[5]) Vergl A.-N. V, 741, 774. In der Regel wird freilich die Bezahlung

ad 2. Die Thätigkeit im Betriebe muß wirklich ausgeübt werden. Die Arbeit muß eine im Betriebe gegenwärtige sein. Es genügt nicht, wenn sie bloß für, im Interesse des Betriebes geleistet wird. Die Arbeiter eines sog. Hausindustriellen, welcher nur für Rechnung eines bestimmten Betriebsunternehmers arbeiten läßt, sind nicht in dem Betriebe des Letzteren beschäftigt[1]). Andererseits kann aber eine Thätigkeit auch dann als eine im Betriebe gegenwärtige gelten, wenn sie nicht auf der eigentlichen Betriebsstätte geleistet wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Betrieb es mit sich bringt, daß einzelne Betriebsthätigkeiten von dieser Stätte fern ausgeübt werden[2]).

Wer als Arbeiter im Sinne der Reichsgesetze zu erachten sei, darüber hat im Zweifels- und Streitfalle das Reichsversicherungsamt zu entscheiden[3]).

§ 31.

2. Die Betriebsbeamten.

Es wurde oben bereits in anderem Zusammenhange[4]) gezeigt, daß nach den in der Ueberschrift genannten Gesetzen die Betriebsbeamten in verschiedener Art der Versicherung unterliegen.

Für alle versicherten Betriebsbeamten ist die Versicherung eine nothwendige. Aber nur die Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 Mk. sind, den Arbeitern gleich, unmittelbar auf Grund Gesetzes versichert, während die Betriebsbeamten mit höherem Jahresarbeitsverdienst nur dann versichert sind, wenn dies durch Statut der Genossenschaft, der ihr Betrieb angehört, bezw. bei

---

den wichtigsten Anhaltspunkt dafür abgeben, in wessen Betrieb ein Arbeiter beschäftigt sei.

1) Ihre Arbeit stellt unter Umständen einen selbständigen Betrieb dar, welcher möglicherweise als Motoren- oder Fabrikbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz fällt. Vergl. A.-N. d. R.-V.-A. III, 342, 343, 344, 382, 438; IV, 578, 579; V, 709.

2) Ueber „Reisende" vergl. oben S. 218, Anm. 1.

3) Für den Verwaltungsweg ergiebt sich diese Zuständigkeit aus seiner Stellung als oberste Aufsichtsbehörde. Im Rechtsstreite hat es darüber zu entscheiden, wenn es sich um die Bescheidung eines Versicherungsanspruches in der Rekursinstanz handelt. U.-V.-G. § 63; l.- u. fw. U.-V.-G. § 68; Bau-U.-V.-G. § 38 II. Ueber die event. Zuständigkeit der Landesversicherungsämter s. U.-V.-G. § 92; l.- u. fw. U.-V.-G. § 101; Bau-U.-V.-G. § 45 I.

4) S. 181 ff.

den einer Genossenschaft nicht eingegliederten Staatsbetrieben durch Vorschrift der zuständigen Ausführungsbehörde angeordnet ist.

Es erübrigt hier noch festzustellen, wer als Betriebsbeamter im Sinne der Gesetze gelte und in welcher Weise nach den Gesetzen die Berechnung des für die Art der Versicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu erfolgen habe. In beiden Hinsichten stimmen die genannten Gesetze untereinander fast vollkommen überein.

a) Der Stand der Betriebsbeamten ist eine Bildung des sozialen Lebens. Wie alle volkswirthschaftlichen Begriffe entbehrt auch dieser der scharfen Abgrenzung, die nun einmal die Rechtsanwendung nicht entbehren kann. Die Gesetze unterlassen die Bestimmung des Begriffes „Betriebsbeamter“ und geben es dem Richter und Verwaltungsbeamten anheim, von Fall zu Fall zu finden, ob eine Person nach ihrer Stellung im Betriebe als Betriebsbeamter anzusehen sei oder nicht. Ja dem Gesetzgeber schwebt hierbei nicht einmal ein einheitlicher Begriff vor. Die Motive zum land- und forstwirthschaftlichen Gesetz [1]) verweisen den Richter auf das örtliche Herkommen, welches in dieser Beziehung den sichersten Maßstab für eine zutreffende Abgrenzung abgebe.

Wenn sich nun auch für die Betriebsbeamten aller Versicherungsbetriebe ein vollständiges Schema aller Merkmale ihres Standes schwerlich aufstellen lassen wird, so giebt es doch einige Merkmale, die überall zutreffen werden. Woedtke bemerkt in seinem Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz [2]) mit Recht, daß im Allgemeinen zu den Betriebsbeamten ungefähr diejenigen Kategorien gehören, für deren Versehen nach § 2 des Haftpflichtgesetzes der Betriebsunternehmer haften muß, also ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person [3]).

Die Stellung des Betriebsbeamten unterscheidet sich von der des Arbeiters besonders dadurch, daß dem Ersteren in der Regel nicht vorwiegend körperliche Arbeiten übertragen werden, er ist meist insbesondere mit der Beaufsichtigung der Arbeiter und der Arbeit beschäftigt [4]).

---

[1]) Verh. d. Rchstgs. 1885/86. Bd. IV Nr. 75 S. 406.

[2]) Komm. Anm. 13 zu § 1.

[3]) Vergl. die Kommentare von Endemann und Eger hierzu.

[4]) Das Reichsversicherungsamt unterscheidet bei Fabrikbetrieben zwischen den Betriebsbeamten und den Bureaubeamten und spricht aus, daß sich das Unfallversicherungsgesetz nur auf die Ersteren beziehe. A.-N. I, 10, 68. Damit giebt das Reichsversicherungsamt dem Worte „Betrieb“ in dieser Zusammen-

Während ferner der Arbeiter in der Regel einen nach dem Maße seiner Arbeit oder für den Tag berechneten Lohn bezieht, ist dem Betriebsbeamten meist ein fester Gehalt für längere Zeitperioden (Monat, Jahr) ausgesetzt.

Von der Stellung des Unternehmers im Betrieb unterscheidet sich die des Betriebsbeamten dadurch, daß der Betrieb auf Rechnung des ersteren erfolgt, der Betriebsbeamte wird vom Unternehmer angestellt und regelmäßig entlohnt. Häufig kommt es vor, daß Betriebsbeamte am Gewinne des Unternehmens Theil haben durch Tantiemen oder durch die Dividende einer Einlage. Damit werden sie wirthschaftlich zu Theil-Unternehmern, ohne deshalb aus der Stellung des Betriebsbeamten auszuscheiden. Das Recht kennt solche Doppelstellung nicht; es kann Jemand nur entweder Unternehmer oder Beamter sein. Wenn also solche Gewinnbetheiligung stattfindet, dann ist zuzusehen, ob dieselbe sich nur als ein Zuschuß zum Beamtengehalt oder als wahrer Unternehmergewinn darstellt. Im ersten Fall ist der Betreffende Betriebsbeamter, im letzteren Mit-Unternehmer. Solange ein Anstellungsverhältniß mit Gehaltzahlung besteht wird Jemand in der Regel als Beamter zu betrachten sein.

---

setzung einen anderen Sinn als er im Uebrigen nach den Unfallversicherungsgesetzen hat. Zum Betrieb gehört die gesammte dem Betriebszweck unmittelbar dienende, also auch die ungefährliche Bureau-Thätigkeit. Ja, diese bildet sogar den Mittelpunkt der Betriebsthätigkeit; nach dem Orte, wo sie ausgeübt wird, bestimmt sich in der Regel der Betriebssitz. Die Zulässigkeit der vom Reichsversicherungsamt ausgesprochenen Einschränkung erscheint daher höchst zweifelhaft. Allerdings theilt der Kommissionsbericht zum Entwurfe des Ausdehnungsgesetzes (Verh. d. Rchstgs. 1884/85 Nr. 238 Bd. 6 S. 69/70) mit, daß, als in der Kommission der Antrag gestellt wurde, auch das Bureaupersonal der Postbetriebe zu versichern, die Regierungsvertreter hervorgehoben haben, „sie müßten bei der Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes stehen bleiben, dies gelte auch für die Postbeamten, demnach falle das Bureaupersonal nicht unter das Gesetz, ebensowenig der Beamte am Schalter, soweit diese Personen nicht im technischen Betriebe beschäftigt seien." Die Regierungsvertreter bezogen sich damit auf eine im Unfallversicherungsgesetz nicht vorhandene Bestimmung. Im Plenum wies denn auch der Abgeordnete Schrader (Verh. d. Rchstgs. 1884/85, Bd. 4 S. 2464) darauf hin, daß der Wortlaut des Gesetzes keine derartige Einschränkung zulasse. Dem trat im Sinne der mitgetheilten Stelle aus dem Kommissionsberichte der Staatssekretär von Bötticher entgegen. — Trotz dieser Aeußerungen der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen über das Ausdehnungsgesetz ist m. E. wegen des Mangels solcher Unterscheidung im Gesetze die vom Reichsversicherungsamt gemachte Unterscheidung zwischen Betriebs- und Bureaubeamten allgemein nicht als gerechtfertigt zu erachten.

Wie bei den Arbeitern so ist auch bei den Betriebsbeamten Nationalität, Alter und Geschlecht für die Versicherung belanglos.

Die Frage, wann ein Betriebsbeamter als im Betriebe beschäftigt anzusehen sei, ist nach den oben für die Arbeiter mitgetheilten Gesichtspunkten zu beurtheilen [1].

Wer im Sinne des Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen sei, darüber hat im Zweifels- und Streitfalle das Versicherungsamt zu entscheiden [2].

Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz [3]) überträgt dem Statut der Berufsgenossenschaft die Befugniß, für den Genossenschaftsbezirk festzustellen, wer im Sinne des Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen sei. Diese Feststellung kann sich nur auf ganze Berufsklassen nicht auf einzelne Personen beziehen. Es können ferner nicht Personen, die im Sinne des Gesetzes zweifellos Arbeiter oder Unternehmer sind, als Betriebsbeamte erklärt werden [4].

Die Entscheidung darüber, ob Jemand unter die statutarischen Kategorien von Betriebsbeamten falle oder nicht, steht ebenfalls dem Versicherungsamte zu.

Eine gleichartige Befugniß der Genossenschaften besteht nach den anderen Gesetzen nicht.

Gewisse Betriebsbeamte, welche hiernach an sich der Unfallversicherung unterliegen würden, sind von derselben ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist dies der Fall bezüglich aller Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und bezüglich gewisser Kategorien von Staats- und Gemeindebeamten.

Den Kreis der von der Versicherung ausgeschlossenen Betriebsbeamten beschreiben nur zum Theil die Unfallversicherungsgesetze selbst, zum andern Theil ergiebt er sich aus den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen und aus den landesrechtlichen und gemeindestatutarischen Bestimmungen über die Fürsorge für Staats-, bezw. Gemeinde-Beamte und deren Hinterbliebene bei im Dienste erlittenen Betriebsunfällen.

---

1) Vergl. auch vor. Anm.

2) S. oben Anm. 3 S. 223.

3) Ges. § 1 Abs. IV.

4) Für Staats- und Reichs-Betriebe, die einer Genossenschaft nicht angegliedert sind, steht diese Befugniß den zuständigen Ausführungsbehörden zu. L.- u. fw. U.-V.-G. § 102.

Nach den Unfallversicherungsgesetzen selbst sind von der Versicherung ausgeschlossen alle Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind[1]). Unter „Beamten" im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsbeamte, sondern Reichs-, Staats- und Gemeinde-Beamte zu verstehen[2]). Der Ausschluß von der Versicherung bezieht sich auf all' diese Beamte, wenn sie mit Anspruch auf Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind. Auf die Höhe des Gehaltes kommt nichts an. Auch ist es belanglos, für welche Fälle und in welcher Höhe die Pensionsberechtigung besteht.

Der Kreis der von der Versicherung ausgeschlossenen Beamten ist durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886 erweitert worden.

Dasselbe schließt in erster Linie die Geltung der Unfallversicherungsgesetze aus für alle Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, also alle Reichsbeamten (§§ 1, 2, 11).

Es schließt ferner die Geltung der Unfallversicherungsgesetze aus für diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung Fürsorge mindestens in demselben Umfange getroffen ist wie nach §§ 1—5 des Reichsgesetzes für die Reichsbeamten.

In welcher Weise diese Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 in den Geltungsbereich der früheren Unfallversicherungsgesetze, des Gesetzes vom 4. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes eingegriffen haben, ist oben gezeigt worden[3]).

Die späteren Gesetze, das land- und forstwirthschaftliche und das Bau-Unfallversicherungsgesetz, stimmen mit den Vorschriften des

---

1) U.-V.-G. § 4; Ausd.-Ges. §§ 1, 11 und 4 II; Bau-U.-V.-G. § 1 III; l.- u. fw. U.-V.-G. § 4. Der § 4 des U.-V.-G. ist der unveränderte § 4 der Regierungsvorlage. Ueber die Geschichte dieses Paragraphen sind zu vergleichen 1. der Antrag Barth u. Gen. auf Streichung desselben (Drucks. d. Rchstgs. 1884 Nr. 121); 2. der Abänderungsantrag Büchtemann u. Gen. (Drucks. 1884 Nr. 136); 3. der Kommissionsbericht (Drucks. 1884 Nr. 115 S. 11); 4. insbesondere die Reichstagsverhandlungen in 2. Lesung (Verh. d. Rchstgs. 1884 Bd. 1 S. 782—789). Vergl. auch v. Woedtke's Komm. z. U.-V.-G. § 4 N. 1.

2) Wer Reichsbeamter sei, bestimmt sich zunächst nach dem Reichsbeamtengesetz. Vergl. Laband, Staatsrecht des deutsch. Reichs, 2. Aufl. 1. Bd. S. 404 ff. Wer Staats- oder Gemeindebeamter sei, bestimmt sich nach dem Staatsrecht jedes Staates.

3) S. 131 ff.

Reichsgesetzes vom 15. März 1886 überein, indem sie auf dieselben Bezug nehmen [1]).

Der Rechtszustand ist nunmehr folgender:

1. Auf **Reichsbeamte** erstreckt sich die Unfallversicherung überhaupt nicht, mögen dieselben mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sein oder nicht.

2. **Staats- und Gemeinde-Beamte** unterliegen der Versicherung nur, wenn sie weder einen Rechtsanspruch auf festen Gehalt und Pension noch einen landesgesetzlichen bezw. statutarischen Anspruch auf Unfallfürsorge in mindestens gleichem Umfange wie die Reichsbeamten nach §§ 1—5 des Reichsgesetzes haben.

Von einer Darstellung des einschlägigen Landes- und Statutar-Rechtes muß hier deshalb abgesehen werden, weil dasselbe noch kein fertiges ist. Einige Staaten hatten schon vor Erlaß des Reichsgesetzes ein Pensionsrecht, welches den Beamten so gut und besser stellte, als der Reichsbeamte durch das Gesetz vom 15. März 1886 gestellt ist; andere Staaten haben in Folge dieses Gesetzes Pensionsrechte für ihre Beamten geschaffen, wodurch diese Gleichstellung erreicht wurde [2]); andere endlich haben ihr Pensionsrecht noch nicht neu geregelt [3]), so daß immer noch ein freilich kleiner Kreis von Beamten Fürsorge bei Unfällen aus der Unfallversicherung und nicht aus staatlichem bezw. gemeindlichem Pensionsrechte erhält.

Ob ein Staats- oder Gemeinde-Beamter, der keinen Anspruch auf festen Gehalt und Pension hat, versichert sei, kann sich nur aus einer Vergleichung der für ihn geltenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorgebestimmungen mit den reichsrechtlichen nach Reichsgesetz vom 15. März 1886 §§ 1—5 ergeben. Hierbei kommt es nicht darauf an, was der einzelne Beamte im einzelnen Falle nach Landesrecht oder Statut zu fordern hat, sondern darauf, ob der Beamte hiernach durchschnittlich mindestens ebensogut gestellt ist, als die Reichsbeamten nach den alleg. §§ 1—5 [4]). Dabei sind die landesrechtlichen Ansprüche im

---

[1]) L.- u. fw. U.-V.-G. § 4. Bau-U.-V.-G. § 1 III.

[2]) **Preußen**: Gesetz v. 18. Juni 1887 (Ges.-S. S. 282 ff.); **Sachsen**: Ges. v. 9. April 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 113); **Hessen**: Ges. v. 18. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 99 ff.); **Oldenburg**: Ges. v. 24. Febr. 1888 (Ges.-Bl. S. 93 ff.); für **Elsaß-Lothringen**: Ges. v. 8. Mai 1888 (Ges.-Bl. S. 41).

[3]) Vergl. **Just**: Komm. zum l.- u. fw. U.-V.-G. § 4 Anm. 4.

[4]) Dies geht aus der Fassung des § 12 l. c. hervor. Dort (Satz 2) heißt es nämlich, daß **auf solche Beamten** — (zu ergänzen ist aus Satz 1: „für

Ganzen mit den reichsrechtlichen im Ganzen zu vergleichen. Dieselben müssen nicht gleich, sondern nur in der Summe gleichwerthig sein.

Auf diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, welche hiernach von der Unfallversicherung zur Zeit noch nicht ausgeschlossen sind, findet das oben in Betreff der Betriebsbeamten überhaupt Gesagte in gleicher Weise wie für die übrigen Betriebsbeamten Anwendung.

Darüber, ob Jemand nach dem Gesagten als Reichs-, Staats- oder Gemeinde-Beamter von der Versicherung ausgeschlossen sei oder nicht, hat im Rechtsstreit über einen Versicherungsanspruch das Versicherungsamt zu entscheiden.

b) Der unmittelbar gesetzlichen Versicherung unterliegen nur diejenigen Betriebsbeamten, welche ein Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt von höchstens 2000 M. beziehen. Höher besoldete Beamte können durch Statut bezw. Ausführungsvorschrift zur nothwendigen Versicherung herangezogen werden.

Die Vorschriften der Gesetze über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes beziehen sich nur zum Theil auf die Bestimmung der Grenze zwischen den gesetzlich versicherten und den statutarisch versicherbaren Betriebsbeamten. Ein anderer Theil hat vielmehr ausschließlich Bezug auf die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes als Grundlage für die Berechnung der Höhe des Versicherungsanspruches.

Das land- und forstwirthschaftliche Gesetz hält diese verschiedenartigen Vorschriften gleichen Betreffes auch formell auseinander. Die

---

welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist") — die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung finden. Diese Beamten sind demnach von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen, es kommt nicht nur ihr Versicherungsanspruch in concreto in Wegfall. Wie groß aber der konkrete Pensionsanspruch sei, ist zu der Zeit, wo es sich um das Bestehen oder Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses frägt, noch gar nicht feststellbar, dies ist erst möglich, wenn der Pensionsanspruch fällig wird, d. i. wenn der Unfall eingetreten ist. Die Frage, ob der einzelne Beamte überhaupt versichert sei, kann demnach nur aus einer Vergleichung der Pensionsansprüche von Beamten seiner Art mit denen der Reichsbeamten ermittelt werden. — Anders verhält es sich bezüglich der in § 12 Satz 1 l. c. aufgehobenen civilrechtlichen Ansprüche. Vergl. hierüber Landmann, Komm. z. U.-V.-G. 2c. S. 327 Nr. 4 zu § 12 des Beamtenfürsorgegesetzes. Landmann scheint den Unterschied zwischen Satz 1 und 2 in dieser Beziehung zu übersehen, denn er erwähnt denselben nicht. Vergl. Nr. 5 zu § 12 a. a. O.

Ersteren sind in § 3, die Letzteren in § 6 enthalten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vorschriften über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten zum Zwecke der Feststellung ihres Versicherungsverhältnisses auch Anwendung finden bei Berechnung der Versicherungsentschädigung, während umgekehrt die Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten zum Zwecke der Feststellung der Höhe ihrer Versicherungsansprüche keine Anwendung finden auf die Feststellung der Versicherung der Betriebsbeamten.

Das Unfallversicherungsgesetz dagegen hält diese Vorschriften formell nicht so streng auseinander.

Dasselbe enthält Bestimmungen über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowohl in § 3 als auch in § 5 Abs. III—V. Die Letzteren beziehen sich ausschließlich auf die Berechnung der Rente. Die Ersteren dagegen zum Theil ebenfalls nur auf die Berechnung der Rente, soweit nämlich von der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Arbeiter die Rede ist, zum anderen Theil aber sowohl auf die Abgrenzung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten als auch auf die Berechnung der Rente[1]).

Hier ist nur derjenige Theil der Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten darzustellen, welcher für die Versicherung derselben bestimmend ist[2]).

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes gelten auch für das Ausdehnungsgesetz und das Bauunfallversicherungsgesetz. Die Bestimmungen des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes weichen hiervon in einzelnen, besonders zu erwähnenden Punkten ab.

Indem die Gesetze sagen, daß nur diejenigen Betriebsbeamten versichert seien, welche ein Jahresarbeitsverdienst von höchstens 2000 M. beziehen, sprechen sie aus, daß die Höhe des Verdienstes eine derjenigen Thatsachen[3]) bildet, deren Zutreffen oder nicht Zutreffen die

---

[1]) Von den Vorschriften des § 3 bezieht sich nur Absatz I und Satz 1 des Absatzes II auf die Abgrenzung der Versicherung der Betriebsbeamten. In Abs. II Satz 2 und Abs. III ist nur vom Jahresarbeitsverdienst der Arbeiter die Rede.

[2]) Die Vorschriften, welche sich auf die Berechnung der Rente beziehen, sind im Zusammenhang mit der Lehre von den Entschädigungsansprüchen aus der Versicherung darzustellen.

[3]) Das Reichsversicherungsamt nennt diese Thatsache eine Eigenschaft des Beamten. A.-N. V, 667.

gesetzliche Voraussetzung für die Versicherung oder Nichtversicherung abgiebt. Der Betriebsbeamte hört im selben Augenblicke auf, versichert zu sein, in dem sein Verdienst das gesetzlich bestimmte Maß übersteigt. Da es aber jeden Augenblick feststellbar sein muß, ob Jemand gesetzlich versichert sei oder nicht, so muß auch das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzung hierzu jeden Augenblick dargethan werden können, m. a. W. das Jahresarbeitsverdienst des Betriebsbeamten muß für jeden Augenblick ermittelt werden können.

Zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes kommt es nun nach den Versicherungsgesetzen nicht auf den thatsächlichen Verdienst des Betreffenden während eines bestimmten Jahres an. Das Gesetz nennt nicht einmal das Jahr, für welches das Verdienst berechnet werden soll. Das Gesetz weist vielmehr folgende 2 Wege für die Berechnung an:[1])

1. Ist der Lohn oder Gehalt des Betriebsbeamten in mindestens wochenweise fixirten Beträgen festgesetzt, dann berechnet sich das Jahresarbeitsverdienst als das Vielfache eines also fixirten Betrages. Ist also der Lohn wochenweise fixirt, dann ist das Jahresarbeitsverdienst gleich dem 52fachen, ist er monatweise fixirt, dann ist das Jahresarbeitsverdienst gleich dem 12fachen. Dabei ist als der zu multiplizirende Betrag immer der Lohnbetrag desjenigen Zeitabschnittes anzusetzen, für welchen die Versicherungspflicht jeweils zu ermitteln ist.

2. Ist der Lohn oder Gehalt des Betriebsbeamten für kürzere Zeitabschnitte (Taglohn) oder gar nicht fixirt, dann wird das Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß zunächst das durchschnittliche, tägliche Arbeitsverdienst des Beamten ermittelt und die gefundene Zahl mit 300 multiplizirt wird. Für die Berechnung dieses Durchschnittes stellt das Gesetz keine Regel auf. Die Zeit, für welche dieser Durchschnitt zu suchen ist, kann also die Verwaltungsbehörde und der Richter in jedem Falle nach Belieben bestimmen, nur muß der Augenblick, für welchen die Versicherung festgestellt werden soll, in dem Zeitabschnitte liegen, aus welchem der Durchschnitt berechnet wird. Diese Berechnungsweise findet auch dann statt, wenn der betreffende Betriebsbeamte erweislich mehr oder weniger als 300 Arbeitstage beschäftigt war oder wenn die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr

---

[1]) U.-V.-G. § 3 Abs. II; L.- u. fw. U.-V.-G. § 3 Abs. I.

regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder eine niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt[1]).

Als Lohn und Gehalt gelten für beide Arten der Berechnung nicht nur fixirte Geldbezüge, sondern auch nichtfixirte Nebenbezüge in Geld und fixirte[2]) Naturalbezüge[3]). Dagegen kommen solche Bezüge nicht in Betracht, welche sich lediglich als Ersatz für gemachte Auslagen darstellen[4]). Auslagenersatz und Lohnzuschüsse sind nicht immer leicht zu unterscheiden. Als Auslagenersatz „gilt nicht Alles, was Jemand thatsächlich dazu benützt, um gemachte Auslagen zu decken, sondern nur diejenigen Bezüge, deren Bestimmung es ist, Ausgaben zu decken, die der eigenwirthschaftlichen Existenz des Empfängers fremd sind“[5]).

Die Naturalbezüge sind nach ihrem Geldwerth in Ansatz zu bringen, ihr Werth ist nach Durchschnittspreisen zu berechnen. Nach dem l.- u. fw. Unfallversicherungsgesetz sind die Letzteren von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die also festgesetzten Durchschnittspreise müssen für die Berechnung des Werthes von Naturalbezügen der l.- u. fw. Betriebsbeamten angewendet werden. Für die Betriebsbeamten der übrigen Gesetze kann das Gleiche geschehen[6]). Eine Vorschrift besteht in dieser Hinsicht nicht.

---

1) Die Vorschrift des § 3 Abs. II, Satz 2 findet hier keine Anwendung. Vergl. Seite 230 Anm. 1.

2) Das l.- u. fw. U.-V.-G. hebt ausdrücklich hervor, daß die Naturalbezüge „feste“, d. i. vorher festgesetzte sein müssen. Das gleiche gilt wohl nach Analogie auch für die übrigen Gesetze.

3) Nahrungsmittel, Heizmittel, freie Wohnung u. A. m. A.-N. III, 378 (Freibier). Selbstverständlich kommen nur solche Leistungen in Betracht, welche einen wirthschaftlichen Werth repräsentiren und sich daher in Geld veranschlagen lassen. A.-N. III, 575: Das Ueberlassen der Wohnung kommt auch dann in Ansatz, wenn für dieselbe eine kleine, dem Werth der Wohnung nicht entsprechende Vergütung geleistet wird.

4) Auslagen für Fuhrwerk, Eisenbahnfahrkarten bei Reisen, welche der Betreffende im Interesse seines Arbeitgebers unternimmt, Auslagen für Lampenöl, für auswärtiges Nachtquartier neben dem anderweitigen aus dem Einkommen bestrittenen, ständigen Quartier des Arbeiters, u. A. m. Vergl. A.-N. V, 730.

5) A.-N. V, 730. Es ist hier von sog. Nacht- und Fahrgeldern der Eisenbahn- und Postbediensteten die Rede. Vergl. auch A.-N. IV, 465; IV 573. Zu vergleichen ist ferner der Unterschied zwischen Gebühren und Auslagen im Sinne der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige und Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes.

6) Doch sind hier Ortsdurchschnittspreise zu nehmen. Vergl. hierzu Landmann Komm. zu § 3.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz kommen als Lohn- und Gehaltbezüge auch Tantiemen in Betracht. Das Gleiche gilt auch für die Betriebsbeamten des Ausdehnungs- und des Bauunfallversicherungsgesetzes, dagegen nicht für die des l.- und fw. Unfallversicherungsgesetzes [1]).

Die Einrechnung all dieser Nebenbezüge in den Lohn oder Gehalt erfolgt nach beiden Arten der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Weise, daß sie dem in Ansatz zu bringenden Monats-, Wochen-, Tag- ꝛc. Lohn nach ihrer Berechnung für den betreffenden Zeitabschnitt hinzugezählt und dann mit diesem zusammen durch 12, 52, 300 multiplizirt werden [2]).

Es kommt für die Versicherung der Betriebsbeamten nur ihr Jahres*arbeits*verdienst in Betracht. Nicht einzurechnen ist also Dasjenige, was sie in anderer Weise als unmittelbar durch ihre Arbeit, z. B. als Kapitalrenten, Geschenke, Grundrenten verdienen, sofern diese nicht als Naturalbezüge in Betracht kommen.

Für Betriebsbeamte, welche in mehreren Betrieben verschiedener Unternehmer gleichzeitig beschäftigt sind, ist die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes aus jedem Betrieb zunächst selbstständig herzustellen; übersteigt zwar keine der beiden Zahlen, wohl aber deren Summe die Zahl 2000, dann ist der Betreffende *nicht* versichert; denn entscheidend ist sein *Gesammt*jahresarbeitsverdienst.

§ 32.

3. Die Unternehmer.

Es ist oben bei der Darstellung der Arten der Versicherung [3]) bereits gezeigt worden, daß die Unternehmer von Versicherungsbetrieben der Versicherung weder im Allgemeinen unterworfen wurden, noch auch daß sie allgemein von derselben ausgeschlossen sind, daß vielmehr ein

---

1) Dies folgt aus der Unterlassung ihrer Erwähnung im Gesetz; die Motive (S. 50) sagen, daß diese Weglassung mit Absicht geschehen sei.

2) Es wird also nicht erst das Jahresarbeitsverdienst ohne Nebenbezüge berechnet und dann erst die ganze wahre Summe der Nebenbezüge addirt. Dies folgt für das l.- u. fw. U.-V.-G. schon aus dem Wortlaut des § 3 Satz 2 und dessen Stellung. Für das U.-V.-G. aber ergiebt es sich aus dem Prinzip, wonach nicht das wahre Jahresverdienst, sondern das in obiger Weise berechnete in Betracht kommt.

3) S. 176 ff.

Theil derselben der nothwendigen, unmittelbar gesetzlichen Versicherung unterliegt, ein anderer Theil durch Statut versicherbar und für einen weiteren Theil endlich die freiwillige Versicherung zugänglich gemacht ist. Für welche Unternehmer jede dieser Versicherungsarten besteht, soll hier gezeigt werden. Vorerst aber ist der Begriff des „Unternehmers" im Sinne der Reichsgesetzgebung zu entwickeln.

Als Unternehmer eines Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. So sagen die Unfallversicherungsgesetze übereinstimmend [1]). Als Unternehmer von Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden [2]).

Unternehmer der ersten Art werden Betriebsunternehmer, Unternehmer der letzten Art Bauunternehmer, auch Bauherrn genannt.

Bestimmend für die Unternehmereigenschaft einer Person ist also nicht deren rechtliches Verhältniß zum Betrieb. Es kommt nicht darauf an, in wessen Eigenthum die Betriebsanlage oder die Betriebsgeräthschaften sich befinden. Es kommt ferner nicht darauf an, wer der Inhaber des Geschäftes sei, von dem der Betrieb etwa einen Bestandtheil bildet, m. a. W. wer das Subjekt der Aktiven und Passiven dieses Geschäftes sei [3]); denn nicht jeder Betrieb ist überhaupt Bestandtheil eines Geschäftes. Auch nicht darauf allein kommt es an, wem gegenüber die Angestellten des Betriebes ihren Lohn oder Gehalt zu fordern berechtigt sind, wenn der Unternehmer des Betriebes gesucht wird [4]).

Die Thatsache vielmehr, daß ein Betrieb oder Bau für Rechnung Jemands geführt wird, macht diesen rechtlich zum Unternehmer.

Ein Betrieb gilt stets als für Rechnung dessen geführt, dem das ökonomische Ergebniß des Betriebes zum Vortheil oder Nachtheil gereicht, dem, im Falle der Betrieb mit Vortheil arbeitet, der Gewinn, im Falle er mit Nachtheil arbeitet, der Verlust zukommt [5]). Diese

---

[1]) U.=V.=G. § 9 Abs. II; l.= u. fw. U.=V.=G. § 13 Abs. II; Bau=U.=V.=G. § 3 Z. 1.

[2]) Bau=U.=V.=G. § 3 Z. 2.

[3]) Der Begriff des Geschäftsherrn ist nicht identisch mit Betriebs= oder Bau=Unternehmer, denn nicht jeder Betrieb ist ein Geschäft, noch weniger aber bildet ein einzelner Bau ein Geschäft.

[4]) Die Lohnzahlung wird vom Unternehmer oftmals vertragsmäßig einer Zwischenperson (Accordant) übertragen, z. B. dem Bauleiter, Werkmeister. Vergl. A.=N. I, 46, 70, 81; III, 287, 374; s. auch V. 774.

[5]) Vergl. A.=N. I, 70. Entsch. d. R.=G.'s in C.=S. (für das Haftpflichtrecht) Bd. 1, S. 280.

Person kann der Eigenthümer, Nutznießer, Pächter[1]) 2c. des Betriebes sein. Unternehmer kann eine physische oder juristische Person, auch eine Mehrheit von Personen sein.

Das ökonomische Ergebniß muß dem Betreffenden unmittelbar zu Gute kommen. Mittelbar nehmen daran oftmals andere Personen, die nicht Unternehmer sind, Theil, z. B. der Verpächter, dessen Pachtschilling nach dem Betriebsgewinne des Pächters bemessen wird, der Betriebsbeamte oder Arbeiter, der Tantiemen bezieht, der Fuhrknecht[2]), der eine Quote der Tageseinnahme aus dem Fuhrbetrieb zu beanspruchen hat u. A. m.

Unternehmer sind in folgender Weise versichert:

a) nothwendige Versicherung.

1. Landesgesetzliche: Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz bestimmt, daß es der Landesgesetzgebung überlassen sei, vorzuschreiben, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe versichert seien[3]).

Dieses Recht der Landesgesetzgebung erlischt nicht durch Zeitablauf (Ges. § 115).

Von diesem Rechte haben einzelne Staaten in folgender Weise Gebrauch gemacht:

In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen unterliegen alle Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Rücksicht auf ihr Jahresarbeitsverdienst der nothwendigen Versicherung[4]).

---

[1]) Es ist nicht richtig, allgemein zu sagen, daß bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nutznießer immer der Unternehmer sei (Anleitung des R.-V.-A.'s vom 14. Juli 1884 A.-N. I, S, 374). Ein Beispiel, in dem gerade Pächter nicht Unternehmer sind, giebt der Fall A.-N. III, 269, wo der Pachtschilling des Verpächters den Unternehmergewinn, die Einnahmen der Pächter aber nur Arbeitslohn darstellen.

[2]) Vergl. A.-N. II, 208, 209.

[3]) L.- u. fw. U.-V.-G. § 1. Abs. III

[4]) Bayer. Ges. vom 5. April 1888, Art. 1; sächs. Ges. vom 22. März 1888, § 2; württemb. Ges. vom 5. März 1888, Art. 1, Abs. I; bad. Ges. v. 24. März 1888, § 1, Z. 1; hessisches Ges. vom 4. April 1886, Art. 1; sächs-meining. Ges. vom 1. Okt. 1888. Einziger Artikel.

In Schwarzburg-Sondershausen [1]) und Hamburg [2]) sind alle Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt und in Schaumburg-Lippe [3]) unter der gleichen Voraussetzung und der weiteren, daß sie neben ihrem eigenen Betriebe auch in anderen unfallversicherungspflichtigen Betrieben als Arbeiter beschäftigt sind, der nothwendigen Versicherung unterworfen.

In Reuß ält. Linie [4]) sind alle diejenigen Unternehmer versichert, auf deren land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken nicht mehr als 175 Grundsteuereinheiten haften.

In allen übrigen Staaten unterliegen die Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe der landesgesetzlich nothwendigen Versicherung zur Zeit nicht.

2. Statutarische Versicherung: Durch Statut kann nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz die nothwendige Versicherung auf diejenigen Unternehmer erstreckt werden, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, sofern die Versicherung für dieselben nicht schon durch Landesgesetz eingeführt ist [5]).

In den Jahresarbeitsverdienst der Betriebsunternehmer ist vor Allem der Gewinn aus dem Betriebe, außerdem aber auch der Verdienst aus anderer als rein land- oder forstwirthschaftlicher Arbeit, nicht dagegen der Verdienst aus anderen Quellen als der Arbeit einzurechnen.

Bestimmungen über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes hat das Statut der Genossenschaft zu geben [6]).

Durch Statut kann ferner die nothwendige Versicherung nach dem Bauunfallversicherungsgesetz auf Unternehmer gewerbsmäßiger Baubetriebe erstreckt werden, sofern dieselben nicht regelmäßig wenigstens einen Lohn-Arbeiter beschäftigen [7]). Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Unternehmer von Versicherungs-Baubetrieben des

---

1) Ges. vom 20. Dez. 1887, § 1.

2) Ges. ausgegeb. vom 4. März 1888, § 2.

3) Ges. v. 15. März 1887, § 2. Vergl. auch §§ 3—5.

4) Ges. vom 30. Okt. 1887, § 2.

5) L.- u. fw. U.-V.-G. § 2, Abs. II. Ueber das Verhältniß dieser landesgesetzlichen Versicherung zur statutarischen Versicherung von Unternehmern l.- und fw. Betriebe s. oben S. 182, Anm. 1.

6) L.- u. fw. U.-V.-G. § 3, Abs. II.

7) Bau-U.-V.-G. § 2 II.

Unfallversicherungsgesetzes[1]), nicht dagegen auf die Unternehmer einzelner Bauten (Bauherrn) oder nicht gewerbsmäßiger Baubetriebe[2]).

Für die Unternehmer der übrigen Betriebe des Unfallversicherungsgesetzes oder von Betrieben des Ausdehnungsgesetzes kann die nothwendige Versicherung durch Statut nicht eingeführt werden.

b) Freiwillige Versicherung.

Das Recht zur Selbstversicherung[3]) steht nicht allen Unternehmern von Versicherungsbetrieben zu. Es kommt aus natürlichen Gründen nicht in Betracht für juristische Personen. Außerdem aber besteht es nur für diejenigen Klassen von Unternehmern, für welche es durch Gesetz oder Statut in folgender Weise begründet ist.

Unmittelbar kraft Gesetzes sind zur Selbstversicherung befugt Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe[4]) und Unternehmer von Baubetrieben jeder Art, auch Unternehmer einzelner Regiebauten[5]), alle diese jedoch nur, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes hat das Statut der Genossenschaft Vorschriften zu geben[6]).

Durch Statut kann das Selbstversicherungsrecht auch auf diejenigen Unternehmer der obengenannten Arten erstreckt werden, welche ein höheres Jahresarbeitsverdienst als 2000 Mk. haben[7]), sowie auf alle oder bestimmte Klassen von Unternehmern der Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes.

§ 33.

4. Andere Personen.

Außer den Arbeitern, Betriebsbeamten und Unternehmern kommen mit den Gefahren der Versicherungsbetriebe auch andere Personen in

---

1) Bau-U.-V.-G. § 48 I.

2) Vergl. A.-R. IV, 652; V, 722.

3) Ueber den Inhalt dieses Rechtes vergl. oben S. 144.

4) L.- u. fw- U.-V.-G. § 2, Abs. I.

5) Bau-U.-V.-G. §§ 2, Abs. I. und 48, Abs. I.

6) L.- u. fw. U.-V.-G. § 3. Abs. II; Bau-U.-V.-G. § 6 Abs. II. Die letztere Vorschrift findet analoge Anwendung auf die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Bauunternehmer des U.-V.-G., obgleich § 48 des Bau-U.-V.-G. den § 6 II nicht ausdrücklich erwähnt.

7) L.- u. fw. U.-V.-G. § 2, Abs. I; Bau-U.-V.-G. §§ 2, Abs. II und 48, Absatz I.

Berührung, die nicht in bestimmte Berufsklassen zusammengefaßt werden können.

Den Gefahren der Baubetriebe sind auch die Passanten, bei Hochbauten die Hausbewohner, den Gefahren der Fabriken und landwirthschaftlichen Betriebe die Personen, welche sich nur zum Besuch oder zu Dienstleistungen weder als Arbeiter noch als Betriebsbeamte im Betriebe aufhalten, den Gefahren der Transportbetriebe die Passagiere oft in erheblicher Weise ausgesetzt. Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß Arbeiter, Betriebsbeamte und Unternehmer keineswegs die einzigen von den Betriebsgefahren bedrohten Personen sind.

Im Plane der Gesetzgebung lag es nun keineswegs, all diesen Personen die gesetzliche Unfallversicherung auch nur zugänglich zu machen.

Für die Regel sind dieselben denn auch sowohl von der freiwilligen als von der nothwendigen Versicherung ausgeschlossen.

Doch machen alle Versicherungsgesetze von dieser Regel Ausnahmen, indem sie den Unternehmern von Versicherungsbetrieben bezw. Bauarbeiten theils unmittelbar[1]) theils durch das Mittel des Genossenschaftsstatuts[2]) das Recht einräumen, gewisse Personen, welche nicht unter die aufgezählten Berufsarten fallen, zu versichern.

Für dieses Recht der Unternehmer bestehen in Bezug auf den Umfang Schranken nach 2 Richtungen.

1. Es können auf diese Weise nur solche Personen versichert werden, welche nicht schon wegen ihrer Beschäftigung im Betriebe des betr. Unternehmers entweder unmittelbar kraft Gesetzes oder durch Genossenschaftsstatut bezw. Ausführungsvorschrift versichert sind.

Diese an sich selbstverständliche Schranke bedarf deshalb der Erwähnung, weil sie in den Gesetzen selbst nur unvollständig beschrieben ist. Dort heißt es nämlich überall, daß sich das Versicherungsrecht der Unternehmer auf andere, nach § 1 nicht versicherte d. i. also nur auf solche Personen erstrecke, welche nicht der nothwendigen, unmittelbar gesetzlichen Versicherung unterliegen. Offenbar will sich aber diese Schranke auch auf die statutarisch versicherten Personen er-

---

1) L.- u. fw. U.-V.-G § 2, Abs. I; Bau-U.-V.-G §§ 2, Abs. I und 48, Abs. I. In Betreff des See-Unfallversicherungsgesetzes s. folgenden Paragraph.

2) U.-V.-G. § 2, Abs. II. Das Gleiche gilt auch für den Geltungsbereich des Ausd.-Ges.

strecken; denn die statutarische Versicherung, welche sich auf alle Genossenschaftsbetriebe erstreckt, geht der Versicherung durch den Unternehmer eines einzelnen Betriebes vor. Wenn also Personen erst durch den Unternehmer, hinterher aber durch Statut versichert werden, so besteht nur die letztere Versicherungsart. Dieses Verhältniß ist deshalb praktisch von Bedeutung, weil die Versicherung durch den Unternehmer von diesem auch wieder aufgehoben werden kann, wenn nicht hinterher eine statutarische Versicherung derselben Personen stattfunden hat.

Aus dieser Schranke des Versicherungsrechtes ergiebt sich aber zugleich für dessen positiven Inhalt, daß es auch hinsichtlich derjenigen Betriebsbeamten des betr. Unternehmers bestehe, welche nicht schon nach Gesetz oder Statut versichert sind. Dies sind also diejenigen, deren Jahresarbeitsverdienst das gesetzliche oder statutarische Maximal-Verdienst überschreitet oder welche im Betriebe in solcher Art beschäftigt sind, daß sie nicht als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes und Statuts erscheinen.

Des Weiteren ergiebt sich hieraus für den positiven Inhalt des Rechtes nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz, daß Familienangehörige des Unternehmers, welche durch landesgesetzliche Bestimmung von der Versicherung ausgeschlossen sind [1]), durch den Unternehmer selbst versichert werden können. Hieran kann die Landesgesetzgebung nichts ändern.

2. Die zweite Schranke für das Versicherungsrecht des Unternehmers besteht darin, daß derselbe nur solche Personen versichern kann, welche in seinem Betriebe beschäftigt sind. Dies ist ausdrücklich nur im land- und forstwirthschaftlichen und im Bau-Unfallversicherungsgesetz gesagt [2]), das Unfallversicherungsgesetz erwähnt diese Schranke nicht; gleichwohl besteht sie auch für den Geltungsbereich dieses und des Ausdehnungs-Gesetzes. Nach dem Wortlaute des Unfallversicherungsgesetzes würde sich die Befugniß des Unternehmers auf

---

1) Vergl. oben S. 220 N. 2, vergl. auch N. 3.

2) Die Vorschriften des Bauunfallversicherungsgesetzes in dieser Beziehung haben auch Geltung für die Unternehmer von Baubetrieben des Unfallversicherungsgesetzes. (§§ 48 I, 2 I Bau-U.-V.-G.) und auf die Unternehmer von Regiebauten Die Worte des § 2 I Bau-U.-V.-G.: „andere . . . . bei der Bauausführung beschäftigte Personen" finden ihre Erklärung durch die vorausgehenden „Unternehmer von Bauarbeiten (§ 1, Abs. 1)", worunter offenbar sowohl Betriebsunternehmer als Regiebauunternehmer zu verstehen sind.

alle Personen, welche mit dem Betriebe des Unternehmers in gar keine Beziehung getreten sind, erstrecken. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war, bedarf keiner Begründung. Der Gesetzgeber wollte offenbar den Unternehmer nur ermächtigen, diejenigen Personen zu versichern, welche zu seinem Betriebe in eine solche Beziehung getreten sind, daß sie den Gefahren desselben wie die Arbeiter oder Betriebsbeamten ausgesetzt sind [1]). Daß hierbei wie bei den folgenden Gesetzen nur derjenigen Personen gedacht ist, welche in seinem Betriebe in anderer Weise denn als Arbeiter oder Betriebsbeamte beschäftigt sind, geht m. E. zur Genüge daraus hervor, daß in den Motiven des Bauunfallversicherungsgesetzes [2]) auf jene Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes Bezug genommen ist, ohne daß dieses Unterschiedes im Wortlaute Erwähnung geschähe [3]).

Als „im Betriebe beschäftigt" gilt im Sinne dieser Vorschrift Jedermann, der, wenn er auch nicht als Arbeiter oder Betriebsbeamter im Betriebe angestellt ist, doch mit Zustimmung des Unternehmers sich in demselben dauernd oder vorübergehend zum Zweck der Vornahme irgend einer dem Betriebe mittelbar [4]) oder unmittelbar dienenden Thätigkeit aufhält.

Wenn die beiden genannten Voraussetzungen vorliegen, dann

---

1) Die Entstehungsgeschichte der betr. Vorschrift des U.-V.-G. ist folgende: Nach dem Reg.-Entw. waren Personen, welche weder Arbeiter noch Betriebsbeamte oder Unternehmer von Versicherungsbetrieben sind, von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen. In der Reichstagskommission enthielt der § 17 des Entwurfes folgende Fassung: „Das Genossenschaftsstatut kann Bestimmungen treffen über die Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen." Diese Bestimmung wurde in Folge eines Antrages Maltzahn-Gültz (Drucks. d. Rchstgs. 1884, Bd. III, Nr. 172[III]) in dritter Lesung des Reichstages gestrichen und durch die Vorschrift des § 2, Abs. II, wie sie jetzt lautet, ersetzt.

2) Mot. zu § 2—4, Verh. des Rchstgs. 1887, Bd. 3, Nr. 11, S. 200.

3) Die Bestimmung des Normalstatuts für die Versicherung durch Berufsgenossenschaften des U.-V.-G. vom 6. Juni 1884, § 50, Abs. 1, wonach auf die Beschäftigung im Betriebe gar nichts ankäme, scheint mir daher nicht gesetzmäßig. A.-N. I, S. 21, vergl. A.-N. III, Nr. 376.

4) z. B. die Reinigung der Betriebsräume, Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, für die Arbeiter u. A. m. Wer sich nur zu seiner Unterhaltung oder Belehrung in den Betrieb begiebt, der ist nicht darin „beschäftigt". Den Bescheid in A.-N. III, 476 halte ich daher für unrichtig. Das R.-V.-A. geht dabei freilich davon aus, daß Betriebsbeschäftigung nicht erforderlich sei. — Die Versicherung von Passanten, Passagieren, Hausbewohnern 2c. erscheint als unzulässig, auch nach Unfallversicherungsgesetz und Ausdehnungsgesetz.

kommt es nicht darauf an, ob die betr. zu versichernden Personen ihrem Berufe nach Arbeiter [1]) oder Betriebsbeamte sind. Diese Versicherungsart ist Jedermann zugänglich[2]). Eine besondere Stellung nimmt jedoch das Unfallversicherungsgesetz[3]) ein. Das Statut, von dessen Bestimmung nach diesem Gesetz das Versicherungsrecht der Unternehmer abhängig gemacht ist, hat nämlich auch vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen, d. i. Voraussetzungen, die Unternehmer ihr Recht auszuüben haben. Diese Vorschriften können an der gesetzlichen Versicherung selbst nichts ändern, sie können auch die beiden oben mitgetheilten Schranken für das Versicherungsrecht nicht beseitigen oder verkleinern, sie können dieselben aber erweitern, indem sie weitere Voraussetzungen bezüglich der versicherbaren Personenklassen aufzustellen im Stande sind[4]).

Das Versicherungsrecht der Unternehmer bezieht sich nur auf einzelne Personen nicht auf ganze Personenklassen. Der Wortlaut der Gesetze widerspricht dieser Auslegung wenigstens nicht; gewichtige praktische Gründe sprechen für dieselbe[5]).

§ 34.

B. Die Personenklassen der Versicherten nach dem Seeunfall-Versicherungsgesetz.

Die Eintheilung der versicherten Personen in bestimmte Klassen ist nach dem Seeunfallversicherungsgesetz eine andere als nach den übrigen Gesetzen. Der Unterschied zwischen Arbeitern und Betriebsbeamten ist

---

[1]) Die Nichtbeschäftigung als Arbeiter oder Betriebsbeamte in dem betr Betriebe schließt nicht aus, daß die betr. Personen ihrem Berufe nach doch zu diesem Stande gehören.

[2]) Vergl. A.-N. III, 310.

[3]) Das Gleiche gilt für das Ausdehnungsgesetz.

[4]) Unter den durch Statut festzustellenden „Bedingungen" sind auch die Vorschriften über An- und Abmeldeverfahren zu verstehen, desgleichen die Vorschriften über die Höhe des der Versicherung dieser Personen zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes. Vergl. Normalstatut. A.-N. I S. 9 ff. und den Bescheid III, 376.

[5]) A.-N. III, S. 259: Normalstatut des R.-V.-A. für die l.- u. fw. Berufsgenossenschaften (nach Reichsgesetz) § 54 II. Vergl. auch bayer. Musterstatut für die l.- u. fw. Berufsgenossenschaften § 31, Abs. II abgedr. bei Rasp, Komm. zum l.- u. fw. U.-V.-G. S. 285 ff., ferner: preuß. Normalstatut f. die l.- u. fw. Berufsgen. § 52, A.-N. des R.-V.-A. III, 281, endlich A.-N. I, 63.

diesem Gesetze fremd. Hiernach stehen sich zunächst zwei Klassen von Versicherten gegenüber: die Unternehmer und die in den Versicherungsbetrieben angestellten und beschäftigten Personen. Für die Ersteren ist die Versicherung eine freiwillige, für die Letzteren eine gesetzlich nothwendige. Die statutarisch nothwendige Versicherung ist dem Gesetze fremd, wohl aber besteht auch nach dem Seeunfallversicherungsgesetz die Berechtigung der Betriebsunternehmer „andere Personen" als die gesetzlich nothwendig versicherten zur Versicherung heranzuziehen. Wer unter diese Klassen von Versicherten falle, wird im Folgenden gezeigt werden.

Es ist zunächst zu unterscheiden unter den versicherten Personen der Seefahrzeugbetriebe und der übrigen Betriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes [1]).

1. Die Personen der Seefahrzeugbetriebe.

a) Unmittelbar kraft Gesetzes sind versichert alle Seeleute, d. i. alle auf deutschen Seefahrzeugen (Versicherungsfahrzeugen) zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.

Wer zur Schiffsbesatzung gehöre, das ist weder im Gesetze selbst, noch in dessen Begründung gesagt. Das Gesetz zählt nur beispielsweise die Schiffer (Schiffsführer, Kapitäne), die Schiffsmannschaft (Matrosen), Maschinisten und Aufwärter auf und deutet an, daß auch in anderer Weise beschäftigte Personen zur Schiffsbesatzung gehören können. Der Kommissionsbericht [2]) theilt nun mit, daß von Seiten der Regierungsvertreter in der Kommission erklärt worden sei, es seien unter den zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen (Seeleuten) alle auf dem Schiffe „angestellten" Personen, einerlei ob dieselben nach der Seemannsordnung „angeheuert" seien oder nicht, zu verstehen [3]). Jede Anstellung auf dem Schiffe macht also den Angestellten zum Seemann im Sinne des Gesetzes. Die Anstellung auf dem Schiffe vollzieht sich in der Regel durch den Abschluß eines Dienstmiethvertrages zwischen dem Rheder oder dessen Stellvertreter (Schiffer u. A.)

---

[1]) See-U.-V.-G. § 1 Abs. I, Z. 1 u. 2.

[2]) Kommiss.-Ber. zu § 1. Sten.-Ber. 1887, Bd. IV, Nr. 163, S. 1191.

[3]) Demnach ist Schiffsbesatzung im Sinne d. See-U.-V.-G. dasselbe wie im Sinne des allgem. Handelsgesetzbuches Art. 445, welcher lautet: „Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen, auf dem Schiffe angestellten Personen."

einerseits und anderen Personen andererseits, wonach sich die Letzteren zu Dienstleistungen auf dem Schiffe für gewisse Zeit gegen irgend welche Vergütung verpflichten. Die Vergütung kann in Lohn, Gehalt, freier Fahrt oder anderen Vortheilen bestehen. Auf die Art der Dienstleistung kommt es nur insofern an, als sie *auf dem Schiffe* zu verrichten sein müssen. Auf die Schifffahrt selbst brauchen sie keinen unmittelbaren Bezug zu haben [1]). Es genügt aber auch nicht, daß sie im Schifffahrt*betrieb* zu leisten sind. Die Thätigkeit des Beamten im Rhedereibureau macht den Betreffenden nicht zum Seemann.

Daß die Anstellung auf eine längere Zeit, insbesondere für die Dauer einer Seefahrt, erfolgt sein müsse, fordert der Begriff der Anstellung nicht [2]). Doch liegt eine Anstellung nur vor, wenn die Dienstleistung auf gewisse, wenn auch kurze Zeit versprochen ist. Wer nur mit der Vornahme einer, seiner Natur nach vorübergehenden, bestimmten Verrichtung, z. B. einer Reparatur, oder zum Löschen oder Befrachten, zum Lootsendienst für einen bestimmten Fall, auf das Schiff genommen ist, der wird dadurch nicht zum Seemann.

Der Rheder kann nicht zur Schiffsbesatzung gehören, selbst dann nicht, wenn er Schiffer ist.

Der Rheder gilt als der Unternehmer des Schifffahrtsbetriebes [3]). Er wird aber nicht wie die Unternehmer von Versicherungsbetrieben nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen daran erkannt, daß der Betrieb auf seine Rechnung erfolgt, sondern daran, daß das betr. Seefahrzeug in seinem Eigenthum sich befindet.

Rheder im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes ist jeder Eigenthümer eines Versicherungsfahrzeuges. Wenn also ein Fahrzeug im Eigenthume einer Rhederei steht, dann gilt diese als Rheder im Sinne des Gesetzes [4]).

Der Rheder selbst kann nun regelmäßig nicht zu den Angestellten auf seinem Schiffe zählen. Wer also sein eigenes Schiff als Schiffer

---

[1]) Z. B. die Thätigkeit des Schiffsarztes.

[2]) Vergl. Entsch. d. R.-G.'s in C.-S., Bd. 13, S. 117 zu Art. 445 des Allg. H.-G.-B.'s.

[3]) See-U.-V.-G. § 16, Abs. II.

[4]) See-U.-V.-G. § 2 Abs. IV. Diese Vorschrift ist dem Allg. H.-G.-B. Art. 450 nachgebildet. Im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes sind aber auch gewisse Schiffseigenthümer Rheder, welche nicht Rheder im Sinne des H.-G.-B.'s sind, die Eigenthümer solcher Versicherungsfahrzeuge nämlich, die nicht dem Erwerbe durch die Seefahrt dienen (H.-G.-B. Art. 450 mit 432).

führt, der ist nicht kraft Gesetzes versichert. Das Gesetz hebt daher ausdrücklich hervor, daß Schiffer nur versichert sind, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, d. i. sofern sie Angestellte sind. Es kann aber wohl vorkommen, daß ein Rheder (Mitrheder) als Angestellter der Rhederei ein Schiff zu führen hat. Dann gehört er, vorausgesetzt, daß seine Anstellung gegen Lohn oder Gehalt erfolgt ist, zu den Seeleuten und ist kraft Gesetzes versichert [1]).

b) Den Rhedern, welche nicht schon nach dem Vorausgehenden versichert sind, ist das Recht gegeben, sich freiwillig selbst zu versichern [2]). Dies Recht besteht für alle nicht bereits versicherten Rheder ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes unmittelbar auf Grund Gesetzes, ohne daß es also einer statutarischen Einführung bedürfte.

Da nach § 2 Abs. IV Rhedereien Rheder im Sinne des Gesetzes sind, so steht nichts im Wege, das Selbstversicherungsrecht auch ganzen Rhedereien zuzusprechen. Zur Vornahme dieser Versicherung bedarf der Korrespondentrheder, falls ein solcher bestellt ist, einer Spezialvollmacht, denn die Selbstversicherung gehört nicht zu den Geschäften oder Rechtshandlungen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt (Allg. H.-G.-B. Art. 460).

c) Der Rheder ist ferner kraft Gesetzes berechtigt, andere als die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, sofern sie in seinem Schifffahrtsbetriebe beschäftigt sind, zu versichern [3]). Zu diesen Personen zählen nicht nur diejenigen, welche auf seinem Schiffe beschäftigt sind ohne Angestellte zu sein, sondern auch diejenigen, welche außerhalb des Schiffes in seinem Schifffahrtsbetriebe beschäftigt sind.

Dieses Recht ist der Korrespondentrheder auf Grund seiner gesetzlichen Vollmacht auch ohne Spezialvollmacht für die Rhederei auszuüben berechtigt, denn es gehört seit Erlaß des Seeunfallversicherungsgesetzes zu den Rechtshandlungen, welche der Geschäftsbetrieb der Rhederei gewöhnlich mit sich bringt. (Allg. H.-G.-B. Art. 460) [4]).

---

[1]) Dies ist im Gesetz ausdrücklich nur für den Rheder als Schiffer gesagt, es trifft aber wohl auch dann zu, wenn der Rheder eine andere Stellung auf dem Schiffe einnehmen sollte.

[2]) Ges. § 4. Vergl. oben S. 183.

[3]) Vergl. oben S. 182.

[4]) Für die Ausübung dieses Rechtes findet im Uebrigen das oben in §§ 33 und 26 lit. c Gesagte analog Anwendung.

2. Die Personen der übrigen Versicherungsbetriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes[1]).

Dem Wortlaute nach erstreckt sich die nothwendige, gesetzliche Versicherung auf alle in diesen Betrieben beschäftigten Personen mit Ausnahme der Unternehmer[2]). Wollte man diesen Wortsinn gelten lassen, so wären auch nicht angestellte, lediglich mit der Vornahme einer vorübergehenden Verrichtung beschäftigte Personen, z. B. Handwerker, die sich nur zum Zwecke einer Reparatur im Betriebe aufhalten, nach dieser Vorschrift versichert. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, geht schon aus der Vergleichung mit den betreffenden Vorschriften der übrigen Gesetze, insbesondere aber daraus hervor, daß den Unternehmern der Versicherungsbetriebe des § 1 Abs. I Ziff. 2 gleich den Rhedern das Recht gegeben ist, andere in dem Betriebe beschäftigte, nach § 1 nicht versicherte Personen zu versichern. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift inhaltlos wäre, wenn man jene Auslegung befolgte, enthielte sie einen Widerspruch in sich selbst, da ja nach jener Auslegung alle in diesen Betrieben beschäftigten Personen nach § 1 versichert wären. Es ist also anzunehmen, daß auch von den in Versicherungsbetrieben des § 1 Abs. I Ziff. 2 beschäftigten Personen nur bestimmte Kategorien unmittelbar kraft Gesetzes versichert seien. Der Analogie mit den übrigen Unfallversicherungsgesetzen ist die Analogie mit § 1 Abs. I Ziff. 1 des Seeversicherungsgesetzes vorzuziehen und hiernach anzunehmen, daß auch hier nur die Angestellten der Betriebe der Versicherung unmittelbar unterliegen, mögen dieselben als Arbeiter oder Betriebsbeamte oder in anderer Eigenschaft mit beliebigem Jahresarbeitsverdienst angestellt sein.

Zur Versicherung anderer, d. i. nicht angestellter Personen ist der Unternehmer gleich dem Rheder berechtigt[3]).

In gleicher Weise wie die Rheder sind auch die Unternehmer der in § 1 Abs. I Ziff. 2 genannten Betriebe berechtigt, sich selbst zu versichern[4]).

---

1) S. hierüber unten.

2) Ges. § 1 Abs. I Z. 2.

3) Vergl. das oben Ziff. 1 lit. c Gesagte. Das Gesetz hebt ohne besonderen Grund die Unternehmer selbständiger Lootsenbetriebe ausdrücklich hervor.

4) Vergl. das oben Ziff. 1 lit. b Gesagte.

Sowohl für die Versicherung der „anderen Personen" wie auch für die Selbstversicherung der Unternehmer kommt es hierbei auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes nicht an[1]).

3. Die Versicherungsbetriebe.

§ 35.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Begriff des Betriebes im Sinne der Unfallversicherungsgesetze ist oben entwickelt worden. Nicht alle Betriebe in diesem Sinne sind Versicherungsbetriebe.

1. Dazu ist in erster Linie noch erforderlich, daß der Betrieb ein deutscher sei. Da die Betriebe keine Personen sind, so kann von einer Nationalität derselben im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Daß ein Betrieb ein deutscher sei, bedeutet vielmehr nichts anderes, als daß er in Deutschland gelegen sei[2]); denn er ist eine Sache, eine Sachgesammtheit. Wenn das Seerecht von einer Nationalität gewisser Schiffe spricht, so bezieht sich diese Eigenschaft nicht auf den Betrieb des Schiffes, sondern auf dieses selbst und hängt diese Qualifikation mit den besonderen Verhältnissen der Seeschifffahrt, vorzüglich mit völkerrechtlichen Beziehungen derselben zusammen.

Wenn im Uebrigen von deutschen Betrieben die Rede ist, so sind immer solche zu verstehen, welche in Deutschland gelegen sind.

Die Lage des Betriebes wird regelmäßig durch dessen Sitz[3]) bestimmt. Ein Betrieb gilt in seinem ganzen Umfange als ein deutscher, wenn sein Sitz in Deutschland gelegen ist. Wenn also auch einzelne Theile der Betriebsanlage oder sogar die ganze Anlage sich im Auslande befindet oder wenn einzelne Thätigkeiten, die zum Betriebe gehören, im Ausland entfaltet werden, so ist ein Betrieb doch ein deutscher, wenn sich der Mittelpunkt der Betriebsthätigkeit in Deutschland befindet.

---

[1]) Dasselbe kommt nur bei der Berechnung des ev. Entschädigungsanspruches und der Beiträge, also bezüglich des Inhaltes des Versicherungsverhältnisses in Betracht. Hierüber ist in dem besonderen Abschnitte über das Versicherungsverhältniß zu handeln.

[2]) Die Nationalität oder das Domizil des Unternehmers, sowie die Nationalität der Arbeiter des Betriebes ist ohne Belang. A.-N. d. R.-V.-A.'s III, 316; IV, 533.

[3]) S. oben S. 196 Ziff. 2. Vergl. Kommissionsbericht zum Ausdehnungsgesetz, Aktenstück Nr. 238 der Verh. d. Rchstgs. 1884/85. Bd. VI S. 1070.

Ein Arbeiter, welcher bei seiner Betriebsthätigkeit im Auslande verunglückte, ist daher in solchem Falle in einem deutschen Betriebe verunglückt[1]).

Umgekehrt wird ein ausländischer Betrieb dadurch nicht zum inländischen, daß sich Theile seiner Anlage im Inlande befinden oder einzelne Thätigkeiten desselben im Inlande ausgeübt werden[2]).

Wenn jedoch ein Betrieb als ein inländischer erscheint, dann schadet es dieser Qualifikation nichts, wenn er zugleich Nebenbetrieb eines ausländischen Hauptbetriebes ist[3]).

Bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ist es oftmals schwierig zu unterscheiden, ob ein Komplex von Grundstücken zu einem einzigen Betriebe gehöre oder zu einer Mehrheit von solchen. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, im Sinne des Gesetzes als ein einziger Betrieb gelte[4]). Wenn nun bei Grenzbetrieben ein Theil der landwirthschaftlichen Grundstücke im Auslande, ein anderer im Inlande liegt, so entscheidet auch hier über die Frage, ob der Betrieb ein deutscher sei oder nicht, der Sitz des Betriebes, die Lage der Wirthschaftsgebäude. Für forstwirthschaftliche Betriebe entscheidet über die Einheitlichkeit des Betriebes die Einheit der unmittelbaren Betriebsleitung[5]). Ist diese auch für über der Reichsgrenze gelegene Grundstücke eine deutsche, dann gehören auch diese zum deutschen Betriebe, ist sie auch für diesseits der Grenze gelegene Grundstücke eine ausländische, dann sind auch diese Theile eines ausländischen Betriebes[6]).

---

1) A.-N. des R.-V.-A.'s I, 72; III, 316; IV, 533.

2) Vergl. die in der vor. Anm. citirten Bescheide des R.-V.-A's.

3) Dabei ist jedoch stets zu beachten, ob die betreffenden Thätigkeiten als selbstständiger Betrieb im Sinne des Gesetzes, wenn auch als Nebenbetrieb, und nicht bloß als Theile des ausländischen Hauptbetriebes erscheinen. Vergl. A.-N. III, 316; IV, 533.

4) L.- u. fw. U.-V.-G. § 44 I.

5) L.- u. fw. U.-V.-G. § 44 II.

6) Das Reichsversicherungsamt scheint eine andere Auffassung zu vertreten. In A.-N. V, 732 sagt es, daß die in dem § 44 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sich befindende Vorschrift über den Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes sich nicht auf die vom Auslande aus bewirthschafteten Betriebe beziehe, über die Frage des Umfanges der Versicherung vielmehr lediglich der § 1 a. a. O. entscheide, dessen Wirksamkeit sich bis an die Grenzen des Reiches erstrecke. Dagegen ist zu bemerken, daß das l.- u. fw. U.-V.-G. in § 44 einen für

Die Regel, daß der Sitz des Betriebes für dessen Zugehörigkeit zu den deutschen Betrieben entscheidend sei, findet auf alle Versicherungsbetriebe aller Unfallversicherungsgesetze, auch auf die des Seeunfallversicherungsgesetzes[1]) Anwendung, nur mit einer Ausnahme.

Für die Betriebe der Seefahrzeuge nämlich[2]) gilt besonderes Recht. Jedes Seefahrzeug bildet die schwimmende Betriebsanlage eines besonderen Betriebes, sofern es nicht nur Zubehör eines anderen Seefahrzeuges ist. Die Seefahrzeugbetriebe haben ihren Sitz regelmäßig im Heimathshafen und der Gesetzgeber hätte wohl einen solchen Betrieb dann für einen deutschen erklären können, wenn er einen deutschen Heimathshafen hat. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Als ein deutsches Seefahrzeug[3]) im Sinne des See-U.-V.-G. gilt vielmehr jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt[4]). Die deutsche Nationalität eines Seefahrzeuges wird also durch das Fahren unter deutscher Flagge bestimmt. Da nun aber das Recht, die deutsche Flagge zu führen, nicht für jedes Seefahrzeug besteht, so ist anzunehmen, daß das Gesetz nicht jedes thatsächlich unter deutscher Flagge fahrende Seefahrzeug hierunter begreift, sondern nur diejenigen, welche hierzu befugt sind. Diese Befugniß besteht aber nur für diejenigen, welchen sie durch Gesetz ausdrücklich zugesprochen ist. Es ist dies für folgende Seefahrzeuge geschehen:

1. Nach dem R.-G. v. 25. Okt. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge sind zum Fahren unter der Bundesflagge nur Kauffahrteischiffe[5]) berechtigt, welche sich im

---

das ganze Gesetz geltenden Grundsatz ausspricht, indem es bestimmt, was als ein Betrieb im Sinne des Gesetzes zu gelten habe. Das l.- u. fw. U.-V.-G. erstreckt seine Wirksamkeit allerdings bis an die Grenzen des Reiches, aber nicht in dem Sinne, daß alle Grundstücke bis dahin, sondern alle Betriebe bis dahin dem Gesetze unterliegen. Ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb liegt aber nach dem l.- u. fw. U.-V.-G. nicht mehr in Deutschland, wenn sein Sitz, seine Wirthschaftsgebäude bezw. seine unmittelbare Betriebsleitung im Auslande liegt, und zwar auch dann nicht, wenn einzelne Grundstücke dieses Betriebes über die deutsche Grenze hereinragen.

1) See-U.-V.-G. § 1 Abs. I Z. 2.

2) See-U.-V.-G. § 1 Abs. I Z. 1.

3) Ueber den Begriff Seefahrzeug s. unten.

4) See-U.-V.-G. § 2 [1].

5) Kauffahrteischiffe sind die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (H.-G.-B. Art. 432 u. R.-Ges. v. 25. Okt. 1867 § 1).

ausschließlichen Eigenthum solcher Personen befinden, denen das Bundesindigenat zusteht und gewisser juristischer Personen, die in Deutschland ihren Sitz haben [1]). Mit dem Recht, die Bundesflagge zu führen, ist die Befugniß zur Ausübung dieses Rechtes ohne Weiteres nur verbunden für Kauffahrteischiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt [2]). Für Kauffahrteischiffe von größerem Gehalt ist hierzu noch die Eintragung in das Schiffsregister und die Ertheilung eines Certifikates erforderlich [3]).

2. Durch das Reichsgesetz vom 15. April 1885 betr. die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge (R.-G.-Bl. S. 89) ist die Befugniß, die Bundesflagge zu führen, auch für die sog. Lustjachten (§ 2) und die für Ausländer oder ausländische Staaten im Inlande erbauten Fahrzeuge so lange gewährt, als sich diese Fahrzeuge im ausschließlichen Eigenthum Deutscher oder der im § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten, juristischen Personen befinden.

3. Zur Führung der Bundesflagge sind endlich befugt die Seefahrzeuge der kaiserlichen Kriegsmarine und die Post- und Zoll-Fahrzeuge.

Damit ist der Kreis der zur Führung der Bundesflagge befugten Seefahrzeuge abgeschlossen. Während es nun keinem Zweifel unterliegt, daß Schiffe, die unbefugt unter deutscher Flagge fahren, nicht als deutsche Seefahrzeuge gelten können, bietet umgekehrt die Frage Schwierigkeiten, ob schon jedes Fahrzeug, welches befugt ist, unter deutscher Flagge zu fahren, deshalb als deutsches Fahrzeug gelte, oder ob dazu ferner erforderlich sei, daß dasselbe diese Befugniß auch thatsächlich ausübe. Nach dem zweifellosen Wortlaut und der Begründung des Gesetzes ist das Letztere anzunehmen [4]). —

---

[1]) Ges. v. 25. Okt. 1867 §§ 1, 2; diese juristischen Personen sind die in Deutschland errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die eingetragenen Genossenschaften des R.-Ges. v. 4. Juli 1868 (§ 11).

[2]) Ges. betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 185) § 1; vergl. Ausf.-Vorschriften hierzu vom 13. Nov. 1873 § 3 (R.-G.-Bl. S. 367).

[3]) Ges. v. 25. Okt. 1867 § 10 mit §§ 3—9, 16; Allg. H.-G.-B. Art. 432 ff. vergl. hierzu die preuß. Verordnung betr. die Registrirung von Seeschiffen v. 27. Febr. 1862 preuß. Ges.-Samml. S. 61.

[4]) Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß als deutsches Seefahrzeug dasjenige gelte, welches unter deutscher Flagge fahre, also nicht dasjenige, welches dazu befugt sei. Man könnte einwerfen, daß im Sinne des Gesetzes das Fahren

Nach dem Gesagten beginnt ein bereits eröffneter Betrieb ein deutscher zu sein, sobald sein Sitz aus dem Auslande nach Deutschland verlegt wird und er verliert diese Eigenschaft in dem Augenblick, in

---

unter deutscher Flagge und das Befugtsein hierzu identisch sein solle. Die Motive belehren uns indes darüber, daß dies nicht der Fall sei. Der Regierungsentwurf lautete anders als das Gesetz. Nach ihm sollte als deutsches Seefahrzeug dasjenige gelten, welches im ausschließlichen Privateigenthum eines Deutschen, einer juristischen Person, welche in Deutschland ihren Sitz habe,, oder des Reiches, eines deutschen Bundesstaates oder Kommunalverbandes sich befände (Entw. § 2 Abs. I. Verh. d. Rchstgs, 1887, Nr. 6). Die Nationalität des Betriebsunternehmers sollte also entscheiden. Dagegen wurden schon in der Kommission Bedenken erhoben und ein Abänderungsantrag dahin gestellt, daß außer der deutschen Nationalität des Schiffseigenthümers auch noch erforderlich sein solle, daß das Schiff nicht unter fremder Flagge fahre. Gegen diesen Vorschlag wurde mit Recht bemerkt, daß reichsrechtlich eine Verpflichtung zur Führung der Bundesflagge nirgends bestehe, daß der einzige Zwang zur Führung der Bundesflagge für die hierzu Befugten in dem, nur unter einer Flagge fahrenden Schiffen gewährten, völkerrechtlichen Schutze bestehe, daß also derjenige, der auf diesen Schutz verzichten wolle, der Besatzung seines Schiffes die Versicherung einfach dadurch entziehen könne, daß er von seiner Befugniß unter deutscher Flagge zu fahren, keinen Gebrauch mache. Ferner wurde gegen diesen Vorschlag geltend gemacht, daß die Befugniß zur Führung der deutschen Flagge nur für einen bestimmten Kreis von Seefahrzeugen bestehe, nämlich für die im R.-G. vom 25. Okt. 1867 und im R.-G. vom 15 April 1885 genannten, daß aber die Versicherung doch auch anderen Fahrzeugen zukommen solle. (Kommissionsbericht zu § 2 Abs. 1 des Entw.; Verh. d. Rchstgs. 1887, Nr. 163, S. 1192.) Wegen dieser wohlbegründeten Bedenken wurde der Abänderungsvorschlag von der Kommission verworfen; allein in etwas abgeänderter Form wurde er im Plenum vom Abg. Struckmann wiederholt. Struckmann schlug vor, das Erforderniß des Privateigenthumes eines Deutschen am Schiffe als Merkmal fallen zu lassen und lediglich das Erforderniß aufzustellen, daß das Schiff unter deutscher Flagge fahre. Struckmann anerkannte die in der Kommission hiergegen geltend gemachten Bedenken wegen des Mangels einer reichsrechtlichen Verpflichtung zur Flaggenführung, glaubte aber eine genügende Sicherheit in dem internationalen Schutz der beflaggten Schiffe dafür zu finden, daß Niemand, der zur Flaggenführung befugt sei, diese Befugniß nicht auch ausüben und damit seine Schiffsbesatzung der Versicherung entziehen werde. (Verh. d. Rchstgs. 1887 Bd. 2 S. 1016 ff.) Man war sich auf allen Seiten über die Bedenklichkeit dieses Vorschlages klar. Trotzdem wurde derselbe mangels eines besseren Vorschlages angenommen und zum Gesetz erhoben. Der Rechtszustand, welcher dadurch geschaffen ist, ist daher der im Text entwickelte:

I. Es sind nur die nach den R.-Ges. v. 25. Okt. 1867 u. 15. April 1885 zur Führung der Bundesflagge befugten Seefahrzeuge deutsche.

II. Dieselben sind es nur dann, wenn sie auch thatsächlich unter deutscher Flagge fahren. Nur ein bloß vorübergehendes Nichtführen der deutschen Flagge,

dem das Umgekehrte geschicht. Diese rechtlichen Wirkungen der Verlegung treten kraft Gesetzes ein. Ein Seeschifffahrtsbetrieb beginnt dagegen ein deutscher zu sein, sobald das betr. Fahrzeug unter deutscher Flagge zu fahren befugt wird und diese Befugniß auszuüben beginnt. Sobald diese Befugniß erlischt oder nicht mehr ausgeübt wird, endigt auch das Deutschthum des Betriebes und damit die Versicherung kraft Gesetzes.

2. Nächst dieser deutschen „Nationalität" des Betriebes ist nur noch erforderlich, daß der Betrieb zu einer der in den Unfallversicherungsgesetzen aufgezählten Betriebsarten zähle.

Die Methode der Aufzählung ist nach allen Gesetzen die ausschließende und nicht die beispielsweise [1]). Eine Ausnahme macht das

---

z. B. während eines Krieges zur Täuschung des Feindes soll die deutsche Nationalität des Schiffes nicht beeinflussen. (Rede des Abg. Struckmann a. a. O. S. 1017.)

Hier sei ein Wort de lege ferenda erlaubt. Sowohl die Nationalität des Schiffseigenthümers als auch die Befugniß zur Flaggenführung eignen sich nicht, als Merkmal für die Nationalität des Schiffes zu dienen, denn nach Beiden ist es nicht ausgeschlossen, daß Schiffsbesatzungen versichert würden, die mit Deutschland in gar keinem Zusammenhange stehen. Am allerwenigsten aber eignet sich das vom Gesetz gewählte Merkmal, denn es steht im Widerspruche mit dem Grundsatze des Versicherungsrechtes, wonach der Kreis der versicherten und versicherbaren Personen ausschließlich und unabänderlich durch das Gesetz bestimmt wird. Diesem Grundsatze widerspricht es nämlich, wenn dem Schiffseigenthümer die Möglichkeit offen steht, die deutsche Flagge zu führen oder nicht zu führen nach Belieben und damit über die Versicherung oder Nichtversicherung seiner Schiffsbesatzung nach Willkür zu entscheiden. Der völkerrechtliche Zwang zur Führung einer Flagge ist keine genügende Garantie dafür, daß deutsche Schiffe in der That auch unter deutscher Flagge fahren, zumal da der völkerrechtliche Schutz Schiffen mit anderer als deutscher Flagge ebenso zu Theil wird als deutschbeflaggten.

Der Gesetzgeber muß ein Merkmal wählen, das vor Allem der willkürlichen Handhabung durch Betheiligte möglichst entzogen ist. Das See-U.-V.-G. hat nun m. E. ohne Noth bei Seefahrzeugen den Grundsatz, der das Unfallversicherungsrecht im Uebrigen beherrscht aufgegeben, wonach der Sitz des Betriebes in Deutschland die deutsche Nationalität des Betriebes bestimmt. Auch Seeschifffahrtsbetriebe haben ihren Sitz, einen Ort, von wo aus sie entfaltet werden, der ihren geschäftlichen Mittelpunkt bildet. Dieser Ort wird regelmäßig der Heimathshafen sein und es ist nicht einzusehen und in den Motiven mit keinem Worte berührt, weshalb nicht der Umstand, daß ein Schifffahrtsbetrieb von einem in Deutschland gelegenen Heimathshafen aus entfaltet wird, für dessen Nationalität entscheidend sein soll.

[1]) U.-V.-G. § 1; Ausd.-G. § 1; Bau-U.-V.-G. § 1; l.- u. fw. U.-V.-G. § 1 und See-U.-V.-G. § 1.

Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Z. 2), indem es die schwimmenden Docks nennt und diesen ähnliche Einrichtungen gleichstellt. Eine weitere Ausnahme enthält die Vorschrift des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. II. Die hier aufgezählten Baubetriebe und die durch die Bundesrathsverordnungen, welche auf Grund § 1 Abs. VIII ergangen sind, ihnen gleichgestellten Baubetriebe sind nur beispielsweise aufgeführt [1]). Im Uebrigen aber gilt die Regel, daß ein Betrieb nur dann Versicherungsbetrieb ist, wenn er unter eine der aufgezählten Arten fällt, ausnahmlos. Diese Methode bringt es mit sich, daß mancher Betrieb nicht Versicherungsbetrieb ist, obgleich er nach der ratio legis so gut ein solcher sein sollte als andere, die gerade aufgezählt sind.

Ob ein Betrieb im einzelnen Falle unter eine der genannten Kategorien falle, ist um deswillen nicht immer leicht zu entscheiden, weil man an verschiedenen Orten unter dem gleichen Namen einer Betriebsart nicht immer das Gleiche versteht. Offenbar wollte aber der Gesetzgeber bei seiner einheitlichen Einrichtung der Versicherung, auf solche ortgebräuchliche Verschiedenartigkeiten keine Rücksicht nehmen. Es ist Sache der obersten richterlichen Behörden in Versicherungssachen in zweifelhaften und streitigen Fällen jeweils den gesetzlichen Begriff der Betriebsart festzustellen und darnach zu entscheiden, ob der einzelne Betrieb darunter falle oder nicht.

3. Daß der Betrieb, um Versicherungsbetrieb zu sein, ein gewerbsmäßiger sein müsse, fordern die Gesetze nicht allgemein. Vielmehr gilt als Regel, daß dies nicht der Fall ist. Wo die Gesetze Gewerbsmäßigkeit fordern, sagen sie es ausdrücklich [2]) und wo dies der Fall ist, da hat der Begriff „Gewerbe“ im Sinne der Reichsgewerbeordnung Anwendung zu finden [3]).

4. Ferner ist zum Begriff des Versicherungsbetriebes nicht erforderlich, daß derselbe ein gewisses Maß von Gefährlichkeit habe. Auch Betriebe, welche mit gar keiner Unfallgefährlichkeit verknüpft sind, fallen

---

1) Das R.-V.-A. scheint diese Ansicht in dem Bescheide A.-N. IV, 595 nicht zu vertreten.

2) U.-V.-G. § 1, Abs. II, IV; Ausd.-G. § 1, Ziff. 3—5.

3) Gewerbe ist hiernach jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Thätigkeit. Seydel: Das Gewerbepolizeirecht nach der Gew.-O. S. 1. Vergl. auch Motive zum Ausd.-G. Sten. Ber. d. Rchstgs. 1884/85, Bd. 5, S. 254.

unter das Gesetz, wenn sie einer der aufgezählten Kategorien angehören[1]).

5. Endlich kommt auf die Persönlichkeit des Unternehmers nichts an. Dessen Nationalität, Geschlecht ꝛc. ist gleichgültig. Ohne Belang ist auch, ob derselbe eine physische oder juristische Person ist. Auch Betriebe des Reichs, der Bundesstaaten, Gemeinden, öffentliche und Privatkorporationen, Stiftungen u. s. w. können Versicherungsbetriebe sein. Nach keinem Gesetz sind Betriebe wegen der Persönlichkeit des Unternehmers von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 36.

B. Arten der Versicherungsbetriebe.

Unter den Versicherungsbetrieben lassen sich im Allgemeinen folgende Arten unterscheiden. Es sind nur diejenigen Unterscheidungen hervorzuheben, welche von den Gesetzen selbst gemacht werden und für die Versicherung rechtlich von Bedeutung sind.

1. Haupt- und Nebenbetriebe.

Die Gesetze treffen mehrfach Bestimmungen über Nebenbetriebe. Eine Definition des Begriffes „Nebenbetrieb" geben aber weder die Gesetze noch die Motive[2]). Man wird also den Begriff, wie er im wirthschaftlichen Leben gang und gäbe ist, auch den Gesetzen gleichmäßig zu Grunde zu legen haben.

Im wirthschaftlichen Leben gilt als Nebenbetrieb derjenige selbst-

---

[1]) Vergl. A.-N. I, Nr. 16. Ueber die Ausnahme nach Unfallversicherungsgesetz § 1, Abs. VII, s. unten.

[2]) Das Bauunfallversicherungsgesetz § 1, Abs. III, erklärt gewisse aufgezählte Regiebauarbeiten, welche durch land- und forstwirthschaftliche Unternehmer vorgenommen werden, als Theile der land- oder forstwirthschaftlichen Hauptbetriebe. Damit soll jedoch keineswegs ein ausschließliches Register der baulichen Nebenbetriebe solcher Hauptbetriebe gegeben sein. Der Vertreter der Bundesregierungen erklärte auf Interpellation in der Kommission (Komm.-Ber. Sten.-Ber. d. Rchstgs. 1887, Bd. 4. Nr. 123, S. 985), daß dasjenige, was unter „Nebenbetrieb" im Sinne des l.- u. fw. U.-V.-G. zu verstehen sei, durch diese Bestimmung des Bauunfallversicherungsgesetzes nicht alterirt werden sollte. Dieselbe habe nur den Zweck, für die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes einen festen Anhalt wenigstens nach unten zu geben. So wurde denn auch ein dahin gehender Antrag, statt Nebenbetriebe, wie es im Reg.-Entw. hieß, Theile des Betriebes zu setzen, angenommen, nachdem der wohlbegründete Antrag auf Streichung des ganzen Absatzes abgelehnt worden war.

ständige Betrieb, welcher mit einem oder bestimmten mehreren, anderen Betrieben durch Nachbarschaft und durch den gleichen Unternehmer verbunden ist, diesen Betrieben gegenüber jedoch eine vorwiegend oder ausschließlich dienende Stellung einnimmt.

Vom Theile des Hauptbetriebes unterscheidet er sich durch seine Betriebsselbständigkeit wie im Privatrechte die res accessoria von der Pertinenz (Theil, Zubehörung)[1]). Der Nebenbetrieb ist eine selbstständige Sache und als solche fähig, für sich den Gegenstand von Rechten zu bilden, der Betriebstheil, z. B. einzelne Thätigkeiten aus demselben oder Theile der Betriebsanlage können nur im Zusammenhange mit dem Betriebe Gegenstand von Rechten sein. Ob ein Komplex von Thätigkeiten für sich einen selbstständigen Betrieb darstelle oder Theile eines anderen, mag im einzelnen Falle schwierig zu entscheiden sein. Es läßt sich hierfür kein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal aufstellen. Doch sind besondere Einrichtungen, Anlagen oder Geräthe, Reglements, Beamte 2c. oder eine andere Art wirthschaftlicher Thätigkeit oft Anzeichen für das Vorhandensein eines besonderen, selbstständigen Betriebes[2]).

Vom Hauptbetriebe selbst unterscheidet sich der Nebenbetrieb dadurch, daß er im Dienste eines oder mehrerer Hauptbetriebe steht[3]). Betriebe jeder Art können in solchem Verhältnisse zu Betrieben jeder Art stehen. Besonders häufig finden sich industrielle Nebenbetriebe

---

1) Vergl. Windscheid, Pandekten 1. Bd. §§ 142, 143; Dernburg, Pandekten 1. Bd. §§ 76, 77.

2) Der Unterschied zwischen Theil oder Bestandtheil eines Betriebes und Nebenbetrieb ist den Gesetzen selbst nicht klar ausgeprägt. Das Reichsversicherungsamt vermischt deshalb oftmals diese Begriffe. Dennoch schwebt die Unterscheidung dem Gesetzgeber vor. Im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 spricht er von „wesentlichen Bestandtheilen eines Betriebes" und versteht darunter offenbar „Nebenbetriebe" (Ges. § 1, Abs. VI). Im l.= u. fw. U.=V.=G. ist nur von „Nebenbetrieben" die Rede (Ges. § 1, Abs. II). Das Bau=Unfallversicherungsgesetz spricht von „Theilen land= und forstwirthschaftlicher Betriebe" (Ges. § 1, Abs. IV) und von „Nebenbetrieben" (Ges. § 9, Abs. II und III). Das Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1^{III}) nimmt auf die Vorschrift des § 1, Abs. VI des U.=V.=G. vom 6. Juni 1884 Bezug und spricht von „Bestandtheilen sonstiger Betriebe", indem es hier offenbar ebenfalls „Nebenbetriebe" meint. Ueber die Bedeutung dieser Unterscheidung im Rechte und die besonderen Regeln, welche für Theile oder Bestandtheile einerseits und Nebenbetriebe andererseits gelten, s. unten.

3) Vergl. A.=N. V, 650.

land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe und Transportbetriebe als Nebenbetriebe von land- und forstwirthschaftlichen oder industriellen Hauptbetrieben. Es stehen aber auch oftmals Betriebe gleicher Art zu einander in dienendem Verhältnisse, wie überhaupt alle denkbaren Kombinationen thatsächlich vorkommen.

Der Nebenbetrieb muß seine Dienste ausschließlich oder doch vorwiegend seinem oder seinen Hauptbetrieben leisten. Thut er dies nur nebenbei, so wird er selbst ein Hauptbetrieb sein. Die Grenze ist theoretisch nicht zu ziehen. Es wird daher im einzelnen Falle oft nicht leicht zu entscheiden sein, ob ein Haupt- oder ein Nebenbetrieb vorliege [1]).

Wenn ein Betrieb in dienendem Verhältnisse zu mehreren Hauptbetrieben steht, dann ist er wirthschaftlich Nebenbetrieb der Mehreren. Versicherungsrechtlich aber kann er nur als Nebenbetrieb des Einen gelten. Denn seine Eigenschaft als Nebenbetrieb kann insofern rechtlich in Betracht kommen, als er dem Hauptbetriebe hinsichtlich der Versicherung folgt, d. i. Versicherungsbetrieb dadurch wird, daß sein Hauptbetrieb es ist, nach demselben Versicherungsgesetze und mit denselben rechtlichen Wirkungen wie dieser. Er kann aber nur *einem* Hauptbetriebe in dieser Weise folgen, sonst würde sich eine doppelte Versicherung der in ihm beschäftigten Personen ergeben. Im einzelnen Falle ist daher zu prüfen, welchem der mehreren Hauptbetriebe seine Dienste *vornehmlich* geleistet werden [2]).

Das dienende Verhältniß muß sich äußerlich durch *Nachbarschaft* kundgeben. Ein Kohlenbergwerk des A am Mittelrhein kann nicht als Nebenbetrieb einer Fabrik des A am Niederrhein gelten, wenn es seine Kohlen auch ausschließlich dieser Fabrik liefert.

Von besonderer Wichtigkeit für die rechtliche Charakteristik des Unterschiedes zwischen Haupt- und Nebenbetrieb ist endlich Folgendes:

Die *Identität des Unternehmers* von Haupt- und Neben-Betrieb ist für den wirthschaftlichen Begriff des Nebenbetriebes nicht erforderlich. Rechtlich gilt jedoch ein Betrieb, der einen anderen Unternehmer hat als derjenige Betrieb, dem der Erstere dient, nicht als Nebenbetrieb des Letzteren, sondern als selbständiger Hauptbetrieb [3]).

In welchem Umfange und in welcher Weise Nebenbetriebe als Versicherungsbetriebe in Betracht kommen, wird unten erst gezeigt werden.

---

[1]) Lehrreich sind die beiden Fälle in A.-N. V, 650, 651.

[2]) Ein Eisenbahnbetrieb schafft z. B. Torf aus einem Torfstich in ein Hüttenwerk. Ist er Nebenbetrieb des Torfstiches oder des Hüttenwerkes?

[3]) Vergl. A.-N. des R.-V.-A. III, 379.

2. Groß- und Klein-Betriebe.

Der ebenfalls rein wirthschaftliche Unterschied zwischen Groß- und Klein-Betrieben ist rechtlich nur in geringem Umfange von Bedeutung. Das land- und forstwirthschaftliche und das Bau-Unfallversicherungsgesetz, sowie das Ausdehnungsgesetz kennen diesen Unterschied nicht. Dagegen ist er dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und dem Seeunfallversicherungsgesetze bekannt. Das Erstere schließt den Kleinbetrieb (Handwerksbetrieb) regelmäßig von der Versicherung aus; nur ausnahmsweise können auch handwerksmäßige Betriebe Versicherungsbetriebe sein, dann nämlich, wenn sie ihrer Art nach unter die ausdrücklich aufgezählten Betriebsarten fallen, oder wenn sie Dampfkessel oder andere Motoren verwenden (U.-V.-G. § 1 Abs. III). Eine Definition des handwerksmäßigen Betriebes ist deshalb nicht erforderlich, weil dieser Begriff sich aus der Definition des Großbetriebes, Fabrikbetriebes im Sinne des Gesetzes durch den Gegensatz ergiebt[1]).

Das Seeunfallversicherungsgesetz schließt die Betriebe der kleinen Seefahrzeuge regelmäßig von der Versicherung aus. Ausgenommen sind diejenigen, welche durch Dampf oder andere Maschinenkräfte fortbewegt werden (See-U.-V.-G. § 1 Abs. II). Durch Bundesrathsverordnung kann jedoch die Versicherung auch auf die kleineren Seefahrzeugbetriebe erstreckt werden[1]).

3. Industrielle, land- und forstwirthschaftliche, Transport- und Verkehrs-Betriebe.

Unter industriellen oder gewerblichen Betrieben werden im wirthschaftlichen Leben diejenigen verstanden, welche die Bearbeitung oder Verarbeitung von Naturprodukten oder Halbfabrikaten zum Gegenstand haben. Die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe dagegen gewinnen Rohprodukte aus der Natur; die Transportbetriebe verbringen Güter, die Verkehrsbetriebe Nachrichten von Ort zu Ort.

Diese Eintheilung der Betriebe nach ihrem wirthschaftlichen Zwecke ist rechtlich von Wichtigkeit, denn nach diesen Gruppen theilt sich das ganze Unfallversicherungsrecht ein. Für jede dieser Gruppen besteht das besondere Versicherungsrecht je eines besonderen Unfallversicherungsgesetzes. Streng durchgeführt ist diese Scheidung freilich nicht.

---

1) Näheres hierüber unten.

Das industrielle Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 erstreckt sich nicht auf alle industriellen Versicherungsbetriebe, insbesondere sind ausgeschieden und haben eine theilweise besondere Regelung erfahren die Baubetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes und gewisse industrielle Betriebe an der See, welche dem Seeunfallversicherungsgesetze unterliegen (§ 1 Ziff. 2 des See-U.-V.-G.) Andererseits umfaßt es selbst gewisse Transportbetriebe (G. § 1 Abs. VI) und sind seine Vorschriften in nahezu vollständigem Umfange durch das Ausdehnungsgesetz auf fast alle Landtransportbetriebe ausgedehnt. Immerhin aber bestehen nach dem Ausdehnungsgesetze gewisse Vorschriften, welche sich ausschließlich auf die Landtransportbetriebe beziehen[1]), sodaß die Scheidung zwischen industriellen und Transportbetrieben auch im Gesetze prinzipiell hervortritt.

Eine besondere Regelung haben dagegen die Seetransportbetriebe im See-Unfallversicherungsgesetze und die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe im land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze erfahren. Doch erstreckt sich auch das letztere Gesetz auf andere als land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

Eine eigenthümliche Stellung nehmen endlich die Reichs- und Staatsbetriebe der Marine und Heeresverwaltung ein. Auf sie erstreckt sich ohne Rücksicht auf ihre Art, mögen sie industrieller, land- oder forstwirthschaftlicher Art sein oder zu den Transport- oder Verkehrsbetrieben zu Land oder zur See gehören, ausschließlich das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 mit den durch das Ausdehnungsgesetz gegebenen Modifikationen (Ausd.-G. § 1 Z. 1).

Diese unvollständige Durchführung des Eintheilungsprinzips der Gesetze nöthigt dazu, hier in der systematischen Darstellung der einzelnen Versicherungsbetriebe die reine Legalordnung zu befolgen und die einzelnen Betriebe in der Reihenfolge der Gesetze aufzuzählen.

Zu einer besonderen Darstellung eignen sich nur die Nebenbetriebe. Eine solche ist hierfür um deswillen sogar geboten, weil gerade bezüglich dieser die Gesetze eigenthümlich und unübersichtlich ineinander greifen.

Es folgt demgemäß zunächst eine gedrängte Uebersicht der Hauptbetriebe aller Unfallversicherungsgesetze. Hieran schließt sich die Erörterung über die Nebenbetriebe und endlich findet eine Aufführung aller Arten von Versicherungshauptbetrieben im Einzelnen statt.

---

[1]) Ausdehnungsgesetz § 13.

§ 37.

C. Die Hauptbetriebe.

Nach der durch die Gesetze vorgenommenen Gruppirung unterliegen der Unfallversicherung folgende Hauptbetriebe:

1. Dem sogenannten industriellen Unfallversicherungsgesetz sind drei Hauptarten von Versicherungsbetrieben unterstellt:

a) Die Betriebe des Haftpflichtgesetzes (§ 2), nämlich die Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken. Den Bergwerken sind die Salinen, Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke gleichgestellt. Ferner ist diese Gruppe noch um die Werften und Bauhöfe erweitert[1]).

b) Das Gesetz erstreckt sich ferner auf gewisse Baubetriebe, nämlich alle sog. Hochbaubetriebe[2]).

c) Endlich unterliegen dem Gesetze alle übrigen, gewerblichen Betriebe, insbesondere die handwerksmäßigen und Handelsbetriebe, sofern in denselben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen[3]).

2. Das Ausdehnungsgesetz umfaßt:

a) die sämmtlichen Betriebe der Marine und Heeresverwaltungen (§ 1 Ziff. 1),

b) die wichtigsten Landtransport- und Verkehrsbetriebe, nämlich:
   1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen (Ziff. 1),
   2. die Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sowie die Treideleien oder Schiffsziehereien (Ziff. 3),

c) gewisse Hilfsbetriebe des Gütertransportes, nämlich:
   1. die Baggereibetriebe (Ziff. 2),
   2. die Betriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer (Ziff. 5),

d) gewisse Hilfsbetriebe des Handelsgewerbes, nämlich: die Speditions-, Speicherei- und Kellereibetriebe (Ziff. 4).

---

1) U.-V.-G. § 1 Abs. I, IV, V.

2) U.-V.-G. § 1 Abs. II, VIII und die auf Grund § 1 Abs. VIII ergangenen Bundesrathsverordnungen.

3) U.-V.-G. § 1 Abs. III.

3. Das land- und forstwirthschaftliche Gesetz erstreckt sich auf alle land- und forstwirthschaftlichen Hauptbetriebe.

4. Im Bauunfallversicherungsgesetz sind alle nicht bereits durch die früheren Unfallversicherungsgesetze getroffenen Baubetriebe, besonders die Tiefbaubetriebe und gewisse nicht betriebsmäßige Bauarbeiten zur Versicherung herangezogen.

5. Das Seeunfallversicherungsgesetz endlich umfaßt die Betriebe von Seefahrzeugen und gewisse Hilfsbetriebe des Seetransportes.

Während sich die Zugehörigkeit der Hauptbetriebe zu diesem oder jenem Unfallversicherungsgesetz unmittelbar aus dem Gesetz leicht ermitteln läßt, ist dies für die Nebenbetriebe nicht der Fall. Die Kriterien, wonach sich die Nebenbetriebe unter die verschiedenen Gesetze gruppiren, sind im folgenden Paragraph untersucht.

§ 38.

D. Die Nebenbetriebe.

Der Unterschied zwischen den Begriffen „Nebenbetrieb" und „Theil eines Hauptbetriebes" ist oben[1]) auseinandergesetzt.

Die Rechtsregel, welche für den „Theil des Hauptbetriebes" gilt, wonach dieser in jeder rechtlichen Beziehung seinem Betriebe folgt, findet auf die Nebenbetriebe unmittelbar keine Anwendung.

Ueberhaupt sind die Grundsätze, nach welchen die Nebenbetriebe der Versicherung unterliegen, weder einheitliche noch durchweg klar ausgebildete[2]).

Die versicherungsrechtlichen Beziehungen, welche für Nebenbetriebe in Betracht kommen, sind folgende. Es ist zu fragen:

---

[1]) S. 253 ff.

[2]) Es äußert sich auf diesem Gebiete, welches die Geltungsbereiche der einzelnen Unfallversicherungsgesetze in enge Beziehungen zu einander bringt, das schrittweise Vorgehen der Gesetzgebung als nachtheilig für die systematische Einheit des ganzen Unfallversicherungsrechtes. Wenn die Motive zum l.- u. fw. Unfallversicherungsgesetz (§ 1 Abs. II) den Satz, daß die Nebenbetriebe den Hauptbetrieben folgen, als eine allgemeine Regel aufstellen, so ist damit vielleicht der erstrebte keineswegs aber der wahre Rechtszustand bezeichnet. Die Rechtsverhältnisse der Nebenbetriebe nach dem gegenwärtig geltenden Recht bilden wohl einen der unfertigsten Theile des ganzen Rechtsgebietes.

1. Sind alle Nebenbetriebe von Versicherungs-Hauptbetrieben wegen ihrer Beziehung zum Hauptbetriebe ebenfalls Versicherungsbetriebe?

2. Sind Nebenbetriebe, welche ihrer Art nach zu den Versicherungsbetrieben zählen, auch dann zu diesen zu rechnen, wenn der Hauptbetrieb, dem sie zugehören, kein Versicherungsbetrieb ist?

3. Nach den Bestimmungen welches Unfallversicherungsgesetzes regelt sich die Unfallversicherung für diejenigen Nebenbetriebe, welche einer anderen Art angehören als ihr Versicherungs-Hauptbetrieb? nach den Bestimmungen desjenigen Gesetzes, welches für Betriebe der Art des Nebenbetriebes oder desjenigen, welches für Betriebe der Art des Hauptbetriebes erlassen ist?

4. Folgen die Nebenbetriebe hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit dem Hauptbetriebe oder gehören sie zu der Berufsgenossenschaft, welche für *ihre* Betriebsart errichtet ist?

Von diesen Fragen sind nur die ersten drei in diesem Zusammenhange zu erörtern, weil sie sich auf die „Versicherungspflicht", die Bestimmung des Kreises der versicherten Personen, beziehen. Die letzte Frage findet ihre Beantwortung da, wo von dem Bestande der Berufsgenossenschaften die Rede sein wird.

Auf die drei hier zu erörternden Fragen giebt das Recht in seinem gegenwärtigen Zustand keine allgemeinen Antworten; sie sind vielmehr für jedes Unfallversicherungsgesetz zunächst besonders zu prüfen. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß Nebenbetriebe jeder Art von Hauptbetrieben jeder Art denkbar sind.

a) Die Nebenbetriebe nach dem Unfallversicherungsgesetze v. 6. Juli 1884.

1. Für dieses Gesetz fehlt eine allgemeine Vorschrift, wonach alle Nebenbetriebe der unter das Gesetz fallenden Hauptbetriebe Versicherungsbetriebe wären. Das Gesetz bestimmt vielmehr nur, daß auf *gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrts-Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der im Gesetz genannten Betriebe* sind, die Bestimmungen des Gesetzes ebenfalls Anwendung finden sollen[1]). Diese Vorschrift stellt sich als eine Ausnahme von der Regel dar, wonach für den Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes die oben gestellte erste Frage zu verneinen ist. Die Vorschrift bedarf einer redaktionellen Einläute-

---

[1]) U.-V.-G. § 1 Abs. VI; vergl. § 9 Abs. III.

rung. Unter „Anlagen“ sind „Betriebe“, nicht bloß „Betriebsstätten“ zu verstehen. Das Gesetz nennt hier den Theil für's Ganze[1]). Unter „wesentlichen Bestandtheilen“ versteht das Gesetz „Nebenbetriebe“, nicht Betriebstheile. Denn daß die Letzteren von ihren Betrieben untrennbar sind, versteht sich von selbst. Es ist also in § 1 Abs. VI gesagt, daß mit den Versicherungsbetrieben des § 1 zusammen auch deren „gewerbliche“ Nebenbetriebe und die „Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe“ als Nebenbetriebe der Versicherung unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Nebenbetriebe ist nicht unterschieden zwischen gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen, fabrik- und handwerksmäßigen, auch nicht zwischen solchen, welche für sich genommen der Versicherung unterliegen würden und solchen, bei denen dies nicht der Fall wäre[2]). Nur die eine Bedingung ist gemacht, daß sie stehende, nicht Wander-Betriebe sein müssen; dies folgt aus dem Gebrauche des Wortes „Anlagen“[3]).

Von den Transportbetrieben sind nur die „Eisenbahn- und Schifffahrts-Betriebe“ genannt. Bei letzteren ist zwischen Binnen- und Seeschifffahrts-Betrieben nicht unterschieden. Alle übrigen Transportbetriebe also, desgleichen die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe[4]) kommen als Nebenbetriebe der Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes nicht in Betracht.

2. Die zweite Frage, ob Nebenbetriebe, welche ihrer Art nach zu den Versicherungsbetrieben zählen, auch dann zu diesen zu rechnen seien, wenn der Hauptbetrieb, dem sie zugehören, kein Versicherungsbetrieb ist, erfährt aus dem Gesetze selbst unmittelbar keine Beantwortung.

Die Frage ist indes zu bejahen aus folgenden Gründen: Vor Allem unterscheidet das Gesetz bei Aufzählung der Versicherungsbetriebe

---

[1]) Dies folgt schon aus der Nebeneinanderstellung von „Anlagen“ und „Eisenbahn- und Schifffahrtsbetrieben“, wobei Anlagen und Betriebe offenbar synonym verstanden sind.

[2]) Vergl. A.-N. II, 201.

[3]) Auf die große Zahl der hiernach möglichen Kombinationen in der Verbindung verschiedenartiger gewerblicher Nebenbetriebe mit gewerblichen Hauptbetrieben soll hier nur hingewiesen sein. Hervorzuheben ist nur, daß auch Nebenbetriebe, welche für sich ihrer Art nach einem anderen Gesetz unterliegen würden, unter diese Vorschrift fallen können, z. B. Tiefbaubetriebe s. Bau-U.-V.-G. §§ 9 II und 48, vergl. A.-N. III S. 179, Speicherei- u. Kellereibetriebe Ausd.-Ges. § 1 Z. 4, darüber s. unten Ziff. 3.

[4]) Vergl. A.-N. IV, 520, 530, 618.

nicht zwischen Haupt- und Nebenbetrieben. Es ist deshalb anzunehmen, daß, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, jede der beiden Betriebsarten unter das Gesetz fallen solle. Diese Annahme erhält eine Stütze in folgender Bestimmung des Gesetzes. In § 1 Abs. III des Unfallversicherungsgesetzes sind die Motorenbetriebe als Versicherungsbetriebe erklärt „mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz I fallenden Nebenbetriebe." Dadurch, daß das Gesetz gewisse Nebenbetriebe von solchen Hauptbetrieben, welche damals noch nicht Versicherungsbetriebe waren, von der Versicherung ausnahmsweise ausschließt, bestätigt sich die Regel, daß die Versicherungsbetriebe des Unfallversicheungsgesetzes unter dieses Gesetz fallen nicht nur, wenn sie Hauptbetriebe sind, sondern auch wenn sie Nebenbetriebe solcher Hauptbetriebe sind, die nicht zu den Versicherungsbetrieben gehören.

3. Die dritte Frage, nach welchem Gesetze sich die Unfallversicherung für diejenigen Nebenbetriebe regle, welche einer anderen Art angehören als ihr Versicherungs-Hauptbetrieb, ist zum Theil schon unter Ziff. 1 beantwortet.

Es sind die beiden Möglichkeiten ins Auge zu fassen, daß entweder Betriebe einer Art, wie sie den anderen Versicherungsgesetzen (Ausdehnungsgesetz, land- und forstwirthschaftliches, Bau- und See-Unfallversicherungsgesetz) unterliegen, im Verhältnisse von Nebenbetrieben zu Versicherungsbetrieben des Unfallversicherungsgesetzes stehen, oder daß Betriebe der letzteren Art Nebenbetriebe von Hauptbetrieben der ersteren Art sind.

a) Für den ersten Fall gilt Folgendes: Soweit solche Nebenbetriebe in Gemäßheit des § 1 Abs. VI U.-V.-G. Versicherungsbetriebe sind, unterliegen sie nur dem Unfallversicherungsgesetze, wenn sie auch für den Fall, daß sie Hauptbetriebe wären, einem anderen Gesetze unterliegen würden. Es kommen in dieser Beziehung nur die Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe und von den gewerblichen die Baubetriebe und die Speditions-, Kellerei- und Speichereibetriebe in Betracht, denn andere als diese können als nicht gewerbliche nicht unter das Unfallversicherungsgesetz § 1 Abs. VI fallen.

Nun erklärt aber das Ausdehnungsgesetz ausdrücklich in § 12 Abs. II, daß es sich nicht auf diejenigen Eisenbahn- und Binnen-Schifffahrtsbetriebe erstrecke, welche als Nebenbetriebe bereits dem Unfallversicherungsgesetze unterliegen. Auf die Speditions-, Kellerei- und Speichereibetriebe erstreckt sich diese Vorschrift des Ausdehnungsgesetzes

zwar nicht ausdrücklich, die Absicht des Gesetzgebers ist aber nicht zu verkennen, daß er auch die „gewerblichen" Nebenbetriebe des § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes aus ihrem bisherigen Verbande nicht herausreißen wollte [1]). Die Vorschrift des § 12 Abs. II ist also auf diese per analogiam zu erstrecken.

Das Bauunfallversicherungsgesetz umfaßt nach § 1 überhaupt diejenigen Baubetriebe nicht, welche bereits dem Unfallversicherungsgesetze unterliegen. Damit sind auch die baulichen Nebenbetriebe des § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes von dem Geltungsbereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes ausgeschlossen und in demjenigen des Unfallversicherungsgesetzes belassen.

Auch das Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Abs. III) beläßt die Seeschifffahrts- und anderen Seeversicherungsbetriebe, welche zu den Nebenbetrieben des § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes gehören im Geltungsbereiche dieses Gesetzes [2]).

Somit gilt der Satz ausnahmslos, daß alle Betriebe, welche sich als Nebenbetriebe im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. VI darstellen, dem Unfallversicherungsgesetze auch dann unterliegen, wenn sie ihrer Art nach als Hauptbetriebe einem anderen Unfallversicherungsgesetze unterliegen würden.

b) Die weitere Frage, ob Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes, welche sich als Nebenbetriebe solcher Hauptbetriebe darstellen, die einem der späteren Unfallversicherungsgesetze unterliegen, dem Unfallversicherungsgesetze unterliegen oder dem Gesetze, das auf den Hauptbetrieb Anwendung findet, beantwortet sich nach den Bestimmungen dieser einzelnen Gesetze verschieden. Was nach diesen Gesetzen gilt, ist aus dem Nachfolgenden zu entnehmen [3]).

b) Die Nebenbetriebe nach dem Ausdehnungsgesetze.

Der Grundsatz des Ausdehnungsgesetzes, wonach in seinem Geltungsbereiche das Unfallversicherungsgesetz im Wesentlichen unverändert Anwendung findet, führt hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen der Neben-

---

[1]) Vergl. die Motive zu § 12 des Ausdehnungsgesetzes.

[2]) Das l.- u. fw. U.-V.-G. kommt hier nicht in Betracht, weil land- und forstwirthschaftliche Betriebe als Nebenbetriebe gewerblicher Hauptbetriebe nach § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes diesem Gesetze gar nicht unterworfen sind.

[3]) S. lit. b Ziff. 3 a; lit. c Ziff. 3 a; lit. d Ziff. 3 a; lit. e Ziff. 3 a.

betriebe dazu, daß die drei oben aufgeworfenen Fragen für das Ausdehnungsgesetz mit wenigen Modifikationen in gleicher Weise wie für das Unfallversicherungsgesetz zu beantworten sind.

Die Modifikationen ergeben sich aus Folgendem:

1. Auch Nebenbetriebe von Versicherungsbetrieben des Ausdehnungsgesetzes sind nur dann der Versicherung nach diesem Gesetze unterstellt, wenn sie Nebenbetriebe der Art des § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes sind. Es gilt in dieser Beziehung das oben unter lit. a Ziff. 1 Gesagte.

Anders verhält es sich nur mit den Betrieben der Marine und Heeresverwaltungen. Da sich das Gesetz ausdrücklich auf die „sämmtlichen Betriebe" dieser Verwaltungen erstreckt (§ 1 Z. 1), so ist anzunehmen, daß hierunter auch alle Arten von Nebenbetrieben ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes verstanden sind, also auch alle Arten von Transport- und land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

2. Betriebe des Ausdehnungsgesetzes sind auch dann Versicherungsbetriebe, wenn sie Nebenbetriebe solcher Hauptbetriebe sind, die der Versicherung nicht unterliegen. Hierzu gilt das oben unter lit. a Ziff. 2 Gesagte.

3. Hinsichtlich der Frage endlich, nach welchem Unfallversicherungsgesetze sich die Versicherung für diejenigen Nebenbetriebe regle, welche einer anderen Art angehören als ihr Versicherungshauptbetrieb, gilt im Geltungsbereiche des Ausdehnungsgesetzes analog dasselbe wie in dem des Unfallversicherungsgesetzes [1]).

a) Handelt es sich um Versicherungsbetriebe anderer Unfallversicherungsgesetze, welche zu Versicherungsbetrieben des Ausdehnungsgesetzes im Verhältniß von Nebenbetrieben stehen, so unterliegen sie dem Ausdehnungsgesetz, wenn sie entweder Nebenbetriebe der Art des § 1 Abs. VI. des Unfallversicherungsgesetzes sind oder zu den „sämmtlichen Betrieben" der Marine und Heeresverwaltungen gehören. Ereignet es sich, daß ein Betrieb des Unfallversicherungsgesetzes zu einem Betrieb des Ausdehnungsgesetzes im Verhältniß eines Nebenbetriebes zum Hauptbetriebe steht, dann findet diese Regel ebenfalls Anwendung. Dies bestätigt das Ausdehnungsgesetz ausdrücklich nur für die Nebenbetriebe gewisser Betriebsarten des Ausdehnungsgesetzes, nämlich für die Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, der

---

1) Vergl. das oben unter lit a Ziff. 3 Gesagte.

Marine- und Heeresverwaltungen und die Binnenschifffahrtsbetriebe[1]). Nebenbetriebe dieser Betriebsarten sollen dem Ausdehnungsgesetz unterliegen und, wenn sie bereits in eine Berufsgenossenschaft des Unfallversicherungsgesetzes eingegliedert waren, aus dieser ausscheiden und in die betreffende Berufsgenossenschaft des Ausdehnungsgesetzes übertragen werden[2]). Daraus, daß das Ausdehnungsgesetz dies nur für die angeführten Betriebe bestätigt, ist nicht zu schließen, daß dasselbe nicht auch für die Nebenbetriebe der übrigen Betriebe des Ausdehnungsgesetzes gelte; denn § 12 Abs. I bestätigt nur die Regel, welche gemäß §§ 1 u. 11 des Ausdehnungsgesetzes und § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes für alle Betriebe des Ausdehnungsgesetzes gilt[3]).

3. Wenn Betriebe des Ausdehnungsgesetzes Nebenbetriebe von solchen Hauptbetrieben sind, welche dem land- und forstwirthschaftlichen, dem Bau- oder dem See-Unfallversicherungsgesetze unterliegen, so beurtheilt sich die Frage, welchem Gesetze der Nebenbetrieb unterliege nach diesen einzelnen Gesetzen.

c) Nebenbetriebe nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze.

1. Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz stellt allein den Grundsatz auf, daß alle Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe der Versicherung unterliegen[4]). Hinsichtlich der Versicherungspflicht selbst ist dieser Grundsatz ausnahmslos durchgeführt[5]). Es kommt also auf die Art des Nebenbetriebes im Gegensatze zu § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze gar nichts an. Mögen dieselben für sich genommen Versicherungsbetriebe sein

---

1) Ausd.-G. § 12 Abs. I.

2) Ueber diese Uebertragung ist des Näheren an anderem Ort zu handeln.

3) Für andere als die im § 12 Abs. I genannten Betriebe wird die Regel allerdings praktische Anwendung voraussichtlich deshalb nicht finden, weil Nebenbetriebe bei anderen als den in § 12 Abs. I genannten Betriebe des Ausdehnungsgesetzes vermuthlich äußerst selten oder gar nicht vorkommen. Wegen dieser Vermuthung darf jedoch die theoretische Erörterung der Frage nicht von der Hand gewiesen werden.

4) Ges. § 1 Abs. II.

5) Die Ausnahme, welche § 1 Abs. II aufstellt, bezieht sich nur auf die Frage, welchem Gesetze diese Nebenbetriebe unterliegen. Hierüber s. Ziff. 3.

oder nicht, gewerbsmäßig und fabrikmäßig betrieben sein oder nicht, mögen sie gewerbliche oder Transportbetriebe, oder sonst irgend welcher Art angehören, sie unterliegen allemal der Versicherung[1]).

2. Land- oder forstwirthschaftliche Betriebe, welche zu nicht versicherten Hauptbetrieben im Verhältniß von Nebenbetrieben stehen, sind ebenfalls Versicherungsbetriebe[2]).

3a) Für die Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe[3]) gilt die Regel, daß sie ihrem Hauptbetriebe folgen, d. i. dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze unterliegen, sei es nun, daß sie, für sich genommen, Versicherungsbetriebe überhaupt nicht sind oder daß sie einer Art angehören, nach der sie, für sich genommen, einem anderen als dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze unterliegen würden. Diese Regel findet ihre ausdrückliche Bestätigung in den beiden späteren Gesetzen, dem Bau- und dem See-Unfallversicherungsgesetz. Dieselben erstrecken sich nicht auf solche Betriebe ihrer Art, welche bereits als Nebenbetriebe unter ein früheres Unfallversicherungsgesetz fallen[4]). Die Regel findet aber auch Anwendung auf die Betriebe der beiden früheren Gesetze, des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes, sofern dieselben Nebenbetriebe land- oder forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe sind.

---

1) Die Definiton Woedtke's (Komm. zum l.- u. fw. U.-V.-G. S. 68, Anm. 12), welcher unter l.- u. fw. Nebenbetrieben nur gewerbliche Betriebe begreift, ist demnach nicht zutreffend. Siehe auch Just, Komm. zum selben Gesetz S. 11 Anm. 11 gegen Woedtke.

2) Auch das l.- u. fw. U.-V.-G. unterscheidet in § 1 Abs. I nicht zwischen Haupt- und Nebenbetrieben.

3) Das Gesetz sagt: „land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe". Ich halte die im Text gewählte Bezeichnung für richtiger, weil die gesetzl. Ausdrucksweise zu der Annahme verleitet, als handle es sich um Nebenbetriebe, welche ihrer Art nach land- und forstwirthschaftliche sind, während nur das Zugehörungsverhältniß beliebiger Nebenbetriebe zu land- und forstwirthschaftlichen Hauptbetrieben ausgedrückt werden will.

4) Bau-U.-V.-G. § 1 Abs. I; See-U.-V.-G. § 1 Abs. III. Hier heißt es: „Auf Personen in Seeschifffahrts- und anderen unter Absatz 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes sind (vergleiche . . . . .) findet dieses Gesetz keine Anwendung." In der Parenthese ist nun § 1 Abs. II des land- und forstwirthschaftlichen U.-V.-G. allerdings nicht genannt, offenbar nur deshalb, weil man von der Annahme ausging, daß Betriebe des See-U.-V.-G. als Nebenbetriebe l.- u. fw. Hauptbetriebe nicht vorkommen. Sollten sie jedoch thatsächlich vorkommen, was nicht undenkbar ist, so würden sie nach dem Text der Vorschrift auch unter dieselbe fallen.

Sie gilt ausnahmslos hinsichtlich der Betriebe des Ausdehnungsgesetzes[1]). Dagegen findet sie ausnahmsweise keine Anwendung hinsichtlich der Betriebe des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die Betriebe des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. I, II, IV ff., d. i. die sog. Haftpflicht- und Baubetriebe, nicht dagegen auf die sog. Motorenbetriebe des § 1 Abs. III[2]).

3b) Land- und forstwirthschaftliche Betriebe sind auch dann Versicherungsbetriebe, wenn sie Nebenbetriebe von solchen Hauptbetrieben sind, die einem anderen als dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze unterliegen. Fällt ihr Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz oder das Ausdehnungsgesetz, dann folgen sie diesen für die Regel nicht, sondern unterliegen auch in diesem Falle dem land- und forstwirthschaftlichen Gesetz[3]). Ausnahmsweise folgen nur land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe von Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen den Hauptbetrieben und stehen daher im Geltungsbereich des Ausdehnungsgesetzes[4]).

Wie es sich mit den land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben von Hauptbetrieben des Bau- und des Seeunfallversicherungsgesetzes verhält, wird unten gezeigt werden[5]).

---

1) Betriebe dieser Art, welche bereits dem Ausdehnungsgesetz unterlagen, schieden daher als Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe aus dem Geltungsbereich des Ausdehnungsgesetzes und ihrem bisherigen genossenschaftlichen Verbande auf Grund des l.- u. fw. U.-V.-G. aus und zwar — was durch Analogie zu finden ist — mit den Rechtsfolgen, wie sie § 12 I des Ausdehnungsgesetzes für solche Fälle vorsieht. (U.-V.-G. §§ 32 II ff. l.- u. fw. U.-V.-G. §§ 43 II ff.)

2) Die reichhaltige Kasuistik des Reichsversicherungsamtes in dieser Beziehung ist genügend verarbeitet in den Kommentaren von Just, Woedtke, Gräf, (Trutzer) und Rasp zum l.- u. fw. U.-V.-G.; s. die Noten zu § 1 Abs. II dieses Gesetzes. Vergl. auch die Kommentare von Woedtke und Landmann zum U.-V.-G. § 1 Abs. III. und eine Zusammenstellung der diesbezügl. Beschlüsse des R.-V.-A's. bei Rich. Freund: Die Rekursentscheidungen ꝛc. des R.-V.-A's. S. 43 Nr. 16a. Vergl. de lege ferenda die Denkschrift des R.-V.-A's. v. 5 Juli 1888 abgedruckt bei Rasp, Kommentar zum l.- u. fw. U.-V.-G. S. 278.

3) U.-V.-G. § 1 Abs. VI und III, Ausd.-G. §§ 1, 11, l.- u. fw. Ges. § 1 Abs. I; vergl. oben lit. a Z. 1 und lit. b Z. 1.

4) Ausd.-G. § 1 Z. 1; vergl. oben lit. b Z. 1.

5) s. lit. d. Z. 1 und 3 und lit. e Z. 1 und 3.

d) Nebenbetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes.

1. Das Bauunfallversicherungsgesetz enthält darüber, ob und in welchem Umfange Nebenbetriebe baulicher Hauptbetriebe der Versicherung unterliegen sollen, keine ausdrückliche Vorschrift, es nimmt insbesondere auf die diesbezügliche Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. VI nicht ausdrücklich Bezug. Gleichwohl trifft es Bestimmung über die berufsgenossenschaftliche Eingliederung der Nebenbetriebe und ordnet an, daß dieselben nicht bloß, wenn sie bauliche seien, sondern auch „im Uebrigen" den Hauptbetrieben folgen [1]). Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß auch nach diesem Gesetze Nebenbetriebe der Versicherung unterliegen sollen; in welchem Umfange dies der Fall sei, ist allerdings dem Gesetz unmittelbar nicht zu entnehmen. Nun sind aber die Baubetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes denen des Unfallversicherungsgesetzes hinsichtlich der Versicherung rechtlich fast durchweg gleichgestellt, die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes fast ausnahmslos auch auf die Versicherung der in Tiefbaubetrieben beschäftigten Personen für anwendbar erklärt, sodaß die Annahme gerechtfertigt erscheint, die Unterlassung der Bezugnahme auf § 1 Abs. VI des Unfallversicherungsgesetzes beruhe nur auf einem Redaktionsversehen. Demnach kommen als Nebenbetriebe der Hauptbetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes nur die gewerblichen und von den Transportbetrieben die Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe in Betracht; ausgeschlossen sind insbesondere die land- und forstwirthschaftlichen [2]).

2. Für die Versicherung der Baubetriebe, welche Nebenbetriebe nicht versicherungspflichtiger Hauptbetriebe sind, gilt das oben lit a Ziff. 2 Ausgeführte ebenfalls.

3. a) Soweit Nebenbetriebe von baulichen Hauptbetrieben nach dem Bauunfallversicherungsgesetze in Betracht kommen, unterliegen sie diesem Gesetze wie die Hauptbetriebe, schieden also mit dem Inkraftreten desselben aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes, dem sie früher unterlagen, aus.

b) Baubetriebe des Bauunfallversicherungsgesetzes, welche Nebenbetriebe von Hauptbetrieben anderer Gesetze bilden, bleiben in ihrem Versicherungsverbande nach wie vor dem Erlaß des Bauunfallver-

---

1) Gesetz § 9, Abs. I, II.

2) s. oben lit. a Ziff. 1. Vergl. A.-N. IV, 618. Das R.-V.-A. kommt hier mit theilweise abweichender Begründung zum gleichen Resultat.

sicherungsgesetzes. Ueber das Verhältniß baulicher Nebenbetriebe von Hauptbetrieben des Seeunfallversicherungsgesetzes s. lit. e.

e) Nebenbetriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes.

1. Für die Nebenbetriebe der Hauptbetriebe des Seeversicherungsgesetzes fehlt es nicht nur an jeglicher gesetzlichen Vorschrift, sondern auch an positiven Anhaltspunkten im Gesetz und den Motiven, welche auf die Anwendung einer Analogie aus einem früheren Gesetze hinweisen. Gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß das Seeunfallversicherungsgesetz seine Anwendbarkeit auf Nebenbetriebe gänzlich ausschließen wollte. Es wird für die Auslegung, welche sich hier in schlimmer Lage befindet, nichts übrig bleiben, als die Analogie des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. VI herbeizuziehen, da doch dieses Gesetz das erste und auch grundlegende für die folgenden gewesen ist. Demnach sind nicht alle, sondern nur die in § 1 Abs. VI l. c. genannten Arten von Nebenbetrieben Versicherungsbetriebe im Sinne des Seeversicherungsgesetzes [1]).

2. Für die Versicherung der Seebetriebe, welche Nebenbetriebe nicht versicherungspflichtiger Hauptbetriebe sind, gilt das oben lit. a Ziff. 2 Ausgeführte ebenfalls.

3. a) Soweit Nebenbetriebe von Seebetrieben nach dem unter Ziff. 1 Gesagten in Betracht kommen, unterliegen sie dem Seeversicherungsgesetz und schieden deshalb, soweit sie bereits einem anderen Unfallversicherungsgesetze unterlagen, aus dessen Geltungsbereich und dem bisherigen berufsgenossenschaftlichen Verbande aus.

b) Auf Seebetriebe, welche Nebenbetriebe solcher Hauptbetriebe bilden, die einem früheren Gesetze unterliegen, erstreckt sich das Seeunfallversicherungsgesetz nicht. Sie bleiben in dem Versicherungsverband ihres Hauptbetriebes (Ges. § 1 Abs. III) [2]). Die Vorschrift des Seeunfallversicherungsgesetzes (§ 2 Abs. III), wonach Betriebe, welche sich als Seeschifffahrtsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes darstellen, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der Letzteren ausscheiden sollen, kann sich nur auf solche Betriebe erstrecken, welche bisher als Binnenschifffahrtsbetriebe im Sinne des Ausdehnungsgesetzes § 1 Ziff. 3 gegolten hatten, nach der Begriffsbestimmung des Seeversicherungsgesetzes aber als Seefahr-

---

1) Näheres s. oben lit. a, Ziff. 1.

2) Vergl. oben lit. c, Ziff. 3a, Anm. 4.

zeugbetrieb zu gelten haben. Auf Seefahrzeugbetriebe als Nebenbetriebe anderer Hauptbetriebe kann sie sich nach dem Gesagten nicht beziehen.

Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb sich als Haupt- oder Nebenbetrieb darstelle, ob ein Nebentrieb Versicherungsbetrieb sei und welchem Gesetz er unterliege, steht wie für die Hauptbetriebe dem Reichsversicherungsamte zu.

§ 39.

E. Die einzelnen Arten von Versicherungs-Hauptbetrieben.

1. Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884[1]).

a) Die sogenannten Haftpflichtbetriebe[2]).

Die Reihe der Versicherungsbetriebe eröffnen diejenigen Betriebe, deren Unternehmer der besonderen Haftpflicht des Reichshaftpflichtgesetzes § 2 unterliegen: Die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe, Fabriken und Hüttenwerke[3],[4]).

Bergwerke sind Betriebe, welche die Gewinnung unterirdischer Mineralien nach bergtechnischen Regeln zum Zweck haben[5]).

Salinen sind Betriebe, in welchen Steinsalz und Sole nach technischen Regeln in Salz verwandelt wird[6]).

Unter Aufbereitungsanstalten sind solche Betriebe zu verstehen, welche die mechanische Reinigung bergmännisch gewonnener Erze zum Gegenstand haben[7]). Sie finden sich häufig als Nebenbetriebe der Bergwerke.

Steinbrüche sind Anlagen, „in denen die Gewinnung von Steinarten (Bau-, Werk-, Mühlstein-, Marmor-, Basalt-, Granit-,

---

1) U.-V.-G. § 1.

2) U.-V.-G. § 1, Abs. I, IV, V.

3) Bezüglich all dieser Begriffe vergl. Motive des U.-V.-G. zu § 1 und die Anweisung des R.-R.-A. vom 14. Juli 1884. A.-N. I, S. 374.

4) Reichshaftpflichtgesetz § 2: „Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, ..."

5) R.-G.-Entsch. in C.-S., Bd. 19, S. 192. Eger, Komm. zum Reichshaftpflichtgesetz, 2. Aufl., S. 179 ff. Landmann, Komm. zum U.-V.G. § 1, Nr. 2.

6) Vergl. Landmann a. a. O.

7) Anw. des R.-V.-A. a. a. O. Z. 4.

Schieferbrüche u. s. w.) gewerbsmäßig und nach besonderen technischen Regeln erfolgt [1]).

Als Gräbereien bezeichnen die Motive die auf die Gewinnung der in den sog. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet [2]).

Werften sind Betriebe zur Erbauung und Reparatur von Schiffen auf dem Festland,

Bauhöfe Anlagen zur Vorbereitung von Bauarbeiten [3]),

Hütten oder Hüttenwerke Anlagen zur Gewinnung von Metallen aus Erzen.

Am meisten Schwierigkeiten macht die Definition des Begriffes Fabrik, weil für denselben nicht nur die Art des Zweckes der betriebsmäßigen Thätigkeit, sondern noch ein anderes Moment, die Art der Thätigkeit selbst bestimmend ist.

Das Gesetz selbst und die Motive enthalten sich der Definition. Die Motive rechtfertigen dies damit, daß sie sagen: „Die zahlreichen Versuche, welche in den Gesetzgebungen verschiedener Länder [4]) bisher in dieser Richtung gemacht worden sind, haben an der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens ihre Schranke gefunden." In der That ist der

---

1) Motive zu § 1. Ueber das Erforderniß der „Gewerbsmäßigkeit" vergl. unten; Steingewinnungs- und Steinzerkleinungsbetriebe sind weder Steinbrüche noch Gräbereien, sie können aber als Straßenbaubetriebe in Betracht kommen. A.-N. V, 677, 678.

2) Vergl. auch Entsch. des R.-G. in C.-S., Bd. 19, S. 192. Anw. des R.-V.-A. a. a. O. s. Anm. 2. Schürfarbeiten zur Aufsuchung von Mineralien erachtet das R.-V.-A. als „Gräbereien". A.-N. III, 330. Es wird im einzelnen Fall darauf ankommen, ob diese Arbeiten betriebsmäßig vorgenommen werden.

3) Anw. d. R.-V.-A. a. a. O. und A.-N. II, 183 und I, 84.

4) Damit ist wohl insbesondere die Definition gemeint, welche das schweizerische Bundesgesetz, betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 (Samml. der schweiz. B.-G. N. F., Bd. 3, S. 241 ff.) in Art. 1 in folgender Weise giebt: „Hiernach ist Fabrik jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird." In ähnlicher Fassung war eine Definition des Begriffes Fabrik für das Unfallversicherungsgesetz in der Kommission zur Berathung des dritten Entwurfes (Kommissionbericht S. 4 a. E.) beantragt worden. Der Antrag wurde jedoch verworfen und später nicht wiederholt.

Begriff Fabrik ein außerordentlich dehnbarer und unbestimmter, wenn man betrachtet, was im wirthschaftlichen Leben Alles darunter verstanden wird. Dennoch aber muß für das Versicherungsrecht, welches nun einmal diesen Begriff aufgenommen hat, für jeden einzelnen Fall feststellbar sein, ob ein Betrieb sich als Fabrik darstelle oder nicht. So hat denn das Unfallversicherungsgesetz den sehr praktischen Weg eingeschlagen, daß es einerseits gewisse Merkmale aufgestellt hat, an denen allemal eine Fabrik zu erkennen ist, andererseits aber erklärt, daß diese Merkmale nicht die einzig möglichen seien, daß auch andere Betriebe, welche die aufgestellten Merkmale nicht an sich trügen, als Fabriken gelten können und daß das Reichsversicherungsamt darüber zu entscheiden habe, welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne des Gesetzes zu gelten haben.

Die gesetzlichen Merkmale, an denen jedesmal eine Fabrik zu erkennen sein soll, sind folgende [1]:

1. Fabriken im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

2. Als Fabriken gelten solche Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

ad 1, Betriebe, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, bezeichnet man in der Regel als *gewerbliche* oder industrielle Betriebe im Gegensatz zu den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche die Herstellung oder Gewinnung von Rohprodukten aus der Natur und zu den Transportbetrieben, welche die Verbringung der Güter von Ort zu Ort zum Gegenstande haben.

Unter die Fabriken des § 1 können also auch Betriebe der bereits aufgezählten Art z. B. Werften, Aufbereitungsanstalten fallen. Daraus aber, daß dieselben neben den Fabriken ausdrücklich aufgeführt sind, folgt, daß sie Versicherungsbetriebe sind, auch wenn sie nicht fabriksmäßig, sondern handwerksmäßig eingerichtet sind.

Als Fabriken gelten immer nur *gewerbsmäßige*, industrielle Betriebe. Solche Betriebe, die einem anderen wirthschaftlichen Zweck

---

1) U.-V.-G. § 1, A. IV.

dienen als dem Erwerbszweck[1]), fallen also nicht unter diese Vorschrift, auch wenn sie im Uebrigen fabriksmäßig eingerichtet sind[2]).

Ein industrieller, gewerbsmäßiger Betrieb ist immer eine Fabrik, wenn mindestens 10 Arbeiter in demselben regelmäßig beschäftigt werden. Auf die Zahl der Betriebsbeamten kommt nichts an, nur die Arbeiterzahl entscheidet. Vorübergehende Beschäftigung von weniger als 10 Arbeitern ist ohne Einfluß auf die Charakteristik des Betriebes. Es wird ein Durchschnitt für einen größeren Zeitraum, etwa ein Jahr, zu ziehen sein. Ob die Beschäftigung gegen Gehalt erfolgt oder nicht ist gleichgültig, wenn sie nur den gewerblichen Zwecken des Betriebes mittelbar oder unmittelbar dient und die Beschäftigten „als Arbeiter" beschäftigt sind.

ad 2, Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, gelten als Fabriken, auch wenn weniger als 10 Arbeiter in denselben beschäftigt werden. Doch ist anzunehmen, daß dies nur für gewerbliche Betriebe gilt. Denn in der Land- und Forstwirthschaft, auch in geringem Umfang bei Transportbetrieben, kommen Explosivstoffe wohl auch nebenbei zur Verwendung, diese Betriebe sind aber niemals mit der gewerbsmäßigen Erzeugung solcher Stoffe und Gegenstände beschäftigt. Auch gewerbliche Betriebe gelten nicht schon deshalb als Fabriken, weil etwa solche Stoffe oder Gegenstände bei ihnen nebenher zur Verwendung kommen, sondern nur dann, wenn der Zweck derselben gerade die Erzeugung solcher Stoffe oder Gegenstände ist. Auch hier ist endlich Gewerbsmäßigkeit des Betriebes erfordert.

Betriebe, welche die sub 1 oder sub 2 aufgeführten Erfordernisse je vollständig erfüllen, sind Fabriken im Sinne des Gesetzes, mögen sie nun im wirthschaftlichen Leben als solche gelten oder nicht. Sie haben in der Versicherungsverwaltung und in der Rechtspflege als solche zu gelten. Das Reichsversicherungsamt ist nicht im Stande, Betriebe, die diese Voraussetzungen erfüllen als Nicht-Fabriken zu erklären.

Dagegen können auch Betriebe, welche weder unter Ziffer 1 noch

---

1) Solche Betriebe sind wohl denkbar. Die Verfolgung eines wirthschaftl. Zweckes kann nicht nur durch Erzielung von Erwerb, sondern auch in anderer Weise geschehen. Man denke an gemeinnützige Einrichtungen, die lediglich wirthschaftlichen Zwecken dienen und oft kaum die Kosten abwerfen.

2) Betriebe, welche nur wissenschaftlichen Unterhaltungs- oder ähnlichen Zwecken dienen, sind keine „Betriebe im Rechtssinn". S. oben 191.

unter Ziffer 2 fallen, vom Reichsversicherungsamt für Fabriken im Sinne des Gesetzes erklärt werden.

Die Kompetenz, welche damit dem Reichsversicherungsamt ertheilt ist, ist eine doppelte. Dasselbe kann sowohl als Verwaltungsbehörde für Versicherungssachen von Aufsichtswegen gewisse Betriebe für Fabriken erklären. Es kann auch im Rechtsstreit, den Betheiligte, Unternehmer, Genossenschaften, Versicherte über die Eigenschaft eines bestimmten Betriebes als Fabrik führen als oberste, richterliche Behörde einen Betrieb als Fabrik erklären.

Dabei ist jedoch zu unterscheiden:

1. Handelt das Reichsversicherungsamt als Verwaltungsbehörde, so kann es immer nur ganze Gattungen von Betrieben als Fabriken erklären, es kann nur bestimmen, daß Betriebe, welche gewisse Merkmale haben, Fabriken im Sinne des Gesetzes seien. Solche Vorschrift von Aufsichtswegen hat rechtliche Wirkung für das ganze Reich. Den Landesversicherungsämtern ist die gleiche Befugniß nicht ertheilt [1]).

2. Als richterliche Behörde hat das Reichsversicherungsamt [2]) nur für einzelne bestimmte Betriebe zu entscheiden, ob dieselben Fabriken seien oder nicht. Die Entscheidung hat für andere, auch gleichartige Betriebe unmittelbar keine rechtliche Bedeutung. Bei seinen richterlichen Entscheidungen ist das Reichsversicherungsamt nicht nur an die gesetzliche Vorschrift des § 1 Abs. IV, sondern auch an seine eigenen aufsichtlichen Beschlüsse, durch welche es gewisse Betriebsarten für Fabriken oder für Nicht-Fabriken erklärt hat, gebunden. Denn diese Aufsichtsbeschlüsse haben die Wirkung, daß die für Fabriken erklärten Betriebe kraft Gesetzes für Fabriken gelten und daß die für Nicht-Fabriken erklärten Betriebe auch nicht als solche gelten.

Frei ist das Reichsversicherungsamt bei seinen richterlichen Enscheidungen nur über solche Betriebe, welche weder unter Unf.-Vers.-Ges. § 1 Abs. IV fallen noch ausdrücklich für Fabriken oder Nichtfabriken erklärt worden sind. Allein auch diese Freiheit ist nicht ohne Schranken.

---

[1]) Unter den in § 92 [II] U.-V.-G. den Landesversicherungsämtern ertheilten Befugnissen befindet sich nicht die Befugniß Betriebe als Fabriken zu erklären.

[2]) Daß diese Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes gemäß § 1 Abs. V auch für den Fall begründet sei, daß es sich um einen Feststellungsstreit ausschließlich über die Frage, ob ein Betrieb Fabrik sei oder nicht, handelt, ist m. E. zu verneinen. Jedenfalls aber hat das Reichsversicherungsamt in der Rekursinstanz hierüber zu entscheiden, wenn diese Frage im Streit über einen Entschädigungsanspruch sich erhebt. (§ 63 U.-V.-G.) Im letzteren Falle kommt unter gegebenen Umständen gemäß §§ 92, 63 U.-V.-G. auch ein Landesversicherungsamt als zuständige, richterliche Behörde in Betracht.

Sowohl als richterliche wie auch als Verwaltungsbehörde kann das Reichsversicherungsamt nicht willkürlich jeden beliebigen Betrieb, der nicht unter § 1 Abs. IV fällt, als Fabrik erklären. Die Motive sagen:

„Um nach dieser Richtung hin den Anforderungen des praktischen Lebens jederzeit gerecht werden zu können, ist dem Reichsversicherungsamt die Befugniß beigelegt worden, auch andere Betriebe, sofern sich dieselben als Fabriken darstellen, als solche zu bezeichnen und sie damit unter die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu stellen."

Wann sich nun ein Betrieb außer den Fällen des § 1 Abs. V als Fabrik im Sinne des Gesetzes darstelle, dies ist eben aus der Bestimmung des § 1 Abs. IV herzuleiten.

Darnach bestimmt sich der Begriff in folgender Weise:

Fabriken können immer nur gewerbliche Betriebe sein. Sie bilden einen Gegensatz zu den landwirthschaftlichen und den Transportbetrieben [1]). Innerhalb der gewerblichen Betriebe sind ferner nur die stehenden fabriksmäßig ausgeübt denkbar. Unter den stehenden gewerblichen Betrieben sind endlich Fabriken nur diejenigen, welche einen gewissen Umfang haben. Der Umfang eines Betriebes aber ergiebt sich nicht nur aus der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter, sondern auch aus zahlreichen anderen Momenten z. B. der Zahl und Art der verwendeten Maschinen, der Größe der Betriebsanlage, der Masse und dem Werth der betriebsmäßig hergestellten Produkte [2]). Außer dem

1) Es versteht sich von selbst, daß mit landwirthschaftlichen und Transportbetrieben auch Fabriken verbunden sein können, aber nie wird durch die gewerbliche Thätigkeit, welche mit der landwirthschaftlichen zusammen ausgeübt wird, der landwirthschaftliche Betrieb zur Fabrik. Die gewerblichen Arbeiten gehen vielmehr entweder in den landwirthschaftlichen so auf, daß sie nur als Theile des landwirthschaftlichen Betriebes erscheinen oder vereinigen sich zu einem selbstständigen Nebenbetrieb des landwirthschaftlichen Hauptbetriebes. Vergl. A.-N. d. R.-V.-A's. V, 731.

2) Das Reichsversicherungsamt legt besonders hierauf Gewicht. Es erklärt solche Betriebe für Fabriken, welche gleichartige Artikel und Halbfabrikate für den Massenabsatz herstellen: A.-N. III, 342, 343, 344, 382, 399, IV, 578, 579. Außerdem erklärt das Reichsversicherungsamt zahlreiche Betriebsarten wegen des Umfanges ihrer Produktion als Fabriken: A.-N. II, 189, 190; III, 302, 380, 399, 406, 439; ferner wegen der Art der hergestellten Gegenstände: A.-N. III, 284, 285, sodann, weil sich dieselben als Hilfsbetriebe der Großindustrie darstellen: A.-N. IV, 504, 508 oder aus Großbetrieben abgezweigt seien (Gas- und Wasserleitungs-Installation): A.-N. II, 197, vergl. IV, 504, oder auch, weil die Betriebsart keine handwerksmäßige Geschicklichkeit, sondern rein mechanische Thätigkeit ver-

Umfang kann auch die Gefährlichkeit des Betriebes in Betracht kommen. So können auch Betriebe, welche weniger als 10 Arbeiter beschäftigen und Explosivstoffe zwar nicht erzeugen aber doch verwenden, wegen ihrer Gefährlichkeit als Fabriken erklärt werden. Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß die Gefährlichkeit in solchem Falle nur für den Begriff „Fabrik", nicht für den allgemeineren Begriff „Versicherungsbetrieb" in Betracht kommt. Wenn aus der Gefährlichkeit eines Betriebes auf dessen Natur als Fabrik geschlossen werden soll, ist stets mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, da das Maß der gerade den Fabriken im Gegensatz zum Handwerk eigenthümlichen Gefährlichkeit ein höchst schwierig zu bestimmendes ist.

Uebrigens ist das Reichsversicherungsamt an die mitgetheilten Merkmale zur Bestimmung eines Betriebes als Fabrik nicht gebunden. Die in § 1 Abs. IV genannten Merkmale insbesondere können nur als Vorbilder insoferne dienen, als Betriebe, welche sich in anderer Weise als dort angegeben, aber ebenso sehr vom Handwerk unterscheiden, in der Regel als Fabriken anzusehen sein werden[1]). —

Das Erforderniß der Gewerbsmäßigkeit ist ebensowenig für den Begriff der Fabrik als der anderen bisher aufgeführten Betriebsarten vom Gesetze aufgestellt. Daß dasselbe für die Fabriken im Sinne des § 1 Abs. IV verlangt ist, bedeutet nicht, daß es auch für Fabriken überhaupt bestehe. Nach der oben mitgetheilten Regel ist daher anzunehmen, daß alle bisher aufgeführten Betriebe Versicherungsbetriebe auch dann seien, wenn sie keinen Erwerbszweck verfolgen[2]).

---

lange: A.-N. II, 149; endlich wird auch der Verwendung von Hausindustriellen: A.-N. II, 156 und der Gefährlichkeit eines Betriebes Einfluß auf seine Qualifikation als Fabrik gewährt: A.-N. II, 197. — Außerdem erklärt das Reichsversicherungsamt zahlreiche Betriebsarten für Fabriken, ohne einen Grund anzugeben, A.-N. I, 1, 2, 89; II, 118, 245; III, 282, 300, 381, 384 — und Andere. S. die Kasuistik, zusammengestellt bei Schmitz, Sammlung der Bescheide 2c. des R.-V.-A's. 1888 S. 27 ff. und R. Freund, die Rekurs-Entscheidungen 2c. des R.-V.-A's. 1889 § 5 Anm. 20 zu Abs. 5. Nicht zu den Fabriken im Sinne des Gesetzes zählen nach dem R.-V.-A. gewisse Betriebe wegen ihres geringen Umfanges A.-N. II, 131, 222; III, 383; Schmitz a. a. O., Freund a. a. O.

[1]) Vergl A.-N. I, 1 und 29. Dadurch, daß ein Betrieb vorübergehend unter seinen fabrikmäßigen Umfang sinkt, hört er nicht auf Fabrik zu sein. A.-N. V, 675.

[2]) Für Steinbrüche und Gräbereien sagen die Motive zwar, daß zu ihrem Begriffe Gewerbsmäßigkeit des Betriebes gefordert sei. Sie verstehen jedoch hier unter „gewerbsmäßig" offenbar nicht so viel, wie „auf Erwerb gerichtet"; sonst

b) Baubetriebe.

Hierunter sind diejenigen Betriebe zu verstehen, welche entweder die Herstellung, Reparatur, Veränderung oder den Abbruch von Bauwerken im Ganzen oder einzelner Theile von solchen zum Gegenstand haben. Einen Gegensatz zu Baubetrieben bilden einzelne Bauten. Der einzelne Bau ist die Herstellung eines einzigen Werkes; weil hier die Fortdauer in der Verfolgung eines wirthschaftlichen Zweckes fehlt, kann man einzelne Bauten nicht unter den Begriff Betrieb unterordnen, sie stellen eine andere Art von Unternehmen dar. Wenn also Arbeiter mit der Herstellung eines Baues beschäftigt sind, so ist stets zuzusehen, ob sie hierbei im Dienste eines wahren Baubetriebsunternehmers oder des sog. Bauherrn, des Unternehmers dieses einzelnen Baues stehen. Ist das Erstere der Fall, dann ist ihre Thätigkeit eine Betriebsthätigkeit, ist das Letztere der Fall, dann spricht das Gesetz von Regiebauarbeiten. Das Unfallversicherungsgesetz erstreckt sich unmittelbar nicht auf diese Letzteren, sondern nur auf eigentliche Baubetriebe. Eine rechtlich bedeutungsvolle Eintheilung der Baubetriebe ergiebt sich aus dem Unterschied zwischen Hoch- und Tiefbauten. Diese Unterscheidung ist keine sehr scharfe. Zu den Hochbauten sind vor Allem Häuser, Kirchen, Monumente und Aehnliches zu rechnen, Tiefbauten sind die Eisenbahn-, Wege-, Strom-, Kanal-, Deich-Bauten und ähnliche.

Das Unfallversicherungsgesetz erstreckt sich zur Zeit nur auf die Hochbaubetriebe und zwar auf all diese.

Das Gesetz selbst zählt nur einige wenige Hochbaubetriebe auf[1]) und überläßt es dem Bundesrath den Kreis derselben zu erweitern[2]). Dabei ist die Befugniß des Bundesrathes formell auf die Hochbaubetriebe nicht beschränkt. Derselbe hat indes bisher nur solche den ge-

---

befänden sie sich im Widerspruch mit dem Gesetz. Das Reichsversicherungsamt legt das „gewerbsmäßig" der Motive mit Recht so aus, als bedeute es nur, daß ein Betrieb nach denselben Regeln (technisch) wie ein gewerbsmäßiger eingerichtet und geleitet sei. A.-N. III, 287. In A.-N. III, 350 erklärt das Reichsversicherungsamt das Moment der Gewerbsmäßigkeit nur deshalb für entbehrlich, weil es sich um einen gefährlichen Betrieb handle. Dagegen ist zu bemerken, daß es auf das Moment der Gefährlichkeit niemals ankommt, wenn festzustellen ist, ob ein Betrieb Versicherungsbetrieb sei oder nicht.

1) Ges. § 1 Abs. II.

2) Ges. § 1 Abs. VIII.

setzlichen Hochbaubetrieben gleichgestellt und wird aus praktischen Gründen hieran in Zukunft nichts ändern.

Durch die drei, oben schon mitgetheilten, auf Grund U.-V.-G. § 1 Abs. VIII ergangenen Bundesrathsverordnungen vom 22. Januar 1885, 27. Mai 1886 und 14. Januar 1888 wurde nun die Versicherung auf alle Hochbaubetriebe ausgedehnt. Durch die letztgenannte Verordnung wurde nämlich dem gesetzlichen und verordnungsmäßigen Baubetriebsregister die Generalklausel angehängt, daß alle Betriebe, deren Bauarbeiten ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen als der Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnlichen Bauten, Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes sein sollen. Hiernach ist die Aufzählung der einzelnen Betriebsarten im Gesetz und den 3 Bundesrathsverordnungen nur eine beispielsweise[1]). Vor Allem fehlt im Gesetz und den Vordnungen die Anführung derjenigen Betriebe, welche die Herstellung ganzer Bauten zum Gegenstand haben. Sie zählen offenbar ebenfalls zu den Versicherungsbetrieben des Unfallversicherungsgesetzes[2]).

Für alle Baubetriebe des Unfallversicherungsgesetzes gilt gleichmäßig, daß sie gewerbsmäßige sein müssen, um unter das Gesetz zu fallen[3]).

---

1) Die einzelnen Baubetriebe des Unfallversicherungsgesetzes sind folgende:

a) Gesetz § 1 Abs. II: Die Betriebe der Maurer, Zimmermeister, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmeister, Schornsteinfeger. Zu den Steinhauern rechnet das Reichsversicherungsamt auch die Pflasterer. Dagegen rechnet es nicht zu den Versicherungsbaubetrieben die Betriebe der Steinklopfer (Steinschläger) (A.-N. III, 242). In der Regel sind die Letzteren zu den Straßen- also Tief-Baubetrieben zu ziehen. Die Schornsteinfeger zählen nach der Art ihrer Thätigkeit nicht eigentlich zu den Bauarbeitern. Vergl. auch A.-N. III, 400.

b) Bundesrathsverordnung vom 22. Januar 1885: Die Betriebe der Tüncher, Verputzer (Weißbinder), Gipser, Stuckateure, Maler (Anstreicher), Glaser, Klempner, Lackirer.

c) Bundesrathsverordnung vom 27. Mai 1886: Die Betriebe der Schreiner (Tischler), Einsetzer, Schlosser oder Anschläger.

d) Bundesrathsverordnung vom 14. Januar 1888: Die Betriebe, welche das Bohnen der Fußböden, die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten, Wettervorhängen und Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) oder endlich von Ventilatoren an Bauten zum Gegenstand haben.

2) Vergl. A.-N. d. R.-V.-A's. II, 134; III, 312.

3) Der Betrieb eines Bauunternehmers, welcher Bauten zunächst für sich, aber berufsmäßig und in der Absicht ausführt, dieselbe mit Vortheil wieder zu verkaufen (Bauspekulation) gilt als ein gewerbsmäßiger Baubetrieb. A.-N. IV, 596.

Für die in den allegirten Bundesrathsverordnungen aufgeführten Betriebe gilt gegenüber den im Gesetze selbst genannten eine Besonderheit. Während nämlich diese auch dann Versicherungsbetriebe sind, wenn sie sich nicht auf die Ausführung der bezeichneten Arbeiten bei Bauten erstrecken, während also z. B. die Betriebe der Zimmermeister auch dann Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes sind, wenn die Zimmerleute des Betriebes niemals an Bauten, sondern nur in der Werkstätte thätig sind, umfassen die Bundesrathsverordnungen nur solche Betriebe, in welchen die angeführten Arbeiten an Bauten ausgeführt werden. Daß dies ausschließlich der Fall sei, ist nicht erforderlich. Doch genügt es andererseits nicht, wenn in solchem Betriebe ausnahmsweise derartige Arbeiten auch an Bauten vorgenommen werden. Dies muß vielmehr dem Betriebe eigenthümlich sein.

Zahlreiche der in den Verordnungen angeführten Betriebe zählen demnach nicht zu den Baubetrieben und können daher als Versicherungsbetriebe des Unfallversicherungsgesetzes nur in Betracht kommen, wenn sie entweder unter die fabriksmäßigen oder unter die handwerksmäßigen Motorenbetriebe fallen.

Für die Baubetriebe des Unfallversicherungsgesetzes, sowohl die im Gesetze selbst als die in den Verordnungen genannten, ist es gleichgültig, ob sie fabriksmäßig oder handwerksmäßig, mit oder ohne Motoren betrieben werden.

c) Die Motoren-Betriebe.

Andere als die unter a und b aufgeführten gewerblichen Betriebe unterliegen dem Unfallversicherungsgesetz für die Regel nicht. Demnach sind vor Allem ausgeschlossen die handwerksmäßigen Betriebe und die sog. Betriebe des Handelsgewerbes.

Hinsichtlich all' dieser Betriebe macht jedoch das Gesetz Ausnahmen.

Was zunächst die handwerksmäßigen Betriebe anlangt, so bestehen Ausnahmen nach 2 Richtungen.

1. Bei all' denjenigen Betriebsarten, welche das Unfallversicherungsgesetz neben den Fabriken ausdrücklich als Versicherungsbetriebe aufführt, den Haftpflichtbetrieben (§ 1$^{\text{I, IV, V}}$) und den Baubetrieben (§ 1$^{\text{II, VIII}}$), kommt es nicht darauf an, ob sie fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden; sie sind unter allen Umständen Versicherungsbetriebe.

2. Alle handwerksmäßigen Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Gas, Dampf, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, gelten in der Regel als Versicherungsbetriebe[1]).

Der handwerksmäßige Betrieb braucht durch die Verwendung von Dampfkesseln u. s. w. nicht zur Fabrik zu werden, um als Versicherungsbetrieb zu erscheinen. Es ist zwar möglich, daß ein im übrigen handwerksmäßiger Betrieb durch Verwendung von Dampfkesseln und ähnliche Triebwerke zur Fabrik wird und vom Reichsversicherungsamt auch als solche anerkannt wird, dann ist seine Eigenschaft als Versicherungsbetrieb sowohl durch § 1 Abs. I als auch § 1 Abs. III begründet. Es ist aber auch möglich, daß dem handwerksmäßigen Betrieb seine Eigenschaft als handwerksmäßiger Betrieb durch solche Verwendung nicht genommen ist. Wegen der Verwendung von Dampfkesseln ist er alsdann, obgleich er handwerksmäßiger Betrieb ist, dennoch Versicherungsbetrieb. Die Auffassung, daß jeder Betrieb durch die Verwendung von Dampfkesseln rc. zur Fabrik werde und nur deshalb Versicherungsbetrieb sei, ist unrichtig. Das Gesetz sagt davon nichts, es sagt nur, daß derartige Betriebe, in denen Dampfkessel rc. verwendet seien, den in § 1 Abs. I, also den Haftpflichtbetrieben rechtlich gleichgestellt, also auch Versicherungsbetriebe sein sollen; es reiht diese Betriebe also den anderen Versicherungsbetrieben, unter denen sich die Fabriken befinden, an und aus dem Gegensatz ergiebt sich, daß in § 1 Abs. III auch die handwerksmäßigen Betriebe gemeint seien[2]).

Durch die Verwendung von Dampfkesseln oder Triebwerken werden nicht nur handwerksmäßige Betriebe, sondern auch alle übrigen gewerblichen Betriebe zu Versicherungsbetrieben, sofern sie nicht schon zu den Haftpflichtbetrieben des § 1 Abs. I, IV oder den Baubetrieben des § 1 Abs. II, VIII zählen. Diese sind nämlich, auch wenn sie handwerksmäßig und ohne Motoren betrieben werden, unter allen Umständen Versicherungsbetriebe.

---

1) U.-V.-G. § 1, Abs. III.

2) A.-N. des R.-V.-A. I, 29: „Aus Abs. III kann eine solche Folgerung schon um deswillen nicht hergleitet werden, weil dieser Absatz nicht davon spricht, welche Betriebe „als Fabriken gelten", sondern davon, welche Betriebe den im Absatz 1 aufgeführten unfallversicherungspflichtigen Betrieben (unter welchen die Fabriken ohne Einschränkung genannt sind), „gleich gelten".

Es sind aber in § 1 Abs. III nur gewerbliche Betriebe, nicht auch land- oder forstwirthschaftliche oder Transportbetriebe[1]) verstanden.

Unter den gewerblichen Betrieben aber ist jede Art, auch die sog. Betriebe des Wandergewerbes handwerksmäßig betrieben denkbar. Jeder gewerbliche Betrieb, der nicht Fabrik im Sinne des Gesetzes ist, gilt als handwerksmäßiger Betrieb. Eine Definition des Handwerkes ist daher entbehrlich.

Als Dampfkessel im Sinne des § 1 Abs. III gilt nicht jede Vorrichtung, durch welche Dampf erzeugt oder aufbewahrt wird, sondern nur ein „Kessel mit gespannten Dämpfen" [2]), d. i. ein „geschlossenes, zur Erzeugung von Dampf bestimmtes Gefäß" [3]).

Unter Triebwerken sind Vorrichtungen zur Erzeugung oder Verwendung von Kraft zu verstehen. In welcher Weise die erzeugte Kraft benützt wird, zur Bereitung von Licht, zum Transport von Gütern oder Personen, zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Gütern[1]) ist gleichgültig. Die ursprünglich angewandte Kraft muß eine elementare sein. Als elementar gilt jede nicht menschliche und nicht thierische Kraft. Das Gesetz zählt als Beispiele für elementare Kräfte die Kraft des Windes, Wassers, Dampfes, Gases und der heißen Luft auf. An diese schließt sich vor Allem als elementare Kraft die Elektricität an[4]).

Die Dampfkessel und Triebwerke des § 1 Abs. III werden passend unter dem Namen „Motoren" zusammengefaßt.

Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob ein in Thätigkeit befindlicher und bedienter Motor einen selbstständigen Haupt- oder Neben-Betrieb oder nur einen Theil eines Betriebes darstelle. In Haushaltungen, Handelsgeschäften und Betrieben aller Art finden sich Mo-

---

[1]) Auf Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsbetriebe bezieht sich diese Bestimmung nicht. A.-N. II, 113, 192; I, 7. Daß in § 1, Abs. III nur gewerbliche Betriebe gemeint sein können, geht zwar aus dem Wortlaute nicht, wohl aber daraus hervor, daß das U.-V.-G. vom 6. Juli 1884 sich überhaupt nur auf solche Betriebe erstrecken will. Dies ist in den Motiven des Oefteren in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise bestätigt.

[2]) A.-N. I, 76. Vergl. I, 98; III, 268.

[3]) Seydel, Gewerbepolizeirecht S. 64.

[4]) Vergl. die Kasuistik des R.-V.-A's.: A.-N. I, 6, 7; II, 114, 196; III, 449; IV, 452 und besonders die lehrreichen Ausführungen über „Fahrstuhlbetriebe" in A.-N. IV, 620. Eine umfangreiche Rechtsprechung hat insbesondere die Charakteristik der Dampfdreschbetriebe als Versicherungsbetriebe zum Gegenstand. A.-N.: I, 5, 54; II, 212; III, 379; IV, 480; V, 668, 669, 715, 716, 733, 758.

toren angebracht. Es ist im einzelnen Fall stets zuzusehen, ob die Thätigkeit, welcher der Motor dient, einen selbstständigen, gewerblichen, handwerksmäßigen Betrieb darstelle. Gewerbsmäßigkeit des Betriebes ist nicht erfordert [1]).

Der Motor muß in dem betr. Betriebe „verwendet" sein. Es kommt nicht darauf an, daß der Unternehmer selbst Eigenthümer des Motors sei, er kann dessen Kräfte miethen [2]) oder unentgeltlich geliefert erhalten, wenn er sie nur in seinem Betrieb verwendet, so ist sein Betrieb Versicherungsbetrieb. Der Motor braucht nicht zur Betriebsanlage zu gehören, wenn er im Betriebe dauernd benützt wird. Auch die bloß vorübergehende periodische Benützung eines zur Betriebsanlage gehörenden Motors reicht zur Annahme eines Versicherungsbetriebes hin [3]). Dagegen wird eine nur ausnahmsweise Benützung eines sonst unbenützten zur Betriebsanlage gehörigen Motors oder die bloß vorübergehende, wenn auch periodische Benützung eines nicht zur Betriebsanlage gehörigen Motors den Betrieb nicht zum Versicherungsbetriebe machen [4]).

Motorenbetriebe der dargestellten Art fallen unter die Vorschrift des § 1 Abs. III sowohl, wenn sie Hauptbetriebe sind als auch als Nebenbetriebe. Ausgenommen sind ausdrücklich diejenigen, welche Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe sind [5]).

§ 1 Abs. III findet demnach insbesondere Anwendung auf alle handwerksmäßigen Hauptbetriebe, ferner auf die handwerksmäßigen

---

1) A.-N. des R.-V.-A's. I, 90; II, 157, 158; III, 386; IV, 620 u. A. m. Wenn das Reichsversicherungsamt in I, 90 sagt, es sei gleichgültig, ob der Betrieb ein „gewerblicher" sei, so will es damit offenbar, wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt, erklären, daß es auf „Gewerbsmäßigkeit" nicht ankomme.

2) A.-N. I, 68 Anweisung des R.-V.-A's. I S. 375. Der Vermiether von Motoren kann ebenfalls als Unternehmer eines Motorenbetriebes in Betracht kommen, aber nur dann, wenn er in seinem Betrieb ebenfalls Motoren verwendet d. i. benützt. Wer Motoren nur als Handelsartikel führt, ohne dieselben in Thätigkeit zu halten, der hat keinen Motorenbetrieb.

3) Zeitweilige Nichtbenützung eines zur Betriebsanlage gehörigen Motors hat keinen Einfluß auf die Charakteristik des Betriebes als Versicherungsbetrieb. A.-N. I, 28; III, 449.

4) Gesetz § 1 Abs. III. Anweisung d. R.-V.-A's. A.-N. I S. 375.

5) Gesetz § 1 Abs. III. Daß die unter § 1 Abs. I fallenden Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe nicht unter diese Ausnahme fallen ist zum Ueberfluß in § 1 Abs. III ausdrücklich gesagt.

Nebenbetriebe von gewerblichen oder Transport-Betrieben, mögen diese Hauptbetriebe selbst Versicherungsbetriebe sein oder nicht.

d) **Ungefährliche Betriebe. Ausschluß derselben von der Versicherung.**

Die Betriebe, welche unter eine der drei vorgenannten Gruppen fallen, sind Versicherungsbetriebe, mögen sie gefährlich sein oder nicht.

Ausnahmsweise [1]) gewährt das Unfallversicherungsgesetz dem Bundesrath die Befugniß, solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, durch Beschluß von der Versicherung auszuschließen. Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Versicherungsbetriebe des § 1, auf die Haftpflichtbetriebe, die Motorenbetriebe und die Baubetriebe [2]). Der Ausschluß von der Versicherung wegen Ungefährlichkeit kann jedoch nicht für einzelne Betriebe, sondern nur für Betriebsarten [3]), aber nicht nur je für die im Gesetze ausdrücklich genannten Arten sondern auch für Unterarten dieser erfolgen. Das Ausschließungsrecht des Bundesrathes besteht nicht nur hinsichtlich solcher Betriebe, welche mit Unfallgefahr überhaupt nicht verbunden sind. Solche Betriebe giebt es nicht und es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz ein inhaltloses Recht schaffen wollte. Hier ist vielmehr die Unterscheidung Rosins zwischen Gefährlichkeiten des gewöhnlichen Lebens und besonderen darüber hinausgehenden am Platze. Das Nichtvorhandensein der Letzteren genügt schon, um das Recht des Bundesrathes zu begründen.

Der Bundesrath ist bei seiner Beschlußfassung nicht etwa an Anträge Betheiligter gebunden, sondern handelt hierbei frei und ex officio.

Der Bundesrath braucht ferner vor seiner Beschlußfassung das

---

1) Diese Befugniß besteht nur nach dem Unfallversicherungsgesetz und dem Ausdehnungsgesetz, nicht auch nach den übrigen Unfallversicherungsgesetzen. U.-V.-G. § 1, Abs. VII, Ausd.-Ges. § 1, dagegen See-U.-V.-G. § 1, l.- u. fw. U.-V.-G. § 1. Das Bau-Unfallversicherungsgesetz bezieht sich nirgends auf § 1, Abs. VII des U.-V.-G.

2) Sie umfaßt auch die vom Bundesrath selbst als Versicherungsbetriebe erklärten Baubetriebe und die vom Reichsversicherungsamt durch Verwaltungsbeschluß als Fabriken erklärten Betriebe. Die Motive sprechen über diese Vorschrift nur mit Bezug auf Fabriken. Daraus darf jedoch bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht geschlossen werden, daß die Befugniß des Bundesrathes auf diese beschränkt sei.

3) A.-N. III, 273. Dies scheint auch die Rechtsauffassung des Bundesrathes zu sein.

Reichsversicherungsamt nicht gutachtlich zu vernehmen. Thut er dies jedoch, so hat das Reichsversicherungsamt über das abzugebende Gutachten in der besonderen Besetzung des Unf.-Vers.-Ges. § 90^{I} Z. 1 zu beschließen.

Die Wirkungen eines solchen Ausschließungsbeschlusses des Bundesrathes sind die, daß alle Betriebe der bezeichneten Art in ganz Deutschland aufhören, Versicherungsbetriebe zu sein. Dadurch endet dann kraft Gesetzes die Unfallversicherung für die in solchen Betrieben beschäftigten versicherten Personen und die Mitgliedschaft der Unternehmer dieser Betriebe bei der betreffenden Berufsgenossenschaft.

Der Bundesrath hat bisher von seiner Befugniß aus § 1 Abs. VII noch keinen Gebrauch gemacht.

e) **Entscheidung des Reichsversicherungsamtes im Zweifels- und Streitfalle.**

Die Zuständigkeit, im Zweifels- und Streitfalle darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb Versicherungsbetrieb im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sei und unter welche der aufgeführten Arten er falle, besteht für das Reichsversicherungsamt offenbar hinsichtlich aller Betriebe des Unfallversicherungsgesetzes gleichmäßig. Die richterliche Zuständigkeit ergiebt sich allgemein aus § 63 des Reichsgesetzes[1]).

Aber auch an der Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes als oberste Verwaltungsstelle, hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden, kann kein Zweifel bestehen. Dieselbe ist zwar in § 1 des Unfallversicherungsgesetzes ausdrücklich nur für Fabriken ausgesprochen, sie folgt aber allgemein aus der Kompetenz des Reichsversicherungsamtes als oberste Aufsichtsstelle in Versicherungssachen[2]). Es gilt also das hinsichtlich der Fabriken oben Gesagte allgemein für alle Betriebe des Unfallversicherungsgesetzes[3]).

§ 40.

2. Versicherungsbetriebe des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885.

a) Die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen.

Die Marine- und Heeresverwaltungen selbst sind keine Betriebe, weil sie keine wirthschaftlichen Zwecke verfolgen. Deshalb

---

1) Vergl. in Betreff der Zuständigkeit der Landesversicherungsämter die §§ 92 ff. des U.-V.-G.

2) U.-V.-G. §§ 87 I, 88. Den Landesversicherungsämtern steht diese generelle Aufsichtskompetenz nicht zu. Ges. § 92. Näheres hierüber wird in einem besonderen Abschnitt über Reichs- und Landesversicherungsamt zu sagen sein.

3) s. oben S. 274 ff.

spricht das Gesetz auch nicht wie bei den Eisenbahnen und Posten von einem „gesammten Betrieb" dieser Verwaltungen, sondern von ihren „sämmtlichen Betrieben". Mit den Marine- und Heeresverwaltungen stehen nämlich zahlreiche Anstalten in Verbindung, welche sich als Betriebe im Rechtssinne darstellen. Solche Betriebe sind dann als Betriebe dieser Verwaltungen zu erachten, wenn sie von denselben ausschließlich für Zwecke der Marine oder des Heeres verwaltet werden. Die Gesammtheit dieser Betriebe, mögen dieselben im Uebrigen als Versicherungsbetriebe erscheinen oder nicht, mögen sie zu den gewerblichen, land- oder forstwirthschaftlichen, Transport- oder Verkehrs-Betrieben zählen, fabriksmäßige oder handwerksmäßige sein, fallen unter das Ausdehnungsgesetz. Es ist immer nur zu prüfen, ob sich ein bestimmter Kreis von Thätigkeiten überhaupt als Betrieb im Rechtssinne darstelle; dafür aber sind auch hier die oben mitgetheilten Merkmale dieses Begriffes maßgebend. Als Betriebe stellen sich vor Allem nicht die auf die Kriegführung und die Truppenausbildung unmittelbar gerichteten Thätigkeiten [1]), ebensowenig die Haushaltungen [2]) der Verwaltungsbeamten und der Verwaltungen selbst dar [3]). Dem Verwaltungsbetriebe sind die Regiebauten gleich gestellt. —

b) Die Transport- und Verkehrsbetriebe.

Die Transport- und Verkehrsbetriebe, auf welche sich das Gesetz erstrecken will, zählt dasselbe vollständig und ausschließend auf. Die nicht genannten sind also nicht Versicherungsbetriebe [4]).

---

[1]) Auch die Krankenpflege ist nicht unmittelbar hierherzuzählen, wohl aber manche damit zusammenhängende Thätigkeit, wenn sie eine betriebsmäßige ist.

[2]) Reger, Entscheidungen Bd. 7 S. 429. (Entscheidung des bayer. Verw.-Ger.-H.'s.)

[3]) Ueber die Organisation der deutschen Heeresverwaltung s. Laband Staatsrecht des deutschen Reichs 1. Aufl. Bd. 2 S. 106 ff. Die Heeresverwaltung des Reichs zerfällt in die 4 Kontingentsverwaltungen, die preußische, bayerische, sächsische und württembergische. Die Centralbehörden dieser Verwaltungen sind die betr. Kriegsministerien welche für die von ihnen vertretenen Regierungen Unternehmer der zahlreichen Betriebe sind. Die Hauptthätigkeit dieser Betriebe erstreckt sich auf die Herstellung, Reparatur, Aufbewahrung und Erprobung des Ausrüstungsmateriales für die Armee. Zur Betriebsthätigkeit der Marineverwaltungen ist insbesondere die in den Anstalten für Schiffs- und Hafenbau und die Schiffsausrüstung, in den Werften, Marine-Artillerie-Depots und Torpedo-Depots entfaltete Thätigkeit zu zählen, soweit dieselbe durch diese Verwaltung unternommen wird.

[4]) Eine Ausdehnung durch die Rechtsprechung auf Betriebe, welche Aehnlich-

Zu den unter Ziff. 1 genannten Betrieben zählen demnach insbesondere nicht die Telephonbetriebe, soweit sie nicht als Nebenbetriebe etwa der Post in Betracht kommen.

Das Gesetz umfaßt den „gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen". Diese Verwaltungen stellen an sich Betriebe dar, auch wenn sie, wie dies bei den staatlichen Betrieben dieser Art der Fall ist, einen wirthschaftlichen Zweck nicht ausschließlich, sogar nicht in erster Linie verfolgen; es genügt, daß sie diesen Zweck nebenher verfolgen.

Das Gesetz unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen staatlichen und Privatbetrieben dieser Art. Hinsichtlich des Betriebes der Eisenbahnverwaltungen ist es auch klar, daß das Gesetz sowohl die staatlichen als die privaten als Versicherungsbetriebe erklären will[1]).

Nicht so klar liegt die Sache dagegen hinsichtlich der Post- und Telegraphenbetriebe. Soweit rechtlich ein Postmonopol besteht[2]), ist es nicht zweifelhaft, daß dem Monopol zuwider betriebene Privatposten als unerlaubte überhaupt nicht Betriebe im Rechtssinne darstellen. Soweit aber das Staatsmonopol nur ein thatsächliches ist, wie hinsichtlich der Telegraphie[3]) oder überhaupt nicht besteht, wie hinsichtlich gewisser Postthätigkeiten, sind Zweifel möglich. Aus dem Wortlaute des Gesetzes und den Motiven geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber der Privat-Post und Telegraphie nicht gedacht hat; denn sie finden nicht nur nirgend Erwähnung, sondern in § 2 des Ausdehnungsgesetzes ist die Sprache des Gesetzgebers sogar so gewählt, daß deutlich erkennbar ist, er habe die Ansicht gehabt, daß Privat-Post und Telegraphie nicht bestünde; demgemäß bestimmt er, daß für die ganze Postversicherung die Vorschriften über die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nicht anwendbar seien, daß die Versicherung vielmehr durch das Reich bezw. die Bundesstaaten erfolge. Die Annahme des Gesetzgebers war jedoch

keit mit den aufgezählten Betrieben haben, erscheint darnach als unzulässig. Anders entscheidet das Reichsversicherungsamt in A. N. IV, 595.

1 Dies geht schon aus dem Gesetz unmittelbar hervor. s. Ausd.-G. § 2 I, 11 Satz 2.

2) Reichsverfassung Art. 48 ff. Laband, Staatsrecht des d. Reichs. 1. Aufl. 2. Bd. S. 308 ff.

3) S. Schott: die Telegraphen; in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3 S. 588 und die dort angeführte Literatur; für Bayern: Seydel, das Staatsrecht des Königreichs Bayern in Marquardsen's Handbuch S. 284 Nr. 1.

thatsächlich irrig; denn Privatposten bestehen in Wirklichkeit und können sich in Zukunft vermehren, desgleichen kann sich eine Privattelegraphie rechtlich entwickeln. Es ist nun die Frage, ob aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber dieser Privatbetriebe nicht gedachte, zu schließen sei, daß er sie nicht zu Versicherungsbetrieben machen wollte, oder ob diese Folgerung nicht zu ziehen sei. Das Reichsversicherungsamt zieht diesen Schluß [1]), m. E. mit Unrecht. Es beruft sich hierbei auf § 2^{I} und auf die Motive; weder da noch dort ist aber mehr zu finden, als daß der Privatbetriebe nicht gedacht ist. Es fehlt jeder Anhaltspunkt, der diesen Schluß rechtfertigte. Deshalb hat die Regel zu leiten, welche im Unfallversicherungsrechte ausnahmslos durchgeführt ist, daß zwischen Staats- und Privatbetrieben ein Unterschied hinsichtlich der „Versicherungspflicht" nicht bestehe. Die Anwendbarkeit dieser Regel für den vorliegenden Fall rechtfertigt sich aber um so mehr, als nicht nur eine ausdrückliche Ausnahmevorschrift fehlt, sondern die Post- und Telegraphieverwaltungen den Eisenbahnverwaltungen, für welche dieser Unterschied nicht besteht [2]), ausdrücklich gleichgestellt sind. Die Vorschrift des § 2^{I} des Ausdehnungsgesetzes ist demgemäß ihrem Inhalte nach selbstverständlich nur auf die staatlichen Post- und Telegraphen-Betriebe anwendbar.

Demnach fallen Privatpostbetriebe nicht bloß, wenn sie Fuhrwerksbetriebe sind, sondern überhaupt und als „Postbetriebe" unter § 1 Z. 1 des Ausdehnungsgesetzes.

Während die Gesetze sonst durchweg sich des einfachen Ausdruckes „Betrieb" bedienen, wählte das Ausdehnungsgesetz für die Posten, Telegraphien und Eisenbahnen die besondere Ausdrucksweise: der gesammte Betrieb der betr. Verwaltungen. Die Wahl dieses besonderen Ausdruckes ist nicht ohne Absicht geschehen und es bedarf die Bedeutung desselben der Erläuterung. Es soll damit zweierlei gesagt sein:

1. Ein einheitlicher Betrieb ist an der Einheit seiner Verwaltung zu erkennen. Das heißt nicht alle Eisenbahn- zc. Betriebe, welche unter demselben Unternehmer stehen, bilden einen Betrieb, sondern diejenigen, für welche eine einzige Verwaltung besteht.

---

1) A.-N. III, 298.

2) Die Zusammenstellung der Post- und Telegraphen-Verwaltungen mit den Eisenbahnverwaltungen ist keine bloß zufällige. Die Motive sagen ausdrücklich, daß der Entwurf diese Betriebe nach denselben Gesichtspunkten behandelt wissen wolle wie die Eisenbahnen (Mot. S. 8, 9).

2. Zum Betriebe gehören nicht nur die auf den letzten Zweck der Post, Telegraphie und Eisenbahn gerichteten Thätigkeiten und die diesem Zwecke unmittelbar dienenden Anlagen und Einrichtungen, sondern die Gesammtheit der unter gemeinsamer Verwaltung entfalteten, dem Betriebszwecke unmittelbar oder mittelbar dienenden Thätigkeit und die hierfür bestehenden Anlagen und Einrichtungen. Damit soll dem Begriffe Betrieb hier nicht etwa im Gegensatze zu dem allgemeinen Begriffe nach Unfallversicherungsrecht eine besondere Färbung gegeben werden. Die Hervorhebung, daß der gesammte Betrieb Versicherungsbetrieb sein solle, bezieht sich hauptsächlich auf den Eisenbahnbetrieb und soll den Gegensatz dieses Begriffes nach Unfallversicherungsrecht zu dem Begriffe Eisenbahnbetrieb nach dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871, so wie derselbe wenigstens von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes festgestellt worden ist, klar zum Ausdrucke bringen. Wie schon oben mitgetheilt wurde[1]), rechnet das Reichsgericht zum Eisenbahnbetriebe nach Haftpflichtrecht nur diejenigen Thätigkeiten, Einrichtungen 2c., in welche der Betrieb mit den den Eisenbahnen eigenthümlichen Gefährlichkeiten hineinragt. Diese Einschränkung will der Gesetzgeber bei dem Begriffe des Eisenbahnbetriebes nach Unfallversicherungsrecht beseitigen. In den Motiven des § 1 ist dies im Eingange ausdrücklich gesagt. Der Entwurf will allen Personen, so heißt es dortselbst, welche im Eisenbahnbetriebe im weitesten Sinne, d. h. bei allen denjenigen technischen Verrichtungen verunglückten, welche zu dem Eisenbahnbetriebsdienste als solchem gehören, den gleichen Anspruch auf Entschädigung gewähren. Was zum Eisenbahnbetriebsdienste als solchem gehöre, sagt der Gesetzgeber nicht. Eine allgemeine Regel läßt sich hierüber wie für die übrigen Betriebsarten ebensowenig aufstellen als eine Aufzählung aller denkbaren Betriebsfunktionen a priori möglich ist. Dies ist für jeden einzelnen Fall besonders festzustellen[2]). Jeden-

---

1) Vergl. oben S. 206.

2) Wie oben gezeigt, kommt es auf die Gefährlichkeit der Beschäftigung des Einzelnen nicht an, wenn festzustellen ist, ob diese Beschäftigung einen Bestandtheil des Betriebes bilde. Dieser allgemeine Grundsatz wurde in den Verhandlungen über § 1 Z. 1 des Ausdehnungsgesetzes sowohl in der Kommission (Kommissionsbericht, Drucksache d. Rchstgs. 1884 Nr. 115 zu § 1 Ziff. 1) als im Plenum (Verh. d. Rchstgs. 1884 S. 2464, 2466, 2473) auch für den Begriff des Eisenbahnbetriebes und des Post- und Telegraphenbetriebes anwendbar erklärt. Dagegen sagen allerdings die Motive zu § 1 Z. 1 und in Uebereinstimmung damit die Regierungsvertreter in den Verhandlungen, daß die gefahrlose Beschäftigung

falls zählen zu dem Eisenbahnbetriebe im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht nur die unmittelbar auf dessen Zweck (Güter- und Personentransport) gerichteten Thätigkeiten, sondern auch die damit in Verbindung stehenden Werkstätten, Fabrik- rc. Betriebe. Die Eisenbahnregiebauten sind durch das Gesetz ausdrücklich als dem Betriebe zugehörig erklärt[1]).

Was für den Eisenbahnbetrieb gesagt ist, gilt in analoger Weise auch für den Post- und Telegraphenbetrieb.

Schwierigkeiten hat der Rechtsprechung über das Haftpflichtgesetz die Bestimmung des Begriffes „Eisenbahn" gemacht. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Begriff im Unfallversicherungsrechte ein anderer sei als dort. Die Motive sagen: „Ebenso wie der Ausdruck „Betrieb" ist auch der Ausdruck „Eisenbahn" im weitesten Sinne verstanden worden und umfaßt in Anlehnung an § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes und an § 1 Abs. 6 des Unfallversicherungsgesetzes alle zur Beförderung von Personen oder Gütern mittels elementarer Kraft oder auf Schienen bestimmten Transportmittel; also nicht nur die großen Lokomotivbahnen, welche die Verbindung zwischen entfernten Gegenden vermitteln, sondern auch die kleineren Straßen-, Pferde-, elektrischen Bahnen und ähnliche Unternehmungen."

Die Motive wollen damit keine Definition des Begriffes Eisenbahn geben, sondern nur gewisse Merkmale für denselben aufstellen. Dieselben treffen jedoch nicht in allen Fällen zu. Nicht alle mittels elementarer Kraft bewegten Transportmittel sind Eisenbahnen, z. B. Luftballons, Dampfdroschken und auch nicht alle auf Schienen laufenden können als solche gelten, z. B. Sandkarren, die auf Schienen von Menschen geschoben werden[2]). Das Reichsgericht hat für seine Rechtsprechung an folgender Definition des Eisenbahnunternehmens festgehalten[3]), welche auch das Reichsversicherungsamt seinen Entscheidungen zu Grunde legt. Hiernach ist das Eisenbahnunternehmen „ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder

in den Bureaus, beim Reinigen der Zimmer rc. nicht zum Eisenbahn-, Post- oder Telegraphendienst gehöre.

[1]) Nur Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen ausgeführt werden, nicht auch die für dieselben von Anderen unternommenen. Entsch. des R.-G.'s in C.-S. Bd. 21 S. 76. Bauten zur Herstellung der noch nicht im Betriebe befindlichen Bahn zählen nicht hierher. A.-N. V, 719.

[2]) Vergl. A.-N. des R.-V.-A.'s II, 193.

[3]) Entsch. d. R.-G.'s in C.-S. Bd. 1 S. 247.

Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnißmäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektricität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung u. s. w.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnißmäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist [1])".

Nach dieser Definition ist es jedenfalls belanglos, welchen Zweck die Eisenbahnunternehmung mit dem Transport befolgt, ob sie dem allgemeinen oder einem lokalen Verkehr, einem bestimmten gewerblichen, land- oder forstwirthschaftlichen oder anderen Transport-Unternehmen oder dem allgemeinen Verkehr zu dienen hat, ob sie über oder unter der Erde ausgeführt wird, ob sie fertig und bereits im vollen Betrieb oder, noch im Bau befindlich, nur probeweise ausgeführt wird [2]). —

Die Fuhrwerks- und Binnenschifffahrts-Betriebe, ferner die Betriebe der Flößerei und Treidelei, die Prahm- und Fährbetriebe (§ 1 Ziff. 3) sind nur dann Versicherungsbetriebe, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden [3]). Wann diese Betriebe als gewerbsmäßige zu erachten seien, ergiebt sich aus dem allgemeinen Gewerbebegriffe [4]).

---

1) Vergl. A.-N. II, 192.

2) Vergl. die Kasuistik des Reichsversicherungsamtes. Dasselbe erblickt Eisenbahnunternehmungen im Sinne des § 1 Z. 1 in folgenden Fällen: A.-N. II, 192; III, 270; III, 301 (normalspurige Anschlußgeleise ohne Rücksicht auf die Länge der Strecke); nicht dagegen in V, 670; II, 193.

3) Ein Unterschied zwischen Privat- und Staats-Betrieben dieser Art besteht hinsichtlich der Versicherungspflicht nicht.

4) Vergl. Motive zum Ausd.-G. § 1, ferner die Anleitung des Reichsversicherungsamtes betr. die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe A.-N. I S. 160 ff. Z. 2 und die Bescheide des R.-V.-A's. A.-N. IV, 577; I, 97 und V, 718. Hier ist überall angenommen, daß zur Gewerbsmäßigkeit des Betriebes nicht nur gehört, daß derselbe als unmittelbare Erwerbsquelle diene, sondern auch, daß er „für einige Dauer" erfolge. Dies letztere Moment enthält jedoch schon der Begriff des „Betriebes"; vergl. oben S. 192: „fortgesetzte Thätigkeit". Nicht unter das Gesetz fallen demnach die nur dem Vergnügen oder der Bequemlichkeit, nicht unmittelbar dem Erwerb dienenden Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts 2c. Betriebe

Fuhrwerke sind durch thierische Kraft fortbewegte Landtransportmittel. Als selbstständige Fuhrwerksbetriebe gelten nicht alle Fuhrwerksunternehmungen. Nicht jeder Fuhrwerksbesitzer betreibt ein Fuhrhandwerk. Insbesondere zählt nicht unter die selbstständigen Betriebe diejenige Art der Fuhrwerksbenützung, welche sich nur als Bestandtheil, als eine Spezialfunktion eines anderen Betriebes, einer Fabrik, eines land- oder forstwirthschaftlichen oder Handelsbetriebes darstellt[1]). Von der Fuhrwerkbenützung als Bestandtheil eines Betriebes sind die Fuhrwerksbetriebe als Nebenbetriebe anderer Hauptbetriebe zu unterscheiden. Rechtlich ist diese Unterscheidung insofern von Bedeutung als jene Bestandtheile stets ihrem Betriebe in der Versicherung folgen, diese Nebenbetriebe aber besonderen Regeln unterliegen[2]). Hier sind nur die Fuhrwerksbetriebe als Hauptbetriebe zu verstehen. Die wichtigsten unter ihnen sind die Droschken-, Omnibus-, Posthalter-[3]) und Frachtfuhr-Betriebe[4]).

Binnenschifffahrt ist die auf Binnengewässern betriebene Schifffahrt, im Gegensatz zur Seeschifffahrt, welche auf dem offenen Meere betrieben wird. Die Art der Fahrzeuge bildet kein Kriterium[5]). Durch die genaue Abgrenzung dessen, was nach Unfallversicherungsrecht als Seeschifffahrt gilt[6]), hat auch die Binnenschifffahrt ihre Bestimmung erhalten. Als Binnenschifffahrt im Sinne des Ausdehnungsgesetzes § 1 Ziff. 3 gilt also jede Schifffahrt, welche nicht Seeschifffahrt im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes § 2 ist[7]).

Zur Schifffahrt zählt nur die auf Transport zu Wasser gerichtete

---

1) In zahlreichen Betrieben werden ja Fuhrwerke unmittelbar zu Betriebszwecken verwendet: z. B. A.-N. IV, 577; I, 97; V, 718; V, 742. Die verschiedenartigen Fuhrwerke, welche zur Holzbringung in der Forstwirthschaft verwendet werden, die Heu- &c. Wägen der Landwirthschaft, die Fabrikkutschen, die zahlreichen Fuhrwerke der Handeltreibenden, der stehenden und wandernden Gewerbe bilden nur Bestandtheile dieser Betriebe.

2) s. hierüber oben § 38. Ueber die Unterscheidungsmerkmale s. oben S. 254.

3) Vergl. jedoch oben S. 287.

4) s. die in Anm. 4 vor. S. cit. Anleitung des R.-V.-A's.

5) Dampf- und Segelschiffe, Kähne, Gondeln u. a. m. können der Binnenschifffahrt dienen.

6) Seeunfallversicherungsgesetz § 2, s. unten § 43.

7) Durch vorübergehendes Befahren des Meeres hört ein Binnenschifffahrtsbetrieb nicht auf ein solcher zu sein, selbst dann nicht, wenn dies regelmäßig geschieht. Es kommt darauf an, wo die Schifffahrt im Ganzen zum größeren Theil betrieben wird. Vergl. Kommissionsbericht a. a. O. zu § 1 Z. 3.

Thätigkeit, nicht also die mittels Schiffen ausgeübte Fischerei [1]), Baggerei, die Betriebe der sog. Stromlootsen [2]), das Schiffsheben [3]) u. A. m. Auch die Binnenschifffahrt kommt wie der Fuhrwerkbetrieb sowohl als Bestandtheil als auch als Nebenbetrieb anderer Betriebe vor [4]).

Unter Flößerei ist nicht nur der Betrieb des Holztransportes mittels „gebundener Flöße" auf öffentlichen Flüssen, Privatflüssen und Bächen, sondern auch das sog. Triften frei schwimmenden Bloch- und Scheitholzes zu verstehen [5]).

Prahm- und Fährbetriebe sind Unternehmungen, welche die Ueberfuhr von Personen und Gütern über fließende Gewässer mittels geeigneter Fahrzeuge zum Gegenstand haben.

Treidelei, Schiffsziehen oder Leinreiterei ist der Betrieb des Fortbewegens von Wasserfahrzeugen auf Gewässern vom Ufer aus mittels thierischer, elementarer oder menschlicher Kraft.

Auch für die im Ausdehnungsgesetz aufgeführten Hilfsbetriebe des Gütertransportes gilt der Grundsatz, daß nur die ausdrücklich genannten unter das Gesetz fallen. Ein Unterschied zwischen Staats- und Privatbetriebe dieser Art hinsichtlich der Versicherungspflicht besteht nicht.

Unter Baggereien versteht das Gesetz diejenigen Betriebe, welche die Vertiefung von Wasserstraßen [6]) durch Entnahme von Fossilien oder Sand oder umgekehrt die Gewinnung von solchem Material aus Fluß- 2c. Betten zum Gegenstand haben [7]). Baggereien brauchen, um Versicherungs-

---

1) A.-N. II, 116.

2) A.-N. III, 401. Die Ausdehnung der Versicherung auf die Stromlootsen-Betriebe soll geplant sein.

3) Vergl. dagegen A.-N. IV, 595; V, 776.

4) A.-N. V, 758. Dort ist von einem Schiffahrtsbetrieb die Rede, welcher Kehricht aus der Stadt als Düngemittel auf ein landwirthschaftliches Gut befördert. Das R.-V.-A. erkennt den Schifffahrtsbetrieb als Bestandtheil des landwirthschaftlichen an. Ob ein Bestandtheil oder ein Nebenbetrieb anzunehmen sei, kann immer nur nach den näheren Umständen des Einzelfalles entschieden werden.

5) So auch Landmann: Kommentar zum U.-V.-G. und Ausd.-G. Nr. 9 zu § 1 des Letzteren.

6) Da die Vertiefung der Wasserstraßen meist zur Erleichterung oder Ermöglichung der Schifffahrt vorgenommen wird, so verdient die Baggerei unter die Hilfsbetriebe des Transportes gezählt zu werden.

7) Die Motive heben nur die letztere Art von Baggereien hervor. Betriebe welche nicht eigentliche Baggereien sind, aber mit diesen Aehnlichkeit haben, fallen nicht unter das Gesetz, so z. B. nicht das Heben von Schiffen, das Aufsuchen Ertrunkener u. A. m. Vergl. jedoch A.-N. IV, 595.

betriebe zu sein, nicht gewerbsmäßig betrieben zu werden. Auf die Betriebsart, ob dieselbe mittels Dampf- oder anderer Kraft, vom Ufer oder von Schiffen aus erfolgt, kommt nichts an. Die Baggereien können Bestandtheile oder Nebenbetriebe anderer Betriebe sein und umgekehrt kommen häufig Uferbauarbeiten oder die Verwendung von Fuhrwerken oder Prahmen als Bestandtheile des Baggereibetriebes vor[1]).

Unter den Hilfsbetrieben des Gütertransportes, welche Versicherungsbetriebe sein sollen, zählt das Gesetz ferner die Betriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer auf. Diese Aufzählung ist ausnahmsweise eine bloß beispielsweise. Es ist anzunehmen, daß alle den aufgeführten ähnliche Betriebe gleich diesen Versicherungsbetriebe sein sollen[2]).

Für Betriebe dieser Art ist Gewerbsmäßigkeit erfordert.

Versicherungsbetriebe des Ausdehnungsgesetzes sind endlich folgende Hilfsbetriebe des Handelsgewerbes: die Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Betriebe.

Sie sind nur Versicherungsbetriebe, wenn sie gewerbsmäßige sind[3]); eine analoge Ausdehnung der Versicherung auf ähnliche Betriebe ist unstatthaft.

Speditionsbetriebe sind diejenigen, welche im eigenen Namen, für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer vermitteln (H.-G.-B. Art. 379).

---

1) A.-N. III, 329.

2) Dies ergiebt sich aus den Motiven. Dieselben nehmen Bezug auf § 36 der Reichsgewerbeordnung, woselbst die im Texte genannten und ähnliche Betriebe, welche die Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung von Waaren irgend einer Art zum Gegenstand haben unter denjenigen Gewerben aufgezählt sind, welche hinsichtlich ihres Betriebes vereinzelten Beschränkungen nach der Gewerbeordnung unterliegen. Aus der Art der Bezugnahme der Motive auf § 36 der G.-O. ist zu erkennen, daß nach dem Ausdehnungsgesetz die Aufzählung wie nach der Gewerbeordnung keine ausschließende sein soll. Die analoge Ausdehnung darf jedoch, wie sich ebenfalls aus den Motiven ergiebt, nur auf solche Betriebe erfolgen, welche „die Ermittelung der Beschaffenheit, der Menge oder des Gewichtes von Gütern, oder das Entladen und Beladen der Schiffe, sowie die Verpackung und Verladung der Güter insbesondere behufs des Landtransportes" zum Gegenstande haben. Motive zu § 1 Z. 5 am Ende. Zur Definition der Betriebe der Schauer, Stauer und Bracker vergl. Reger, Entsch. der Gerichte u. Verw.-Beh. Bd. 5 Nr. 370.

3) A.-N. III, 346, gemeindliche Getreideschrannen gelten nicht als Speichereien, wenn sie bloß der Förderung des Marktverkehrs und nicht dem Erwerbe dienen.

Speicherei- und Kellerei-Betriebe sind solche, welche die Aufbewahrung von Gütern[1]) in größerer Menge in Speichern oder Kellern, d. s. eigens zur Aufbewahrung bestimmte, überirdische bezw. unterirdische Räume, besorgen[2]).

Derartige Betriebe kommen besonders häufig in Verbindung mit Handelsgewerben und anderen Betrieben vor. Auf die Art dieser Verbindung ist genau zu achten. Ist sie eine solche, daß die Speicher- oder Keller-Benützung zur Aufbewahrung nur einen Bestandtheil eines anderen Betriebes bildet, dann kommt sie nicht als selbstständiger Betrieb in Betracht[3]). Handelt es sich dagegen um einen selbständigen Betrieb, dann ist wieder zu beachten, ob ein Haupt- oder Nebenbetrieb vorliege[4]). Im letzteren Falle ist hinsichtlich der Versicherungspflicht nach den oben mitgetheilten Regeln zu entscheiden. —

Für alle nach dem Vorausgehenden in Gemäßheit des Ausdehnungsgesetzes zu Versicherungsbetrieben erklärten Betrieben findet die Unterscheidung des Unfallversicherungsgesetzes zwischen fabriksmäßigem und handwerksmäßigem Betriebe keine Anwendung.

Vielfach sind Betriebe des Ausdehnungsgesetzes schon nach dem Unfallversicherungsgesetze entweder als Fabriken oder als Motorenbetriebe versicherungspflichtig gewesen. Soweit dies der Fall war, hat die Erstreckung der Versicherung auf sie durch das Ausdehnungsgesetz die Wirkung geäußert, daß sie aus der Versicherung nach Unfallversicherungsgesetz ausschieden[5]).

Die Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. VII,

---

1) Auf die Art der Güter kommt nichts an. Naturrohprodukte, Halbfabrikate, Fabrikate kommen gleichmäßig in Betracht. Den Eisfang betrachtet des R.-V.-A. im Zusammenhang mit der Aufbewahrung des Eises als Speichereibetrieb. A.-N. V, 710.

2) Vergl. die cit. Anl. des R.-V.-A.'s A.-N. 1885 S. 160 ff. Z. 3. Aufbewahrung unter freiem Himmel gilt nicht als Speicherei, obgleich man auch hier von Aufspeicherung spricht. A. N. III, 299.

3) Vergl. die cit. Anl. Z. 3 Abs. III. Besondere Schwierigkeiten macht im einzelnen Fall die Entscheidung, ob ein Fabrikbetrieb nach § 1 Abs. IV des U.-V.-G. oder ein Kellerei- oder Speicherei-Betrieb vorliege, wenn außer der Aufbewahrung noch eine Bearbeitung der aufbewahrten Waare in gewissem Umfange stattfindet. A.-N. III 404, 434, s. auch die in folg. Anm. cit. Bescheide.

4) Vergl. A.-N. III, 385. auch I, 66, III 345.

5) Dies ist von besonderer Bedeutung hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit der betr. Betriebsarbeiten. Hierüber ist an anderer Stelle Näheres zu sagen.

wonach der Bundesrath ermächtigt ist, Betriebsarten, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, von der Versicherung auszuschließen, findet auf alle Betriebe des Ausdehnungsgesetzes ebenfalls Anwendung [1]).

§ 41.

3. Versicherungsbetriebe des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.

Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz befolgt in der Aufführung der Versicherungsbetriebe ein anderes System als die übrigen Unfallversicherungsgesetze. Während diese nämlich die einzelnen Betriebsarten, auf welche sie sich erstrecken wollen, aufzählen und dadurch eine große Zahl gewerblicher und Transport-Betriebe von der Versicherung ausgeschlossen bleibt, umfaßt jenes Gesetz schlechthin alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, einzelne wenige ausdrücklich ausschließend.

Im Gesetze selbst wie in den Motiven hierzu ist nicht nur keine Definition der Begriffe „landwirthschaftlicher" und „forstwirthschaftlicher Betrieb" zu finden, sondern es sind auch die Merkmale, welche die Motive zu diesen Definitionen geben, höchst spärliche. Sie sagen in dieser Hinsicht nur einmal negativ, daß die Haltung oder Verwendung von Gespann oder Zugvieh um deswillen nicht als entscheidendes Merkmal für die Versicherungspflicht bezeichnet werden könne, weil manche Betriebe nur gelegentlich — zum Theil auf Miethe — mit Zugvieh arbeiten, die Arbeiter also bei demselben Betriebe bald versichert sein würden, bald nicht, und weil die Unfallgefahr in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben keineswegs ausschließlich durch den Verkehr der Arbeiter mit Gespann und Zugvieh bedingt werde. Sie sagen ferner, daß es auf die Größe des Betriebes und die Betriebsweise nicht ankomme hinsichtlich seiner Versicherungspflicht und führen endlich einzelne Beispiele von Betriebsarten positiv an, welche der Begriff mitumfasse [2]).

Aus diesem Fehlen von Begriffsbestimmungen rechtfertigt sich die

---

1) s. oben S. 283.

2) Verh. d. Rchstgs. 1885/86, Bd. 4, Nr. 75, S. 402, 405. Die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, der Wein-, Obst- und Gemüsebau werden hier ausdrücklich als landwirthschaftliche Betriebsarten im Sinne des Gesetzes genannt.

Annahme, daß die gesetzlichen Begriffe sich mit den volkswirthschaftlichen decken sollen.

Was hiernach unter Land- und Forstwirthschaft zu verstehen sei, ist in bündiger Weise schwer zu sagen. Als landwirthschaftliche Betriebe gelten jedenfalls alle diejenigen, welche die Gewinnung organischer Bodenerzeugnisse oder von Thierprodukten in wirthschaftlicher Weise zum Gegenstand haben.

Die ursprüngliche Gewinnung solcher Güter steht im Gegensatz zur Bearbeitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Verpackung und ähnlichen Thätigkeiten, die als gewerbliche zusammengefaßt wurden und zur Verbringung von Ort zu Ort, welche die Transportthätigkeit bildet [1]).

Nur Bodenerzeugnisse bilden das Objekt landwirthschaftlicher Gewinnung. Das Erlegen oder Einfangen von Thieren, wie Fischen oder Wild, also die Jagd und Fischerei [2]) sind als selbstständige Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit zu betrachten. Sie gehören streng genommen nicht zur Landwirthschaft und es gelten deshalb selbstständige Betriebe, welche nur diese Zwecke hauptsächlich verfolgen, nicht als landwirthschaftliche im Sinne des Gesetzes.

Auf die Art der Bodenerzeugnisse kommt nur insofern etwas an, als dieselben organische, d. i. der lebenden Pflanzenwelt angehörige sein müssen. Die Gewinnung von Mineralien, Sand, Steinen, Kies u. s. w. oder von Wasser, Eis [3]) u. A. m. ist an sich keine landwirthschaftliche Thätigkeit. Im Uebrigen aber kommt auf die Art der Bodenprodukte nichts an; Getreide, Gemüse, Blumen [4]), Gras, Rüben,

---

1) Meiereien und Molkereien, in welchen Milch nicht gewonnen, sondern nur zu Butter und Käse verarbeitet wird, sind keine landwirthschaftlichen Betriebe. Das Reichsversicherungsamt erklärt sie unter Umständen als Fabriken. A.-N. III, 494; V, 648. In A.-N. IV, 641 heißt es dagegen von einer Molkerei, sie sei als „landwirthschaftlicher Betrieb" anzusehen. Der Fall selbst lehrt, daß es sich dort um den „Bestandtheil" oder um den „Nebenbetrieb" eines landwirthschaftl. Betriebes, nicht aber um einen „landwirthschaftlichen Betrieb" handle. In A.-N. V, 658 ist eine Molkerei als „Theil eines landwirthschaftlichen Betriebes" erklärt.

2) Der Bescheid A.-N. II, 116 kann nicht hierher gezogen werden, denn damals, als er erlassen wurde, galt das l.- und fw. U.-V.-G. noch nicht. Dagegen sagen die Motive a. a. O., S. 405, ausdrücklich, daß Jagd- und Fischerei nur dann, wenn sie Theile oder Nebenbetriebe eines land- oder forstwirthschaftl. Betriebes sind, unter das Gesetz fallen. Vergl. auch Kommissionsber. S. 6.

3) A.-N. V, 710.

4) Kunst- und Handelsgärtnereien erklärt das Gesetz ausdrücklich als landwirthschaftliche Betriebe. § 1 V.

Wein, Obst[1]) sind die wichtigsten Objekte landwirthschaftlicher Gewinnung[2]). Auch die Holzgewinnung bildet einen Theil der Landwirthschaft; doch scheidet sie dann, wenn sie nach bestimmten, den sog. forsttechnischen Regeln betrieben wird, aus derselben aus als ein besonderer Zweig wirthschaftlicher Thätigkeit, als Forstwirthschaft. Das Gesetz scheidet denn auch die forstwirthschaftlichen Betriebe dem Begriffe nach von den landwirthschaftlichen.

Außer der Gewinnung von organischen Bodenerzeugnissen bildet auch die Gewinnung von Thierprodukten einen Zweig der Landwirthschaft. Doch sind nur die Züchtereien des sog. landwirthschaftlichen Nutzviehes, der Rinder, Pferde, Bienen u. A. m. hierherzurechnen. Gestüte, welche Pferde nur zu militärischen, Sport- und überhaupt anderen als landwirthschaftlichen Zwecken züchten, zählen ebensowenig hierher als die Hundezucht (mit Ausnahme der Schäferhundezucht), die Brieftaubenschläge, die Menagerien und zoologischen Gärten, Wildparke u. A. m. Wo es sich aber um die Züchtung landwirthschaftlichen Nutzviehes handelt, da kommt es nicht darauf an, ob die Züchtung zum Zwecke der Fortpflanzung der Thiere oder zur Nutzung ihrer Produkte, Milch, Honig, Mist, Wolle u. s. w. erfolgt. Die Schlächtereien, welche nicht die Nutzung des lebenden Thieres, sondern ihre Tödtung und allenfalls stückweise Veräußerung zum Gegenstande haben, sind für sich ebensowenig landwirthschaftliche Betriebe als Abdeckereien[3]).

Auf daß ein Betrieb ein landwirthschaftlicher sei, ist endlich erforderlich, daß die Produktion eine landwirthschaftlich-technische sei. Von Wirthschaft kann überhaupt nur die Rede sein, wenn gewisse Regeln, mögen dieselben auch ganz rohe sein, befolgt werden. Wer bloß erntet, wie die Beerensammler, Schwämmesucher u. A. m., der treibt keine Wirthschaft. Ein gewisses Maß von Bodenkultur und Viehpflege wird zur Annahme eines landwirthschaftlichen Betriebes immer gefordert.

Außer den mitgetheilten Erfordernissen erheischt der Begriff des landwirthschaftlichen Betriebes keine weiteren. Insbesondere kommt es auf den Umfang des Betriebes nur insofern an, als auf minimalen Grundstücken eine wirthschaftliche Produktion thatsächlich unmöglich ist.

---

1) Ueber die Bewirthschaftung der Obstalleen in Chausseen vergl. A.-N. IV, 625; V, 657.

2) Die Torfgewinnung erachtet das Reichsversicherungsamt für sich nicht als landwirthschaftl. Thätigkeit. A.-N. V, 714.

3) Vergl. A.-N. III, 283, 383.

Die Verwendung von gedungenen Arbeitskräften oder Maschinen ist belanglos.

Ausgeschlossen sind von der Versicherung kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 1 Abs. V) die ausschließlichen Bewirthschaftungen von Haus- und Ziergärten[1]).

Zu den Hausgärten zählen auch solche, in denen unbedeutende Obst- und andere Ernten stattfinden. Unter Ziergärten sind nicht nur die eingezäunten Gärten an Häusern und Villen Privater zu verstehen, sondern auch öffentliche Anlagen, Friedhöfe[2]) und ähnliche Einrichtungen, soweit auf ihnen eine landwirthschaftliche Bewirthschaftung nicht stattfindet.

Damit ein Betrieb ein landwirthschaftlicher im Sinne des Gesetzes sei, muß die Gewinnung der geschilderten Produkte in der dargestellten Weise nur die Hauptthätigkeit desselben sein, sie muß seinen unmittelbaren Zweck bilden. Daneben wird gerade in landwirthschaftlichen Betrieben regelmäßig eine Menge von Nebenthätigkeiten entfaltet, welche zwar dem Zwecke des Betriebes unmittelbar nicht dienen, aber dennoch mit demselben mittelbar zusammenhängen. Auch hier ist unter diesen Thätigkeiten zu unterscheiden zwischen den vereinzelten Hilfsthätigkeiten, z. B. der Instandhaltung der Geräthschaften und Gebäulichkeiten, Wege und Anlagen[3]), welche zum Betriebe gehören und zwischen denjenigen,

---

1) Weshalb diese Bestimmung für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Reichs- und Staatsbetriebe nicht in Betracht kommen solle, ist nicht einzusehen. Just, Kom. zum l. und fw. U.-V.-G. zu § 1 Anm. 14. Der § 103 des R.-G. erwähnt diese Vorschrift nicht.

2) s. dagegen merkwürdigerweise A.-N. IV, 618.

3) Das Bauunfallversicherungsgesetz (§ 1 Abs. IV) zählt eine Reihe von Arbeiten baulicher Art auf und erklärt dieselben als Theile des land- und (-oder) forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen). — Schon die Stellung dieser Vorschrift im Bau- und nicht im land- und forstwirthschaftlichen U.-V.-G. zeigt deutlich, daß die aufgezählten Arbeiten nicht etwa ein vollständiges Register aller denkbaren, fremden Bestandtheile und Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Hauptbetriebe sein soll. Dies bestätigen auch die Motive (Kommissionsbericht zum Bau-U.-V.-G. Verh. Rchtgs. 1887 Bd. IV, Nr. 123 S. 3). Sie soll vielmehr nur Anhaltspunkte für die Rechtsprechung bilden. Außer den Genannten sind auch noch andere bauliche und sonstige gewerbliche,

welche sich unter sich wieder in Gruppen zusammenschließen und einen selbstständigen Nebenzweck im Dienste des Hauptbetriebes verfolgen, den Nebenbetrieben [1]). Während die Ersteren von dem Betriebe selbst rechtlich wie thatsächlich untrennbar sind, sind für die Letzteren besondere Regeln zu beachten. Gewerbliche und Transportbetriebe, auch landwirthschaftliche Betriebe jeder Art können in solchem Verhältnisse zu landwirthschaftlichen Betrieben stehen. Sie verlieren durch ihre Verbindung mit diesen nicht ihre, durch den von ihnen verfolgten unmittelbaren Zweck bestimmte Charakterisirung [2]). Die Unterscheidung, wann solch ein selbstständiger Nebenbetrieb durch seine Loslösung aus dem Dienste des Hauptbetriebes aufhört, Nebenbetrieb zu sein und selbst zum Hauptbetriebe wird, ist gerade hier thatsächlich oft schwer zu treffen [3]).

Häufig findet eine besonders innige Verquickung zwischen landwirthschaftlichen Hauptbetrieben mit Hauptbetrieben anderer Art statt, ohne daß dadurch der eine Betrieb zum Nebenbetriebe des anderen würde, sei es weil die Verbindung derselben nur eine vorübergehende ist oder weil sie nicht dem gleichen Unternehmer angehören. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Unternehmer eines Dampfdreschmaschinenbetriebes seine Maschine einem Landwirthe zur Benutzung leiht und selbst nur den Heizer und einige andere Bedienung stellt, während den andern Theil der Bedienung die landwirthschaftlichen Arbeiter des Landwirthes ausmachen. In solchem Falle ragen die beiden Betriebe

---

insbesondere aber auch Transport-Arbeiten als Theile land- und forstwirthschaftlicher Betriebe möglich. Man denke nur an die vielgestaltigen Bringungsarbeiten in der Land- und Forstwirthschaft. Vergl. oben S. 253 Anm. 2.

[1]) s. hierüber oben § 38.

[2]) Eine Molkerei hört als Nebenbetrieb eines landwirthschaftlichen Betriebes nicht auf gewerblicher Betrieb, Fabrik oder Handwerk zu sein. Ein Lohnkutscher oder Posthalterbetrieb bleibt auch als Nebenbetrieb Transportbetrieb. Vergl. A.-N. V, 650, 651. Die fabrikmäßige Verarbeitung von Kartoffeln zu Stärke hört nicht auf Fabrik zu sein, weil diese Thätigkeit im Zusammenhange mit der Bewirthschaftung eines Landgutes entfaltet wird. A.-N. V, 731.

[3]) Ein lehrreiches Beispiel enthält A.-N. V, 716, woselbst gezeigt ist, daß ein landwirthschaftlicher Nebenbetrieb, welcher Mineralgewinnung für landwirthschaftliche Bauarbeiten zum Gegenstande hat, auch dann noch als Theil (Nebenbetrieb) des landwirthschaftlichen Hauptbetriebes gilt, wenn er gelegentlich zu selbstständiger, anderweiter Verwerthung seiner Produkte ausgeübt wird, daß er aber aufhört, Nebenbetrieb zu sein, wenn diese Thätigkeit zu selbstständigem Erwerbe ein gewisses Maß überschreitet.

in einander hinein, der eine Theil der Arbeiter gilt als im Dampfdreschmaschinenbetriebe beschäftigt und ist in der für diese nach dem Unfallversicherungsgesetze gebildeten Genossenschaft versichert, der andere Theil der Arbeiter gilt als im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt auch während der Arbeit an der Maschine und ist in der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert[1]).

Eigenthümliche Verhältnisse ergeben sich, wenn sich Landwirthe zur gemeinsamen Benützung einer ihnen zusammen gehörenden Einrichtung, z. B. einer Dreschmaschine oder zur gemeinsamen Ausführung gewisser Arbeiten, z. B. Meliorationen zu Genossenschaften vereinigen. Das Reichsversicherungsamt[2]) nimmt m. E. mit Recht an, daß in solchen Fällen durch die Vereinigung ein neuer Betrieb solange nicht entsteht, als es bei der gemeinsamen Benützung der Einrichtung oder den gemeinsamen Arbeiten bleibt. Thätigkeiten, welche in solchen Fällen im Auftrag des Genossenschaftsvorstandes in den einzelnen Betrieben vorgenommen werden, gelten als zu dem betreffenden Betriebe gehörige. Sobald aber etwa eine Dampfdreschmaschinengenossenschaft anfängt, die Maschine auch außerhalb der Genossenschaft zu verleihen, entwickelt sich ein neuer und zwar ein gewerblicher Betrieb hieraus.

Der Begriff des forstwirthschaftlichen Betriebes ergiebt sich aus dem des landwirthschaftlichen. Es sind darunter diejenigen zu verstehen, welche die Holzgewinnung nach den besonderen, forsttechnischen Regeln zum Gegenstande haben.

Im Einzelnen gilt für diese Betriebe das Gleiche, was über die landwirthschaftlichen ausgeführt wurde.

Für beide Betriebsarten gilt ebenfalls der allgemeine Grundsatz des Versicherungsrechtes, daß bezüglich der Versicherungspflicht ein Unterschied zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Betrieben nicht besteht. Die Befugniß, welche das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 dem Bundesrath gewährt, ungefährliche Betriebe von der Versicherung auszuschließen, findet auf diese Betriebe keine Anwendung. Die Versicherung erstreckt sich gleichmäßig auf Privatbetriebe und auf Betriebe des Reiches, der Staaten, Gemeinden u. s. w.

Sowohl während der Verwaltung der Versicherungsangelegen-

---

[1]) Damit stimmt vollkommen überein das R.-V.-A. in A.-N. V, 668 und in dem Rundschreiben vom 10. Jan. 1889 Bd. V S. 89 ff.; s. auch A.-N. I, 5, 54.

[2]) A.-N. V, 713, 715.

heiten als auch im Rechtsstreite kann die Frage sich aufthun, ob ein Betrieb ein land- oder forstwirthschaftlicher sei oder nicht. Für solche Fälle ist das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung sowohl als richterliche, wie als Verwaltungsbehörde zuständig[1]). Als Verwaltungsbehörde ist dasselbe ausschließlich zuständig. Zur richterlichen Entscheidung sind unter Umständen die Landesversicherungsämter berufen. Das letztere ist der Fall, wenn die Feststellung, ob ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb vorliege, im Streit über einen Entschädigungsanspruch zu geschehen hat, über welchen das Landesversicherungsamt gemäß §§ 100, 101, 68 des l.- u. fw. U.-V.-G. zur Entscheidung in der Rekursinstanz berufen ist.

§ 42.

4. Versicherungsbetriebe und Versicherungs-Arbeiten des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Das Bauunfallversicherungsgesetz bildet im Wesentlichen eine Ergänzung zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Wie oben gezeigt, ist ein großer Theil aller Baubetriebe, nämlich die sämmtlichen Hochbaubetriebe zum Theil durch das Unfallversicherungsgesetz selbst, zum Theil durch die auf Grund desselben ergangenen Bundesrathsverordnungen in den Kreis der Versicherungsbetriebe bereits eingeschlossen.

Diese Betriebe läßt das Bauunfallversicherungsgesetz in ihrem bisherigen Versicherungsverbande.

Außerdem kommen zahlreiche vereinzelte Bauthätigkeiten schon als Bestandtheile von Versicherungsbetrieben sowohl des Unfallversicherungsgesetzes als des Ausdehnungs- und des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes in Betracht.

Auch bezüglich all dieser Bauarbeiten soll es nach dem Bauunfallversicherungsgesetz bei dem bisherigen Verbande bleiben. Nicht nur die im Ausdehnungsgesetze ausdrücklich genannten Bauarbeiten, welche von den Marine- und Heeresverwaltungen, den Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen bei Gelegenheit ihrer Versicherungsbetriebe ausgeführt werden, sollen demnach vom Geltungsbereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes ausgeschlossen sein. Das Gleiche gilt vielmehr

---

[1]) Ges. § 1 Abs. VI. Das oben S. 274 ff. Gesagte findet hier analog Anwendung.

auch für die Bauarbeiten, welche gelegentlich eines Steinbruch-, Bergwerk-, Salinen- rc. Betriebes, eines Motoren- oder Fabrik-Betriebes, eines Transportbetriebes des Ausdehnungsgesetzes oder endlich eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes als Bestandtheil dieser Betriebe ausgeführt werden. Bauarbeiten in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben führt das Gesetz, wie mehrfach erwähnt, beispielsweise ausdrücklich auf.

Die Bauarbeiten, welche gelegentlich eines Betriebes des Seeunfallversicherungsgesetzes ausgeführt werden, z. B. Schiffsreparaturen, sind im Bauunfallversicherungsgesetze deshalb nicht erwähnt, weil jenes Gesetz erst mit diesem gleichzeitig berathen wurde und in Kraft trat. Gleichwohl sind auch diese Bauarbeiten, welche der allgemeinen Regel gemäß als Bestandtheile in allen rechtlichen Verhältnissen ihrem Betriebe folgen, von dem Geltungsbereich des Bauunfallversicherungsgesetzes ausgeschlossen.

Das Bauunfallversicherungsgesetz erstreckt sich nun positiv auf alle diejenigen bei Ausführung von Bauarbeiten entfalteten Thätigkeiten, welche nicht zu den als ausgeschlossen genannten zählen.

Diese Bauthätigkeiten zerfallen in zwei Gruppen[1]):

1. Baubetriebe. Nachdem alle Hochbaubetriebe dem Unfallversicherungsgesetz unterstellt sind, unterliegen dem Bauunfallversicherungsgesetz nur die sog. Tiefbaubetriebe, d. s. insbesondere diejenigen, welche Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnliche Arbeiten ausführen[2]). Diese Betriebe sind nur Versicherungs-

---

1) Diese Unterscheidung ist in § 1 des Gesetzes nicht gemacht, sie tritt erst aus § 4 Z. 1 und 4 Abs. 1 hervor.

2) In § 4 Z. 1 des Bau-U.-V.-G., wo von der berufsgenossenschaftlichen Eingliederung dieser Betriebe die Rede ist, sind die im Text genannten Betriebe als Beispiele aufgeführt und sind diesen andere Baubetriebe gleichgestellt. Aus diesem Wortlaute würde sich ergeben, daß auch andere als Tiefbaubetriebe hierunter zu verstehen seien. Nach dem gegenwärtigen Stande des Rechtes ist dies deshalb unmöglich, weil durch die Bundesrathsverordnung vom 14. Januar 1888 dem Unfallversicherungsgesetz alle Hochbaubetriebe unterstellt worden sind, für das Bauunfallversicherungsgesetz also nur noch Tiefbaubetriebe übrig sind. Die Fassung des Gesetzes erklärt sich jedoch daraus, daß zu der Zeit, als man über das Bauunfallversicherungsgesetz berieth, jene Bundesrathsverordnung noch nicht erlassen und deshalb eine große Zahl von Hochbaubetrieben noch vorhanden war, welche dem Unfallversicherungsgesetz nicht unterlagen und deshalb in den Geltungsbereich des Bau-U.-V.-G. einbezogen werden sollten. Vergl. oben § 396 ferner den Entwurf

betriebe, wenn sie „gewerbsmäßige" sind (Ges. § 4 Z. 1). Ob sie fabriksmäßige oder handwerksmäßige sind, ob ihr Unternehmer ein Privater oder das Reich, ein Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Körperschaft ist, das ist für die Versicherungspflicht ohne Belang[1]).

2. Andere Bauarbeiten. Es bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz des Unfallversicherungsrechtes, wonach immer die Beschäftigung in einem Betriebe die gesetzliche Voraussetzung für die Versicherung bildet, daß nach dem Bauunfallversicherungsgesetz auch die Beschäftigung bei einzelnen Bauarbeiten, die zu keinem Versicherungsbetriebe gehören, sondern dem Unternehmer eines einzelnen Baues (Regiebau) geleistet werden, die Versicherung bedingt. Das Bauunfallversicherungsgesetz erstreckt sich auf alle Bauarbeiten dieser Art, mögen dieselben an Hoch- oder Tiefbauten, gewerbsmäßig oder nicht, fabriksmäßig oder handwerksmäßig, für einen Privatmann als Unternehmer oder für das Reich, einen Staat 2c. geleistet werden, wenn sie nur in Deutschland ausgeführt werden und nicht zu den genannten Bauarbeiten zählen, welche nur Bestandtheile eines Versicherungsbetriebes bilden. Es fallen darunter also:

1. Alle Bauarbeiten an selbstständigen Unternehmungen zur Herstellung einzelner Bauwerke, welche nicht in einem Baubetriebe geleistet werden.

2. Bauarbeiten, welche Bestandtheile solcher Betriebe bilden, die nicht zu den Versicherungsbetrieben zählen und Bauarbeiten in nicht gewerbsmäßigen Baubetrieben.

Wie oben gezeigt wurde, kann auch die Herstellung ganzer Bauwerke betriebsmäßig erfolgen. Die Arbeiten, welche solchen Betriebsunternehmern geleistet werden, sind keine Regiebauarbeiten, sondern betriebsmäßige und unterliegen demnach, je nachdem es sich um einen Hochbau- oder Tiefbaubetrieb handelt, dem Unfallversicherungsgesetz oder dem Bauunfallversicherungsgesetz.

An ein und demselben Bau werden häufig gleichzeitig Regiearbeiten und Betriebsarbeiten ausgeführt. Dies ist der Fall, wenn

---

zum Bau-U.-V.-G. Verh. d. Rchstgs. 1887 Bd. 3 Nr. 11 § 4 Abs. I Z. 1, wo statt „andere" „ähnliche" gesagt ist und endlich die Verhandlungen der Kommission, Kommissionsber. Verh. d. Rchstgs. 1887 Nr. 123 S. 988 Z. 2, wo das Wort „ähnliche" des Entwurfes durch das Wort „andere" ersetzt wurde.

[1]) Welche Betriebe außer den im Text genannten zu den Tiefbaubetrieben zählen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. S. die Anleitung des R.-V.-A's. v. 14. Juli 1887 A.-N. III, S. 176 Z. 1 lit. f.; vergl. auch A.-N. IV, 619, 609; V, 676, 680.

der Bauherr einen Theil des Baues selbst als Unternehmer ausführt, einen anderen Theil desselben aber einem Baugewerbetreibenden zur Ausführung überträgt[1]). In solchem Fall ist der eine Theil der Arbeiter als Regiebauarbeiter nach dem Bauunfallversicherungsgesetz, der andere aber als Betriebsarbeiter je nach der Art des Betriebes entweder nach dem Unfallversicherungsgesetz oder nach dem Bauunfallversicherungsgesetz versichert.

Auch kommt es vor, daß Baubetriebsarbeiter nebenher auch Regiebauarbeiten ausführen. Ist dies der Fall, dann sind sie sowohl in ihrer Eigenschaft als Betriebsarbeiter als auch als Regiearbeiter versichert und kommt es hinsichtlich der Entschädigungspflicht im einzelnen Fall darauf an, bei welcher Art von Arbeit sich der Unfall ereignete.

Welche Arbeiten sich ihrer Art nach als Bauarbeiten im Sinne des Gesetzes darstellen, ist nicht allgemein zu sagen[2]). Unter Umständen erscheint eine Thätigkeit, welche für sich genommen keine bauliche ist, dadurch als solche, daß sie zum Zweck und bei Gelegenheit eines Baues vorgenommen wird[3]).

Ob sich eine Bauthätigkeit als einzelne Arbeit oder als betriebsmäßige darstelle, ist an der Hand der oben mitgetheilten Begriffsmerkmale des „Betriebes“ nur von Fall zu Fall zu entscheiden[4]).

---

[1]) Ein interessantes Beispiel für das Ineinandergreifen von Regiebauarbeiten und Betriebsarbeiten bei einem Bau bietet der Fall A.-N. IV, 607. In der Praxis sind zwei Arten von Uebertragung scharf zu trennen: 1. Die Uebertragung an einen sog. Bauleiter (Palier rc.), der nicht als Unternehmer eines Baugewerbebetriebes erscheint. Die Vergütung, die er für die Bauleitung erhält, ist sein Lohn, kein Unternehmergewinn. Wenn er die Arbeiter entlohnt, so thut er es für Rechnung des Bauherrn. 2. Die Uebertragung an einen Betriebsunternehmer in Accord, sog. „Arbeiten auf Rechnung“. Wann die eine oder andere Uebertragung stattfand, kann meist nur aus der Art der Abmachung geschlossen werden. Vergl. Jul. Martin: Handbuch über die Unfallversicherung der Bauarbeiter im Königreich Bayern 1889, S. 14.

[2]) Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist noch zu jung, um in dieser Hinsicht viel Material liefern zu können. Doch sind schon einige Bescheide von Interesse hierzu ergangen: A.-A. IV. 609, V, 680. Nach diesen Bescheiden ist das Straßenreinigen nur insofern Bauthätigkeit, als es der „baulichen Unterhaltung“ der Straße dient. Vergl. auch V, 676. In A.-N. V, 757 sind gewisse Bühnenarbeiten in Theatern als Bauarbeiten erklärt. Das Anbringen von Vorhängen, Gardinen, Dekorationen, Innenrouleaux in Wohnungen, das Aufstellen von Möbeln gilt nicht als Bauarbeit im Sinne des Ges. A.-N. V. 649.

[3]) z. B. das Brechen von Steinen ausschließlich für einen einzelnen Bau, A.-N., IV, 608, ferner die Benützung von Fuhrwerken, sogar von kleinen Eisenbahnen u. A. m.

[4]) Vergl. A.-N. IV, 503. s. auch V, 701.

Ebenso ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel dafür nicht thunlich, wann sich eine Bauthätigkeit als selbstständige Arbeit im Gegensatz zu einer solchen darstelle, welche den Bestandtheil eines anderen als eines Baubetriebes bildet[1]).

Sowohl für die Baubetriebe als für die Bauarbeiten des Bauunfallversicherungsgesetzes findet die allgemeine Regel Anwendung, daß es hinsichtlich der Versicherungspflicht auf deren Gefährlichkeit nicht ankommt. Die Befugniß des Bundesrathes zum Ausschluß ungefährlicher Betriebe von der Versicherung erstreckt sich nicht auf die Baubetriebe und Bauarbeiten des Bauunfallversicherungsgesetzes[2]).

Im Zweifels- und Streit-Falle hat das Reichsversicherungsamt zu entscheiden, ob ein Betrieb Baubetrieb oder eine Arbeit Bauarbeit im Sinne des Gesetzes sei[3]).

§ 43.

5. Versicherungsbetriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes.

Die dem Seeunfallversicherungsgesetz unterliegenden Betriebe sind:

1. die Betriebe von Seefahrzeugen (Seetransportbetriebe). (Gesetz § 1 Ziff. 1.)
2. gewisse Hilfsbetriebe des Seetransportes. (Ges. § 1 Ziff. 2.)

ad 1. Seefahrzeuge sind nicht Betriebe, sondern schwimmende Betriebsanlagen. Die gesammte, auf und an Seefahrzeugen und zum Zweck ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung entfaltete Thätigkeit stellt die Seefahrzeugbetriebe dar. Der Betrieb jedes einzelnen selbstständigen Seefahrzeuges d. i. eines solchen, welches nicht bloß Zubehör eines anderen bildet, wird nach dem Gesetz als je ein selbstständiger Betrieb erachtet. Rhedereien, welche eine Mehrzahl selbstständiger Seefahrzeuge

---

1) Die Arbeiten zur Herstellung einer Betriebsanlage sind selbstständige Bauarbeiten und nicht Theile des erst herzustellenden Betriebes. Vergl. A.-N. V 719.

2) Die Vorschrift des § 1, Abs. VII des U.-V.-G. ist für das Bau-U.-V.-G. nicht anwendbar erklärt.

3) Es findet in dieser Hinsicht das oben S. 274 ff. Gesagte hier analog Anwendung. Das Bauunfallversicherungsgesetz erklärt dies zwar nicht ausdrücklich und bezieht sich auch nicht auf die betr. Vorschrift des U.-V.-G. Der Regel nach würde diese Vorschrift deshalb hier unanwendbar bleiben. Es ist jedoch anzunehmen, daß es sich hier nur um ein Redaktionsversehen handle; denn die Verwaltung der Versicherungsangelegenheiten nach Bau-U.-V.-G. kann dieser Zuständigkeit des R.-V.-A. bezw. des Landesversicherungsamtes ebensowenig entbehren als im Gebiete der übrigen Unfallversicherungsgesetze.

auf der See haben, bilden demnach nicht je einen Betrieb, sondern je eine Summe von solchen. Als Seefahrzeug im Sinne des Gesetzes gilt jedes ausschließlich oder doch vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug[1]). Die Benutzung zu diesem Zweck muß wirklich stattfinden. Alte Fahrzeuge, welche im Hafen liegen und etwa zu Wohnräumen, Schulen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, sind keine Seefahrzeuge mehr, Fahrzeuge, welche erst im Bau begriffen sind, sind noch keine solchen.

Als Seefahrzeuge gelten alle zur Seefahrt benutzten Fahrzeuge, also nicht nur die Kauffahrteischiffe, welche dem Erwerb durch Seefahrt dienen[2]), sondern der Regel nach alle Seeschiffe, welche beliebige Zwecke verfolgen. Die Benutzung und Besorgung von Seefahrzeugen stellt daher oftmals gar keinen „Betrieb" im Sinne des Gesetzes dar und steht doch einem Betriebe rechtlich gleich. Auch die Größe des Schiffes und die Art seines Betriebes ist für seine Qualifikation als Seefahrzeug gleichgültig. Dasjenige Moment, worauf es allein ankommt, wodurch sich das Seeschiff vom Binnenschiff, der Seeschifffahrtsbetrieb vom Binnenschifffahrtsbetrieb unterscheidet, bildet die Art der Gewässer, auf denen es ausschließlich oder doch vorzugsweise fährt. Als Seefahrt im Sinne des Gesetzes[3]) gilt vor Allem die Fahrt auf dem freien Meer einschließlich der Küstenfahrt. Das Gesetz bezeichnet die Grenzen für die Seeschifffahrt im Sinne des Gesetzes an den Stellen, wo sich die natürlichen Grenzen des Meeres und der deutschen Binnengewässer vermischen. Als Grenzen sollen nämlich für die Regel diejenigen gelten, welche in den Vorschriften des Bundesrathes über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 festgesetzt sind[4]). Außer der Fahrt auf diesen also abgrenz-

---

[1]) Ges. § 2, Abs. I.

[2]) Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge v. 25. Okt. 1867 (R.-G.-Bl. S. 35) § 1.

[3]) See-U.-V.-G. § 2 Abs. II. Abweichend von dieser Bestimmung des See-U.-V.-G. sind diejenigen im § 1 der Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 270) und in § 3 der Verordn. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See v. 15. Aug. 1876. (R.-G.-Bl. S. 189.)

[4]) R.-G.-Bl. S. 367 § 1: Hiernach gilt als Seefahrt in den nachfolgenden Revieren die Fahrt außerhalb der dabei bezeichneten Grenzen:

1. bei Memel außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau außerhalb des Pillauer Tiefs,
3. bei Neufahrwasser außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in der Putziger Wiek außerhalb Rewa und Heisterneſt,

ten Gewässern soll noch die durch die genannten Vorschriften des Bundesrathes nicht als Seefahrt qualifizirte Fahrt auf den Buchten, Haffen und Watten der See als Seefahrt im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes gelten [1]). Buchten sind Ausbiegungen des Meeres ins Land [2]). Haffe und Watten sind Synonyma. Unter den Ersteren werden die seichten Seebildungen an gewissen Flußmündungen der Ostsee begriffen, welche mit Flußwasser gefüllt sind und mit dem offenen Meer nur durch schwache Wasserstraßen in Verbindung stehen [3]). Als Watten werden ähnliche Küstengewässer [4]) an der Nordsee bezeichnet. Andere mit der See in Verbindung stehende Binnengewässer, insbesondere die großen Flußmündungen, werden diesen Gewässern nicht gleich-

---

5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde außerhalb der Mündungen der Dievenow und Swine, sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden,
6. bei Rügen, östlich: außerhalb der Insel Ruden und dem Thiesower Höft, westlich: außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-Oe, sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,
7. bei Wismar außerhalb Jackelbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz,
8. auf der Kieler-Föhrde außerhalb Stein bei Labö und Bülk,
9. auf der Eckern-Föhrde außerhalb Nienhof und Bocknis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade außerhalb Birknakke und Kekenis-Leuchtthurm sowie außerhalb Tundtoft-Nakke und Knuds-Hoved,
11. bei Hadersleben außerhalb Raadhoved, Insel Aarö, Insel Linderum und Orbyhage,
12. bei Husum außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider außerhalb Vollerwiek und Hundeknoll,
14. auf der Elbe außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugel-Bake bei Döse,
15. auf der Weser außerhalb Cappel und Langwarden,
16. auf der Jade außerhalb Langwarden und Schilligshören,
17. auf der Ems außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

1) Vergl. § 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reg.-Bl. S. 270).

2) Als Buchten bezeichnet man gewöhnlich nur die geringfügigen Ausbiegungen, während die größeren Bai, Golf, Meerbusen genannt werden.

3) Insbesondere führen diese Bezeichnung das Kurische, das Frische und das pommer'sche oder Stettiner Haff; letzteres wird auch „das Haff“ schlechthin genannt. Vergl. A.-N. IV, 539.

4) Seichte Gewässer, nur durch Dünen vom Meer getrennt, welche bei Ebbe meist trocken liegen und nur durch besonders konstruirte Fahrzeuge, Sinacken oder Wattenfahrer befahren werden.

geachtet, die Schifffahrt auf ihnen zählt also zur Binnenschifffahrt im Sinne des Ausdehnungsgesetzes § 1 Ziff. 3. Ob ein Fahrzeug zur Binnenschifffahrt oder zur Seeschifffahrt benutzt werde, entscheidet sich darnach, auf welcher Art von Gewässern es vorzugsweise fahre. Dabei wird es nicht nur darauf ankommen, einen wie großen Theil des Jahres die Fahrt auf diesen oder jenen Gewässern thatsächlich stattfinde, sondern auch darauf, zu welcher Art von Schifffahrt das Fahrzeug vorzugsweise bestimmt sei. Daß ein Schiff gleichzeitig als Seeschiff und als Binnenfahrzeug gelte, wenn es etwa regelmäßig auf beiden Arten von Gewässern verkehrt, ist nach dem Gesetz ausgeschlossen; wohl aber kann sich die Eigenschaft eines Fahrzeugs dadurch ändern, daß dasselbe von der Seeschifffahrt zur Binnenschifffahrt oder von dieser zu jener übergeht.

Nicht der Betrieb eines jeden Seefahrzeuges ist Versicherungsbetrieb.

Ausgeschlossen sind vielmehr für die Regel:

1. Die Betriebe der Fischerfahrzeuge[1]). Solche Fahrzeuge werden häufig auch zu anderen Zwecken als zur Fischerei verwendet. Bildet diese andere Art der Thätigkeit, für sich genommen, einen versicherungspflichtigen Betrieb, so wird die Versicherungspflicht selbstverständlich dadurch nicht aufgehoben, daß diese Thätigkeit zum Theil auf Fischerfahrzeugen ausgeübt wird. Die Benützung der Fischerfahrzeuge unterliegt aber in solchem Falle der Versicherungspflicht nur soweit, als sie jenem Zwecke dient[2]).

2. Seefahrzeuge mit einem Brutto-Raumgehalt von nicht mehr als 50 Kubikmetern bilden regelmäßig keine Versicherungsbetriebe[3]). Aehnlich den handwerksmäßigen Betrieben des Unfallversicherungsgesetzes sind jedoch auch diese kleineren Fahrzeugbetriebe aus-

---

[1]) See-U.-V.-G. § 1, Abs. II. Der Ausschluß erfolgt nicht etwa wegen geringerer Gefährlichkeit dieser Betriebe, sondern aus gesetzes-technischen Gründen. S. Allg. Motive zum See-U.-V.-G. Verh. des Rchstgs. 1887, Bd. 3, Nr. 6, S. 48, Spalte 2. Die Einführung der Versicherung für diese Betriebsarten ist in Aussicht genommen.

[2]) Vergl. A.-N. V, 717.

[3]) Vergl. die Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 und die hierzu ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Okt. 1875. (Centr.-Bl. f. d. deutsche Reich, S. 718); ferner die Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. Nov. 1873 (R.-G. Bl., S. 367) § 3.

nahmsweise dann Versicherungsbetriebe, wenn sie auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind.

Außerdem erstreckt sich die Versicherung auf diese kleineren Fahrzeuge dann, wenn ihre Benutzung keinen selbstständigen Betrieb darstellt, sondern wenn sie nur das Zubehör (Theil) [1]) eines größeren Fahrzeuges bilden. Diese im Gesetz ausdrücklich hervorgehobene Bestimmung folgt schon aus dem Grundsatze des Versicherungsrechtes, wonach der Theil des Betriebes hinsichtlich der Versicherung dem Ganzen folgt.

3. Von der Versicherung nach Seeunfallversicherungsgesetz sind ferner die Fahrzeugbetriebe der kaiserlichen Kriegsmarine und alle der Verwaltung derselben sonst unterstehenden Fahrzeuge ausgeschlossen. Insoweit auf diesen Schiffen eine betriebsmäßige Thätigkeit entfaltet wird, unterliegen dieselben der Unfallversicherung nach dem Ausdehnungsgesetz § 1 Z. 1 (Vergl. oben S. 284 ff).

4. Endlich sind noch von der Versicherung ausgeschlossen die Seefahrzeuge derjenigen Eingeborenen deutscher Schutzgebiete, welche auf Grund des § 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. April 1886 (in der Fassung v. 19. März 1888 R.-G.-Bl. 1888 S. 75) das Recht zur Führung der Reichsflagge erworben haben (s. § 7 Abs. II dieses Gesetzes).

Der Ausschluß der unter Ziff. 1 und 2 genannten Betriebsarten von der Versicherung bildet die gesetzliche Regel. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, alle oder einzelne der ausgeschlossenen Betriebsarten für Versicherungsbetriebe zu erklären [2]). Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die unter Ziff. 3 und 4 genannten Betriebe.

ad 2. Außer den Seefahrzeugbetrieben sind gewisse Hilfsbetriebe des Seetransportes der Versicherung unterstellt (Ges. § 1 Ziff. 2).

---

[1]) z. B. Rettungsboote.

[2]) See-U.-V.-G. § 1, Abs. V. Vergl. hierüber das Nähere oben S. 180. Daß in § 1, Abs. V erklärt ist, daß der Bundesrath die Versicherung auf „Personen" nicht auf „Betriebe" auszudehnen befugt sei, bedeutet keine Besonderheit im Vergleich zu der analogen Befugniß des Bundesrathes aus U.-V.-G. § 1, Abs. VIII. Diese Ausdrucksweise erklärt sich aus der von den Gesetzen durchgehends gewählten, korrekten Wendung, wonach „Personen" nicht „Betriebe" als versichert erklärt sind. Vergl. Motive zu § 1 des See-U.-V.-G. vorletzter Absatz, wo von der Ausdehnung der Versicherung auf „Fahrzeuge" die Rede ist.

Es sind dies folgende vier Betriebsgattungen:

1. Die schwimmenden Docks und ähnliche Betriebe. Docks sind Vorrichtungen in Küstengewässern zur Aufnahme, Reparatur, Untersuchung u. s. w. von Schiffen.

Man unterscheidet schwimmende Docks im eigentlichen Sinne, nasse Docks oder Flotthäfen, trockene und feststehende Docks mit vertikaler Hebung. Für einzelne dieser Arten kommen auch andere Bezeichnungen vor. Sie unterliegen als Hauptbetriebe alle dem Seeunfallversicherungsgesetz, während sie als Nebenbetriebe oder Bestandtheile von Werften unter das Unfallversicherungsgesetz fallen [1]).

2. Betriebe für Ausübung des Lootsendienstes.

Es fallen unter das Gesetz nur die sog. See-Lootsen-Betriebe, nicht auch die der sog. Binnen- oder Strom-Lootsen [2]).

3. Betriebe für Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen.

4. Betriebe für Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer. Hierunter ist vor Allem die in den Seehäfen entfaltete Betriebsthätigkeit begriffen. Bewachungsbetriebe sind insbesondere die der Hafenmeister, Zollbehörden u. s. w. Zu den Beleuchtungsbetrieben zählt auch der Leuchtthurmbetrieb, zu den Instandhaltungsbetrieben die Hafen- und Küstenreparaturarbeiten [3]), sofern sie betriebsmäßig ausgeführt werden. Die Instandhaltungsarbeiten sind ihrer Art nach vorwiegend Bauarbeiten und als solche schon durch das Bauunfallversicherungsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz zur Versicherung herbeigezogen. Weitere Instandhaltungsarbeiten zählen ihrer Art nach zu den Baggereien, welche dem Ausdehnungsgesetze unterliegen. Das Seeversicherungsgesetz hat nun zwar nicht die Absicht gehabt, in den Geltungsbereich der übrigen Versiche-

---

[1]) s. oben; vergl. Kommissionsbericht zum See-U.-V.-G. § 1 a. A. Verh. d. Rchstgs. 1887, Bd. 4, Nr. 163, S. 1190, Spalte 2.

[2]) Vergl. A.-N. III, 401, s. auch R.-Gew.-O. §§ 31, 34[III].

[3]) Arbeiten, welche die Befestigung der Küste zu militärischen und Marine-Zwecken zum Gegenstand haben, zählen nicht hierher; als Regiearbeiten der Heeres- und Marineverwaltungen fallen sie unter das Ausdehnungsgesetz § 1, Z. 1, als betriebsmäßige Bauarbeiten entweder unter das Unfallversicherungsgesetz (Hochbauten) oder unter das Bauunfallversicherungsgesetz (Tiefbauten). Neubauten zählen nicht zu den Instandhaltungsarbeiten.

rungsgesetze einzugreifen[1]), in gewissem Umfang ist dies jedoch gleichwohl geschehen. Soweit nämlich Baubetriebe, Baggerei- auch Prahm- und Fähr- und andere Betriebe ausschließlich oder doch vorwiegend die Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer zum Gegenstande haben, sind dieselben aus ihrem bisherigen Versicherungsverbande ausgeschieden und unterliegen nunmehr dem Seeunfallversicherungsgesetz. (Vergl. § 38.)

Auf selbstständige Bauarbeiten, d. i. solche, die weder einem Instandhaltungs**betriebe** angehören noch bloße Bestandtheile anderer Betriebe des Seeversicherungsgesetzes bilden, erstreckt sich dieses Gesetz nicht, sie unterliegen nach wie vor ausschließlich dem Bauunfallversicherungsgesetz.

Alle in Ziff. 1—4 genannten Betriebe werden zum Theil auch auf Seefahrzeugen ausgeübt. Auf die Seefahrzeuge, welche solchen Betrieben ausschließlich oder nebenbei dienen, findet die beschränkende Vorschrift des § 1 Abs. II hinsichtlich des Raumgehaltes keine Anwendung.

Für alle Betriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes sind die Unterschiede zwischen gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen, fabriksmäßigen und handwerksmäßigen, Staats- und Privat-Betrieben hinsichtlich der Versicherungspflicht ohne Belang.

Die Befugniß des Bundesrathes, **ungefährliche** Betriebe von der Versicherung auszuschließen, besteht nach Seeunfallversicherungsgesetz nicht.

Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes Versicherungsbetrieb sei oder nicht, entscheidet im Zweifels- und Streit-Falle das Reichsversicherungsamt[2]). Doch hat das Reichsversicherungsamt vor seiner Entscheidung den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft (§§ 16, 28 des Gesetzes) gutachtlich zu vernehmen.

F. Aenderungen im Betriebe.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die Bestimmung eines Betriebes als Versicherungsbetrieb, als Betrieb eines bestimmten Gesetzes, als Haupt- oder Nebenbetrieb maßgebend waren, können sich

---

[1]) s. Kommissionsbericht zum See-V.-G. a. a. O. S. 1191, Sp. 2 und 1192, Sp. 1.

[2]) Ges. § 1, Abs. IV. Vergl. das oben S. 274 ff.

ändern. Ist die Aenderung eine solche, daß der Betrieb dadurch aufhört, zu einer der aufgeführten Arten von Versicherungsbetrieben zu gehören, so scheidet derselbe von selbst kraft Gesetzes aus dem Versicherungsverbande aus, die in ihm beschäftigten versicherten Personen hören kraft Gesetzes auf versichert zu sein, mag ihre Versicherung eine nothwendige oder freiwillige gewesen sein.

Ist die Aenderung der Art, daß der Betrieb aus der Art des einen Versicherungsgesetzes in die Art eines anderen übertritt, dann scheidet derselbe wiederum von selbst aus dem Geltungsbereich des einen Gesetzes aus und kommt von selbst in den des anderen. Die Versicherung der in solchem Betriebe beschäftigten Personen beurtheilt sich in solchem Falle in der Folge nach den Vorschriften dieses anderen Gesetzes.

Verändert sich endlich ein Hauptbetrieb so, daß er Nebenbetrieb eines anderen Betriebes wird, oder verwandelt sich ein Nebenbetrieb in einen Hauptbetrieb [1]), dann unterliegt er in Folge solcher Veränderung sofort den Vorschriften desjenigen Gesetzes, dem er nach der angenommenen Art nunmehr zugehört.

Darüber, ob eine der genannten Veränderungen vor sich gegangen sei, hat im Zweifels- und im Streit-Falle das Reichsversicherungsamt zu entscheiden [2]).

---

1) Vergl. A.-N. V, 716.
2) Vergl. oben S. 274 ff.

Berichtigung.

Seite 89, Anmerkung vorletzte Zeile, lies statt 1. Januar 1890: 1. Oktober 1889.